

Regionalplan 2035

Textteil

Satzungsbeschluss am 17. Juli 2024 durch die Verbandsversammlung

Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen am 3. September 2025

Regionalplan 2035

Aufgestellt vom Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
durch Beschluss der Verbandsversammlung am 17. Juli 2024.

Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
am 3. September 2025

Verbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg
am 12. September 2025

Schwäbisch Gmünd, September 2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Vorbemerkung zum Regionalplan 2035	VII
1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region Ostwürttemberg	1
1.1 Nachhaltigkeit.....	1
1.2 Die Region als Raum für Gemeinschaft	2
1.3 Leitbilder für die Regionalplanung und -entwicklung	4
1.3.1 Eigenständige Entwicklungsansprüche.....	4
1.3.2 Daseinsvorsorge.....	5
1.3.3 Bildung und Wissenschaft.....	5
1.3.4 Digitalisierung	6
1.3.5 Wirtschaft und Arbeit.....	6
1.3.6 Raum und Siedlungsstruktur, Erreichbarkeit	7
1.3.7 Nachhaltige Mobilität	8
1.3.8 Kulturlandschaft und Flächenverantwortung	8
1.3.9 Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien	8
1.3.10 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	9
1.4 Die Region als Raum für Kooperation.....	9
1.4.1 Großräumige Netzwerke.....	10
1.4.2 Randbereiche an der Landesgrenze zu Bayern.....	11
1.4.3 Regionalentwicklung.....	12
2 Regionale Siedlungsstruktur	13
2.1 Raumkategorien.....	13
2.1.1 Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart.....	13
2.1.2 Ländlicher Raum	14
2.1.2.1 Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	14
2.1.2.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne	14
2.2 Zentrale Orte	15
2.2.1 Allgemeine Grundsätze	15
2.2.2 Oberzentrum	17
2.2.3 Mittelzentren und Mittelbereiche	18
2.2.4 Unterzentren.....	19
2.2.5 Kleinzentren	20
2.2.6 Überörtliche Abstimmung	21
2.3 Entwicklungsachsen.....	21
2.3.1 Allgemeine Grundsätze	21
2.3.2 Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes	22

2.4	Siedlungsentwicklung	23
2.4.1	Siedlungsbereiche	23
2.4.2	Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	26
2.4.3	Zukunftsfähige Siedlungsentwicklung	30
2.4.4	Klimaschutz und Klimaanpassung	32
2.4.5	Flächenbedarfsberechnung für Wohnen	34
2.4.6	Schwerpunkte für den Wohnungsbau	38
2.4.7	Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen	41
2.4.8	Qualifizierung von Gewerbeflächen	42
2.4.9	Schwerpunkte für Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungseinrichtungen	43
2.4.10	Einzelhandelsgroßprojekte	50
2.4.10.1	Gewährleistung der verbrauchernahen Versorgung	50
2.4.10.2	Konzentrationsgebot	51
2.4.10.3	Beeinträchtigungsverbot	52
2.4.10.4	Kongruenzgebot	52
2.4.10.5	Integrationsgebot	53
2.4.10.6	Vorbehaltsgebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	54
2.4.10.7	Einzelhandelsagglomeration	57
3	Regionale Freiraumstruktur	61
3.0	Allgemeine Festlegungen	61
3.0.1	Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	61
3.0.2	Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	64
3.0.3	Sicherung klima- und lufthygienisch relevanter Ausgleichsflächen	68
3.0.4	Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	71
3.0.5	Sicherung landschaftsbezogener Erholung und Tourismus	72
3.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	75
3.1.1	Regionale Grünzüge	75
3.1.2	Grünzäsuren	92
3.2	Gebiete für besonderen Freiraumschutz	95
3.2.1	Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	95
3.2.1.1	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	95
3.2.1.2	Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	98
3.2.1.3	Entwicklung von Streuobstwiesen	99
3.2.2	Gebiete für Bodenschutz	102
3.2.2.1	Allgemeine Grundsätze	102
3.2.2.2	Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz	103
3.2.3	Gebiete für Landwirtschaft	106
3.2.3.1	Allgemeine Grundsätze	106
3.2.3.2	Vorranggebiete für die Landwirtschaft	109

3.2.3.3	Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft	112
3.2.4	Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	113
3.2.4.1	Allgemeine Grundsätze	113
3.2.4.2	Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	114
3.3	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	117
3.3.1	Sicherung von Wasservorkommen	117
3.4	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	122
3.4.1	Allgemeine Grundsätze	122
3.4.2	Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	123
3.4.3	Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	125
3.5	<i>Gebiete für Rohstoffvorkommen</i>	128
3.5.1	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	130
3.5.2	Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen	131
3.5.3		133
3.5.4	Berücksichtigung nachgewiesener und wahrscheinlich bauwürdiger Rohstoffvorkommen	133
4	Regionale Infrastruktur	134
4.1	Verkehr	134
4.1.1	Allgemeine Grundsätze	134
4.1.2	Schienenverkehr	136
4.1.3	Straßenverkehr	141
4.1.4	Öffentlicher Personennahverkehr	149
4.1.5	Güterverkehr	150
4.1.6	Luftverkehr	152
4.1.7	Radverkehr	154
4.2	Energie	156
4.2.1	Energieversorgung	156
4.2.1.1	Allgemeine Grundsätze	156
4.2.1.2	Ausbau und Neubau von Energieinfrastrukturen	157
4.2.2	4.2.3 Erneuerbare Energien	159
4.2.2.1	4.2.3.1 Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	159
4.2.2.2	4.2.3.2 Photovoltaik	161
4.2.2.3	Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	162
4.2.2.4	4.2.3.3 Biogas und Biomasse	164
4.2.2.5	4.2.3.4 Geothermie	164
4.2.2.6	4.2.3.5 Wasserkraft	165
4.3	Abfallwirtschaft	167
4.3.1	Allgemeine Grundsätze	167

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BVwPl	Bundesverkehrswegeplan
dB(A)	Maßeinheit des Schalldruckpegels (ugs. Geräuschpegel) nach der international genormten Frequenzbewertungskurve A
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EW	Einwohner
FFH	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FF-PV	Freiflächen-Photovoltaik
FNp	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz der Raumordnung
Geoportal BW	Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg
GVP	Generalverkehrsplan Baden-Württemberg
GWWP	Generalwildwegeplan
HQ	Abflussmenge bei Hochwasser
HQ100	Hundertjährliches Hochwasserereignis (Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird)
HQextrem	Extremhochwasser (ein Hochwasserabfluss, der ca. der 1,5-fachen Abflussmenge eines HQ100 entspricht; statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten)
HWGK	Hochwassergefahrenkarten
IKG	Interkommunales Gewerbegebiet
ISTER	Interreg Danube Transnational Programme „Connecting hiSTorical Danube rEgions Roman routes“
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
KSG BW	Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LABfG	Landesabfallgesetz

LBodSchAG	Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz
LEADER	englischsprachiges Akronym von französisch „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ oder „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LIFE+	Englischsprachiges Akronym von französisch „L'Instrument Financier pour l'Environnement“, oder „Das Finanzierungsinstrument für die Umwelt“; ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Unterstützung von Projekten im Umwelt- und Naturschutz
LPIG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
LRP	Landschaftsrahmenplan Ostwürttemberg
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVerfBW	Landesverfassung Baden-Württemberg
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MORO	Aktionsprogramm „Modellvorhaben der Raumordnung“
MW	Megawatt
N	Nachrichtliche Übernahme
NatSchG BW	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
NATURA 2000	Schutzgebietsnetz der Europäischen Union
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
OU	Ortsumfahrung
piK	Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen
PFOS	Perfluorooctansulfonsäure
PS	Plansatz
ROG	Raumordnungsgesetz
PV	Photovoltaik
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
SchLVO	Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SPFV	Schienenpersonenfernverkehr
SUP	Strategische Umweltprüfung
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
V	Vorschlag
VBG	Vorbehaltsgebiet(e)
VRG	Vorranggebiet(e)

VFS	Verbindungsfunktionsstufen
VwV Regionalpläne	Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums BW über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
WSZ	Wasserschutzgebietszone
zVK	Zentralörtlicher Versorgungskern
Z	Ziel der Raumordnung

Vorbemerkung zum Regionalplan 2035

Mit dem Regionalplan 2035 legt der Regionalverband Ostwürttemberg nach 1983 und 1998 zum dritten Mal einen Handlungs- und Maßnahmenplan für die Ordnung und zukünftige räumliche Entwicklung der Region Ostwürttemberg vor. Er konkretisiert für die Region das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz und Zielsetzungen des noch gültigen Landesentwicklungsplans 2002. Der neue Regionalplan nimmt zudem die erkennbaren künftigen Entwicklungen in den Blick, die gekennzeichnet sind durch erheblich steigende und vielfältiger werdende, teilweise auch hohe und miteinander konkurrierende Ansprüche an den Raum Ostwürttemberg. Anknüpfend an die bisherigen Regionalpläne ist beabsichtigt, dass der Regionalplan 2035 durch weitere Akzente das Planungsprinzip der Nachhaltigkeit verwirklicht und dazu belastbare und zukunftsweisende Freiraum-, Siedlungs- und Verkehrsstrukturen festsetzt. In regionaler Selbstverantwortung soll der Regionalplan 2035 als Ergebnis eines engen Austausches und in breitem Konsens mit den Kommunen, Fachbehörden, nicht zuletzt aber auch mit der Öffentlichkeit der gesamten Region, verabschiedet werden.

Ziel des Regionalplans 2035 ist es, in allen Räumen der Region

- tragfähige und attraktive Lebensverhältnisse für die Menschen,
- hohe Lebensqualität durch ausreichende und bedarfsangepasste Wohnstätten,
- Raum zum Arbeiten,
- bedarfsgerechte Infrastrukturen sowie
- hochwertige Frei- und Naturräume

zu erhalten und weiterzuentwickeln.

1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region Ostwürttemberg

Die in Kapitel 1 des Regionalplans vorangestellten Grundsätze für die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region Ostwürttemberg enthalten rahmengebende Kernaussagen. Es handelt sich um wichtige Leitsätze, die den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vorgelagert sind und die tragenden Grundsätze für die Regelungen und Festlegungen des Regionalplans darstellen. Sie basieren auf dem als „Szenario 2035“ beschlossenen Leitbild des Regionalverbands Ostwürttemberg für die Aufstellung des Regionalplans. Die Plansätze der einzelnen Plankapitel des Regionalplans in Zielen und Grundsätzen füllen die hier dargestellten Grundsätze weiter aus und konkretisieren diese.

Nach einem Jahrzehnt des stetigen Wachstums und internationaler Vernetzung stehen wir derzeit vor der Herausforderung, die sich aus den weltweiten Megatrends ergebenden Aufgaben auch durch Regionalplanung und Regionalentwicklung in Ostwürttemberg zu bewältigen.

Zudem befindet sich die regionale Wirtschaft, die stark von Betrieben des mittelständischen verarbeitenden Gewerbes geprägt ist und eine hohe Exportquote aufweist, in einem Strukturwandel und Transformationsprozess. Die Stärkung der Innovationsfähigkeit, die Beseitigung der technologischen Monokultur und der Wandel in den regionalen Schlüsselbranchen wie der Automobil-Zulieferindustrie, aber auch des Maschinen-, Werkzeug- und Anlagenbaus stehen dabei im Mittelpunkt. Sie stellen vor dem Hintergrund der Digitalisierung und neuer Anwendungen wie künstlicher Intelligenz, maschinellem Lernen oder Vernetzung digitaler und physischer Welt (Internet der Dinge) die Wirtschaft vor neue Herausforderungen; sie stellen aber auch Anforderungen an gut ausgebildete und ausreichend zur Verfügung stehende Fachkräfte.

Der Demografische Wandel birgt in der Region auch in Zukunft Herausforderungen: eine weiterhin stabile Bevölkerungsentwicklung, die durch eine zunehmend ältere und vielfältigere Gesellschaft geprägt ist, sodass einerseits die aus dem Berufsleben Ausscheidenden nicht in ausreichendem Maße durch nachfolgende, gut ausgebildete Fachkräfte ersetzt werden können. Andererseits stellt die höhere Lebenserwartung höhere Anforderungen an die einschlägigen Einrichtungen und Systeme.

Die Digitalisierung muss durch Akteure unterschiedlicher Ebenen tatkräftig vorangetrieben werden. Sie wird die Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftswelten, die Raumansprüche und das grundsätzliche Zusammenleben der Gesellschaft und damit den Raum Ostwürttemberg stark verändern.

Der Klimawandel, die Energiewende, die Dekarbonisierung, die Ernährungssicherung und der Natur- und Artenschutz sind weitere große Herausforderungen für die Region, die die Aufgaben der Regionalplanung und Regionalentwicklung in den nächsten Jahrzehnten wesentlich prägen werden.

All diese Entwicklungen gilt es im Kontext der Nachhaltigkeit zu betrachten.

Sofern keine anderen Adressaten genannt sind, werden durch die Grundsätze in Kapitel 1 alle von der Raumordnung gebundenen Beteiligten angesprochen.

1.1 Nachhaltigkeit

- (1) G Die Region Ostwürttembergs soll sich ökonomisch prosperierend, ökologisch tragfähig und sozial gerecht entwickeln und somit allen Aspekten der Nachhaltigkeit entsprechen.

Begründung

Wie in den vorangegangenen Regionalplänen Ostwürttembergs hat die Nachhaltigkeit eine prioritäre Rolle bei der Raumordnung und Regionalplanung Ostwürttembergs und ist auch künftig zentrale Herausforderung. Die Bewahrung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gilt als planerischer Grundsatz auf allen Planungsebenen. Durch eine Begrenzung von Freiraumverlusten, den Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume, die Entwicklung kompakter Siedlungskörper unter Beachtung des Grundsatzes Innen- vor Außenentwicklung und die Lenkung von Flächenansprüchen für Siedlung und Infrastruktur können schwerwiegende Belastungen des Naturhaushaltes vermieden, eine dauerhafte und ausgewogene Ordnung und Entwicklung erreicht, die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum erfüllt und die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert werden.

Zu diesen Grundlagen zählen der Naturraum, aber auch die natürlichen Ressourcen wie Rohstoffe, Boden, Grundwasser und Fließgewässer. Ziel muss es sein, Entwicklungen zu ermöglichen, um gegenwärtigen Ansprüchen gerecht zu werden, aber auch Nutzungsmöglichkeiten künftiger Generationen offenzuhalten und zu gewährleisten.

Mit den Kernaussagen zu Nachhaltigkeit, Ressourcenverantwortung und Daseinsvorsorge führt die Region Ziele für nachhaltige Entwicklung der einschlägigen UN-Konferenzen sowie der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus.

Nachhaltigkeit hat auch besondere Bedeutung angesichts des Klimawandels. Von seinen Folgen ist Ostwürttemberg bereits betroffen. Daher sind raumwirksame Maßnahmen des Klimaschutzes (z.B. Vorranggebiete für Windkraft) und der Klimafolgenanpassung (z.B. Hochwasser- und Starkregenschutz, Erhaltung der Frisch- und Kaltluftkorridore) durch Raumordnung und Städtebau sowie auch Land- und Forstwirtschaft für die Stärkung der Resilienz der Region Ostwürttemberg zentral.

Aber auch der weitere Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik, spielt eine wesentliche Rolle. Bereits 2002 hat der Regionalverband Ostwürttemberg dieses Ziel in einem Teilregionalplan Windenergie verwirklicht. Durch die Teilfortschreibung erneuerbare Energien des Regionalplans hat Ostwürttemberg 2013 weitere Maßstäbe für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gesetzt.

1.2 Die Region als Raum für Gemeinschaft

- (1) G In der Region Ostwürttemberg als Lebens- und Wirtschaftsraum sind attraktive und gleichwertige Lebensverhältnisse für die Bevölkerung auch künftig weiterzuentwickeln und neu zu schaffen. Die Unverwechselbarkeit Ostwürttembergs gilt es dabei zu erhalten. Ostwürttemberg soll für alle Menschen in der Region die bestmöglichen und vielfältigen Lebens- und Entwicklungsbedingungen bieten. Dazu sollen die Grundlagen für eine chancengleiche und freie persönliche Entfaltung der Menschen in der Gemeinschaft weiter verbessert und verbreitert werden.
- (2) G Die Akteure der Region sollen den Zusammenhalt und die Vernetzung zwischen den Menschen und den Teilräumen fördern und unterstützen. Durch die Intensivierung interkommunaler Kooperationen sollen weitere Synergien geschaffen werden.

Begründung

Das 1. Kapitel des Regionalplans enthält Ziele und Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region. Damit soll gemäß der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen vom 1. Juni 2017 den

Plansätzen zur regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur ein einführendes Kapitel mit den Leitgedanken und Leitlinien des Regionalplans vorangestellt werden. Diese Grundsätze und Ziele sind aus raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union abgeleitet. Sie werden in den weiteren Kapiteln des Regionalplans weiter ausgefüllt, operationalisiert, ergänzt und konkretisiert. Zu den übergeordneten raumordnerischen Zielsetzungen gehören die Regelungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG) und des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002. Von Bedeutung sind außerdem die Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zu den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland vom 9. März 2016.

Diese Leitbilder und Handlungsstrategien sind in vier Themenbereiche aufgegliedert. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und ihrer Teilräume verbessert werden.

Dazu sollen erstens die Zusammenarbeit und Vernetzung von Räumen gestärkt, Räume mit besonderem strukturellem Handlungsbedarf unterstützt, die Infrastrukturanbindung und Mobilität gesichert und die Metropolregionen weiterentwickelt werden.

Als zweites soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesichert werden. Dazu gehört die Erreichbarkeit der Einrichtungen und Angebote für alle Bevölkerungsgruppen. Grundlage hierfür ist die Entwicklung einer Raum- und Siedlungsstruktur, die dies gewährleistet. Daher ist das Zentrale-Orte-System konsequent anzuwenden und Kooperationen sind auszubauen. Damit soll die Versorgung auch dünn besiedelter ländlicher Räume gesichert und die Erreichbarkeit der Zentralen Orte und die Mobilität verbessert werden. Dazu sollen vermehrt auch alternative Angebotsformen und Organisationsstrukturen erprobt und genutzt werden.

Zum Dritten sollen die vielfältigen Raumnutzungen durch fachübergreifende Koordination und Kommunikation gesteuert und nachhaltig entwickelt werden. Hierzu sollen räumliche Nutzungskonflikte vermindert, großräumige Freiraumverbünde geschaffen, Kulturlandschaften gestaltet, die Flächenneuanspruchnahme reduziert sowie die Nutzung von Bodenschätzen nachhaltig gesteuert werden.

Zum Vierten sollen der Klimawandel und die Energiewende durch die Raumordnung, Regionalplanung und Regionalentwicklung sowie regionale Anpassungen behandelt werden. Hierzu sollen die räumlichen Strukturen der Region an den Klimawandel angepasst und durch die Regionalplanung der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Energienetze gesteuert werden.

Die derzeit erkennbaren Megatrends fordern eine Antwort auch der Regionalplanung und Regionalentwicklung, weil sie sich sehr stark räumlich in der Region auswirken. Die Transformation der Wirtschaft, verstanden als grundlegender Umwandlungsprozess, der eine Veränderung nicht nur in Teilbereichen, sondern den tiefergehenden grundsätzlichen Wandel und damit die Unternehmenstransformation umfasst, betrifft gleich mehrere Bereiche: Dazu gehören die Verbreiterung der Produktpalette, die weitere Digitalisierung von Produktionsprozessen und Produkten, veränderte Anforderungen an die Beschäftigten sowie die Verbesserung der Innovationsfähigkeit. Eine Herausforderung ist nicht zuletzt die hohe Inanspruchnahme gewerblicher Flächen mit günstiger Infrastrukturausstattung.

Der Demografische Wandel wirft Fragen zur künftigen Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte auf, weil in den kommenden Jahrzehnten mehr Arbeitskräfte aus dem Berufsleben ausscheiden, als in den Arbeitsprozess neu eintreten werden. Die zunehmende Anzahl älterer Menschen stellt Aufgaben für die Daseinsvorsorge für alte und nicht mehr so mobile Menschen, aber auch für die Sozial- und Gesundheitsversorgung im Raum und die Bereitstellung von Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege in der Fläche.

Die Digitalisierung umfasst alle Lebensbereiche. Sie muss weiter vorangetrieben werden als Daseinsvorsorge für die Bevölkerung. Wirtschaft, Verwaltung und Institutionen müssen digital fit für die Zukunft werden. Zu beachten ist, wie räumliche Planung und Entwicklung diese Prozesse begleiten, beschleunigen, ordnen und befruchten kann.

Klimawandel, Energiewende, Dekarbonisierung sowie Fragen des Arten- und Naturschutzes sind in der Region längst auf der Tagesordnung. Auf allen Ebenen wird diesen Herausforderungen begegnet, in der räumlichen Planung durch die Teilregionalpläne, durch den neuen Regionalplan und durch regionale Entwicklungskonzepte. Dies muss künftig noch stringenter gesteuert werden.

Eine ausgewogene Raumentwicklung und Regionalplanung soll dabei fördernd und unterstützend tätig werden, so dass die Menschen ihre Lebensumstände in der Region attraktiv gestalten können. Kommunal und regional Verantwortliche, unternehmerisch Tätige und in vielen weiteren Sektoren aktive Bürgerinnen und Bürger aus der Region, aber auch die Politik-Ebenen von Land, Bund und Europa haben ihren Anteil daran, dass sich in Ostwürttemberg gleichwertige Lebensverhältnisse einstellen, wie es sich als Auftrag aus Art. 3a Landesverfassung Baden-Württemberg (LVerfBW) ergibt. Der Plansatz (PS) soll auch bewusst machen, dass die ostwürttembergische Heimat in ihrer Unverwechselbarkeit erhalten bleiben und zugleich den Herausforderungen der Zukunft Raum geben und Lösungen im Raum anbieten soll. Die Teilräume der Region haben ihre jeweils eigene Identität. Sie soll bewahrt und zum Wohl der gesamten Region eingesetzt werden. Die Stärke Ostwürttembergs ist die gemeinsame Verantwortung der Akteure für gerechte und wertgleiche Lebensverhältnisse – für die heutigen, aber auch für die künftigen Generationen.

Auch auf regionaler Ebene sollen mit der Planung und Entwicklung die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden, damit sich alle Bürgerinnen und Bürger frei entfalten und einbringen können. Daher ist es auch Aufgabe der Raumordnung, die Lebensumstände der Bevölkerung zu verbessern und dies durch interkommunale, interregionale sowie weit- und großräumige Zusammenarbeit zu unterstützen.

1.3 Leitbilder für die Regionalplanung und -entwicklung

1.3.1 Eigenständige Entwicklungsansprüche

- (1) G Der Regionalverband Ostwürttemberg soll alle Teilräume darin unterstützen, sich entsprechend ihren besonderen Eignungen und individuellen Ausstattungen bestmöglich eigenständig zu entwickeln.

Begründung

Ostwürttemberg gliedert sich naturräumlich in die Donauniederung mit dem Donaumoos, die Ostalb mit dem Albtrauf und den Albhochflächen, das Albvorland sowie Teile des Schwäbisch-fränkischen Waldes und der Ellwanger Berge. Über Jahrhunderte sind hier durch menschliches Handeln wertvolle Kulturlandschaften entstanden. Der vielfältige und verschiedenartige Charakter dieser Kulturräume ist ein besonderes Potenzial für die Kommunen der Region und ihrer Bevölkerung sowie die ostwürttembergische Wirtschaft. Die Entwicklung der regionalen Wirtschaft und die Verbesserung der regionalen Standortvoraussetzungen sind Teil-Aufgaben der Regionalplanung. Ziel dabei ist es, die Verbesserung der wirtschaftlichen Chancen der Region mit dem Erhalt der Vielfalt und des Reizes der Natur- und Kulturlandschaft und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Ostwürttemberg in Einklang zu bringen. Daher sollen sich alle Teilräume entsprechend ihrem individuellen Charakter eigenständig weiterentwickeln und die Versorgungseinrichtungen in der Fläche auch künftig nachfrageorientiert angeboten werden.

1.3.2 Daseinsvorsorge

- (1) G Die Festlegungen des Regionalplans sollen für künftige Bedarfe die dazu erforderlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und öffentlichen wie privaten Dienstleistungen sowie aller modernen Infrastrukturen darstellen. Ein integriertes Gesamtverkehrssystem zwischen den Gemeinden und Städten der Region soll durch die Vernetzung verschiedener Verkehrsträger weiter funktions- und umweltgerecht ausgebaut werden. Die Orts- und Stadtkerne sollen zum Wohnen, Arbeiten, Einkaufen sowie als Orte der Kultur und Freizeit dienen. Wohnortnahe und naturnahe Erholungs- und Freizeitinfrastrukturen und eine lebenswerte Umwelt sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Begründung

Im Rahmen der Regionalstrategie Daseinsvorsorge hat der Regionalverband im Rahmen eines Modellvorhabens der Raumordnung die Anforderungen an die künftige Daseinsvorsorge angesichts der sich verändernden Bevölkerungsstrukturen untersucht. Dabei wurden für den ländlichen Raum Handlungsansätze formuliert und zum Teil Projekte für die Verbesserung der Daseinsvorsorge in den dünner besiedelten Teil-Räumen durchgeführt. Auch für die Mobilität sind gute Vorschläge erarbeitet und umgesetzt worden; etwa mit dem Projekt KOMOBIL2035 (Laufzeit 2017 bis 2020). Zielsetzung ist es dabei, die vielfältigen Bedarfe und Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen, nicht zuletzt Älterer, von Kindern, Frauen sowie Menschen mit Einschränkungen immer wieder in den Fokus zu nehmen und auf wohnortnahe Versorgung mit Gütern des täglichen, aber auch nicht regelmäßigen Bedarfs, sowie auf familiengerechte Wohnumfeldgestaltung und gute Erreichbarkeiten hinzuwirken. Dies gilt ebenso für die Gesundheitsversorgung in der Region. Hierbei verweisen wir auf den Beschluss des Kreistages Ostalbkreis vom 5. März 2024 zur Errichtung eines Regionalversorgers am Standort Essingen.

1.3.3 Bildung und Wissenschaft

- (1) G Die Region Ostwürttemberg soll sich weiterhin als Bildungs-, Forschungs- und Wissensregion leistungsfähig entwickeln und die planerischen Grundlagen für starke innovative Entwicklungen legen. Die Region Ostwürttemberg soll sich als Wissensregion weiterentwickeln, indem Forschung und Entwicklung sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen unterstützt werden und Ostwürttemberg zu einem qualifizierten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiter ausgebaut wird. Hierzu ist in der Region ein Hochschulstandard mit universitären Einrichtungen zu entwickeln. Qualifizierte Forschungsinstitute sollen in der Region angesiedelt werden. Zum einen sind hierzu ein Hochschulstandort mit universitären Einrichtungen in der Region zu entwickeln, qualifizierte Forschungsinstitute anzusiedeln und zum anderen die berufliche Aus- und Weiterbildung zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu stärken.

Begründung

Die Hochschulen, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, aber auch die Forschungsstruktur spielen für eine prosperierende Region, für die Ausbildung von Fachkräften und für zukunftsfähiges Wirtschaften eine wichtige Rolle, die gestärkt und ausgebaut werden muss. Hier sind Kooperationen ebenso wichtig wie die Verbreiterung und Spezialisierung des Bildungs- und Ausbildungsangebots, der weitere Ausbau der wissenschaftlichen Ausbildungsstellen und die Etablierung weiterer Forschungseinrichtungen. Neben den in unserer Region erforderlichen zusätzlichen neuen Forschungseinrichtungen, etwa im Bereich Photonik-, Laser-, aber auch Wasserstoff- oder

Batterietechnologie, sollen auch universitäre Einrichtungen („Universität Ostwürttemberg“) aufgebaut werden. Durch die Etablierung von weiteren Hochschuleinrichtungen sowie Instituten aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung wird ein hoher Standard universitärer Einrichtungen angestrebt. Die Vorhaltung eines Hochschulstandards und eines gesicherten, höheren Bildungsangebotes dient der regionalen Bildungs- und Forschungsstruktur sowie der langfristigen Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Region Ostwürttemberg. Außerhalb der Ballungsräume Württembergs, besonders aber östlich des Mittleren Neckarraums ist kaum eine Forschungs- oder universitäre Einrichtung vorhanden. Die Region Ostwürttemberg stellt hier eine klare Forderung an die künftige Strukturpolitik des Landes.

Im Rahmen des Regionalentwicklungsprojekts MORO (Modellvorhaben der Raumordnung) Daseinsvorsorge war die berufliche Aus- und Weiterbildung ein wichtiger Bestandteil der Diskussion, gerade im Hinblick auf einen drohenden Fachkräftemangel. Als wesentliche Ziele wurden definiert: Attraktivität der dualen Ausbildung steigern, betriebliche Qualifizierungspotenziale erschließen, Übergang Schule-Arbeitswelt/Studium verbessern. Dies kann bspw. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Ausbildungsbotschafter
- Ausbau von Bildungspartnerschaften und Fachkräfteoffensiven
- Förderung von Aufstiegs- und Anpassungsqualifikationen
- Rekrutierung von mehr inhereuropäische Fachkräften
- Schulung auf dem hiesigen Arbeitsmarkt

1.3.4 Digitalisierung

- (1) G Die Vernetzung in der Region und die Anbindung an andere Räume sind durch die weitere Digitalisierung zu beschleunigen. Informations- und Kommunikationstechnologien sowie digitale Netze als Standortfaktor und Basisinfrastruktur der digitalen Daseinsvorsorge und als Voraussetzung für die Verwirklichung der Kerninhalte der Regionalplanung sind weiter auszubauen, um eine flächendeckende Versorgungsqualität zu erreichen.

Begründung

Leistungsfähige und flächendeckende Datenverbindungen sind für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung, für Mobilität und Energie, für Verwaltung, Wissenschaft, Bildung und Wirtschaft ein unerlässlicher Standortfaktor. Flächendeckender Breitbandausbau, Gewährleistung modernster Mobilfunkstandards und die Bereitstellung unterstützender digitaler Applikationen müssen schnellstmöglich Standard in Ostwürttemberg werden, damit alle Lebensbereiche auf modernste Weise organisiert werden können. Dafür sind planerische, infrastrukturelle und virtuelle Lösungen bereitzustellen.

1.3.5 Wirtschaft und Arbeit

- (1) G Die wirtschaftliche Entwicklung ist weiterhin so zu fördern, dass die Unternehmen regional, national und international wettbewerbsfähig sind und so zu einem ausgewogenen Wirtschaftswachstum beitragen, sich in ihrer sektoralen Struktur verbreitern, stärken und vielseitige sowie krisensichere Arbeitsplätze erhalten und ausbauen können. Die bessere Einbindung der Region in das nationale und transeuropäische Verkehrsnetz soll die wachsenden Austausch- und Handelsbeziehungen unterstützen.

Begründung

Ostwürttemberg hat einen hohen Anteil an Beschäftigten im produzierenden Bereich und einen wachsenden Dienstleistungsanteil. Schwerpunkte liegen in der Automobilzulieferindustrie, der Automation, im Maschinen-, Anlagen- und Werkzeugbau sowie bei der Optik/Photonik und der Logistik. Der Exportanteil der regionalen Wirtschaft liegt bei über 60 %. Damit steht die ostwürttembergische Wirtschaft im internationalen Austausch und Wettbewerb. Um hier zu bestehen, muss die Region auch ihre räumlichen und raumordnerischen Gestaltungsmöglichkeiten im Ansiedlungs- und Standortwettbewerb nutzen. Derzeitige Trends und Entwicklungslinien, die mit den Stichworten Globalisierung, Wirtschaft 4.0 und Digitalisierung, Entkarbonisierung und Demografischer Wandel umschrieben werden, zeigen, dass die Region ihre Standortgunst verbessern, ihr technologisches Potenzial mehr und ihr qualifiziertes Arbeitskräftepotenzial stärken muss.

1.3.6 Raum und Siedlungsstruktur, Erreichbarkeit

- (1) G Die Siedlungsstruktur der Region Ostwürttembergs soll sich weiterhin punktaxial und in dezentraler Konzentration, d.h. in der Verknüpfung der Zentralen Orte, der Entwicklungsachsen weiterentwickeln.
- (2) G Die vorsorgende Flächenbereitstellung und bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsflächen soll der jeweiligen Funktion im Raum entsprechen: mit einer bestmöglichen Zuordnung zwischen Wohnen und Arbeiten, zu der Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie unter Berücksichtigung von Immissions- und Lärmfaktoren. Dazu soll Ostwürttemberg die zentralörtlichen Funktionen und die Infrastrukturen in allen Teilräumen, insbesondere auch in den Randlagen zu Grenzregionen, berücksichtigen und verstärkt ausbauen.
- (3) G Im Sinne einer integrierten Verkehrs- und Siedlungsplanung sollen flächenhafte Erschließung und zumutbare Erreichbarkeit von Regionsteilen nach dem Leitbild „Region der kurzen Wege“ gewährleistet sein.

Begründung

Der Ausbau der dezentralen, punktaxialen Siedlungsstruktur ist eine der wichtigsten Aufgaben der Regionalplanung. Dabei sind die jeweiligen Anforderungen und Erfordernisse der Teilräume zu beachten und durch bestmögliche Zuordnung zueinander der Mobilitätsaufwand zu verringern. Mobilitäts- und Kommunikationsnetze müssen flankierend stärker ausgebaut werden. Neue Wohnformen, verantwortlicher Umgang mit Flächen sowie ein Ausgleich zwischen Siedlungsfläche und Ausgleichsraum sollen den Charakter Ostwürttembergs, seiner Kommunen und Landschaften weiterhin prägen.

Die Stärke der Region ist ihre umfassende Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen, mit Wohn- und hochwertigen Arbeitsplätzen in allen Kommunen. Allerdings ergeben sich in einzelnen Räumen, insbesondere in den Randlagen zu Grenzregionen, Herausforderungen der Erreichbarkeit für nicht oder nicht mehr mobile Menschen, für die neue Mobilitätsformen zu entwickeln sind. Ostwürttemberg ist bekannt für die Stärke des ehrenamtlichen Engagements, das vielfältige Aufgaben erfüllt und zur Gemeinschaft beiträgt. Die Stärke Ostwürttembergs ist die Vielfalt seiner Landschaften, die Unverwechselbarkeit seiner Kommunen und ihre polyzentrische Versorgungsstruktur, auf deren Basis durch planerisches Vorgehen Entwicklungs- und Lebensbedingungen verbessert werden können. Die Stärke ist auch die Vernetzung und der Austausch der Teilräume und der Menschen, die in gegenseitiger Ergänzung und im regionalen, nationalen und internationalen Austausch die Region wettbewerbs- und zukunftsfähig machen.

1.3.7 Nachhaltige Mobilität

- (1) G Der Verbund öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Bus und Taxis) und nicht motorisierter Verkehrsträger (Fußgänger und private oder öffentliche Fahrräder) sowie umweltverträglicher Verkehrsarten wie Carsharing und Mitfahrzentralen, sollen in der Region Ostwürttemberg gefördert werden, ihr Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen steigen und dadurch die Infrastrukturen weniger belasten. Mobilitätslösungen sollen wirtschaftlich modern und zukunftsgerichtet, umweltfreundlich und finanziell für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich sein.

Begründung

Die Mobilität der Zukunft ist anders organisiert als heute, sie ist umweltfreundlicher, kooperativer und vernetzter. Hierfür gibt es bereits Beispiele in der Region, die impulsgebend sein können. Der Regionalverband hat bereits Impulse für innovative Mobilitätslösungen gesetzt, die fortgeführt werden müssen.

1.3.8 Kulturlandschaft und Flächenverantwortung

- (1) G Der unverwechselbare Landschafts-, Natur- und Kulturraum mit seinem natürlichen Potenzial, seinen Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, sowie die nicht vermehrbaren natürlichen Ressourcen sind auch für künftige Generationen dauerhaft zu bewahren und zu erhalten. Dazu sollen die Inanspruchnahme von Grund und Boden durch effiziente Flächennutzungen begrenzt sowie Freiräume und zusammenhängende, unzerschnittene Landschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden.

Begründung

Ressourcenverantwortung, Natur- und Landschaftserhalt sind wie in den bisherigen Regionalplänen auch künftig Aufgabe der Regionalplanung und Regionalentwicklung. Angesichts der vielfältigen und intensiver werdenden und miteinander konkurrierenden Ansprüche an den Raum, besonders unter den derzeitigen Entwicklungslinien, kommen diesen Aufgaben auch künftig hohe Bedeutungen zu, auf die die Regionalplanung Antworten gibt.

1.3.9 Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien

- (1) G Die Akteure der Region Ostwürttemberg sollen der Klimaanpassung Rechnung tragen, den Ursachen und Folgen des Klimawandels entgegenwirken und daran die Regionalplanung und Raumentwicklung ausrichten. Es sind Strategien zu entwickeln, um gegen klimabedingte Belastungen vorzusorgen und Anpassungen an die Veränderungen des Klimas zu ermöglichen.
- (2) G Maßnahmen der Energieeinsparung, der Verringerung des Energieimports und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sind zu unterstützen.

Begründung

Durch die Regelungen des Regionalplans soll dem Klimawandel entgegengewirkt sowie dessen Folgen abgemildert werden, indem Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung forciert werden. Dem dienen vielfältige Festlegungen des Freiraumschutzes des Regionalplans, aber auch die Regelungen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Region.

1.3.10 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz

- (1) G Die landwirtschaftliche Produktion von Lebens- und Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen sowie die Forstwirtschaft sind durch räumliche Festlegungen sicherzustellen und für die künftigen Generationen dauerhaft zu bewahren. Die Land- und Forstwirtschaft ist in ihren vielfältigen Aufgaben für den Landschafts-, Boden-, Gewässer-, Arten- und Klimaschutz sowie den Erhalt, die Ernährungssicherung und die Pflege der Kulturlandschaft zu unterstützen. Dem Naturschutz ist bei allen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Begründung

Land- und Forstwirtschaft müssen auch in der Zukunft den Raum für ihre Betätigung behalten können, der für die Versorgung der Bevölkerung, für den Erhalt unserer Landschaft und für viele weitere Ziele unerlässlich ist. Daher sind alle Maßnahmen zur Stärkung von Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen. Land- und Forstwirtschaft, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung stehen als Raumnutzungen miteinander in Konkurrenz um Natur und Landschaft. Dabei beeinflussen diese Nutzungen in unterschiedlicher Weise die natürlichen Qualitäten der Landschaft und des Naturhaushalts als materielle und immaterielle Lebensgrundlage. Die Bundesregierung hat das Ziel gesetzt, bis 2030 eine tägliche Flächen-Neuinanspruchnahme von unter 30 ha zu erreichen. In Baden-Württemberg berechnet sich – entsprechend dem Flächenanteil im Bundesvergleich – ein Zielwert von unter 3 ha pro Tag. Langfristiges Ziel des Landes ist aber die Netto-Null.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind auch in Ostwürttemberg, unter der derzeitigen und absehbar weiter anhaltenden hohen Flächeninanspruchnahme, erhebliche Anstrengungen zur Minimierung der Neuinanspruchnahme des Bodens erforderlich. Bei regionalbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist deshalb zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht ist bzw. ob eine geringere Flächeninanspruchnahme, eine Wiedernutzung bereits versiegelter Flächen, eine Nutzung von Baulücken oder eine Bündelung technischer und verkehrlicher Infrastrukturen möglich sind. Außerdem sind Möglichkeiten der Flächenentsiegelung verstärkt anzuwenden. Bei allen künftigen Nutzungen soll dem Naturschutz eine besondere Bedeutung zugemessen werden, um nicht zuletzt auch die Biodiversität zu stärken.

1.4 Die Region als Raum für Kooperation

- (1) G Die Akteure der Region Ostwürttemberg sollen das Zusammenwachsen und die Eigenständigkeit der Räume unterstützen, die endogenen Potenziale stärken und die Zusammenarbeit mit den Nachbarräumen fördern. Hier sind besondere Entwicklungsaufgaben entsprechend des Plansatz 6.2.6 des LEP 2002 wahrzunehmen. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben ergeben sich aus den Transformationsprozessen der digitalen, ökonomischen, ökologischen, gesellschaftlichen und räumlichen Transformation.

Begründung

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat immer wieder Impulse für strukturverbessernde Entwicklungen gegeben. Es wird auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe sein, solche Anstöße, die über die reine Planung hinausgehen, zu geben. Wichtig ist es, immer wieder Entwicklungsprozesse aufzuspüren, zu benennen und gemeinsam mit Partnern Antworten und Herangehensweisen zu entwickeln. Solche regionalen Entwicklungsprozesse sind vor dem Hintergrund der digitalen Veränderung fast aller Lebensumstände der Menschen und vor dem Hintergrund der Bedeutung und Wichtigkeit von funktionierenden Infrastrukturen, nicht zuletzt im Gesundheits- und Sozialwesen,

elementar und zukunftsweisend. Aber auch etwa bei der künftigen Behördenansiedlung, außerhalb der Ballungsräume, hat Ostwürttemberg besondere Ansprüche auf Berücksichtigung; dies nicht zuletzt, um Gegengewichte gegenüber den an der Regionsgrenze in Bayern inflationär festgesetzten Oberzentren zu bilden.

Besondere Entwicklungsaufgaben, die sich aus der Transformation ergeben, sind

- im Bereich Digitalisierung die Thematiken KI, Robotertechnologie, 3D-Druck, Vernetzung digitaler und physischer Welt (Internet der Dinge), Big Data und Digitale Plattformen;
- im Bereich Ökonomie die Thematiken des Strukturwandels, der Dienstleistungsgesellschaft und der wissensbasierten Ökonomie;
- im Bereich der Ökologie die Themen Klimawandel, Energiewende und Mobilitätswende;
- im Bereich der Gesellschaft die Thematiken Demografischer Wandel, Arbeitsplatz- und -zeitgestaltung und gesellschaftlicher Wertewandel;
- sowie im Bereich des Raumes die Themen Globalisierung, Standort- und Flächenkonkurrenz, Resilienz und Klimaanpassung.

1.4.1 Großräumige Netzwerke

- (1) G Die Region Ostwürttemberg strebt im Rahmen der Fortschreibung des LEP ein Oberzentrum in Netzwerkstruktur an. Hier kommt großräumigen Netzwerken eine besondere Bedeutung zu. Als besondere regionale Entwicklungsaufgaben sollen im Raum Ostwürttemberg die vier Mittelzentren oberzentrale Funktionen gemeinsam erfüllen und sich stärker vernetzen, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Kultur und Tourismus. Die Bildungs- und Forschungseinrichtungen sollen sich zu einem regionalen Netzwerk zusammenschließen. Das Cluster für Photonik und Optoelektronik und weitere Cluster sollen sich stärker am Markt positionieren. Die Region ist in die Verkehrsnetze besser einzubinden und zu erschließen. Es ist auch wichtig, mit der Europäischen Metropolregion Stuttgart, dem Raum Ulm und den bayerischen Nachbarräumen enger zusammenzuarbeiten. Die Region soll den Leistungsaustausch und die gegenseitige Ergänzung in der Region, mit anderen Regionen, aber auch interkommunal vertiefen.

Begründung

Im Plansatz 6.2.6 des LEP 2002 sind besondere Entwicklungsaufgaben für den Raum Ostwürttemberg definiert. Diese Entwicklungsaufgaben sollen durch regionale Planungen und Entwicklungsprozesse erfüllt werden. Dazu gehört die Bereitstellung oberzentraler Funktionen zur Maximalversorgung der Region durch die vier Mittelzentren in gegenseitiger Abstimmung und Arbeitsteilung. Dazu gehören aber auch Vernetzung und Ausbau kommunaler Software, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Infrastruktur.

Neben der Stärkung der zentralörtlichen Funktionen in der Region hebt der aktuell gültige LEP aber auch die Bedeutung der Integration Ostwürttembergs in die Europäische Metropolregion Stuttgart EMRS und die weitere Zusammenarbeit mit den östlich und südlich an Ostwürttemberg grenzenden Regionen hervor.

Mit der Wahrnehmung oberzentraler Funktionen durch regionale Kooperationen der vier Mittelzentren, in funktionaler Abstimmung und Ergänzung, sollen alle Regionsteile ausgewogen versorgt werden. Es sollen insbesondere die Bereiche Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur und Tourismus gestärkt werden. Der überregionale Leistungsaustausch soll insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Nachbarräumen und durch eine intensive Zusammenarbeit in der

Europäischen Metropolregion Stuttgart verbessert werden. Ein gut ausgestattetes Verkehrsnetz ist erforderlich.

Daher soll der Regionalverband Ostwürttemberg wie in den vergangenen Jahren die Zusammenarbeit in der Europäischen Metropolregion Stuttgart mit prägen, wie dies durch die Durchführung eines Modellvorhabens der Raumordnung für großräumige Verantwortungsgemeinschaften geschehen ist, die zur Gründung der Interessengemeinschaft für den Schienekorridor Stuttgart – Nürnberg geführt hat, wie es aber auch mit der Vorbereitung und Durchführung der Metropolkongresse in Stuttgart und Heilbronn geschehen ist und durch viele weitere Ansätze in der Zusammenarbeit in der Metropolregion. Aber auch für die Zusammenarbeit mit den bayerischen Nachbarregionen und dem Raum Ulm hat der Regionalverband mit der Durchführung von Programmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und aktuell durch das europäische Programm INTERREG mit dem Projekt ISTER immer wieder Akzente gesetzt, die auch in die Zukunft hineinwirken und durch neue Programme ergänzt werden sollen.

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat mit Projekten der Regionalentwicklung in der Vergangenheit weitere wichtige Maßnahmen und Umsetzungsprojekte angestoßen. Aus der Kommunikationsanalyse Ostwürttemberg gingen umfangreiche Hinweise zur Breitbandversorgung, aus dem „MORO Großräumige Verantwortungsgemeinschaften“ Maßnahmen zum Schienenverkehr, zum Schienenfernverkehr und die Gründung der Interessengemeinschaft Schienekorridor Stuttgart-Nürnberg hervor. Dem Projekt „MORO Daseinsvorsorge“ schlossen sich Projekte zur Mobilität, zum Ehrenamt, zur Vereinskoooperation und Ortsentwicklung an. Aus dem Projekt „Komobil2035“ (Laufzeit 2017 bis 2020) leiteten sich Umsetzungsprojekte zum Themenkreis Mobilität und Ehrenamt ab. Das Modellvorhaben der Raumordnung „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ (KlimaMORO) zeigt, dass durch einen guten „Klimawandel-Governance-Prozess“ effektive regionale Anpassungsstrategien entstehen können.

1.4.2 Randbereiche an der Landesgrenze zu Bayern

- (1) G Insbesondere in den Bereichen Raumordnung und Siedlungswesen, Umwelt, Wirtschaftsstruktur, Verkehr, wissenschaftliche Zusammenarbeit, Bildung und Kultur sowie Katastrophenschutz soll die Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Initiativen grenzüberschreitender Bedeutung zum angrenzenden Land Bayern gefördert werden. Der Regionalverband Ostwürttemberg soll dies durch Projekte der Regionalentwicklung fördern und dadurch weitere Initiativen auf Kommunal- und Landesebene anstoßen.
- (2) G Unabhängig von den unterschiedlichen Raumstruktur-Politiken in Baden-Württemberg und Bayern sollen die ostwürttembergischen Gemeinden im Grenzraum zu Bayern in ihrer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung gestärkt und unterstützt werden. Die Strukturfördermittel der Länder können hier einen wesentlichen Beitrag leisten.

Begründung

Mit der Lage Ostwürttembergs an der Landesgrenze zu Bayern ist insbesondere bei übergeordneten Themen und Fragestellungen, die nicht „an der Landesgrenze halt machen“, eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit anzustreben. Hierfür sind geeignete Konzepte zu entwickeln sowie Initiativen anzustoßen und zu begleiten, die eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Gemeinden auf beiden Seiten der Landesgrenze fördern und unterstützen. Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller soll damit auf beiden Seiten Folge geleistet werden.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die beiden Länder Baden-Württemberg und Bayern unterschiedliche Raumstruktur-Politiken verfolgen. Dies kann insbesondere in den grenznahen Gemeinden in Ostwürttemberg zu ungewollten Konkurrenzen führen. Es sollte jedoch versucht werden, trotz raumstruktureller Unterschiede, Konkurrenzsituationen durch verstärkte Kooperation und grenzüberschreitende Zusammenarbeit abzubauen und Synergien aufzuzeigen und zu nutzen. Die Region Ostwürttemberg konnte bspw. mit dem Regionalentwicklungsprozess „MORO Daseinsvorsorge“ positive Impulse für eine solche grenzüberschreitende Kooperation und Zusammenarbeit setzen. Diese Entwicklungen sind auch für die Zukunft fortzuführen. Hier sind insbesondere die Länder Baden-Württemberg und Bayern gefragt, die bestehenden Strukturförderprogramme anzupassen.

Darüber hinaus sollen die Potenziale für die Planung von Wildtierkorridoren oder länderübergreifenden Schutzgebieten bzw. Vernetzungskonzeptionen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch geeignete Kooperationen genutzt werden.

1.4.3 Regionalentwicklung

- (1) G Die Akteure der Region Ostwürttemberg sollen durch regionale Entwicklungsprozesse der europäischen Integration und der weltweiten Verflechtung Rechnung tragen und diese fördern. Regionale Entwicklungsprozesse sollen sich interkommunal und in großräumigen Verantwortungsgemeinschaften gestalten und organisieren, dabei zur Standortoptimierung von Teilräumen und zur Chancengleichheit der Menschen beitragen sowie die vielfältigen Lebensumstände, Interessen, Bedarfe und Bedürfnisse der Kommunen und der Menschen sichern und erfüllen. Hierbei soll der europäischen Integration und der weltweiten Verflechtung Rechnung getragen und diese gefördert werden.

Begründung

Die Region Ostwürttemberg, ihre Unternehmen und Hochschulen, sind weltweit vernetzt. Über die Hälfte der hier produzierten Güter gehen in den Export, zu einem großen Anteil in europäische Länder. Die Hochschulen unterhalten weltweit Partnerschaften, das europäische Studierenden-Austauschprogramm Erasmus ist eine Erfolgsgeschichte. Dem muss auch die Regionalentwicklung durch den Anstoß zu Entwicklungsprojekten mit internationalen Partnern Rechnung tragen. Dadurch kann der Standort durch neue Impulse profitieren, dadurch können die Räume Ostwürttembergs sich bestmöglich entwickeln und die Lebensqualität kann verbessert werden.

2 Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

Raumkategorien sind nach bestimmten Kriterien abgegrenzte Gebiete, in denen vergleichbare Strukturen bestehen und die Raumordnung gleichartige Ziele verfolgt. In Baden-Württemberg werden die Raumkategorien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 LplG gemeindeweise nach siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im LEP festgelegt und gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 LplG nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. In der Region Ostwürttemberg sind laut Plansatz 2.1.1 LEP folgende Raumkategorien festgelegt:

- Randzonen um die Verdichtungsräume als an Verdichtungsräume angrenzende Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung,
- Ländlicher Raum, untergliedert in
 - Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum als Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung sowie
 - Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.

2.1.1 Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart

- (1) G Die Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart ist so zu entwickeln, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.
- (2) N In der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart sind im LEP 2002 folgende Städte und Gemeinden festgelegt: Böbingen a.d. Rems, Heubach, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Schwäbisch Gmünd, Waldstetten.

Begründung

Im Allgemeinen zeichnen sich die Randzonen um den Verdichtungsraum durch eine hohe Wohn- und Arbeitsattraktivität und damit einhergehend hohes Siedlungswachstum aus. Aufgrund der guten Anbindung und Nähe zum Verdichtungsraum übernehmen die Randzonen um den Verdichtungsraum Entlastungsfunktionen, denen jedoch die Gefahr der dispersen Siedlungsentwicklung und Zersiedelung innewohnt. Daher ist bei der Siedlungsentwicklung in Kommunen der Randzone um den Verdichtungsraum neben flächensparenden und umweltschonenden Bauweisen, Funktionsmischungen und der Nähe zu Versorgungseinrichtungen auch auf den Erhalt und die Entwicklung von Freiräumen mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen und Funktionen für die Erholung und die Land- bzw. Forstwirtschaft zu achten (s. hierzu auch PS 2.3.1.1-2.3.1.4 LEP). Der LEP formuliert mit dem PS 2.3.1 die allgemeine Zielsetzung von Randzonen um die Verdichtungsräume, welcher durch die konkrete Benennung der Randzone um den Verdichtungsraum in Absatz 1 dieses Plansatzes konkretisiert wird.

Die Zuordnung der Städte zur Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP PS 2.1.1. Die genannten Gemeinden und Städte in der Region Ostwürttemberg dienen als Entlastungsräume des Verdichtungsraums Stuttgart im Hinblick auf Wohnstandort- und Betriebserweiterungen. Sie weisen allgemein eine gute Anbindung an den Verdichtungsraum, hohe Wohnqualitäten sowie ein starkes Siedlungswachstum, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen auf. Um trotz des Siedlungswachstums einen Beitrag zur Verringerung der

Flächenneuanspruchnahme zu leisten, gelten für die Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart jeweils die höheren Mindest-Brutto-Wohndichten.

2.1.2 Ländlicher Raum

2.1.2.1 Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum

- (1) N Die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum sind als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zu festigen und so weiterzuentwickeln, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.
- (2) N Im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum sind im LEP 2002 folgende Städte und Gemeinden festgelegt: Aalen, Ellwangen (Jagst), Essingen, Giengen a.d. Brenz, Heidenheim a.d. Brenz, Herbrechtingen, Hüttlingen, Königsbronn, Nattheim, Oberkochen, Rainau, Steinheim am Albuch, Westhausen.

Begründung

Die Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum bilden mit ihren gebündelten Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangeboten bedeutsame Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte mit wichtigen Funktionen für den benachbarten Ländlichen Raum. Der PS 2.4.2 des LEP wird daher nachrichtlich in den Regionalplan übernommen.

Die Zuordnung der Städte zum Verdichtungsgebiet im ländlichen Raum ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP PS 2.1.1. Diese soll als Ziel in den Regionalplan einfließen, da auf diesen Festlegungen weitere Regelungen des Regionalplans beruhen wie bspw. PS 2.4.3. Die Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum in der Region Ostwürttemberg stellen eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume dar. Sie weisen Siedlungsschwerpunkte sowie Bildungs- und Versorgungsangebote auf. Durch die Siedlungsverdichtung und die gebündelten Infrastrukturen heben sich die Verdichtungsgebiete vom Ländlichen Raum im engeren Sinne (i. e. S.) ab. Siehe ergänzend hierzu PS 2.4 ff LEP und insbesondere PS 2.4.2.5 LEP.

2.1.2.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne

- (1) N Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen geschaffen, Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten sowie der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- (2) N Im Ländlichen Raum im engeren Sinne sind im LEP 2002 folgende Städte und Gemeinden festgelegt: Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Bartholomä, Bopfingen, Dischingen, Durlangen, Ellenberg, Eschach, Gerstetten, Göggingen, Gschwend, Hermaringen, Heuchlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Niederstotzingen, Obergröningen, Riesbürg, Rosenberg, Ruppertshofen, Schechingen, Sontheim a.d. Brenz, Spraitbach, Stödtlen, Täferrot, Tannhausen, Unterschneidheim, Wört.

Begründung

Der Ländliche Raum i. e. S. weist mit seinem hohen Freiraumanteil ein weithin agrarisch geprägtes Landschaftsbild auf. Gleichwohl bilden auch im Ländlichen Raum i.e.S. der Sekundär- und Dienstleistungssektor die tragenden ökonomischen Fundamente hinsichtlich Wertschöpfung und Erwerbsmöglichkeiten. Der PS 2.4.3 des LEP wird daher nachrichtlich in den Regionalplan übernommen.

Die Zuordnung der Städte zum Ländlichen Raum im engeren Sinne ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP PS 2.1.1. Diese soll als Ziel in den Regionalplan einfließen, da auf diesen Festlegungen weitere Regelungen des Regionalplans beruhen, wie bspw. PS 2.4.3. Auch die Gemeinden im Ländlichen Raum i. e. S. der Region Ostwürttemberg haben eine eigenständige Bedeutung als Lebens- und Wirtschaftsraum. Neben der großen Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft sind auch nicht-landwirtschaftliche Arbeitsplätze vorhanden, die es zu sichern und auszubauen gilt. Gleichzeitig sind für die landwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Flächen als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion zu schützen.

Dank der landschaftlich schönen Freiräume ist ein sehr guter Wohn- und Freizeitwert um die Gemeinden im Ländlichen Raum i. e. S. vorhanden. Um diesen zu schützen, sind die Freiräume hier zu sichern, der Naturhaushalt zu erhalten und die Kulturlandschaft zu pflegen. Siehe ergänzend hierzu PS 2.4 ff LEP und insbesondere PS 2.4.3.5 und 2.4.3.6 LEP.

2.2 Zentrale Orte

2.2.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) N Die zentralörtliche Gliederung in Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen sowie die im Regionalplan festgelegten Unterzentren und Kleinzentren sollen die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Landes festigen und die angestrebte Siedlungsentwicklung unterstützen und koordinieren.
- (2) N Zentrale Orte sind als Standorte von Einrichtungen zur überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie als Schwerpunkte von Arbeitsplätzen zu erhalten, in ihrer Leistungsfähigkeit weiterzuentwickeln und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu sichern und auszubauen. Hierbei sind die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zu beachten. Als Zentrale Orte werden Gemeinden ausgewiesen.
- (3) N Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den als Zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden.
- (4) G Um die wohnortnahe zentralörtliche Versorgung in der gesamten Region sicherzustellen, soll der Daseinsvorsorge Vorrang vor Auslastungserfordernissen von Infrastruktureinrichtungen, die der Daseinsvorsorge dienen, eingeräumt werden.

Begründung

Zentrale Orte übernehmen neben der Versorgung ihrer Einwohner festgeschriebene Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für die Bevölkerung ihres ihnen zugeordneten Einzugsbereichs. Das zentralörtliche System ist hierarchisch gegliedert in Unter- und Kleinzentren, Mittelzentren und Oberzentren. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 11 Abs. 3 Nr. 1 LplG werden die höheren Zentralen Orte im LEP 2002 festgelegt, die Unterzentren und Kleinzentren hingegen im Regionalplan. Der LEP beschreibt

in den Plansätzen unter 2.5 allgemeine Grundsätze der Zentralen Orte. Die für Ostwürttemberg relevanten Aussagen (PS 2.5.2 und 2.5.3 LEP) sind in den Plansätzen nachrichtlich übernommen bzw. konkretisiert dargestellt. Die kartografische Darstellung erfolgt in der Raumstrukturkarte des Regionalplans.

Zentrale Orte weisen verschiedene Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie kulturelle und soziale Angebote auf und bündeln diese. Damit versorgen sie die ihnen zugewiesenen Verflechtungsbereiche und stellen gleichzeitig als Verknüpfungs- und Knotenpunkte des Nah-, Regional- und Fernverkehrs eine gute Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen sicher. Hierbei nehmen die unterschiedlichen Stufen der Zentralen Orte verschiedene Versorgungsfunktionen wahr (s. nachfolgende Plansätze). Der Grad der Zentralität ist somit abhängig von der Anzahl und der Qualität zentralörtlicher Einrichtungen, der Größe der Verflechtungsbereiche und der zu versorgenden Bevölkerungszahl. Durch dieses System ist eine gleichwertige Versorgungssituation in der Region Ostwürttemberg gegeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Grundversorgung auch in Orten ohne zentralörtliche Funktion sichergestellt werden soll.

Wie in PS 2.5.2 LEP ausgeführt, wird jeweils die gesamte Stadt oder Gemeinde als Zentraler Ort ausgewiesen. Einzelne Gemeinden in der Region Ostwürttemberg sind so strukturiert, dass es neben einer Kernstadt bzw. einem Hauptort mehrere Teilorte gibt, die z.T. große Distanzen zur Kernstadt oder zum Hauptort aufweisen und oftmals als eher ländlich geprägt einzustufen sind. Auch wenn die Einstufung als Zentraler Ort für die Teilorte gilt, sollen sich zentralörtliche Einrichtungen sowie eine verstärkte Siedlungstätigkeit in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr konzentrieren, was in der Regel in der Kernstadt oder im Hauptort der Fall ist (siehe hierzu auch PS 2.4.1 Abs. 3 und PS 0). Dadurch soll eine weitere Zersiedelung vermieden sowie das Verkehrsaufkommen insbesondere mit dem MIV reduziert werden. Analog zur Sicherstellung der Grundversorgung in nicht Zentralen Orten ist diese auch in den Teilorten anzustreben.

Nicht nur im ländlichen Raum Ostwürttembergs sondern auch in Bereichen, die aktuell bereits eine unterdurchschnittliche Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie bspw. Schulen, Lebensmitteleinzelhandel oder ärztliche Versorgung, aufweisen, ist die Stärkung und Aufrechterhaltung dieser Versorgungsinfrastrukturen maßgeblicher Bestandteil gleichwertiger Lebensverhältnisse und allgemein einer lebenswerten Region. Daher soll mit Abs. 4 dieses Plansatzes in Anlehnung an PS 2.5.5 LEP in der gesamten Region Ostwürttemberg eine wohnortnahe zentralörtliche Versorgung im Fokus stehen. Der Prozess „MORO Daseinsvorsorge“ hat gezeigt, dass in einigen Bereichen der Region in Zukunft Versorgungslücken entstehen können, unabhängig von den raumstrukturellen Funktionszuweisungen. Mit Hilfe von interkommunalen Handlungskonzepten und gezielten Maßnahmen soll solchen Entwicklungen entgegengewirkt werden, was z.T. bedeuten kann, dass die Auslastung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge nur eine untergeordnete Rolle spielt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch mit einem effektiven und funktionierenden öffentlichen Nahverkehr erreichbar zu gestalten und an die Mittelzentren bzw. das Oberzentrum anzubinden.

Tabelle 1: Informatorische Übersicht über die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche

Gemeinde / Stadt	Zentralörtliche Funktion	Verflechtungsbereich
Aalen	Mittelzentrum	Mittelbereich Aalen
Abtsgmünd	Kleinzentrum	Abtsgmünd
Bopfingen	Unterzentrum	Bopfingen, Kirchheim am Ries, Riesbürg
Dischingen	Kleinzentrum	Dischingen
Ellwangen (Jagst)	Mittelzentrum	Mittelbereich Ellwangen
Gerstetten	Unterzentrum	Gerstetten

Giengen a.d. Brenz	Unterzentrum	Giengen a.d. Brenz, Hermaringen
Gschwend	Kleinzentrum	Gschwend
Heidenheim a.d. Brenz	Mittelzentrum	Mittelbereich Heidenheim
Herbrechtingen	Unterzentrum	Herbrechtingen
Heubach	Unterzentrum	Bartholomä, Böbingen a.d. Rems, Heubach, Heuchlingen, Mögglingen
Königsbronn	Kleinzentrum	Königsbronn
Lauchheim	Doppel-Kleinzentrum	Lauchheim, Westhausen
Leinzell	Kleinzentrum	Eschach, Göggingen, Iggingen, Leinzell, Obergröningen, Schechingen
Lorch	Unterzentrum	Lorch
Mutlangen	Kleinzentrum	Durlangen, Mutlangen, Ruppertshofen, Spraitbach, Täferrot
Neresheim	Unterzentrum	Neresheim
Niederstotzingen	Doppel-Kleinzentrum	Niederstotzingen, Sontheim a.d. Brenz
Oberkochen	Kleinzentrum	Oberkochen
Schwäbisch Gmünd	Mittelzentrum	Mittelbereich Schwäbisch Gmünd
Sontheim a.d. Brenz	Doppel-Kleinzentrum	Niederstotzingen, Sontheim a.d. Brenz
Steinheim am Albuch	Kleinzentrum	Steinheim am Albuch
Unterschneidheim	Kleinzentrum	Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim
Westhausen	Doppel-Kleinzentrum	Lauchheim, Westhausen

2.2.2 Oberzentrum

- (1) N Für den Verflechtungsbereich Region Ostwürttemberg sollen die Mittelzentren Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim an der Brenz und Schwäbisch Gmünd gemeinsam den Bedarf an oberzentralen Funktionen decken.
- (2) N Oberzentren sollen als Standorte großstädtischer Prägung die Versorgung eines Verflechtungsbereichs von mehreren hunderttausend Einwohnern (in der Regel die Region) mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.
- (2) V Für den neuen LEP wird vorgeschlagen, in Ostwürttemberg ein Oberzentrum in Netzwerkstruktur aus den Städten Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim an der Brenz und Schwäbisch Gmünd festzusetzen.

Begründung

Laut PS 2.5.8 Abs. 2 LEP wird für die Region Ostwürttemberg kein eigenes Oberzentrum ausgewiesen, sondern die vier Mittelzentren der Region sollen gemeinsam die oberzentralen Funktionen übernehmen. Dazu zählt laut LEP, das Angebot an hoch qualifizierten und spezialisierten

Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zur Deckung des höheren spezialisierten Bedarfs bereit zu stellen (s. PS 2.5.8 Abs. 1 LEP).

Bereits bisher arbeiten die Mittelzentren der Region in Arbeits- und Aufgabenteilung zusammen, um gemeinsam oberzentrale Funktionen zu erfüllen. Dies ist künftig weiter zu intensivieren und zu vertiefen. Es sind damit nicht nur besondere Entwicklungsaufgaben formuliert, im künftigen LEP soll die oberzentrale Netzwerkstruktur auch in einer eigenen Festsetzung zum Ausdruck kommen: im Text und durch ein besonderes Planzeichen, etwa wie im Bundes-Raumordnungsbericht 2017.

2.2.3 Mittelzentren und Mittelbereiche

- (1) N Als Mittelzentren der Region Ostwürttemberg werden im LEP 2002 festgelegt: Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim a.d. Brenz, Schwäbisch Gmünd.
- (2) N Als Mittelbereiche sind im LEP 2002 festgelegt:
 - Mittelbereich Aalen: Aalen, Abtsgmünd, Bopfingen, Essingen, Hüttlingen, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Oberkochen, Riesbürg, Westhausen.
 - Mittelbereich Ellwangen: Adelmansfelden, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Wört.
 - Mittelbereich Heidenheim: Dischingen, Gerstetten, Giengen a.d. Brenz, Heidenheim a.d. Brenz, Herbrechtingen, Hermaringen, Königsbronn, Nattheim, Niederstotzingen, Sontheim a.d. Brenz, Steinheim am Albuch.
 - Mittelbereich Schwäbisch Gmünd: Bartholomä, Böbingen a.d. Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten.
- (3) N Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können.

Begründung

Die Mittelzentren und Mittelbereiche (LEP 2.5.9) sind gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 LPlG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen. Sie decken den gehobenen, qualifizierten Bedarf ihres Mittelbereichs durch ihr Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und ihr kulturelles sowie soziales Angebot ab. Die vorhandenen Einrichtungen zur Versorgung, Bildung und Freizeit sowie die Arbeitsplätze haben eine überörtliche Bedeutung.

In Zusammenhang mit PS 2.2.2 Abs. 3 kommt den Mittelzentren Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim a.d. Brenz, Schwäbisch Gmünd eine doppelte Aufgabe zu. Zum einen sollen sie arbeitsteilig und in einer Netzwerkstruktur die oberzentralen Aufgaben übernehmen, welche als bedeutend für die gesamte Region zu sehen sind. Zum anderen übernehmen sie jeweils die mittelzentralen Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung für den zugehörigen Mittelbereich.

Die Mittelbereiche sind der Strukturkarte zu entnehmen.

2.2.4 Unterzentren

- (1) Z Als Unterzentren der Region Ostwürttemberg werden festgelegt: Bopfingen, Giengen a.d. Brenz, Gerstetten, Herbrechtingen, Heubach, Lorch, Neresheim.
- (2) N Unterzentren sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können.

Begründung

Unterzentren sind gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 LPIG im Regionalplan festzulegen. Unterzentren decken die Grundversorgung sowie den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen ihres Verflechtungsbereichs der Grundversorgung ab, der mindestens 10 000 Einwohner umfasst (s. PS 2.5.6 und 2.5.10 LEP). Sie weisen eine vielfältige Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen auf. Die Zuordnung der Verflechtungsbereiche ist der informatorischen Tabelle 1 zu entnehmen.

Die bisherige Ausweisung der Unterzentren hat sich bewährt. Sie zeichnen sich durch eine stabile demografische Entwicklung sowie gute wirtschaftliche Lage aus und können ihrer Versorgungsfunktion gerecht werden. Für die Gesamtfortschreibung wurden alle Gemeinden auf ihre potenzielle zentralörtliche Funktion hin überprüft, um notwendige Änderungen im zentralörtlichen System herauszuarbeiten. Eine Überprüfung der Zentralörtlichen Funktion wurde auf Basis folgender Kriterien vorgenommen:

KLEINZENTRUM		UNTERZENTRUM
KiGa / KiTa Grundschule Hausarzt 1 Facharzt Senioren- oder Pflegeeinrichtung Lebensmittel-EZH Busanbindung im Stundentakt Schwimm- oder Freibad Turnhalle Tennisplatz/ -halle Reitplatz/ -halle 8.000 EW im Verflechtungsbereich	+	Weiterführende Schule Mehr als 1 Facharzt Rettungsdienst oder Feuerwehr Drogerie + 1 weiterer Fachmarkt Zentraler Umstiegspunkt im Busverkehr Sporthalle Hotel Bücherei/ Bibliothek 10.000 EW im Verflechtungsbereich

Zudem wurden mit Hilfe der Ergebnisse des „MORO Daseinsvorsorge“ überprüft, ob es Bereiche mit Versorgungslücken gibt, die durch eine etwaige Aufstufung geschlossen werden könnten, da sich dadurch weitergehende Entwicklungsspielräume ergeben. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass mit den bisherigen Funktionszuweisungen sowohl die Ausstattungskriterien erfüllt werden als auch die Entwicklungsfunktionen wahrgenommen werden können.

2.2.5 Kleinzentren

- (1) Z Als Kleinzentren der Region Ostwürttemberg werden festgelegt: Abtsgmünd, Dischingen, Gschwend, Königsbronn, Leinzell, Mutlangen, Oberkochen, Steinheim am Albuch, Unterschneidheim.
- (2) Z Als Doppelzentrum auf der Stufe eines Kleinzentrums (kooperierende Kleinzentren) werden ausgewiesen:
 - Westhausen / Lauchheim
 - Sontheim / Niederstotzingen.
- (3) N Kleinzentren sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können.
- (4) Z Das Kleinzentrum Oberkochen nimmt in Bezug auf die Ausstattung mit Arbeitsplätzen unterzentrale Teilfunktionen wahr.

Begründung

Kleinzentren sind gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 LPlG im Regionalplan festzulegen. Sie decken die Grundversorgung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ihres Verflechtungsbereichs. Die Einrichtungen übernehmen hierbei eine mehr als tägliche Versorgung von mindestens 8 000 Einwohnern im Nahbereich (s. PS 2.5.11 LEP). Die Zuordnung der Verflechtungsbereiche ist der informatorischen Tabelle 1 zu entnehmen.

Die bisherige Ausweisung der Kleinzentren hat sich bewährt. Sie zeichnen sich durch eine stabile demografische Entwicklung sowie gute wirtschaftliche Lage aus und können ihrer Versorgungsfunktion gerecht werden. Für die Gesamtfortschreibung wurden alle Gemeinden auf ihre potenzielle zentralörtliche Funktion hin überprüft, um notwendige Änderungen im zentralörtlichen System herauszuarbeiten. Eine Überprüfung der zentralörtlichen Funktion wurde auf Basis folgender Kriterien vorgenommen:



Zudem wurde mit Hilfe der Ergebnisse des „MORO Daseinsvorsorge“ überprüft, ob es Bereiche mit Versorgungslücken gibt, die durch eine etwaige Aufstufung geschlossen werden könnten, da sich dadurch weitergehende Entwicklungsspielräume ergeben. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass mit den

bisherigen Funktionszuweisungen sowohl die Ausstattungskriterien erfüllt werden als auch die Entwicklungsfunktionen wahrgenommen werden können.

Oberkochen nimmt in Bezug auf die gewerbliche Entwicklung in der Vergangenheit eine Sonderrolle unter den Kleinzentren wahr. Aufgrund der gewerblichen Situation Oberkochens sind zentralörtliche Prüf-Kriterien wie Arbeitsplatzbereitstellung, Pendlerströme oder Einbindung in das Verkehrsnetz vergleichbar mit denen eines Unterzentrums. Diese Entwicklung soll auch in Zukunft unterstützt und gefördert werden, was u.a. durch die Ausweisung eines Schwerpunktes für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungen im Regionalplan geschieht. Die Ausweisung von Schwerpunkten für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungen ist laut planerischem Konzept nur in Unter- und Mittelzentren vorgesehen (s. PS 2.4.9). Gleichzeitig ist es jedoch aufgrund topografischer sowie naturräumlicher Gegebenheiten nicht möglich, in Oberkochen gleichermaßen Wohnraum bereitzustellen, weshalb auf eine Gesamtaufstufung zum Unterzentrum verzichtet wird.

2.2.6 Überörtliche Abstimmung

- (1) G Die Ausübung und Entwicklung der zentralörtlichen Funktionen sollen interkommunal abgestimmt werden, sofern zwei oder mehr Städte oder Gemeinden die zentralörtlichen Funktionen gemeinsam wahrnehmen.

Begründung

Der LEP 2002 und der Regionalplan weisen den Mittelzentren Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim a. d. Brenz und Schwäbisch Gmünd oberzentrale Funktionen zu, welche gemeinsam übernommen werden sollen.

Der Regionalplan weist den Gemeinden Westhausen und Lauchheim sowie Sontheim und Niederstotzingen zentralörtliche Funktionen gemeinsam zu. Diese Gemeinden bilden jeweils ein Doppelzentrum auf Stufe eines Kleinzentrums.

In diesen Fällen ist auf die gemeinsame Ausübung der zentralörtlichen Aufgaben und auf die Funktionsteilung in gegenseitiger Abstimmung zu achten. Die Städte und Gemeinden stellen keine voneinander unabhängigen Zentralen Orte dar, die für sich die Aufgaben und Funktionen des jeweiligen Zentralen Orts übernehmen können. Die dafür erforderliche intensive interkommunale Zusammenarbeit wird seitens der Region unterstützt und mit Hilfe von Instrumenten der Regionalentwicklung gefördert. Auf kommunaler Ebene soll darauf hingearbeitet werden, dass interkommunale Entwicklungskonzepte in geeigneten Handlungsfeldern erarbeitet werden; dies können bspw. Einzelhandel, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung, Bildung, Digitalisierung, Infrastruktur, Verkehr, Freiraum, Freizeit und Tourismus sein.

2.3 Entwicklungssachsen

2.3.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) N Das System der Entwicklungssachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen. Die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs soll zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen. Zwischen den Entwicklungssachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.
- (2) N In den Landesentwicklungssachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut

werden, dass zwischen den Verdichtungsräumen sowie den Oberzentren unter Einbeziehung von Mittelzentren leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind – damit wird der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums und der großen Erholungsräume gesichert und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht.

Begründung:

Nach PS 2.6.1 und 2.6.3 LEP leisten Entwicklungsachsen als linienförmige Komponente einer punktaxialen Raumstruktur einen wesentlichen Beitrag zur Bündelung von Bandinfrastrukturen und unterstützen so das Leitbild der dezentralen Konzentration. Der Bündelungseffekt hat insbesondere ökologische und ökonomische Bedeutung (s. hierzu PS 2.6.4 und 2.6.4.1 LEP) und ist nicht an Aussagen zu Ausbaunotwendigkeiten gekoppelt.

2.3.2 Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes

- (1) N/Z Die im LEP für die Region Ostwürttemberg vorgegebenen Entwicklungsachsen werden durch Nennung der Städte und Gemeinden mit Gemeindeteilen im Verlauf der Entwicklungsachsen wie folgt ausgewiesen und in der Strukturkarte entsprechend dargestellt:

- Entwicklungsachse (Schorndorf -) Schwäbisch Gmünd - Aalen - Bopfingen (- Nördlingen): Verlauf über Gemarkungsflächen von Lorch, Schwäbisch Gmünd, Böbingen a.d. Rems, Mögglingen, Essingen, Aalen, Hüttlingen, Westhausen, Lauchheim, Bopfingen, Riesbürg.
- Entwicklungsachse (Crailsheim -) Ellwangen - Aalen - Heidenheim - Giengen (- Langenau - Ulm/Neu-Ulm): Verlauf über Gemarkungsflächen von Jagstzell, Ellwangen (Jagst), Rainau, Hüttlingen, Aalen, Oberkochen, Königsbrunn, Heidenheim a.d. Brenz, Herbrechtingen, Giengen, Hermaringen, Sontheim a.d. Brenz, Niederstotzingen.
- Entwicklungsachse Giengen (- Dillingen): Verlauf über Gemarkungsflächen von Giengen a.d. Brenz, Sontheim a.d. Brenz.

Begründung

Der LEP legt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 LPlG die Landesentwicklungsachsen fest (s. PS 2.6.2 LEP). Diese werden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen (§ 11 Abs. 6 Nr. 4 LPlG). Die Verläufe der Landesentwicklungsachsen werden durch die Benennung der verbundenen Städte und Gemeinden im Text sowie kartografisch durch die Strukturkarte im Regionalplan konkretisiert.

Die Entwicklungsachsen dienen der Bündelung der bandförmigen Infrastrukturen in Ostwürttemberg. Dabei handelt es sich insbesondere um leistungsfähige Straßen- und Schienenwege. Sie verbinden die zentralen Orte miteinander, sorgen so für eine dezentrale Wohn- und Gewerbeentwicklung von Siedlungsbereichen – sowie für einen Anschluss des ländlichen Raums an alle notwendigen Infrastrukturen.

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.1 Siedlungsbereiche

- (1) Z Gemeinden, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, werden im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt und in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellt.
- (2) Z Als Siedlungsbereich werden festgelegt:

Aalen, Abtsgmünd, Bopfingen, Böbingen a.d. Rems, Dischingen, Ellwangen (Jagst), Essingen, Gerstetten, Giengen a.d. Brenz, Gschwend, Göggingen, Heidenheim a.d. Brenz, Herbrechtingen, Heubach, Hüttlingen, Königsbronn, Lauchheim, Leinzell, Lorch, Mutlangen, Mögglingen, Nattheim, Neresheim, Niederstotzingen, Oberkochen, Schwäbisch Gmünd, Sontheim a.d. Brenz, Spraitbach, Steinheim am Albuch, Unterschneidheim, Waldstetten, Westhausen.
- (3) G Die verstärkte Siedlungstätigkeit soll sich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr konzentrieren.

Begründung

Siedlungsbereiche sind, gemäß Plansatz 3.1.3 des LEP 2002, Gemeinden oder Gemeindeteile mit einer verstärkten Siedlungstätigkeit, die in den Regionalplänen auszuweisen sind (vgl. auch § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 LplG). Die überörtliche Konzentration der Siedlungstätigkeit trägt zum Erhalt der dezentralen Konzentration, zur Gliederung von Siedlungen und Freiräumen (insbesondere die Vermeidung von Zerschneidung und bandartigen Siedlungsstrukturen), zur Verringerung der Verkehrsbelastung und Reduzierung des Verkehrsaufkommens und zur Sicherung des Freiraums bei (s. PS 2.6.4 LEP).

Den Siedlungsbereichen wird nach dem regionalen Flächenbedarfsmodell (PS 2.4.5) gegenüber den anderen Gemeinden ein Zuschlag gewährt, sodass Flächenbedarfe in der Region an den planerisch begünstigten Standorten realisiert werden können.

Die Siedlungsbereiche werden in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellt. Sie werden nicht gebietsscharf ausgewiesen, damit die Standortwahl von Bauflächen durch die kommunale Bauleitplanung erfolgen kann. Einzelne Gemeinden in der Region Ostwürttemberg sind so strukturiert, dass es neben einer Kernstadt bzw. einem Hauptort mehrere Teilorte gibt, die z.T. große Distanzen zur Kernstadt oder zum Hauptort aufweisen und oftmals als eher ländlich geprägt einzustufen sind. Auch wenn die Einstufung als Siedlungsbereich für die gesamte Gemeinde gilt, soll sich eine verstärkte Siedlungstätigkeit in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr konzentrieren, was in der Regel in der Kernstadt oder im Hauptort der Fall ist. Dadurch soll eine weitere Zersiedelung vermieden sowie das Verkehrsaufkommen insbesondere mit dem MIV reduziert werden.

Die Festlegung der Gemeinden als Siedlungsbereich beruht sowohl auf räumlichen als auch funktionalen Kriterien. Neben der Lage entlang der Entwicklungsachsen und der zentralörtlichen Funktion wurden folgende Aspekte untersucht:

- Anbindungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr (insbesondere Schienenverkehr)
- Arbeitsplatzangebot und Entwicklung der Erwerbstätigenzahlen
- Vorhandene Versorgungs-, Bildungs-, Kultur- und Erholungseinrichtungen
- demografische Entwicklung, insbesondere erwartete Wanderungsgewinne
- keine naturräumlichen oder fachrechtlichen Restriktionen, welche der Umsetzung einer verstärkten Siedlungsentwicklung grundsätzlich entgegenstehen würden

Die als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden weisen eine im regionalen Vergleich überdurchschnittliche bisherige oder erwartete Entwicklung in den genannten Kriterien auf, die eine Konzentration der zukünftigen Siedlungsentwicklung rechtfertigt. Insgesamt werden 32 der 53 Kommunen als Siedlungsbereich festgelegt, davon 24 aufgrund ihrer Funktion als Zentraler Ort, 4 aufgrund der Lage an der Entwicklungsachse (Böbingen (Rems), Essingen, Hüttlingen, Mögglingen) und 4 aufgrund ihrer Konzentrationsfunktion außerhalb der Entwicklungsachse (Göggingen, Nattheim, Spraitbach, Waldstetten).

Der Bedarf an einer Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung in den Siedlungsbereichen bildet sich, neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung aus Wanderungsgewinnen, demografischen Entwicklungen und gewerblichen Neuansiedelungen und geht somit über den organischen Bedarf einer Kommune hinaus. In den übrigen, nicht durch die Punktsignatur „Siedlungsbereich“ in der Raumnutzungskarte gekennzeichneten Orten der Region, ist eine bedarfsgerechte, der örtlichen Situation angemessene Siedlungstätigkeit möglich (s. hierzu PS 2.4.5 und 2.4.7). Im Gegensatz zum Regionalplan 2010 wird auf eine explizite Benennung der Gemeinden, die nicht als Siedlungsbereich gekennzeichnet sind, als „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ verzichtet. Das Leitbild der dezentralen Konzentration wird auch ohne explizite Nennung von Gemeinden mit Eigenentwicklung umgesetzt, da die erforderlichen Kriterien wie bspw. die gute Einbindung ins ÖPNV-Netz, die tragfähige Ausstattung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und eine positive Bevölkerungsentwicklung durch die Siedlungsbereiche abgedeckt werden. Die Auswertung der Siedlungstätigkeit in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die Benennung der Gemeinden, in denen verstärkt die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll, ausreichend ist, da im Umkehrschluss alle anderen Gemeinden nicht dafür in Frage kommen. Dies spiegelt sich auch in den Zuschlägen auf die regionalen Flächenkontingente (s. 2.4.5 und 2.4.7) für Wohnbau- und Gewerbeflächen wider, in welchen nur Siedlungsbereiche und Zentrale Orte einen Zuschlag erhalten. Auf einen eigenen Plansatz zu Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung kann mangels Erforderlichkeit verzichtet werden.

Der Nachweis des Bedarfs an Siedlungsentwicklung im Zuge der kommunalen Bauleitplanung hat anhand der „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ sowie anhand der Plansätze 2.4.5 und 2.4.7 zu erfolgen.



2.4.2 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen

- (1) Z Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.
- (2) Z Der Nutzung innerörtlicher Potenziale ist Vorrang vor einer Außenentwicklung einzuräumen. Siedlungsflächenreserven (Baulücken, Brachflächen, Konversionsflächen) sind vorrangig zu nutzen und auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen. Die Nachverdichtung sowie Aufstockung von Minderbebauung im Bestand und die Mobilisierung von Leerstand ist anzustreben.
- (3) Z Zur Reduzierung der Belastung von Freiräumen durch neue Siedlungsflächeninanspruchnahme, ist bei allen Neubebauungen durch entsprechende Festsetzungen eine angemessene Bruttowohndichte sicherzustellen. Dafür werden die folgende Mindest-Werte vorgegeben:
 - Mittelzentren (Hauptort): 60 EW/ha
 - Unterzentren (Hauptort)
 - in der Randzone um den Verdichtungsraum: 55 EW/ha
 - im Verdichtungsraum im Ländlichen Raum: 55 EW/ha
 - im Ländlichen Raum i. e. S.: 50 EW/ha
 - Teilorte der Mittel- und Unterzentren: 50 EW/ha
 - Kleinzentren und Siedlungsbereiche
 - in der Randzone um den Verdichtungsraum: 50 EW/ha
 - im Verdichtungsraum im Ländlichen Raum: 50 EW/ha
 - im Ländlichen Raum i. e. S.: 45 EW/ha
 - Sonstige Gemeinden
 - in der Randzone um den Verdichtungsraum: 45 EW/ha
 - im Verdichtungsraum im Ländlichen Raum: 45 EW/ha
 - im Ländlichen Raum i. e. S.: 40 EW/ha
- (4) G Eine möglichst hohe Flächeneffizienz soll angestrebt werden. Hierbei spielt die Nutzung von Dachflächen, z. B. zur Energiegewinnung, als klimatische Ausgleichsflächen oder als Erholungsraum eine zentrale Rolle. Außerdem soll bei der Schaffung von Wohnraum und von Gewerbeflächen auf flächensparende Geschossbauweisen hingewirkt werden. Auch eine Mischung unterschiedlicher Nutzungen (z. B. Einzelhandel im Erdgeschoss, Arbeiten und Wohnen in den Obergeschossen) trägt zu einem schonenden Umgang mit Fläche bei.

Begründung

Zu (1): Eine bestandsnahe Siedlungsentwicklung liegt im Interesse des Freiraumschutzes und eines möglichst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (s. auch §1a BauGB). Neue Siedlungsansätze, die keine Bestandsanbindung aufweisen, tragen nachweislich zur Zersiedelung der Landschaft bei sowie zu erhöhtem Verkehrsaufkommen und widersprechen somit dem raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn aufgrund der Topografie, schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstraßen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist.

Zu (2) und (4): Zusätzlich zur Regelung in Abs. 1 sollen die Kommunen mit Abs. 2 aufgefordert werden, sich im Rahmen der Bauleitplanung mit innerörtlichen Potenzialen auseinanderzusetzen. Innenentwicklung muss gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen klare Priorität haben, weswegen die vorrangige Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen anzustreben ist. Boden und Fläche ist eine Ressource, die nicht vermehrbar ist und deren Funktionen zu schützen sind. Ihre Inanspruchnahme für Siedlungszwecke ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (vgl. § 2 Abs. 1

Nr. 4 LplG und PS 1.4, 2.2.3.1 und 3.1.9 LEP). Eine Bebauung von unbebauten Flächen bedeutet einen irreversiblen Verlust dieser Funktionen. Boden ist Grundlage für die Lebensmittelproduktion sowie Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; er reguliert den Naturhaushalt und dient als Ausgleichsraum bebauter Gebiete. Neben der Erholungsfunktion haben Freiräume um Siedlungen auch eine bioklimatische Ausgleichsfunktion, die mit dem fortschreitenden Klimawandel immer bedeutender wird. Dafür sind bspw. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen von einer Bebauung freizuhalten.

Weitere Folge des Klimawandels sind die immer häufiger werdenden und sehr lokal auftretenden Starkregenereignisse, die insbesondere Siedlungen in Hang- und Tallagen plötzlich überfluten und große Schäden sowie Gefahren für die Bevölkerung verursachen können. Böden haben eine Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und sind somit in der Lage, Niederschlagswasser versickern zu lassen und zu speichern. Bodenarten mit einer leistungsfähigen Retentionsfunktion sind daher besonders zu schonen. Der Erhalt von Boden hat auch in dieser Hinsicht eine entscheidende Rolle bei der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.

Aktuelle Entwicklungen weisen jedoch einen anhaltend hohen Flächenverbrauch sowohl durch die Nachfrage nach Bauland für den Wohnungsbau als auch durch Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrsflächen auf. Neben demografischen Entwicklungen, der Verkleinerung der Haushaltsgrößen bei gleichzeitiger Vergrößerung der Wohnfläche je Person, spielt auch die wirtschaftliche Attraktivität Ostwürttembergs eine große Rolle. Diese Entwicklungen verursachen einen erhöhten Nutzungsdruck auf die begrenzte Ressource Boden. Ziel muss es sein, die Neuinanspruchnahme von Böden auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, ohne dass Ostwürttemberg an Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstätte verliert. Dafür sollen einerseits vorrangig bestehende Innenentwicklungspotenziale (Baulücken, minderbebaute Flächen, Konversionsflächen, Leerstände) genutzt werden, bevor Außenreserven entwickelt werden. Andererseits soll der Flächenverbrauch durch flächensparende und angemessen verdichtete Bauweisen so gering wie möglich gehalten werden. Ein solches Vorgehen ist zunehmend auch volkswirtschaftlich und finanziell sinnvoll und notwendig, um bei insgesamt nicht wachsender Einwohnerzahl möglichst wenig zusätzliche Infrastruktur- und andere Folgekosten zu erzeugen.

Als Maßnahme zur Unterstützung der Innenentwicklung in der Region Ostwürttemberg führt der Regionalverband in einem dreijährigen Rhythmus eine Erhebung aller kommunalen Siedlungsflächenreserven durch, deren Ergebnisse allen Kommunen in der Region zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten können als Grundlage für eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit noch bestehenden Potenzialen der Innenentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung genutzt werden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Außenentwicklung muss nachvollziehbar dargelegt werden, warum der ermittelte Bedarf nicht über noch vorhandene und potenziell aktivierbare Innenentwicklungspotenziale abgedeckt werden kann. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die ernsthaften Bemühungen zur Aktivierung dieser Flächen sowie etwaige Flächen-Blockaden zu legen.

Bei der Umsetzung und Aktivierung dieser innerörtlichen Baulandreserven stellt sich jedoch die Flächenverfügbarkeit als besonders hinderlich dar. 2020 wurden daher Handlungsstrategien für die Kommunen der Region Ostwürttemberg erarbeitet, die bei der Aktivierung innerörtlicher Baulandreserven unterstützend wirken können (s. hierzu Regionaler Wohnraumdetektor 2020).

Innenentwicklung bezieht sich aber nicht ausschließlich auf eine bauliche Entwicklung innerörtlicher Potenziale. In dicht bebauten Bereichen können Durchgrünungen, Bepflanzungen und Schaffung von Freiräumen zu einer erheblichen Qualitätssteigerung und zur Klimaanpassung beitragen.

Innenentwicklung und insbesondere die Schaffung von Wohnraum in Ortskernen und Stadtzentren trägt neben den vorwiegend ökologischen Mehrwerten auch zu einer sozialen Aufwertung der Innenstädte bei. Dadurch wird der aktuellen Entwicklung des sog. „Donut-Effektes“ entgegengewirkt,

was bedeutet, dass durch den Wohnungsbau entlang der Ortsränder Ortskerne aussterben und somit auch Einzelhandel und Gastronomie beeinträchtigt werden. Durch lebendige Ortskerne kann auch dieser Entwicklung entgegengesteuert werden.

Zu (3): Gemäß PS 3.2.5 LEP ist insbesondere durch Mindestwerte für die Siedlungsdichte auf eine Verdichtung der Bebauung hinzuwirken, um bei der Neuinanspruchnahme von Boden eine möglichst hohe Flächeneffizienz zu erreichen. Daher werden Bruttowohndichtewerte für alle Neubebauungen vorgegeben. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, die vorrangig der Wohnnutzung dienen, ist darauf zu achten, dass durch entsprechenden Zuschnitt der Grundstücke und Festsetzung verdichteter Wohnformen die im Plansatz genannten Werte erreicht werden. Die Ermittlung der Brutto-Wohndichte lässt sich folgendermaßen ermitteln:

Anzahl der Wohneinheiten x durchschnittliche Belegungsdichte nach StaLa BW / Brutto-Fläche des Bebauungsplans

Eine Abweichung von den Werten zur Belegungsdichte des StaLa BW oder von der Brutto-Fläche des Bebauungsplans ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen möglich (bspw., wenn eine Grünfläche eine spezielle Funktion über den Bebauungsplan hinaus erfüllt).

Bei der Definition dieser Werte wurde darauf geachtet, unterschiedliche Charakteristika in der Siedlungs- und Freiraumstruktur Ostwürttembergs (wie z.B. ländlich geprägte Ortsbilder und Teilorte bei urban geprägten Kernstädten) durch eine Differenzierung nach Raumkategorie mit einer angemessenen Brutto-Wohndichte in Einklang zu bringen und einen regionalen Kompromiss zu finden. Die Auswertung der statistischen Flächennutzungs- und Bevölkerungsdaten für die Region Ostwürttemberg hat ergeben, dass insbesondere in den Gemeinden des ländlichen Raums in engerem Sinne die anzustrebenden Dichtewerte noch nicht erreicht werden. Hier ist eine verbindliche Steuerung der Flächenneuanspruchnahme dringend erforderlich, die jedoch gleichzeitig den örtlichen und z.T. dörflichen Charakter erhält. In den restlichen Gemeinden werden die hier vorgegebenen Mindestdichtewerte in den meisten Fällen gerade so eingehalten, mit z.T. deutlichen Tendenzen zur Auflockerung. Um den aktuellen Dichtestatus zu steigern und einer weiteren Auflockerung entgegenzusteuern, werden die hier angesetzten Dichtewerte als angemessen angesehen, zumal es sich um Mindestdichtewerte handelt und die Kommunen auch höhere Dichten in den Neubebauungen erzielen können. Darüber hinaus ist dieser Plansatz im Zusammenspiel mit den weiteren Instrumenten zum Flächensparen, wie insb. PS 2.4.5, 2.4.6, 2.4.7 und 2.4.9, zu sehen. Diese Plansätze richten sich an die unterschiedlichen Planungsebenen und tragen so in der Gesamtheit zu einem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden bei. Mit den regionalen Wohnbau- und Gewerbeschwerpunkten aus den Plansätzen 2.4.6 und 2.4.9 werden regionale Wohnbau- und Gewerbeentwicklungen an besonders geeigneten Stellen gebündelt und so eine Zersiedelung in anderen Bereichen reduziert. Die Plansätze 2.4.5 und 2.4.7 richten sich an die vorbereitende Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind Flächenkontingente zu ermitteln, innerhalb derer neue Wohnbau- und Gewerbeflächen geplant werden können. Die Flächenkontingente sind dabei sehr stark an flächensparende Bemühungen der einzelnen Kommunen geknüpft, sodass Kommunen mit vergleichsweise hoher Flächenneuanspruchnahme zukünftig geringere Flächenkontingente zur Verfügung haben als Kommunen, die flächensparsam agiert haben. Die in diesem Plansatz zu erreichenden Mindestbruttowohndichten adressieren die verbindliche Bauleitplanung, sodass auch in der Umsetzung von Wohnbauflächen flächensparende Bauweisen zum Tragen kommen.

Die aus den Bebauungsplänen ermittelten Dichtewerte werden seitens des Regionalverbands in einem Monitoring überwacht. Sollte sich nach einiger Laufzeit des Regionalplans 2035 noch nicht die gewünschte Steuerungswirkung einstellen, sollen die Dichtewerte im Rahmen einer Regionalplanänderung nochmals überarbeitet und nach oben hin angepasst werden. Nachfolgende Tabelle zeigt die Funktionszuweisungen und Mindest-Bruttowohndichten für die Kommunen in

Ostwürttemberg:

Gemeinde / Stadt	Landkreis	Siedlungs-funktion	Zentralörtliche Funktion	Raumstruktur	Brutto-Wohndichte [EW/ha]
Aalen	Ostalbkreis	SB	Mittelzentrum	Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	60
Abtsgmünd	Ostalbkreis	SB	Kleinzentrum	Ländlicher Raum im engeren Sinne	45
Adelmannsfelden	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Bartholomä	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Böbingen a.d. Rems	Ostalbkreis	SB		Randzonen um die Verdichtungsgebiete	50
Bopfingen	Ostalbkreis	SB	Unterzentrum	Ländlicher Raum im engeren Sinne	50
Dischingen	Heidenheim	SB	Kleinzentrum	Ländlicher Raum im engeren Sinne	45
Durlangen	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Ellenberg	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Ellwangen (Jagst)	Ostalbkreis	SB	Mittelzentrum	Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	60
Eschach	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Essingen	Ostalbkreis	SB		Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	50
Gerstetten	Heidenheim	SB	Unterzentrum	Ländlicher Raum im engeren Sinne	50
Giengen a.d. Brenz	Heidenheim	SB	Unterzentrum	Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	55
Gögglingen	Ostalbkreis	SB		Ländlicher Raum im engeren Sinne	45
Gschwend	Ostalbkreis	SB	Kleinzentrum	Ländlicher Raum im engeren Sinne	45
Heidenheim a.d. Brenz	Heidenheim	SB	Mittelzentrum	Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	60
Herbrechtingen	Heidenheim	SB	Unterzentrum	Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	55
Hermaringen	Heidenheim			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Heubach	Ostalbkreis	SB	Unterzentrum	Randzonen um die Verdichtungsgebiete	55
Heuchlingen	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Hüttlingen	Ostalbkreis	SB		Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	50
Iggingen	Ostalbkreis			Randzonen um die Verdichtungsgebiete	45
Jagstzell	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Kirchheim am Ries	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Königsbrunn	Heidenheim	SB	Kleinzentrum	Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	50
Lauchheim	Ostalbkreis	SB	(Doppel-)Kleinzentrum	Ländlicher Raum im engeren Sinne	45
Leinzell	Ostalbkreis	SB	Kleinzentrum	Randzonen um die Verdichtungsgebiete	50
Lorch	Ostalbkreis	SB	Unterzentrum	Randzonen um die Verdichtungsgebiete	55
Mögglingen	Ostalbkreis	SB		Randzonen um die Verdichtungsgebiete	50
Mutlangen	Ostalbkreis	SB	Kleinzentrum	Randzonen um die Verdichtungsgebiete	50
Nattheim	Heidenheim	SB		Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	50
Neresheim	Ostalbkreis	SB	Unterzentrum	Ländlicher Raum im engeren Sinne	50
Neuler	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Niederstotzingen	Heidenheim	SB	(Doppel-)Kleinzentrum	Ländlicher Raum im engeren Sinne	45
Obergröningen	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Oberkochen	Ostalbkreis	SB	Kleinzentrum	Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	50
Rainau	Ostalbkreis			Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	45
Riesbürg	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Rosenberg	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Ruppertshofen	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Schechingen	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Schwäbisch Gmünd	Ostalbkreis	SB	Mittelzentrum	Randzonen um die Verdichtungsgebiete	60
Sontheim a.d. Brenz	Heidenheim	SB	(Doppel-)Kleinzentrum	Ländlicher Raum im engeren Sinne	45
Spraitbach	Ostalbkreis	SB		Ländlicher Raum im engeren Sinne	45
Steinheim am Albuch	Heidenheim	SB	Kleinzentrum	Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	50
Stödtlen	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Täferrot	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Tannhausen	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40
Unterschneidheim	Ostalbkreis	SB	Kleinzentrum	Ländlicher Raum im engeren Sinne	45
Waldstetten	Ostalbkreis	SB		Randzonen um die Verdichtungsgebiete	50
Westhausen	Ostalbkreis	SB	(Doppel-)Kleinzentrum	Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	50
Wört	Ostalbkreis			Ländlicher Raum im engeren Sinne	40

Zu (4): Mehrfachnutzungen von Flächen und Gebäuden (bspw. in Form von mehrgeschossigen Bauweisen oder durch die Kombination verschiedener Nutzungen) können insbesondere in den Mittelstädten Ostwürttembergs den urbanen Charakter stärken und damit zu einer Attraktivierung als Wohn- und Arbeitsstätte beitragen, ohne den Flächenverbrauch zu erhöhen.

2.4.3 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklung

- (1) G In Stadt- und Ortskernen soll eine Nutzungsvielfalt angestrebt werden. Neben Wohnen sollen hier weitere Funktionen wie Arbeiten, Freizeit, Einzelhandel und Verkehr ermöglicht werden.
- (2) G Wohn- und Gewerbeflächen sollen vorrangig dort entwickelt werden, wo eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr und an das überörtliche Radwegenetz vorhanden ist. Eine Erreichbarkeit von Dienstleistungen, die der Daseinsvorsorge dienen, soll auch ohne Nutzung des Individualverkehrs möglich sein.
- (3) G Bei kommunalen Entwicklungskonzepten soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen innerhalb einer Kommune oder in interkommunaler Abstimmung geachtet werden.

Begründung

Als übergeordnetes Ziel ist nach PS 3.1.6 und 3.2.5 LEP die Siedlungsentwicklung so zu steuern, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Diese Ziele sind unabhängig von den hier dargestellten Grundsätzen uneingeschränkt zu beachten. Laut PS 3.1.6 LEP soll durch eine gezielte Ansiedlung von Gewerbe in der Nähe von Wohngebieten, die Kopplung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Ausstattung der Gewerbegebiete mit bürgernaher Infrastruktur sowohl im Bestand als auch bei Neubaugebieten eine einseitige Ausrichtung von Gemeinden und Gemeindeteilen auf Wohnen bzw. Gewerbe und Dienstleistungen vermieden und eine kleinräumige Durchmischung der verschiedenen Raumnutzungen angestrebt werden. Der hier dargestellte Abs. 1 zielt hingegen direkt auf die innerörtliche Bestandsnutzung ab. Attraktive Innenstädte, lebenswerte Stadtteilzentren und Ortskerne haben eine herausragende Bedeutung für die Zukunft der Städte. Vielfalt und Multifunktionalität bilden dabei einen wesentlichen Attraktivitätsfaktor für urbane Innenstädte und lebendige Zentren. Zudem ist eine stadtverträgliche Nutzungsmischung in den Zentren von entscheidender Bedeutung für eine nachhaltige Stadtentwicklung und die Innenentwicklung (BBSR 2017: Nutzungsmischung und die Bewältigung von Nutzungskonflikten in Innenstädten, Stadt- und Ortsteilzentren – Chancen und Hemmnisse). Vielfältige, lebenswerte und nachhaltige europäische Städte zu schaffen, ist zudem erklärtes Ziel der neuen Leipzig Charta. Dies bedeutet eine konsequente Ausrichtung der Stadtentwicklung auf Gemeinwohl, Klimaschutz und Umweltgerechtigkeit. Zur sozialen Aufwertung von Ortskernen und um deren „Aussterben“ zu verhindern, sind möglichst viele Nutzungen im Innenbereich der Städte und Gemeinden und in deren Ortsteilen zu schaffen und zu erhalten. Neben der Einzelhandelsnutzung und der Gastronomie sind auch Wohnungen und Arbeitsplätze anzubieten, damit Synergien zwischen den verschiedenen Nutzungsformen entstehen und die Innenbereiche somit belebt werden. Einem zunehmenden Leerstand wird so entgegengewirkt. Ebenso sind wichtige Einrichtungen der Daseinsvorsorge damit fußläufig oder mit dem Fahrrad erreichbar, was eine Reduzierung des PKW-Verkehrs in Innenstadtbereichen und Ortskernen zur Folge hat. Angesichts der Zunahme der hochbetagten Bevölkerung ist eine Entwicklung von Strukturen, die ohne die Nutzung von motorisiertem Individualverkehr funktionieren, dringend notwendig. Eine aktive und strategische Baulandpolitik in den Städten und Gemeinden der Region kann zur Mobilisierung von Bestandspotenzialen beitragen. Durch eine effiziente Nutzung der Fläche werden natürliche Ressourcen (Boden, landwirtschaftliche Fläche) ebenso gespart wie monetäre Kosten durch neue Erschließungen.

Abs. 2 und 3 richten sich an die gesamtstädtische Entwicklung. Zur Vermeidung von weiterem Individualverkehr sind Wohn- und Gewerbeflächen dort zu entwickeln, wo eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr besteht (s. PS 3.1.6 LEP). So wird nicht-motorisierten Personengruppen eine Erreichbarkeit von Wohnung und Arbeitsplatz, aber auch von Freizeit-, Bildungs-, Versorgungs- und

sonstigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ermöglicht. Neben sozialen Gründen dienen gut erreichbare Standorte von Wohn- und Gewerbeflächen der Verkehrsvermeidung und leisten somit einen Beitrag zur Einsparung von Treibhausgasemissionen. Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung wurden zur Einschätzung und Abwägung potenzieller zukünftiger Wohnbau- und Gewerbeflächen jeweils Eignungsanalysen durchgeführt. Es wird empfohlen, derartige Betrachtungen auf kleinräumiger Ebene bei der Aufstellung kommunaler Bauleitpläne mit einzubeziehen. Empfohlen wird zudem, mit Hilfe aufeinander abgestimmter formeller und informeller Instrumente strategische kommunale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und eine aktive Flächenpolitik zu betreiben, um die Etablierung von unterschiedlichen Nutzungen vorzubereiten und zu ermöglichen. Um Nutzungsvielfalt in den Zentren aktiv zu unterstützen, ist die gesamtstädtische und teilsräumliche Stadtentwicklung schlüssig aufeinander abzustimmen und eine starke Priorität auf die Innenstadt oder den Ortskern sowie bedeutende Stadtteilzentren zu legen.

Gewerbliche Flächen, insbesondere wenn Logistik-Verkehr vorhanden ist, müssen eine gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz aufweisen. Vor dem Hintergrund einer Reduzierung der Verkehrsbelastung ist hierbei auf eine möglichst ortsdurchfahrtsfreie Erreichbarkeit der Gewerbegebiete zu achten.

Vor dem Hintergrund einer Reduzierung der Verkehrsbelastung, gerade in Gebieten mit einem großen Angebot an Arbeitsplätzen, ist eine ausgewogene Entwicklung von Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen wichtig. Neben der umweltfreundlichen Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes sinken durch die Möglichkeit, am Arbeitsort auch zu wohnen, die individuellen Mobilitätskosten und -dauern, wodurch eine erhöhte Lebensqualität der berufstätigen Bevölkerung entsteht.

Durch den Demografischen Wandel, zunehmende wirtschaftliche Ungleichgewichte und Migrationsströme erhöht sich die Gefahr, dass sich die Schere zwischen Arm und Reich immer weiter öffnet. Dies kann zur Folge haben, dass sich Bevölkerungsgruppen voneinander entfernen und somit zunehmend sozial getrennte Quartiere oder Stadtteile entstehen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist auf eine soziale Mischung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen auf Quartiersebene hinzuwirken. Dafür sind verschiedene Wohnformen zu erhalten und zu schaffen, die sich dazu eignen, den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen Wohnraum zu bieten.

Die Städte und Gemeinden der Region Ostwürttemberg werden zunehmend mit den genannten Entwicklungen konfrontiert. Damit haben sich auch die Siedlungs- bzw. Stadtplanung weiterzuentwickeln und an diese Herausforderungen anzupassen (vgl. Die neue Leipzig Charta). Eine Transformation bedeutet eine zukunftsfähige Planung und Entwicklung von Siedlungsflächen. Dazu gehört die Vorbereitung auf zukünftig häufiger auftretende, aus dem Klimawandel resultierende Extremwetterereignisse. Aber auch gegen das weitere Fortschreiten des Klimawandels gilt es geeignete Maßnahmen auf Ebene der Stadtplanung zu ergreifen. Hierzu gehört auch der Prozess, den Verkehr auf nachhaltige Energieträger umzustellen, verschiedene Mobilitätslösungen zu vernetzen sowie den ÖPNV zu verbessern. Ebenso hat die Digitalisierung Einfluss auf die Städte und Gemeinden. Smart-City-Strategien ermöglichen ein intelligentes Management von technischen Infrastrukturen der Kommunen. Die Voraussetzungen für die Vernetzung der Wasser-, Strom-, Gasversorgung und die Automatisierung von Verkehrs- und Abfallströmen müssen in die Planungsprozesse einbezogen werden.

Auch mit der Globalisierung entstehen neue Herausforderungen für die Stadtplanung. Neben der bereits erwähnten Gefahr einer sozialen Segregation durch Veränderungen in der Gesellschaft und bei der Bevölkerungsentwicklung hat die Globalisierung auch Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und auf den Arbeitsmarkt. Durch international agierende Unternehmen und den Export entstehen neue Arbeitsplätze; jedoch bringt die Globalisierung auch Wettbewerber mit sich. Dies kann zu Schließungen lokaler Unternehmen und Standortverlegungen u. U. in das Ausland führen, was einen Verlust an Arbeitsplätzen bedeuten kann. Auch im Bereich des Naturschutzes spielen durch den fortschreitenden Verlust von Biodiversität und Lebensräumen der Artenschutz und der Biotopschutz

eine immer größer werdende Rolle. Maßnahmen zum Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind auch in der Planung von Quartieren und Städten unbedingt zu beachten.

2.4.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

- (1) G Bei der kommunalen Planung neuer Siedlungsflächen sollen, möglichst auf Grundlage von Klimaschutz- Konzepten, Maßnahmen festgesetzt werden, die dem fortschreitenden Klimawandel entgegenwirken.
- (2) G Bei der kommunalen Planung neuer Siedlungsflächen sollen, möglichst auf Basis von Klimaanpassungs-Konzepten, Maßnahmen festgesetzt werden, die der Anpassung an die Klimafolgen dienen. Dafür ist auf eine möglichst geringe Flächenversiegelung zu achten sowie den Bauherren eine den Klimafolgen angepasste Bauweise zu empfehlen.
- (3) G Auch innerhalb bestehender Siedlungen sollen Möglichkeiten untersucht und genutzt werden, die der Klimaanpassung dienen und zu einer Energieeffizienz und klimaneutralen Energiegewinnung beitragen.
- (4) G Besonders in versiegelten und verdichteten Bereichen der Region soll auf eine möglichst geringe Flächenversiegelung geachtet werden.

Begründung

Das Ziel der Bundesregierung ist eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2045. Ambitionierter ist das Ziel der Landesregierung, die eine Klimaneutralität von Baden-Württemberg bis zum Jahre 2040 anstrebt. Laut PS 3.1.7 LEP sollen Flächenausweisungen verstärkt Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung tragen, wofür der Klimaschutz und die Klimaanpassung im Rahmen der Bauleitplanung eine wichtige Rolle spielen. Für die Region Ostwürttemberg ist dies insofern relevant, als dass auch sie von den Auswirkungen des Klimawandels nicht verschont bleibt. Neben Hochwasser und Überflutungen durch Starkregenereignisse nimmt auch die Belastung durch Hitze in den Sommermonaten zu.

Um das Fortschreiten des Klimawandels einzudämmen und die Klimaziele erreichen zu können, sind auf jeder Planungsebene alle bestehenden Möglichkeiten zu ergreifen. Dies ergibt sich auch aus § 1 ROG Abs. 2, welcher explizit eine nachhaltige Raumentwicklung als Aufgabe der Raumordnung sieht, sowie §1 BauGB Abs. 5, laut welchem die Bauleitplanung dazu beitragen soll, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten. Auf der regionalen Ebene soll mit den hier dargestellten Grundsätzen diese Möglichkeit ergriffen werden, indem die Kommunen für ihre Planungsebene aufgefordert werden, sich mit kommunalen Klimaschutz- und -Anpassungs-Konzepten auseinanderzusetzen. Auf der kommunalen Ebene, als umsetzende Ebene, kommen hierfür Konzepte in Frage, die die Möglichkeiten zum kommunalen Klimaschutz und zur Klimaanpassung beleuchten und die Grundlage für geeignete Maßnahmen bilden. Die Ebene der kommunalen Planung eignet sich hierfür dahingehend, als dass die erforderlichen Maßnahmen passgenau auf den konkreten Raum zugeschnitten werden können und diese Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verbindlich festgesetzt werden können. Eine Orientierungshilfe für die Kommunen können hierfür bspw. die „Anpassungsstrategie zum Klimawandel BW“ (Fortschreibung 2023) und deren zugehörigen Kompaktinformationen für Kommunen sein, die wertvolle Hinweise für urbane Räume und den ländlichen Raum enthalten und Maßnahmen und Strategien aufzeigen, wie bspw. Hitzeaktionspläne oder die Entwicklung multifunktionaler Maßnahmen. Auch die Entwicklung von integrierten Stadt- oder Gemeindeentwicklungskonzepten kann dazu beitragen, Klimaschutz und -Anpassung strategisch

auf der kommunalen Ebene zu bearbeiten und die Anforderungen und Maßnahmen zeitlich und räumlich zu koordinieren, um eine positive Wirkung in mehreren Dimensionen zu erzeugen.

Auf Gebäudeebene ist auf eine möglichst hohe Energieeffizienz durch entsprechende Baustoffe hinzuwirken. Auch eine dezentrale und erneuerbare Energieerzeugung ist umzusetzen, um Ressourcen zu sparen und die Emission von Treibhausgasen auf ein Minimum zu reduzieren. Um dies zu erreichen, sind stets innovative Technologien einzusetzen und zu fördern. Neben Dachflächen-Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen stehen zahlreiche Möglichkeiten einer erneuerbaren Erzeugung für Strom und Wärme zur Verfügung, die stets für Neubaugebiete oder die Sanierung von Bestandsgebieten anzuwenden ist. Diese Möglichkeiten sind:

- Photovoltaik
- Solarthermie
- Wärmepumpen: Geothermie, Agrothermie, Luftwärmepumpe, Grundwasserwärmepumpe
- Abwärmenutzung, Wärmerückgewinnung
- Anschluss an Wärmenetz
- Holzfeuerungsanlagen, Pelletheizungen

Diese Aufzählung kann nicht als vollständig betrachtet werden und wird sich im Laufe der Zeit durch Forschung und neue Technologien erweitern. Sie zeigt aber auf, dass auf Gebäudeebene bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf den Einsatz fossiler Energieträger weitestgehend verzichtet werden kann.

Auch sind die Möglichkeiten der dezentralen Strom- und Wärmespeicherung zu nutzen (z.B. durch Quartierspeicher), um eine effiziente Nutzung der dezentral erzeugten Energie zu ermöglichen. Überschüssige, nicht vor Ort verbrauchte Energie ist möglichst der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, indem sie ins Stromnetz oder Wärmenetz eingespeist wird.

Für eine gelingende Energiewende müssen auch die Aspekte der Mobilität beachtet werden, denn ein großer Teil des Energiebedarfs in Deutschland geht auf den Verkehr zurück. Deshalb sind auch hier auf Ebene der Stadt- bzw. Quartiersplanung alle Voraussetzungen für möglichst nachhaltige Mobilitätsformen zu schaffen.

Neben der Einsparung von klimaschädlichen Treibhausgasen sind auch Klimaanpassungsmaßnahmen in der Bauleitplanung umzusetzen, um die Gefahren für die Bevölkerung und Schäden durch die Klimawandelfolgen so gering wie möglich zu halten. Hierbei handelt es sich zum einen, um an Hitze, Sturzfluten und Hochwasser angepasste Bauweisen der Gebäude (s. hierzu bspw. auch Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)). Zum anderen sind möglichst viele Freiräume und Begrünungen auf privaten und öffentlichen Grundstücken zu erhalten bzw. zu schaffen und Systeme zur Retention und Versickerung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser zu planen. Ebenso sind die Versiegelungsgrade in Neubaugebieten so gering wie möglich zu halten. Bestandsgebiete sollten stets auf ihre Möglichkeiten zur Entsiegelung untersucht werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung sind Konzepte und Regelungen zu erstellen, die auf die oben genannten Punkte hinwirken und für die Bauherren zwingend sind.

Für große Kreisstädte gibt das Klimaschutzgesetz des Landes eine Pflicht zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen vor. Für kleinere Städte ist dies auf freiwilliger Basis möglich. Um die in den Plansätzen genannten Ziele sowie die Einsparungsziele der Landesregierung bei Treibhausgasen zu erreichen, sind alle Kommunen in der Region Ostwürttemberg angehalten, einen kommunalen Wärmeplan aufzustellen. Das Land Baden-Württemberg und die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg bieten hierzu weitergehende Hilfestellungen sowie Fördergelder.

Um eine Klimaneutralität zu erreichen, müssen, wie bereits oben beschrieben, konventionelle, emissionsreiche Energieträger durch klimaschonende Alternativen ersetzt werden. Eine zum jetzigen Zeitpunkt zukunftssträchtige Alternative stellt der Wasserstoff dar, wenn dieser nachhaltig, also mit Wasser und Ökostrom mittels Elektrolyseverfahren, hergestellt wird. Um diese Technologie zu fördern, wird in Ostwürttemberg die Fläche Aspenfeld (G0 und G1) angrenzend an das bestehende Industriegebiet Gügling in Schwäbisch Gmünd als gewerblicher Schwerpunkt für die Wasserstoff-Industrie ausgewiesen (s. PS 2.4.9).

2.4.5 Flächenbedarfsberechnung für Wohnen

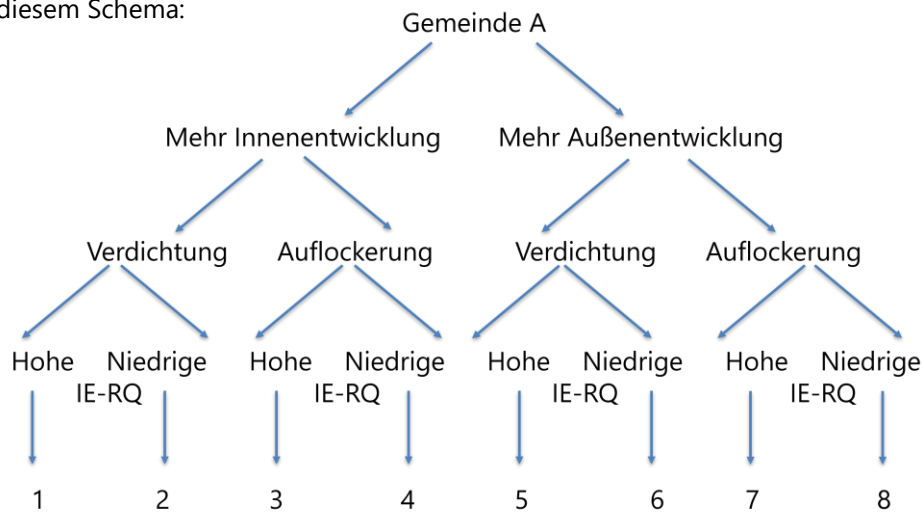
- (1) Z Die Darstellung neuer Wohnbauflächen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt innerhalb der Flächenkontingente für die Funktion „Wohnen“. Die Ermittlung von Flächenkontingenten für die Funktion „Wohnen“ hat gemäß regionalem Wohnraumbedarfsmodell (Abs. 2 ff.) zu erfolgen. Im Falle eines zwingenden Planungsbedürfnisses kann von den Flächenkontingenten abgewichen werden, eine etwaige Abweichung ist von der Gemeinde nachvollziehbar zu begründen.
- (2) Z Die Ermittlung der jeweiligen Flächenkontingente für die Funktion „Wohnen“ erfolgt jeweils zum Zeitpunkt der Planaufstellung in zwei Stufen:
 1. Einordnung der Gemeinde in einen Kontingenttyp und
 2. Ermittlung des Wohnbauflächenkontingents für den jeweiligen Kontingent-Typ

Für die Einordnung in den Kontingenttyp sind folgende drei Faktoren auf Basis des Siedlungsflächen-Monitorings Ostwürttemberg, welches alle drei Jahre nach dem Raum+-Modell durchgeführt wird, zu ermitteln. Als Basisjahr ist jeweils die Ersterhebung aus dem Jahr 2011 heranzuziehen, als Vergleichsjahr die aktuellste Erhebung:

1. Expansions-Quote: Sie beschreibt das Verhältnis von realisierten Außenentwicklungsflächen „Wohnen“ zu realisierten Innenentwicklungsflächen „Wohnen“.
Ist die Summe der realisierten Außenentwicklungsflächen „Wohnen“ größer als die Summe der realisierten Innenentwicklungsflächen „Wohnen“, bedeutet dies mehr Außenentwicklung. Ist die Summe der realisierten Innenentwicklungsflächen „Wohnen“ größer oder gleich der Summe der realisierten Außenentwicklungsflächen „Wohnen“, bedeutet dies mehr Innenentwicklung.
2. Dichte-Quote: Sie beschreibt das Verhältnis der insgesamt realisierten Wohnbauflächen zum Bevölkerungssaldo im selben Zeitraum. Über die positiven Werte wird für die vergleichende Einordnung der regionale Median ermittelt.
Ist das Verhältnis aus der Summe der realisierten Flächen „Wohnen“ zum Bevölkerungssaldo größer oder gleich 0 und kleiner oder gleich dem regionalen Median, bedeutet dies eine Verdichtung. Werte kleiner 0 oder größer als der regionale Median bedeutet Auflockerung.
3. Innenentwicklungs-Realisierungsquote (IE-RQ): Sie beschreibt den Grad der Ausnutzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale. Über die positiven Werte wird für die vergleichende Einordnung der regionale Median ermittelt. Ist das Verhältnis aus der Summe der realisierten Innenentwicklungsflächen „Wohnen“ und der Summe zum gesamten Innenentwicklungspotenzials „Wohnen“ kleiner als der regionale Median, bedeutet dies eine niedrige IE-RQ,

Werte die größer oder gleich dem regionalen Median sind, bedeuten eine hohe IE-RQ.

Auf Basis dieser drei Kenngrößen erfolgt die Kontingenttypeneinordnung nach diesem Schema:



Die Ermittlung des Wohnbauflächenkontingents für den jeweiligen Kontingenttyp erfolgt anhand eines fiktiven Einwohnerzuwachses auf der Basis der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Planaufstellung pro Jahr des Planungszeitraums, eines Dichtewerts als Umrechnungsfaktor und ggf. eines Abschlags:

$$\frac{\text{EW (Planaufstellung)} * \text{EW-Zuwachs} * \text{Jahre Planungszeitraum}}{\text{Umrechnungsfaktor}} - \text{Abschlag}$$

Je nach Kontingent-Typ werden folgende Werte zu Grunde gelegt:

	Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 4	Typ 5	Typ 6	Typ 7	Typ 8
EW-Zuwachs pro Jahr	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
Umrechnungsfaktor	45 EW/ ha	45 EW/ ha	60 EW/ ha	60 EW/ ha	45 EW/ ha	45 EW/ ha	60 EW/ ha	60 EW/ ha
Abschlag	0	- 10%	0	- 10%	0	- 10%	0	- 10%

(3) Z Für Zentrale Orte und Siedlungsbereiche gelten folgende Zuschläge:

- Mittelzentren: + 15 %
- Unterzentren: + 10 %
- Kleinzentren: + 5 %
- Siedlungsbereiche, ohne zentralörtliche Funktion: + 5 %

(4) Z Potenziell aktivierbare Wohnbauflächenpotenziale sind von den ermittelten Flächenkontingenten abzuziehen.

Begründung

Zu (1): Boden ist eine begrenzte Ressource, mit welcher sparsam und schonend umzugehen ist (vgl. §1a BauGB). Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung bedeutet daher auch immer ein flächensparendes Vorgehen, indem vorrangig Innenentwicklungspotenziale genutzt werden. Städte und Gemeinden sind daher angehalten, Flächenneuausweisungen außerhalb des Siedlungskörpers (Außenentwicklung)

plausibel zu begründen und den Bedarf hierfür darzulegen. Für die Ermittlung des geplanten Bedarfs an Wohnbauflächen kann auf bewährte Methoden, wie bspw. die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB, zurückgegriffen werden. Hierbei handelt es sich um die Operationalisierung der in §1 BauGB Abs.3 in Verbindung mit § 1a BauGB genannten Bedingungen, dass Bauleitpläne aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist bei gleichzeitigem sparsamem Umgang mit Grund und Boden. Örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu besonderem Bedarf oder auch minderem Bedarf führen können, sowie ggf. regionalplanerische Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung sind mit in die Bewertung einzubeziehen.

Neben der Bedarfsprüfung sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zusätzlich Flächenkontingente für die Funktion „Wohnen“ zu ermitteln. Ziel ist es, dadurch noch stärker zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden beizutragen, indem jede Gemeinde einem Kontingenttyp zugeordnet wird, der die bisherigen Bemühungen zum Flächensparen in den Blick nimmt und insbesondere Gemeinden, die in der Rückschau weniger flächensparsam agiert haben, geringere Entwicklungsspielräume einräumt. In der Anwendung und im Zusammenspiel mit dem Flächenbedarfsnachweis nach BauGB bedeutet dies, dass der nach BauGB ermittelte Flächenbedarf maximal so hoch sein kann wie die nach dem regionalen Modell ermittelten Flächenkontingente. Andersherum kann das ermittelte Flächenkontingent maximal bis zur Höhe des nach BauGB ermittelten Flächenbedarfs in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern ein zwingendes Planungsbedürfnis von der Kommune nachvollziehbar dargelegt werden kann. Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn eine zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht vorhersehbare Gewerbeansiedlung erfolgt und für neue Arbeitnehmer Wohnraum bereitgestellt werden muss.

Zu (2): Die Region Ostwürttemberg verfügt mit den Siedlungsflächenenerhebungen, die seit 2011 durchgeführt werden, über einen validen und umfangreichen Datensatz, der Rückschlüsse auf die tatsächliche Flächeninanspruchnahme (sowohl Innen- als auch Außenentwicklung) zulässt. Die Rückschau auf die Bevölkerungsentwicklung gibt zusätzlich Aufschluss darüber, ob Flächen aufgrund einer Bevölkerungszunahme oder aufgrund von Auflockerungseffekten neu in Anspruch genommen wurden.

So sollen etwa in Zukunft Gemeinden, die in der Vergangenheit verstärkt Innenentwicklung betrieben haben, Bevölkerungszuwachs verzeichnet haben und viele Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft haben, einen größeren Entwicklungsspielraum bekommen als Gemeinden, die hauptsächlich Außenentwicklung betrieben haben - und dabei gleichzeitig ein geringes bis kein Bevölkerungswachstum verzeichneten, obwohl die Innenentwicklungspotenziale vergleichsweise wenig ausgeschöpft worden sind. Die Berechnung des zukünftigen Bedarfs basiert also auf einer Typisierung der einzelnen Gemeinden, die sich am Verhältnis Innen- zu Außenentwicklung, Bevölkerungsentwicklung und Ausschöpfung der Innenentwicklungspotenziale orientiert. Da die Datenbasis (also die Siedlungsflächenenerhebung) alle drei Jahre fortgeschrieben wird, kann sich die einzelne Typisierung ebenfalls alle drei Jahre ändern, die Bedarfsberechnung gewinnt dadurch deutlich an Agilität und bietet Anreize zur verstärkten Innenentwicklung. Die Region versteht sich hierbei als Dienstleister, der die notwendigen Daten alle drei Jahre gemeinsam mit den Gemeinden erhebt. Für den Bedarfsnachweis im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung ist die Typeneinordnung und der darauf aufbauende ermittelte Flächenbedarf zum Zeitpunkt der Planaufstellung (i.d.R. Aufstellungsbeschluss) relevant.

Die Erhebung erfolgt dabei nach dem sog. Raum+-Modell (s.: <https://www.raumplus.ethz.ch/de/methodik/>). Diese Erhebungsmethode beschreibt ein standardisiertes Verfahren zur Ermittlung von Siedlungsflächenpotenzialen, bei welchem neben quantitativen Merkmalen auch qualitative Elemente erfasst werden, bspw. Eigentübertyp, Blockaden oder Entwicklungsperspektiven. Die für die Datenauswertung für das regionale Flächenbedarfsmodell relevanten Merkmale Flächennutzung (abgeleitet aus dem FNP) und Kategorie (Außenreserve,

Baulücke oder Innenentwicklungspotenzial) bleiben bei jeder Erhebung gleich, sodass die Daten zeitreihenfähig sind und sich die Datengrundlage dahingehend nicht verändert.

Basierend auf den Daten der Siedlungsflächenerhebung wird zunächst die Differenz der Flächenpotenziale nach Nutzung und Lage ermittelt; dabei zählen Baulücken und Innenentwicklungsflächen zusammen als Innenentwicklungspotenziale. Diese Differenz wird als realisierte Fläche betrachtet, d.h. es wird angenommen, wenn eine Fläche in der Folgeerhebung nicht mehr als Potenzial erhoben wird, wurde sie zwischenzeitlich realisiert bzw. in Anspruch genommen.

Innerhalb dieser Flächenkulisse wird nun das Verhältnis von Innen- zu Außenentwicklung (IE bzw. AE) errechnet (=1. Kriterium der Typeneinordnung): Werte > 1 bedeuten mehr Innen- als Außenentwicklung, Werte < 1 verstärkte Außenentwicklung.

Für das zweite Kriterium (Verdichtung oder Auflockerung), wird die realisierte Fläche ins Verhältnis zum Bevölkerungssaldo auf Basis des StaLa BW im selben Betrachtungszeitraum gesetzt (Fläche pro Einwohner). Negative Werte spiegeln eine Auflockerung wider, da hier ein negativer Bevölkerungssaldo vorliegt: ergo im Ergebnis trotz Bevölkerungsrückgang Fläche in Anspruch genommen wurde. Über die positiven Werte wird der regionsweite Median-Wert ermittelt, Gemeinden, die darunterliegen, fallen dann ebenfalls in die Kategorie Auflockerungen, die restlichen in die Kategorie Verdichtung.

Um die Realisierungsquote der Innenentwicklungspotenziale (IE-RQ) zu ermitteln (3. Kriterium), werden die realisierten Innenentwicklungspotenziale ins Verhältnis zum gesamten Innenentwicklungspotenzial seit 2011 gesetzt. Auch hier entscheidet der regionsweite Medianwert über die jeweilige Klassifizierung.

Jede Gemeinde wird anhand dieser drei Kriterien einem Typ zugeordnet. Die Typeneinordnung gibt Aufschluss über die anzuwendenden Parameter der Flächenbedarfsermittlung.

Die Berechnung des Bedarfs erfolgt auf Basis der aktuellen Bevölkerungszahl und folgender Parameter:

- Zuwachs pro Jahr: Für Gemeinden, die verstärkt Innenentwicklungspotenziale realisiert haben, wird ein theoretischer Bevölkerungszuwachs von 0,45 % pro Jahr angesetzt, für alle anderen Gemeinden von 0,25 %.
- Dichte: Für Gemeinden, die im regionsweiten Vergleich wenig Fläche pro Einwohner in Anspruch genommen haben, wird ein Dichtewert von 45 EW/ha als Umrechnungsfaktor angesetzt, für alle anderen Gemeinden von 60 EW/ha.
- Abschlag: Für Gemeinden, die im regionsweiten Vergleich eine geringe Innenentwicklungsquote aufweisen, wird ein pauschaler Abschlag von 10 % des errechneten Bedarfs angesetzt.

Zu (3): Da dieses Modell das zentralörtliche System nicht berücksichtigt, werden für Siedlungsbereiche je nach zentralörtlicher Stufe Zuschläge gewährt, da sich hier die Siedlungsentwicklung konzentrieren soll (s. PS 2.4.1).

Beispielrechnung für die Ermittlung des Flächenkontingents für die Funktion „Wohnen“ für 15 Jahre einer fiktiven Gemeinde mit 4.000 Einwohnern:

Bedarfstyp	EW, Stand 2023	Berechnungsformel	Flächenbedarf [ha]
1	4.000	$(4.000 * 0,45\% * 15)/45$	6,0
2	4.000	$(4.000 * 0,45\% * 15)/45 - 10\%$	5,4
3	4.000	$(4.000 * 0,45\% * 15)/60$	4,5
4	4.000	$(4.000 * 0,45\% * 15)/60 - 10\%$	4,1
5	4.000	$(4.000 * 0,25\% * 15)/45$	3,3
6	4.000	$(4.000 * 0,25\% * 15)/45 - 10\%$	3,0
7	4.000	$(4.000 * 0,25\% * 15)/60$	2,5
8	4.000	$(4.000 * 0,25\% * 15)/60 - 10\%$	2,3

Die dem regionalen Modell zu Grunde liegende Datenbasis soll in Zukunft nach jeder Erhebungsphase von der Regionalverbandsverwaltung als Dienstleistungstätigkeit ausgewertet werden und zusammen mit den ermittelten Flächenkontingenten den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Zu (4): Das Flächenkontingent, das mit Hilfe des dargestellten Modells ermittelt wurde, stellt den Brutto-Wert dar. D.h. es sind alle potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale darauf anzurechnen, um den Netto-Wert zu ermitteln. Dafür werden die Erfahrungswerte aus dem Siedlungsflächenmonitoring zu Grunde gelegt, dass alle sich in kommunaler Hand befindlichen Potenzialflächen zu 100 % angerechnet werden, private Flächen zu 50 %. Die Auswertung des Siedlungsflächenmonitorings seit 2011 hat ergeben, dass im Schnitt pro Jahr etwa 3 % der privaten Flächen aktiviert und entwickelt wurden, sodass bei einer FNP-Laufzeit von etwa 15 Jahren von einer 45%igen Aktivierung ausgegangen werden kann. Nachweislich nicht aktivierbare oder verfügbare Flächen sind nicht anzurechnen.

Für die gesamte Region beträgt das nach dem hier vorliegenden Modell ermittelte Flächenkontingent für die Funktion „Wohnen“ bis 2035 etwa 740 ha, wovon 620 ha potenziell aktivierbare Wohnbaureserven abzuziehen sind. Das verbleibende Saldo von 120 ha wird als regionaler Wohnbauflächenbedarf gesehen und soll daher über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Wohnungsbau abgedeckt werden (s. PS 2.4.6), um eine an geeigneten Standorten gebündelte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Der örtliche Bedarf wird angesichts der demografischen Entwicklung i.d.R. durch vorhandene Innenentwicklungspotenziale und Flächenreserven in den genehmigten Flächennutzungsplänen gedeckt. Neue Wohnbauflächen (-bedarfe) erreichen somit nur in Ausnahmefällen überhaupt eine Größenordnung, die im Maßstab der Regionalplanung sinnvoll darstellbar ist.

2.4.6 Schwerpunkte für den Wohnungsbau

- (1) Z In der Raumnutzungskarte werden folgende regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus in den Mittel- und Unterzentren als Vorranggebiete für den Wohnungsbau gebietsscharf ausgewiesen, die einer Bündelung der Siedlungsentwicklung und der Deckung des ermittelten regionalen Flächenkontingents (s. PS 2.4.5) dienen:

Stadt / Gemeinde	Bezeichnung	Brutto-Fläche in ha, / davon im FNP; Bestandsfläche [B] (Stand 2022)
Aalen	VRG Aalen W9	13 ha
Bopfingen	VRG Bopfingen W11	12 ha

Ellwangen (Jagst)	VRG Ellwangen W45	50 ha / 50 ha / 50 ha [B]
Gerstetten	VRG Gerstetten W26	23 ha / 10 ha / 2,5 ha [B]
Giengen a. d. Brenz	VRG Giengen W15	12 ha
Herbrechtingen	VRG Herbrechtingen W13	14 ha / 6 ha [B]
Heubach	VRG Heubach W19	7 ha / 1,5 ha [B]
Lorch	VRG Lorch W8	9,5 ha
Neresheim	VRG Neresheim W12	15 ha / 7 ha / 2 ha [B]
Schwäbisch Gmünd	VRG Schwäbisch Gmünd W3	11 ha
	VRG Schwäbisch Gmünd W4	23 ha

- (2) Z In den „Vorranggebieten des Wohnungsbaus“ sind andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit einer verstärkten Wohnungsbautätigkeit nicht vereinbar sind, ausgeschlossen.
- (3) G „Vorbehaltsgebiete des Wohnungsbaus“ weisen prinzipiell eine sehr gute Eignung für eine Siedlungsentwicklung auf. Jedoch ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen mit den sich überlagernden Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen. Dafür werden folgende regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus in den Mittel- und Unterzentren als Vorbehaltsgebiete für den Wohnungsbau gebietsscharf ausgewiesen:

Stadt / Gemeinde	Bezeichnung	Brutto-Fläche in ha, / davon im FNP; Bestandsfläche [B] (Stand 2022)
Ellwangen (Jagst)	VBG Ellwangen W47	15 ha / 7 ha

- (4) G Aufgrund des mit einer Neuausweisung von Siedlungsflächen einhergehenden dauerhaften Verlusts von Grund und Boden soll eine zukunftsfähige, generationengerechte und am Bedarf ausgerichtete Wohnbau-Entwicklung angestrebt werden. Es gilt ökologische, soziale sowie ökonomische Aspekte ausgewogen und integriert zu behandeln. Den Belangen von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie einer effizienten Flächennutzung (angemessen dichte Bebauung) soll Rechnung getragen werden und moderne Mobilitätskonzepte und soziale Aspekte sollen integriert werden.

Begründung

Laut § 11 Abs. 3 LPlG und Plansatz 3.1.4 des LEP 2002 ist es möglich, im Regionalplan gebietsscharfe Schwerpunkte des Wohnungsbaus auszuweisen. Diese können entweder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

Im Regionalplan für die Region Ostwürttemberg sind Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete des Wohnungsbaus in der Tabelle im Plansatz sowie in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Das Erfordernis dafür ergibt sich daraus, dass das nach PS 2.4.5 ermittelte Wohnbauflächenkontingent nicht über noch vorhandene und potenziell aktivierbare Wohnbaupotenziale gedeckt werden kann. Ziel dieser Bündelung ist es zum einen, überschlägig geprüfte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Regionalplan planerisch zu sichern. Zum anderen können durch die Bildung von Schwerpunkten Freiräume an anderer Stelle gesichert werden. Die Bündelung von Wohnbauflächen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten an geeigneten Standorten trägt dazu bei, dass weiterer Zersiedlung und damit einhergehenden Umweltfolgekosten entgegengewirkt wird, bei gleichzeitiger Verfahrensbeschleunigung für die Kommunen. Dennoch haben die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung vor einer Außenentwicklung Vorrang.

Für die gesamte Region wurde anhand des regionalen Flächenbedarfsmodells ein Brutto-Flächenkontingent für Wohnbauflächen von 740 ha für die kommenden 15 Jahre ermittelt. Abzüglich der potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale verbleiben netto 120 ha. Dieser regionale Bedarf soll über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete abgedeckt werden, da der örtliche Bedarf angesichts der demografischen Entwicklung i.d.R. durch vorhandene Innenentwicklungspotenziale und Flächenreserven in den genehmigten Flächennutzungsplänen gedeckt wird. Neue Wohnbauflächen(-bedarfe) erreichen somit nur in Ausnahmefällen überhaupt eine Größenordnung, die im Maßstab der Regionalplanung sinnvoll darstellbar ist.

In der Summe werden abzüglich der bereits im FNP vorhandenen Flächen 120 ha als Vorranggebiet festgelegt, hinzukommen 8 ha als Vorbehaltsgebiet. Die Überschreitung des ermittelten Bedarfs um etwa 8 ha ist notwendig, da die Flächen erfahrungsgemäß nicht vollständig entwickelt werden können, bspw. aufgrund von Eigentumsverhältnissen oder aufgrund naturschutzfachlicher oder weiterer Umweltbelange. Die jeweilige Verteilung der Flächen erfolgte orientiert am Bedarf der in Frage kommenden Städte und Gemeinden.

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgte für Mittel- sowie Unterzentren, da hier davon ausgegangen werden kann, dass deren Flächenbedarf als regionalbedeutsam eingestuft werden kann, somit im Maßstab der Regionalplanung darstellbar ist, die notwendige Infrastruktur für solche regionalbedeutsamen Vorhaben bereitgestellt werden kann und sie sich an den Schnittpunkten von Verkehrsachsen befinden. Zudem kommt den höherstufigen Zentralen Orten der Region gemäß LEP eine herausragende Stellung bei der Siedlungsentwicklung sowohl im Bereich Wohnen als auch Gewerbe zu.

Vorranggebiete des Wohnungsbaus sind frei von Freiraumausweisungen, so dass diese der Siedlungsentwicklung durch Wohnbauflächen vorbehalten sind.

In den Vorbehaltsgebieten des Wohnungsbaus kommen auch Vorbehaltsgebiete für Freiraumausweisungen vor. Bei einer vorgesehenen Entwicklung dieser Flächen ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Abwägung der Belange der einzelnen Vorbehaltsgebiete durchzuführen.

Um möglichst gut geeignete Flächen für die Wohnbauentwicklung zu finden, wurde eine Eignungsprüfung in der gesamten Region durchgeführt. Dieses Vorgehen wurde 2018 im Rahmen einer Bachelorarbeit von Alice Schneider erarbeitet und für die Gesamtplanfortschreibung auf Basis aktualisierter Daten wiederholt. Mit Hilfe einer GIS-gestützten Analyse wurde die Region hinsichtlich der Erreichbarkeiten von Infrastruktureinrichtungen (Lebensmittel-Einzelhandel, Kindergärten, Schulen, Hausarzt, ÖPNV-Haltestelle) untersucht und einem Gesamterreichbarkeits-Index aggregiert. Anschließend wurde dieser Index mit dem Entwurf des regionalen Freiraumkonzepts überlagert. Flächen, die mit mehreren Freiraumzielen belegt waren, wurden dabei als sehr konfliktträchtig eingestuft, Flächen, die mit Vorbehaltsgebieten belegt waren, als konfliktärmer. Im Ergebnis wurden Flächen mit niedrigem Erreichbarkeitsindex und Flächen mit hohem Konfliktpotenzial zurückgestellt. Des Weiteren wurden Naturschutzgebiete, Natura2000-Flächen, Landschaftsschutzgebiete und

hochwassergefährdete Bereiche als Ausschlussgebiete in die Flächenkulisse miteinbezogen. Die Kulisse der für eine Wohnbauentwicklung geeigneten Flächen wurde gemeinsam mit den Mittel- und Unterzentren und deren Entwicklungsvorstellungen abgestimmt, sodass die Flächen mittelfristig realisierungsfähig sind. In Frage kamen Flächen, die direkt am Bestand ausgerichtet sind. Weitere Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung abgeprüft, sie ist im Umweltbericht einsehbar. Dieses mehrstufige Vorgehen stellt sicher, dass gut geeignete und konfliktarme Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gefunden werden konnten. Eine Siedlungsentwicklung sollte daher in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau zentriert werden. Neben einer gewissen Infrastrukturausstattung weisen die Gemeinden und Städte mit Schwerpunkten für den Wohnungsbau ein Angebot an Arbeitsplätzen aus.

Für die Entwicklung der Schwerpunkte des Wohnungsbaus sind die Aspekte der Plansätze zur zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung (PS 2.4.3) sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung (PS 2.4.4) zu beachten, um eine möglichst nachhaltige und generationengerechte Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können.

2.4.7 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen

- (1) Z Die Darstellung neuer Gewerbeflächen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt innerhalb der Flächenkontingente für die Funktion Gewerbe. Für die Ermittlung von Flächenkontingenten für die Funktion Gewerbe sind 50 % der Wohnbauflächen-Kontingente gemäß PS 2.4.5 anzusetzen. Eine Abweichung hiervon kann in nachvollziehbar und plausibel dargelegten Ausnahmefällen erfolgen, wenn aufgrund räumlicher oder überörtlicher Besonderheiten ein hiervon abweichender Bedarf geltend gemacht werden kann. Die Abweichung ist von der Gemeinde nachvollziehbar zu begründen.
- (2) Z Potenziell aktivierbare Gewerbeflächenpotenziale sind von den ermittelten Flächenkontingenten abzuziehen.

Begründung

Zu (1): Boden ist eine begrenzte Ressource, mit welcher sparsam und schonend umzugehen ist (vgl. § 1a BauGB). Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung bedeutet daher auch immer ein flächensparendes Vorgehen, indem vorrangig Innenentwicklungspotenziale genutzt werden. Städte und Gemeinden sind daher angehalten, Flächenneuausweisungen außerhalb des Siedlungskörpers (Außenentwicklung) plausibel zu begründen und den Bedarf hierfür darzulegen.

Für die Ermittlung des geplanten Bedarfs an Gewerbeflächen kann auf bewährte Methoden, wie bspw. die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB, zurückgegriffen werden. Hierbei handelt es sich um die Operationalisierung der in §1 BauGB Abs.3 in Verbindung mit § 1a BauGB genannten Bedingungen, dass Bauleitpläne aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist bei gleichzeitigem sparsamem Umgang mit Grund und Boden. Örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu besonderem Bedarf oder auch minderm Bedarf führen können, sowie ggf. regionalplanerische Vorgaben zur Gewerbeflächenentwicklung sind mit in die Bewertung einzubeziehen.

Neben der Bedarfsprüfung sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zusätzlich Flächenkontingente für die Funktion „Gewerbe“ zu ermitteln. Ziel ist es dadurch noch stärker zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden beizutragen, indem jede Gemeinde einem Kontingenttyp zugeordnet wird, der die bisherigen Bemühungen zum Flächensparen in den Blick nimmt und insbesondere Gemeinden, die in der Rückschau weniger flächensparsam agiert haben, geringere

Entwicklungsspielräume einräumt. In der Anwendung und im Zusammenspiel mit dem Flächenbedarfsnachweis nach BauGB bedeutet dies, dass der nach BauGB ermittelte Flächenbedarf maximal so hoch sein kann, wie die nach dem regionalen Modell ermittelten Flächenkontingente. Andersherum kann das ermittelte Flächenkontingent maximal bis zur Höhe des nach BauGB ermittelten Flächenbedarfs in Anspruch genommen werden.

Die Auswertung der seit 2011 für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommenen Flächen in Ostwürttemberg hat ergeben, dass sie etwa 50 % der in Anspruch genommenen Wohnbauflächen ausmachen. Da auch der LEP ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbau- und Gewerbeentwicklung einfordert, wird für die Ermittlung der Flächenkontingente für die Funktion „Gewerbe“ dieser Ansatz im künftigen Regionalplan verfolgt. Die Berechnungsrundlage ist im Plansatz 2.4.5 aufgeführt. Eine Abweichung hiervon kann nur in nachvollziehbar und plausibel dargelegten Ausnahmefällen erfolgen. Dies ist bspw. bei einer Neuansiedlung eines Betriebs mit überörtlicher Bedeutung der Fall oder wenn ein bereits bestehender Betrieb einen konkreten Erweiterungsbedarf nachweisen kann. Die Abweichung ist von der Gemeinde nachvollziehbar zu begründen.

Zu (2): Das Flächenkontingent, das mit Hilfe des dargestellten Modells ermittelt wurde, stellt den Brutto-Wert dar. D.h. es sind alle potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale darauf anzurechnen, um den Netto-Wert zu ermitteln. Dafür werden die Erfahrungswerte aus dem Siedlungsflächenmonitoring zu Grunde gelegt, dass alle sich in kommunaler Hand befindlichen Potenzialflächen zu 100% angerechnet werden, private Flächen zu 50 %. Die Auswertung des Siedlungsflächenmonitorings seit 2011 hat ergeben, dass im Schnitt pro Jahr etwa 3 % der privaten Flächen aktiviert und entwickelt wurden, sodass bei einer FNP-Laufzeit von etwa 15 Jahren von einer 45%igen Aktivierung ausgegangen werden kann. Nachweislich nicht aktivierbare oder verfügbare Flächen sind nicht anzurechnen.

Für die gesamte Region beträgt das ermittelte Flächenkontingent für Gewerbe bis 2035 etwa 370 ha, wovon 530 ha potenziell aktivierbare Gewerbereserven abziehen sind. Rein rechnerisch lässt sich also das Gewerbeflächen-Kontingent decken. Eine detailliertere Betrachtung der Gewerbeflächenpotenziale ergibt jedoch, dass es insbesondere an großen, zusammenhängenden Gewerbeflächen in der Region fehlt, welche jedoch für Neuansiedlungen von großer Relevanz für die Region sind. Diese Potenziale belaufen sich auf 13 Flächen mit insgesamt 190 ha (110 ha kommunal, 80 ha privat). Mit dem beschriebenen Ansatz zur Anrechnung der Flächenpotenziale ergeben sich 150 ha anrechenbares Flächenpotenzial, sodass ein Bedarf von 220 ha als Basis für die Abgrenzung von Schwerpunkten für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen verbleibt (s. PS 2.4.9).

2.4.8 Qualifizierung von Gewerbeflächen

- (1) G Die bestehenden und zukünftigen Gewerbeflächen und geplanten/zukünftigen Gewerbeschwerpunkte sollen für gegenwärtige und zukünftige Nutzer bedarfsgerecht weiterentwickelt werden und in ihrer Attraktivität gesteigert werden.
- (2) G Die für die Transformation der Wirtschaft nach einer Phase des erhöhten Flächenbedarfs künftig nicht mehr benötigten Flächen, sollen später für eine sinnvolle Nachnutzung als Siedlungsflächen oder für Renaturierungsprojekte zur Verfügung gestellt werden

Begründung

Durch die Qualifizierung von Gewerbegebieten kann die Entwicklung bereits ansässiger Unternehmen und die gezielte Ansiedlung neuer Unternehmen unterstützt werden. Dies kann insbesondere durch ein funktionierendes Gebietsmanagement und bedarfsgerechte Maßnahmen erfolgen. Brach liegende Flächen bzw. Objekte können dadurch schneller wieder in Nutzung gebracht, Flächenpotenziale durch

eine Nutzung bislang ungenutzter Reserveflächen aktiviert und Baulücken geschlossen werden. Eine gezielte städtebauliche Aufwertung (funktional und gestalterisch), Mehrfachnutzungen und eine bessere städtebauliche Einbindung verringern so neue Flächeninanspruchnahme, verbessern das Arbeitsumfeld und erhöhen die Attraktivität von Kommunen für Arbeits- und Fachkräfte.

Neben den im Plansatz 2.4.4 genannten Maßnahmen kommen folgende Maßnahmen in Frage:

- Qualitätsverbesserung öffentlicher Raum
- Bauliche Verdichtung / Mehrgeschossigkeit / vertikales Stapeln von Gewerbeflächen
- Multifunktionalität und Mehrfachnutzungen der Gebäude
- Förderung nachhaltiger Mobilität und Kombinierten Verkehrs
- Dezentrale regenerative Strom- (PV, Windkraft, ...) und Wärmeherzeugung, Nutzung von Dachflächen zur Energiegewinnung
- Energetische Vernetzung der Unternehmen
- Verbesserte Erschließung und verbesserte Wegeverbindungen
- Vorhalten von Erweiterungsflächen im Innenbereich
- Ermöglichung von Zwischenerwerb und Förderung von Rückbauten
- Flexible Verteilung von Vorratsflächen zwischen Betrieben

Die Wirtschaftsstruktur der Region Ostwürttemberg ist durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil des produzierenden Gewerbes geprägt, doch gerade diese Strukturen sind durch weitreichende Transformationsprozesse beeinflusst. Mega-Trends wie Internationalisierung, Digitalisierung oder die Mobilitätswende und ein steigendes Umweltbewusstsein machen es erforderlich, in bestehenden gewerblichen Strukturen Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen anzupassen und neu zu strukturieren - und andererseits finden Neuansiedlungen von Betrieben statt, die neuartige Technologien entwickeln. Beide Entwicklungen gehen mit temporär erhöhten Flächenbedarfen einher, bspw. wenn parallel unterschiedliche Produktionsstraßen aufgrund eines Technologiewechsels betrieben werden müssen. Diese Flächen werden jedoch nur temporär in Anspruch genommen. Im Sinne einer auf Nachhaltigkeit ausgelegten Siedlungsentwicklung sollen diese nicht mehr benötigten Flächen einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden, bspw. für Renaturierungsprojekte.

2.4.9 Schwerpunkte für Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungseinrichtungen

- (1) Z Zur Stärkung und Entwicklung der Wirtschaft sowie zur Sicherung und Verbesserung des regionalen Arbeitsplatzangebots sind für Mittel- und Unterzentren folgende regionalbedeutsame und besonders geeignete Gewerbestandorte gebietsscharf in der Raumnutzungskarte als „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ ausgewiesen, die einer Bündelung der Siedlungsentwicklung und der Deckung des ermittelten regionalen Flächenkontingents (s. PS 2.4.7) dienen:

Stadt / Gemeinde	Bezeichnung	Brutto-Fläche in ha, / davon im FNP / Bestandsfläche [B] (Stand 2022)
Aalen	VRG Aalen G30	58 ha
Bopfingen	VRG Bopfingen G17	23 ha / 23 ha
Ellwangen (Jagst)	VRG Ellwangen G49	57 ha
	VRG Ellwangen G51	4 ha

Gerstetten	VRG Gerstetten G24	37 ha / 8 ha / 4 ha [B]
Giengen a. d. Brenz	VRG Giengen G18	34 ha / 34 ha
Heidenheim a.d. Brenz	VRG Heidenheim G15	7 ha
Heubach	VRG Heubach G21	9 ha / 6 ha / 2 ha [B]
Lorch	VRG Lorch G6	4 ha
Neresheim	VRG Neresheim G11	16 ha
Oberkochen	VRG Oberkochen G16	15 ha / 9 ha / 4 ha [B]
Schwäbisch Gmünd	VRG Schwäbisch Gmünd G0*	28 ha
	VRG Schwäbisch Gmünd G1*	26 ha
	VRG Schwäbisch Gmünd G2	17 ha / 5 ha
* Über die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Flächen G0 und G1 wird mit der Stadt Schwäbisch Gmünd ein Raumordnerischer Vertrag geschlossen		

- (2) Z Die gebietsscharf ausgewiesenen „Vorranggebiete für Industrie (I), Gewerbe (G) und Dienstleistungseinrichtungen (D)“ dienen ausschließlich der vorgesehenen Nutzung. Andere raumbedeutsame Nutzungen, insbesondere jegliche großflächige Einzelhandelsbetriebe, Einzelhandelsagglomerationen und Veranstaltungszentren sind unzulässig.
- (3) G Eine interkommunale Entwicklung und Nutzung der „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ soll angestrebt werden.
- (4) G „Vorbehaltsgebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ weisen prinzipiell eine sehr gute Eignung für eine Siedlungsentwicklung auf. Jedoch ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen mit den sich überlagernden Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen. Hierfür sind für Mittel- und Unterzentren folgende regionalbedeutsame und besonders geeignete Gewerbestandorte gebietsscharf in der Raumnutzungskarte als „Vorbehaltsgebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ ausgewiesen:

Stadt / Gemeinde	Bezeichnung	Brutto-Fläche in ha, / davon im FNP / Bestandsfläche [B] (Stand 2022)
Aalen	VBG Aalen G13	35 ha
Ellwangen (Jagst)	VBG Ellwangen G50	43 ha

- (5) G Aufgrund des mit einer Neuausweisung von Siedlungsflächen einhergehenden dauerhaften Verlusts von Grund und Boden soll eine zukunftsfähige, generationengerechte und am Bedarf ausgerichtete gewerbliche Entwicklung

angestrebt werden. Es gilt ökologische, soziale sowie ökonomische Aspekte ausgewogen und integriert zu behandeln. Den Belangen von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie einer effizienten Flächennutzung (angemessen dichte Bebauung) ist Rechnung zu tragen und moderne Mobilitätskonzepte und soziale Aspekte sind zu integrieren.

Begründung

Laut § 11 Abs. 3 LPlG ist es möglich, im Regionalplan gebietsscharfe Schwerpunkte für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen auszuweisen. Diese können entweder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

Im Regionalplan für die Region Ostwürttemberg sind Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen in der Tabelle im Plansatz sowie in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Das Erfordernis dafür ergibt sich zum einen daraus, dass das nach dem regionalen Bedarfsmodell (s. PS 2.4.7) ermittelte Gewerbeflächenkontingent nicht über noch vorhandene und potenziell aktivierbare Gewerbeflächenpotenziale gedeckt werden kann; zum anderen stehen nur vereinzelt große, zusammenhängende Flächen für neue Gewerbeansiedlungen zur Verfügung, für welche es in der Vergangenheit mehrere Anfragen in der Region gab. Der Richtwert für große, zusammenhängende Flächen wird bei 10 ha gesehen. Die Bündelung von Gewerbeflächen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten an geeigneten Standorten trägt dazu bei, dass weiterer Zersiedlung und damit einhergehenden Umweltfolgekosten entgegengewirkt wird (vgl. PS 3.3.6 und PS 3.1.2 LEP) bei gleichzeitiger Verfahrensbeschleunigung für die Kommunen. Ziel dieser Konzentration ist es also zum einen, überschlüssig geprüfte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Regionalplan planerisch zu sichern. Zum anderen können durch die Bildung von Schwerpunkten Freiräume an anderer Stelle gesichert werden. Dennoch haben die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung vor einer Außenentwicklung Vorrang.

Für die gesamte Region beträgt das ermittelte Flächenkontingent für Gewerbe bis 2035 etwa 370 ha, wovon 530 ha potenziell aktivierbare Gewerbereserven abzuziehen sind. Rein rechnerisch lässt sich also der Bedarf an Gewerbeflächen decken. Eine detailliertere Betrachtung der Gewerbeflächenpotenziale ergibt jedoch, dass es insbesondere an großen, zusammenhängenden Gewerbeflächen (größer 10 ha) in der Region fehlt, welche jedoch für Neuansiedlungen von großer Relevanz für die Region sind. Dass es einen Bedarf an großen, zusammenhängenden Gewerbeflächen in der Region gibt, zeigen auch diverse Anfragen durch bw-international, welche jedoch nicht bedient werden konnten, da es an passenden Flächen fehlte. Auch die Ansiedlungsstrategie von bw-international benennt den Bedarf an großen, zusammenhängenden Gewerbeflächen, die zeitnah entwickelt werden können. Die regionalen Potenziale mit mindestens 10 ha Flächengröße belaufen sich auf 13 Flächen mit insgesamt 190 ha (110 ha kommunal, 80 ha privat). Mit dem beschriebenen Ansatz zur Anrechnung der Flächenpotenziale ergeben sich 150 ha anrechenbares Flächenpotenzial, sodass ein Bedarf von 220 ha als Basis für die Abgrenzung von Schwerpunkten für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen verbleibt. Dieser regionale Bedarf soll über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete abgedeckt werden, da der örtliche Bedarf i.d.R. durch vorhandene Innenentwicklungspotenziale und Flächenreserven in den genehmigten Flächennutzungsplänen gedeckt wird. Neue Gewerbeflächen (-bedarfe) erreichen somit nur in Ausnahmefällen überhaupt eine Größenordnung, die im Maßstab der Regionalplanung sinnvoll darstellbar ist. Vergleicht man die Bedarfs-Zahlen, die bspw. durch das sogenannte GIFPRO-Modell (Gewerbe- und Industrieflächen-Prognose) ermittelt werden können, liegt die Dimensionierung der Schwerpunkte für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen in einer realistischen Größenordnung. Das GIFPRO-Modell geht von einem jährlichen Gewerbeflächen-Neubedarf basierend auf spezifischen Flächenkennziffern je Wirtschaftszweig aus, der sich durch Neuansiedlung und Verlagerung ergibt. Für Ostwürttemberg lässt sich mit Hilfe dieses Modells ein Gewerbeflächenbedarf bis 2035 von etwa 270 ha ermitteln.

In der Summe werden abzüglich der bereits im FNP vorhandenen Flächen 220 ha als Vorranggebiet festgelegt, hinzukommen 78 ha als Vorbehaltsgebiet, welche als Reserve-Flächen nachrangig entwickelt werden sollen. Die Überschreitung des ermittelten Bedarfs um etwa 80 ha, was den Vorbehaltsgebieten entspricht, ist notwendig, da die Flächen erfahrungsgemäß nicht vollständig entwickelt werden können, bspw. aufgrund von Eigentumsverhältnissen oder aufgrund naturschutzfachlicher oder weiterer Umweltbelange. Gleichzeitig sind Gewerbebedarfe nur schwer vorherzusehen, weshalb ein gewisser Spielraum eingeräumt werden sollte. Die jeweilige Verteilung der Flächen erfolgte orientiert am Bedarf der in Frage kommenden Städte und Gemeinden.

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt für Mittel- sowie Unterzentren, da hier davon ausgegangen werden kann, dass deren Flächenbedarf als regionalbedeutsam eingestuft werden kann, somit im Maßstab der Regionalplanung darstellbar ist und die notwendige Infrastruktur für solche regionalbedeutsamen Vorhaben bereitgestellt werden kann. Die höherstufigen Zentralen Orte der Region sollen gemäß LEP eine herausragende Stellung bei der Versorgung von Arbeitsplätzen für ihre Verflechtungsbereiche einnehmen. Sie befinden sich an den Schnittpunkten von Verkehrsachsen, verfügen i.d.R. über die notwendige Infrastruktur und halten ein entsprechendes Fachkräftepotenzial vor.

Vorranggebiete für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen sind frei von Freiraumausweisungen, so dass diese der gewerblichen Siedlungsentwicklung vorbehalten sind.

In den Vorbehaltsgebieten für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen kommen auch Vorbehaltsgebiete für Freiraumausweisungen vor. Bei einer vorgesehenen Entwicklung dieser Flächen ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Abwägung der Belange der einzelnen Vorbehaltsgebiete durchzuführen.

Um möglichst gut geeignete Flächen für die Gewerbeentwicklung zu finden, wurde eine wirtschaftliche Eignungsprüfung in der gesamten Region durchgeführt. Dieses Vorgehen wurde bereits 2001 im Rahmen einer Diplomarbeit von Birgit Beyerle erarbeitet und für die Gesamtplanfortschreibung auf Basis aktualisierter Daten wiederholt. Mit Hilfe einer GIS-gestützten Analyse wurde die Region hinsichtlich der Hangneigung (Flächenangebot), den Entfernungen zu Mittel-, Unter-, Kleinzentren und nicht Zentralen Orten (Zentralität) sowie der Anbindungen an das Schienen- und Straßennetz (Infrastrukturausstattung) untersucht und zur wirtschaftlichen Gesamteignung aggregiert. Anschließend wurde die Gesamteignung mit dem Entwurf des regionalen Freiraumkonzepts überlagert. Flächen, die mit mehreren Freiraumzielen belegt waren, wurden dabei als sehr konfliktträchtig eingestuft, Flächen, die mit Vorbehaltsgebieten belegt waren, als konfliktärmer. Im Ergebnis wurden Flächen mit geringem Eignungspotenzial und Flächen mit hohem Konfliktpotenzial zurückgestellt. Des Weiteren wurden Naturschutzgebiete, Natura2000-Flächen, Landschaftsschutzgebiete und hochwassergefährdete Bereiche als Ausschlussgebiete in die Flächenkulisse miteinbezogen. Die Flächenkulisse der für eine gewerbliche Entwicklung geeigneten Flächen wurde gemeinsam mit den Mittel- und Unterzentren und deren Entwicklungsvorstellungen abgestimmt, sodass die Flächen mittelfristig realisierungsfähig sind. In Frage kamen Flächen, die direkt am Bestand ausgerichtet sind, die Anbindung der Flächen G0, G1 und G50 wird unten erläutert. Weitere Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung abgeprüft, sie ist im Umweltbericht einsehbar. Dieses mehrstufige Vorgehen stellt sicher, dass gut geeignete und konfliktarme Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gefunden werden konnten. Eine Siedlungsentwicklung sollte daher in den Schwerpunkten für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen zentriert werden.

Die Wirtschaftsstruktur der Region Ostwürttemberg ist durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil des produzierenden Gewerbes geprägt, doch gerade diese Strukturen sind durch weitreichende Transformationsprozesse beeinflusst. Mega-Trends wie Internationalisierung, Digitalisierung, Dekarbonisierung, die Mobilitätswende und ein steigendes Umweltbewusstsein machen es einerseits in bestehenden gewerblichen Strukturen erforderlich, Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen anzupassen und neu zu strukturieren, andererseits finden Neuansiedlungen von

Betrieben neuartiger Technologien statt. Diese Prozesse als solche sind raumwirksam und erfordern eine raumplanerische Begleitung, u.a. wenn zur Standortsicherung oder Neuansiedlung auch Bedarfe für Erweiterungen von Gewerbeflächen entstehen. Denn neben Umstrukturierungen innerhalb bestehender Strukturen, finden Neuansiedlungen von Betrieben neuartiger Technologien statt (bspw. Energiespeicher- oder Wasserstofftechnologien), die mit enormen Flächenbedarfen einhergehen. Um die Ansiedlung solcher zukunftsfähigen Technologien in Ostwürttemberg zu fördern, wird die Fläche Aspenfeld (G0 und G1) als gewerblicher Schwerpunkt, welcher nachhaltigen und klimaneutralen Zukunftstechnologien vorbehalten ist, ausgewiesen. Der Flächenumgriff wird nicht vom Bedarf der Stadt Schwäbisch Gmünd bestimmt, sondern rührt von einem regionsweiten Bedarf her (s.o.), Flächen für die genannten Technologien bereit zu stellen. Der Standort erfüllt zum einen die oben ausgeführten planerischen Eignungskriterien als Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen, zum anderen ist eine Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet „Gügling“ notwendig, da hier bereits Betriebe angesiedelt sind, die im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbeschwerpunkts Aspenfeld stehen, wie bspw. ein Elektrolyseur, welcher für die Herstellung von grünem Wasserstoff notwendig ist.

Die Bedingung der Nachhaltigkeit und Klimaneutralität wird erfüllt, wenn Anforderungen aus den Transformations-Dimensionen Ökologie, Soziales, Wirtschaft, Technologie und Städtebau in allen Lebensphasen des Gebietes (Planungs-, Entwicklungs-, Ansiedlungsphase und Operative Phase) angemessen berücksichtigt werden. Dazu zählen u.a.:

1. Ökologie:
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - Förderung nachhaltiger Mobilität
 - Einsatz erneuerbarer Energien
 - Energieeffiziente Gebäude
 - Ökologische Baustoffe
 - Abwassermanagement
 - Luftreinhaltung
 - Abfallmanagement
2. Soziales
 - ÖPNV-orientierte Verkehrsanbindung
 - Gesundheitsfördernde Gebietsgestaltung
 - Familienfreundliche Infrastruktur
 - Barrierefreiheit
 - Möglichkeiten für soziale Interaktion
3. Wirtschaft
 - Flexibilität für zukünftige Entwicklungen und Veränderungen im Markt
 - Anpassbarkeit an sich ändernde Arbeitsbedingungen
 - Integration von Nachhaltigkeitsaspekten
 - Förderung der innovativen Wirtschaft und der Wissenschaft
 - Einbindung in die Region und Stärkung lokaler Wertschöpfungsketten
 - Attraktivität für Unternehmen und Investoren durch positive Imagebildung und Clusterförderung
4. Technologie
 - Breitband-Internet und moderne Kommunikationsinfrastruktur
 - Integration von Smart-City-Technologien
 - Ladeinfrastruktur für Elektromobilität
 - Platz für Forschung und Entwicklung neuer Technologien
 - Förderung von Start-ups und technologieorientierten Unternehmen
5. Städtebau
 - Schutz von Natur und Landschaft
 - flächensparende Bauweise

- Berücksichtigung von Anforderungen der lokalen Wirtschaft: kleine und mittlere Grundstücksgrößen, die gleichzeitig Erweiterungsmöglichkeiten bereitstellen
- Integration in bestehendes urbanes und natürliches Gefüge: z. B. Fuß- und Radwege, Einbindung von Grün- und Freiräumen
- Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für alle Nutzer
- Anbindung an öffentlichen Verkehr und Schaffung und Förderung nachhaltiger Mobilität
- Gestaltung attraktiver und funktioneller öffentlicher Räume
- Schaffung von ausreichenden Park- und Freiflächen

Als Unternehmen von Zukunftstechnologien gelten in diesem Zusammenhang Unternehmen der Produktion, Anwendung sowie Erforschung und Entwicklung aus den Bereichen

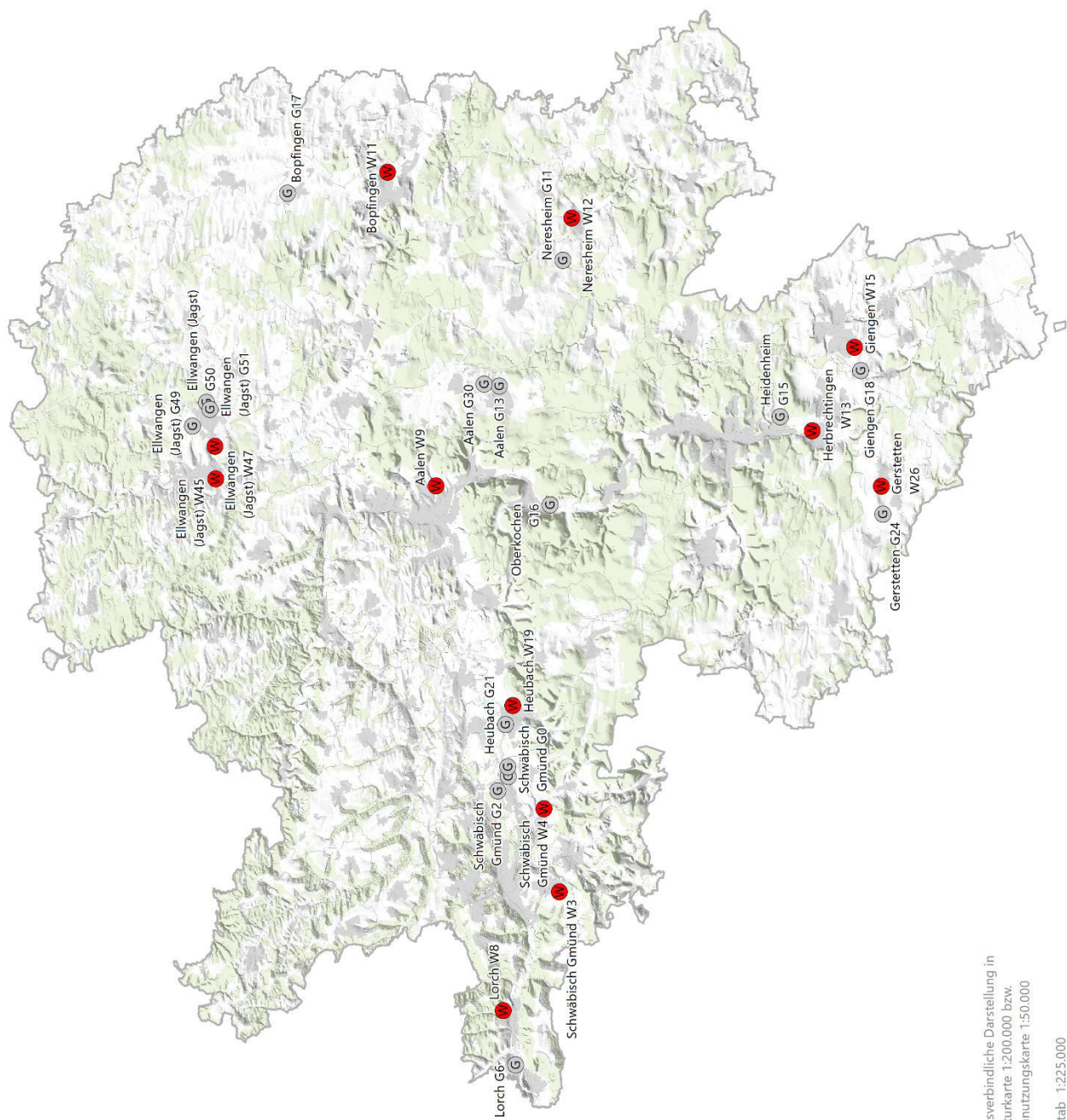
1. von Ressourcen/Umwelt/Klima
 - CO₂-Management
 - Batterietechnik
 - Alternative Solarzellen
 - Smart grid
 - Energiespeicherung (außer Batterien)
 - Wasserstoffproduktion
2. der Kraftfahrzeugtechnik, bspw.:
 - Hybridelektrische Kfz
 - Brennstoffzellen für Kfz
 - Elektrische Traktionsmotoren für Kfz
 - Autonomes Fahren
 - Leichtbau bei Kfz
 - E-Highway
3. der Produktionstechnik
 - 3D-Druck, Additive Fertigung
 - Soft robotics
 - Mensch-Maschine-Schnittstelle
 - Augmented und Virtual Reality

Die konkrete Ausgestaltung und Spezifizierung wird im Rahmen eines raumordnerischen Vertrags mit der Stadt Schwäbisch Gmünd festgehalten.

Die Flächen G0 und G1 gelten aufgrund von freiräumlichen Besonderheiten als am Bestand ausgerichtet. Die Freiraumschneise zwischen den Vorranggebieten und dem Bestandsgebiet „Gügling“ im Westen erfüllt wichtige Funktionen als Frischluft- und Kaltluftschneise und muss daher von Bebauung freigehalten werden.

Für die Entwicklung der Schwerpunkte Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen ist auf eine möglichst geringe Flächenversiegelung zu achten, sowie die Aspekte der Plansätze zur zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung (PS 2.4.3) und zu Klimaschutz und Klimaanpassung (PS 2.4.4) zu beachten, um eine möglichst nachhaltige und generationengerechte Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können.

Übersichtskarte: Wohnbau- und Gewerbeschwerpunkte



Legende

⊙ Gewerbeschwerpunkt

● Wohnbauschwerpunkt

Rechtsverbindliche Darstellung in
Strukturkarte 1:200.000 bzw.
Raumnutzungskarte 1:50.000

Maßstab 1:225.000

2.4.10 Einzelhandelsgroßprojekte

2.4.10.1 Gewährleistung der verbrauchernahen Versorgung

- (1) G Die verbrauchernahe Versorgung (Nah- und Grundversorgung) soll möglichst in der gesamten Region gewährleistet und sichergestellt werden. Dafür sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung städtebaulich integrierte und wohngebietsnahe Standorte für die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben herangezogen werden. Den Bedürfnissen von Behinderten, Familien mit Kindern und Senioren soll angemessen Rechnung getragen und auf eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie im Fußgänger- und Fahrradverkehr hingewirkt werden.

Begründung

Zum Ziel des Landes, in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen und auf tragfähige Sozialstrukturen hinzuwirken (vgl. PS 1.2 LEP), gehört auch eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Gleichwertige Lebensverhältnisse können dabei zum einen räumlich gesehen werden als auch bezogen auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. Daher ist eine räumliche Steuerung auf beiden Ebenen notwendig.

Seit einigen Jahren unterliegt der Einzelhandel einem massiven Strukturwandel, der dem Gleichwertigkeits-Ziel entgegenläuft. Insgesamt lässt sich in den letzten zehn Jahren ein stetiger Rückgang an Einzelhandelsbetrieben in Deutschland als auch in der Region Ostwürttemberg feststellen, wobei die durchschnittliche Verkaufsfläche je Betrieb steigt. Insbesondere im Bereich der Nahversorgung spielen die Lebensmittelgeschäfte nach wie vor im stationären Einzelhandel eine wichtige Rolle, was durch die positiven Wachstumsraten der Verkaufsflächen gezeigt wird. Dies sollte im Hinblick auf die verbrauchernahe Grund- und Nahversorgung Berücksichtigung finden, insbesondere aber auch, dass größere Lebensmittelgeschäfte an Bedeutung gewinnen, während die kleinen Betriebe unter einer Verkaufsfläche von 400 m² kaum mehr umgesetzt werden. Diese verbleiben gerade in kleineren Kommunen aber oftmals als einzige Versorgungsmöglichkeit aufgrund begrenzter Kaufkraftpotenziale. Hinzu kommt nach wie vor eine starke Zunahme der Marktanteile des Online-Handels, ein Trend, der auch in Zukunft auf Kosten des stationären Einzelhandels anhalten wird. Dieser Strukturwandel wirkt massiv einer Stadt der kurzen Wege entgegen und kann eine erhebliche Verschlechterung der innerörtlichen Versorgungslage zahlreicher Orte der Region zur Konsequenz haben, wovon insbesondere Bevölkerungsgruppen betroffen sind, die auf eine verbrauchernahe Versorgung angewiesen sind.

Im Bereich der Grund- und Nahversorgung ist in der Region Ostwürttemberg bereits ein räumliches Ungleichgewicht erkennbar. Während in vielen Kommunen eine ausreichende Grund- und Nahversorgung vorhanden ist, weisen einige Kommunen (insbesondere Kleinzentren und Orte ohne zentralörtliche Funktion) Versorgungsdefizite auf. Daher ist es geboten, mit Hilfe notwendiger Leitlinien der regionalplanerischen Steuerung darauf abzu zielen, eine flächendeckende Versorgung mit Gütern der Nah- und Grundversorgung zu gewährleisten, ohne dass dabei das zentralörtliche System mit unterschiedlichen Versorgungsaufträgen konterkariert wird. Daher wird dieser einführende Grundsatz von weiteren Regelungen basierend auf den Zielen des LEP 2002 flankiert.

2.4.10.2 Konzentrationsgebot

- (1) Z Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) ist in der Regel nur in den Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig.
- (2) Z Abweichungen für Kleinzentren und Orte ohne zentralörtliche Funktion sind möglich, wenn ein Vorhaben nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung der jeweiligen Kommune geboten ist und die Vorgaben nach PS 2.4.10.3, 2.4.10.4 und 2.4.10.5 eingehalten werden.

Begründung

Die in Kap. 2.4.10 genannten Einzelhandelsgroßprojekte entsprechen den in § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und anderen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher. Einzelhandelsgroßprojekte (gemäß aktueller Rechtsprechung derzeit über 800 m² Verkaufsfläche) sind gemäß LEP 2002 nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren umsetzbar. Ansiedlungen von Einzelhandelsgroßprojekten, die zur Sicherung der Grundversorgung geboten sind, sind unabhängig von der zentralörtlichen Funktion grundsätzlich möglich, insofern das Beeinträchtigungsverbot, das Kongruenz- und Integrationsgebot eingehalten sind. Gerade aufgrund der stetig rückläufigen Zahl von flächenmäßig kleineren Lebensmittelhandwerksbetrieben und Lebensmittelgeschäften müssen zunehmend Lebensmittelmärkte mit Vollsortiment die Aufgabe der verbrauchernahen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs übernehmen. Die ökonomische Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel führt jedoch zu einem erhöhten Flächenbedarf und zu Verkaufsflächengrößen, die bei Neuansiedlungen meist oberhalb der Regelvermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO liegen. Zur Sicherung einer verbrauchernahen Grundversorgung vor allem mit Lebensmitteln ist es deshalb erforderlich, von der sonst geltenden Bindung an Zentralitätsstufen abzuweichen und ausnahmsweise auch Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion als Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe vorzusehen (vgl. Begründung zu PS 3.3.7, LEP 2002). Raumordnerische bzw. regionalplanerische Regelungen nach der Regelvermutung gemäß § 11 (3) BauNVO sind dabei für alle Vorhaben zu beachten.

Unter Grundversorgung wird verstanden, wenn das Warenangebot wesentliche Bedürfnisse des täglichen Bedarfs befriedigt, insbesondere Grundversorgung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren. Ein Angebot von Waren aller Art ist nicht erforderlich.

Für Fälle nach Abs. 2 ist die Verträglichkeit des jeweiligen Einzelhandelsgroßprojekts nachzuweisen. Entsprechend der Regelung im Einzelhandelserlass Baden-Württemberg bilden in diesen Fällen das Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot sowie das Integrationsgebot den Prüfraum. ~~Entsprechende Einrichtungen müssen sich auf die örtliche Bezugsebene beschränken und dürfen die Grundversorgung anderer Orte im Einzugsbereich nicht gefährden.~~

Die weitere Ausnahme nach PS 3.3.7 Satz 2 LEP kommt für die Region Ostwürttemberg nicht in Betracht, da es in der Region keinen Verdichtungsraum gibt.

2.4.10.3 Beeinträchtigerungsverbot

- (1) Z Das städtebauliche Gefüge sowie die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde und der umliegenden Zentralen Orte darf durch die Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten weder durch ihre Lage und Größe noch durch ihre Folgewirkungen wesentlich beeinträchtigt werden.

Begründung

Einzelhandelsgroßprojekte können bei falscher Standortwahl und Größenordnung das zentralörtliche Versorgungssystem und die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nachteilig beeinflussen (vgl. Begründung zu PS 3.3.7, LEP 2002). Laut Einzelhandelserlass (Punkt 3.2.2.3) liegt eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) in der Regel dann nicht vor, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt innerhalb des Versorgungskerns selbst ausgewiesen, errichtet und erweitert wird. Die zentralörtlichen Versorgungskerne sind in der Raumnutzungskarte als „Vorbehaltsgebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“ dargestellt. Die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde oder anderer Zentraler Orte ist in der Regel als wesentlich beeinträchtigt anzusehen, wenn dort wegen des Einzelhandelsgroßprojektes und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen (vgl. Begründung zu PS 3.3.7, LEP 2002). Anhaltswert für eine derartige Annahme ist laut Einzelhandelserlass (Punkt 3.2.2.3) ein Umsatzverlust bei zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 % und bei nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 20 % im vorhabenspezifischen Sortiment.

2.4.10.4 Kongruenzgebot

- (1) Z Die Verkaufsflächen von Einzelhandelsgroßprojekten sind so zu bemessen, dass der Umsatz wesentlich aus dem zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde generiert wird.

Begründung

Für die Raumverträglichkeit eines Einzelhandelsgroßprojektes ist auch die Größe des Zentralen Ortes und des zugehörigen zentralörtlichen Verflechtungsbereiches (s. Tabelle 1), in dem das Einzelhandelsgroßprojekt ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden soll, entscheidend. Entscheidende Beurteilungskriterien zur Raumverträglichkeit eines Einzelhandelsgroßprojektes sind die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches der Standortgemeinde sowie die sich hieraus ergebende Kaufkraft. Laut Plansatz 3.3.7.1, LEP 2002 soll die Verkaufsfläche so bemessen sein, dass das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet. Nach Punkt 3.2.1.4 des Einzelhandelserlasses liegt eine Verletzung des Kongruenzgebotes vor, wenn der aus betriebswirtschaftlichen Erfordernissen angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist in der Regel gegeben, wenn mehr als 30 % des Umsatzes des Einzelhandelsgroßprojektes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereiches erzielt werden soll.

Bei Nicht-Zentralen Orten sowie Doppel-Kleinzentren entspricht das jeweilige Gemeindegebiet dem Verflechtungsbereich.

2.4.10.5 Integrationsgebot

- (1) N Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage.
- (2) Z Städtebaulich integrierte Lagen befinden sich in zentraler, oder aber in einer sonstigen, für die Wohnbevölkerung fußläufig oder durch Anschluss an den ÖPNV gut erreichbaren Lage.
- (3) G Die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten in Gewerbegebieten sollen vermieden werden.

Begründung

Einzelhandelsgroßprojekte können bei falscher Standortwahl und Größenordnung das zentralörtliche Versorgungssystem, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nachteilig beeinflussen (vgl. PS 3.3.7 LEP und dessen Begründung). Daher ist eine regionale Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten notwendig, um eine vorausschauende und koordinierte Entwicklung der Einzelhandelsstandorte zu ermöglichen. Diese Aufgabe wird durch das LplG und den LEP 2002 bestimmt, weshalb der Plansatz 3.3.7.2 hier nachrichtlich übernommen wird. Von Bedeutung ist darüber hinaus die Verwaltungsvorschrift des damaligen Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten von 21.02.2001 (Einzelhandelserlass). Bei den Inhalten des Einzelhandelserlasses handelt es sich um keine verbindlichen Regelungen (da der Einzelhandelserlass nicht mehr gültig ist), diese dienen in der Praxis jedoch als Orientierungshilfe und werden hier zur Beschreibung genutzt.

Die Entwicklung im Einzelhandel ist geprägt durch eine deutliche Vergrößerung der Betriebsflächen bei gleichzeitiger Abnahme der Zahl vor allem kleiner Betriebe. Zudem kommt es vermehrt zu einer Verlagerung der Einzelhandelsbetriebe an periphere, wohngebietsferne, Auto-affine Standorte auf der sogenannten „Grünen Wiese“. Dies führt zu einem Bedeutungsverlust der Innenstädte und Ortskerne als Handels- und Versorgungsort. Es muss daher eine Aufgabe der Raumplanung und der kommunalen Bauleitplanung sein, durch entsprechende Festlegungen auf eine wohngebiets- und damit verbrauchernahe Versorgung sowie die Stärkung der Ortszentren hinzuwirken.

Zentrale Kriterien der städtebaulich integrierten Lage sind der unmittelbare Anschluss an Wohnbebauung (= von Wohnbebauung an zwei Seiten umgeben), ein baulich verdichteter Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen und eine gute fußläufige Erreichbarkeit bzw. ein Anschluss an den ÖPNV (s. hierzu auch das Urteil des VGH Baden-Württemberg, AZ 3 S 3356/11 vom 22.11.2013). Zudem wird für Standortentwicklungen eine funktionelle Ergänzung (Unterstützungsfunktion) zum zentralörtlichen Versorgungskern bzw. Nebenzentrum / Nahversorgungszentrum gefordert. Der Standort darf damit keinen Konkurrenzstandort darstellen, der Funktionen eines zentralörtlichen Versorgungskerns übernimmt, anstatt diese zu ergänzen. Besteht ein Anschluss an Wohnbebauung gemäß obigen Ausführungen aktuell nicht, kann künftige Wohnbebauung dann zu einer städtebaulich integrierten Lage führen, wenn nachweislich kurz- bis mittelfristig ein solcher Anschluss gewährleistet ist. Städtebaulich integrierte Lagen können auch im Rahmen städtebaulicher Entwicklungskonzepte oder kommunaler Einzelhandelskonzepte räumlich konkretisiert werden.

Gewerbegebietslagen sind i.d.R. durch städtebauliche Randlagen charakterisiert und widersprechen somit dem Integrationsgebot. In der Region Ostwürttemberg konnten in der Vergangenheit einige Fehlentwicklungen in solchen Gewerbegebietslagen beobachtet werden, weshalb an dieser Stelle

nochmal explizit auf diesen Tatbestand hingewiesen werden soll. Zudem sollen gewerbliche Bauflächen vorrangig den Bedarf für die Errichtung oder Erweiterung von gewerblicher Nutzung decken. Werden gewerbliche Flächen für eine Einzelhandelsnutzung gebraucht, entstünde ein Bedarf an neuen Gewerbeflächen an ggf. weniger geeigneten Standorten, was dem Ziel des flächensparsamen Umgangs mit Grund und Boden widerspricht.

2.4.10.6 Vorbehaltsgebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte

- (1) G Für eine Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind in der Raumnutzungskarte zentralörtliche Versorgungskerne als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Aufgrund ihrer städtebaulich integrierten Lage sollen diese Bereiche bevorzugt für die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten (s. Regionale Sortimentsliste) genutzt werden.
- (2) G Die grundstücksscharfe Ausformung der zentralörtlichen Versorgungskerne auf kommunaler Ebene soll durch die Kommunen selbst erfolgen. Diese soll auf Basis regional einheitlicher Abgrenzungskriterien für zentralörtliche Versorgungskerne vorgenommen werden.
- (3) G Zentrenrelevante Randsortimente sollen außerhalb der Vorbehaltsgebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auf die Verkaufsflächengröße begrenzt werden, die der Schwelle zur Großflächigkeit entspricht. Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente hat sich der Verkaufsfläche des Hauptsortiments deutlich unterzuordnen.

Begründung

Der zentralörtliche Versorgungskern stellt die zentrale Einzelhandelslage, aber auch den Hauptstandort ergänzender Nutzungen (Dienstleistungen, Gastronomie, Verwaltungseinrichtungen etc.) einer Kommune dar. Er umfasst in der Regel im Wesentlichen die Innenstadt/Ortsmitte, sowie angrenzende Bereiche mit einer funktionalen und städtebaulichen Verbindung zur Innenstadt/Ortsmitte. Die Abgrenzung der „Vorbehaltsgebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“ erfolgte auf Grundlage eines regionalen Einzelhandelskonzeptes, das sich aus eigenen, vor Ort durchgeführten Standortbeurteilungen, kommunalen Einzelhandelskonzepten, kommunalen Märkte- und Zentrenkonzepten und – wo solche Konzepte nicht vorhanden waren – auf Basis kommunaler Vorschläge zusammensetzt. Die Abgrenzung erfolgte im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens im Konsens mit den politischen Vertretern bzw. Verwaltungen der Mittel- und Unterzentren. Für die Abgrenzung der „Vorbehaltsgebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“ sind folgende allgemeine Kriterien ausschlaggebend:

- Angebotsdichte und Nutzungsvielfalt in Erdgeschosslage, insbesondere möglichst durchgängiger Einzelhandelsbesatz, ergänzt um Gastronomie- und Dienstleistungseinrichtungen sowie öffentliche Versorgungseinrichtungen.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen innerhalb des zentralörtlichen Versorgungskerns, auch in Bezug auf die Stadtgröße.
- Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen für alle Verkehrsarten, insbesondere auch ÖPNV (= Nähe zur nächsten Bahn-/Bushaltestelle, in Einzelfällen dabei auch Berücksichtigung des Andienungstaktes und der Linienzahl).
- Barrieren als tatsächliche Begrenzungen von Laufwegen und Sichtbeziehungen, beispielsweise durch Bahnlinien, Flüsse, Straßen oder klare Nutzungsänderung / neuer Gebietscharakter wie beispielsweise eindeutig gewerblich geprägte Räume.
- Passantenfrequenz, insbesondere also Frequenz von „Laufkundschaft“.

- Kompaktheit der Bebauung, also Dichte der Bebauung (im Vergleich zur Angebotsdichte) beispielsweise mit mehrgeschossigen Gebäuden, Zahl an Baulücken usw.
- Auflagequalität und Aufenthaltsqualität anhand von Indikatoren wie Bepflasterung, Sitzgelegenheiten, Breite und Qualität des Fußgängerbereiches.
- Frequenzwirkung durch einzelne großflächige Einzelhandelsbetriebe („Magneten“) mit offensichtlichen Kopplungswirkungen zur Innenstadt.
- Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten durch vorhandene Potenzialflächen.

Die kartografische Darstellung der zentralörtlichen Versorgungskerne für alle Mittel- und Unterzentren wird in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Die regionale Abgrenzung kann erweitert werden, sofern die Einhaltung städtebaulicher bzw. funktionsräumlicher Abgrenzungskriterien über eine konzeptionelle Grundlage begründet nachgewiesen werden kann. Die grundstücksscharfe Abgrenzung als zentrale Versorgungsbereiche erfolgt durch die Kommunen selbst. Dies ist auf Basis der regional einheitlichen Abgrenzungskriterien und der fachlichen regionalen Abgrenzung (in Form der zentralörtlichen Versorgungskerne) vorzunehmen. Zentrale Versorgungsbereiche von Kommunen, für die kein Vorschlag für einen zentralörtlichen Versorgungskern vorliegt (Kleinzentren, Orte ohne zentralörtliche Funktion), sind bei Bedarf ebenfalls auf Basis der regional einheitlichen Abgrenzungskriterien festzulegen.

In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, Abweichungen für zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel zuzulassen, um eine angemessene Versorgung der eigenen Bevölkerung zu gewährleisten. Folgende Bedingungen werden für die Prüfung im Rahmen der Abwägung empfohlen:

- Schließung einer Branchenlücke (abzulesen an der Kennziffer „Zentralität“ im betroffenen Sortiment) = Potenzialnachweis: abgeleitet aus der Zentralitätskennziffer für die Kommune und ihren gesamten Verflechtungsbereich: beides maximal 100 % (unter Berücksichtigung des Vorhabens) und Ausweisung des verbleibenden Flächenpotenzials für die betroffenen Sortimente anhand durchschnittlicher Flächenproduktivitäten in m². Abweichungen (> 100 % Zentralität in der Kommune) sind nur nach erfolgter interkommunaler Abstimmung mit allen Kommunen im Verflechtungsbereich möglich, UND:
- Andere Entwicklungsflächen aufgrund beispielsweise topografischer Gegebenheiten oder städtebaulicher Strukturen im zentralörtlichen Versorgungskern sind mittelfristig (ca. 5 Jahre) nicht umsetzbar. Bestehende Potenzialstandorte sind einzeln mit entsprechender Begründung für die fehlende Umsetzbarkeit des Vorhabens an diesen Standorten darzustellen, UND:
- Anbindung zum zentralörtlichen Versorgungskern ist vorhanden (fußläufig oder per ÖPNV), UND:
- Der Zentralörtliche Versorgungskern stellt auch nach der geplanten Ansiedlung den überwiegenden Versorgungsstandort im betroffenen Sortiment dar (mindestens 50 % Verkaufsflächenanteil im zentralörtlichen Versorgungskern). Abweichungen hiervon (= weniger als 50 % Verkaufsflächenanteil im zentralörtlichen Versorgungskern) sind nur dann möglich, wenn das Sortiment nachweislich nicht mehr im Zentralörtlichen Versorgungskern geführt wird und aufgrund von bestehenden Standortanforderungen auch zukünftig nicht von einer Ansiedlung im Zentralörtlichen Versorgungskern ausgegangen werden kann, UND:
- Anwendung der raumordnerischen Prüfkriterien Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot, Konzentrationsgebot und Integrationsgebot weist die Raumverträglichkeit bzw. städtebauliche Unbedenklichkeit nach.

In der Praxis hat sich eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche bewährt. Hiermit soll eine „schleichende“ Entwicklung von hauptsächlich nicht-zentrenrelevanten Sortimenten führenden Einzelhandelsgroßprojekten hin zu hauptsächlich zentrenrelevanten Sortimenten führenden Einzelhandelsgroßprojekten unterbunden werden und sichergestellt werden, dass die grundsätzliche Ausrichtung des einzelnen Einzelhandelsgroßprojekts mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten auch durch den Verkauf dieser Sortimente dominiert bleibt.

Für die regionalplanerische Beurteilung der Sortimente eines Einzelhandelsgroßprojektes nach Abs. 1, bedarf es einer regionalen Sortimentsliste, welche jene Sortimente definiert, die stets als nahversorgungsrelevant, zentrenrelevant oder aber als nicht zentrenrelevant einzustufen sind - um interkommunale Konflikte aufgrund unterschiedlicher Sortimentszuordnungen zu minimieren und eine möglichst einheitliche Bewertung von großflächigen Einzelhandelsprojekten in der Region Ostwürttemberg zu gewährleisten. Die Sortimentsbezeichnung und die Einstufung der Zentrenrelevanz nach Sortiment ist analog zum Einzelhandelserlass Baden-Württemberg erfolgt. Da es laut Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 02.05.2005, 8 S 1848/04 einer individuellen Betrachtung der jeweiligen örtlichen Situation bedarf, wenn in einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel und Gewerbe zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente ausgeschlossen werden sollen, stellt die hier vorliegende Sortimentsliste einen Anhaltspunkt für die regionalplanerische Bewertung von großflächigen Einzelhandelsprojekten dar oder für die Kommunen bei der Entwicklung von kommunalen Einzelhandelskonzepten. Die konkrete Einstufung der Sortimente im Hinblick auf ihre Zentrenrelevanz erfolgt vor dem Hintergrund der jeweils örtlichen Gegebenheiten durch die Kommune selbst.

Nahversorgungs- und i.d.R. zentrenrelevante Sortimente

- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Wasch-, Putz und Reinigungsmittel
- Genussmittel, Tabakwaren
- Apothekerwaren

Zentrenrelevante Sortimente

- Blumen
- Bücher/Zeitschriften
- Papier/Schreibwaren/Büroorganisation
- Spielwaren
- Bastelartikel
- Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren
- Unterhaltungselektronik/Computer, kleinteilige Elektrohaushaltswaren (bspw. Toaster, Rühr- und Mixgeräte)
- Foto
- Haushaltswaren
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
- Kunst/Antiquitäten, Kunstgewerbe
- Haus- und Heimtextilien
- Baby-/Kinderartikel
- Uhren/Schmuck
- Optik
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel
- Musikalienhandel
- Sportartikel
- Teppiche (ohne Teppichböden)

Nicht zentrenrelevante Sortimente

- Großteilige Getränke (meint Getränke als Hauptsortiment in großen Gebinden, also bspw. reine Getränkemärkte)
 - Großteilige Elektrowaren (bspw. Kühlschränke, Wäschetrockner)
 - Leuchten und Zubehör
-

-
- Möbel, Küchen
 - Bau- und Heimwerkerbedarf
 - Farben, Lacke, Tapeten
 - Teppichböden, Bodenbeläge
 - Badeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse
 - Heizungen / Kamine / (Kachel-) Öfen
 - Großteilige Sportartikel / Sportgeräte (bspw. Fahrräder)
 - Autoteile und -zubehör
 - Großteilige Baby- / Kinderartikel (bspw. Kinderwagen, Kindersitze)
-

2.4.10.7 Einzelhandelsagglomeration

- (1) Z Mehrere, auch kleinflächige, Einzelhandelansiedlungen sind als Einzelhandelsgroßprojekt zu behandeln, sofern ein räumlich funktionaler Bebauungszusammenhang besteht und dadurch negative raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind.

Begründung

Eine Prüfung der überörtlichen Wirkung eines Vorhabens innerhalb einer Agglomeration bzw. einer Ansiedlung als Agglomeration, muss im Einzelfall erfolgen. Mehrere, auch kleinflächige Betriebe sind dann als Agglomeration anzusehen und damit als Einzelhandelsgroßprojekt zu behandeln, wenn ein räumlich funktionaler Bebauungszusammenhang besteht und dadurch raumordnerische Wirkungen zu erwarten sind. Dies ist gemäß § 11 (3) BauNVO bei einer Verkaufsfläche ab 800 m² in Summe der Fall. Von einem räumlichen Zusammenhang ist dann auszugehen, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe neu errichtet oder erweitert werden oder zu einem bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieb ein oder mehrere Einzelhandelsbetriebe hinzutreten. Ein funktionaler Zusammenhang kann bspw. durch gemeinsam genutzte Parkierungsflächen oder Sortimentsergänzungen entstehen. Erweiterungen und Neuansiedlungen unterliegen dann den raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Regelungen (s. PS 0, 0, 2.4.10.4, 2.4.10.5) und der Regelvermutung gemäß § 11 (3) BauNVO.

Ziel ist es, schädliche Auswirkungen auf Innenstädte, durch Vermeidung von Realisierungen von Agglomeration mit innenstadtrelevanten Sortimenten zu minimieren und das Zentrale-Orte-System zu stärken. In der Praxis entfalten nicht nur großflächige Einzelhandelsbetriebe raumordnerische Wirkungen. Vielmehr können auch mehrere, für sich jeweils selbständige, nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, bei einer räumlichen Konzentration eine überörtliche Wirkung entfalten.

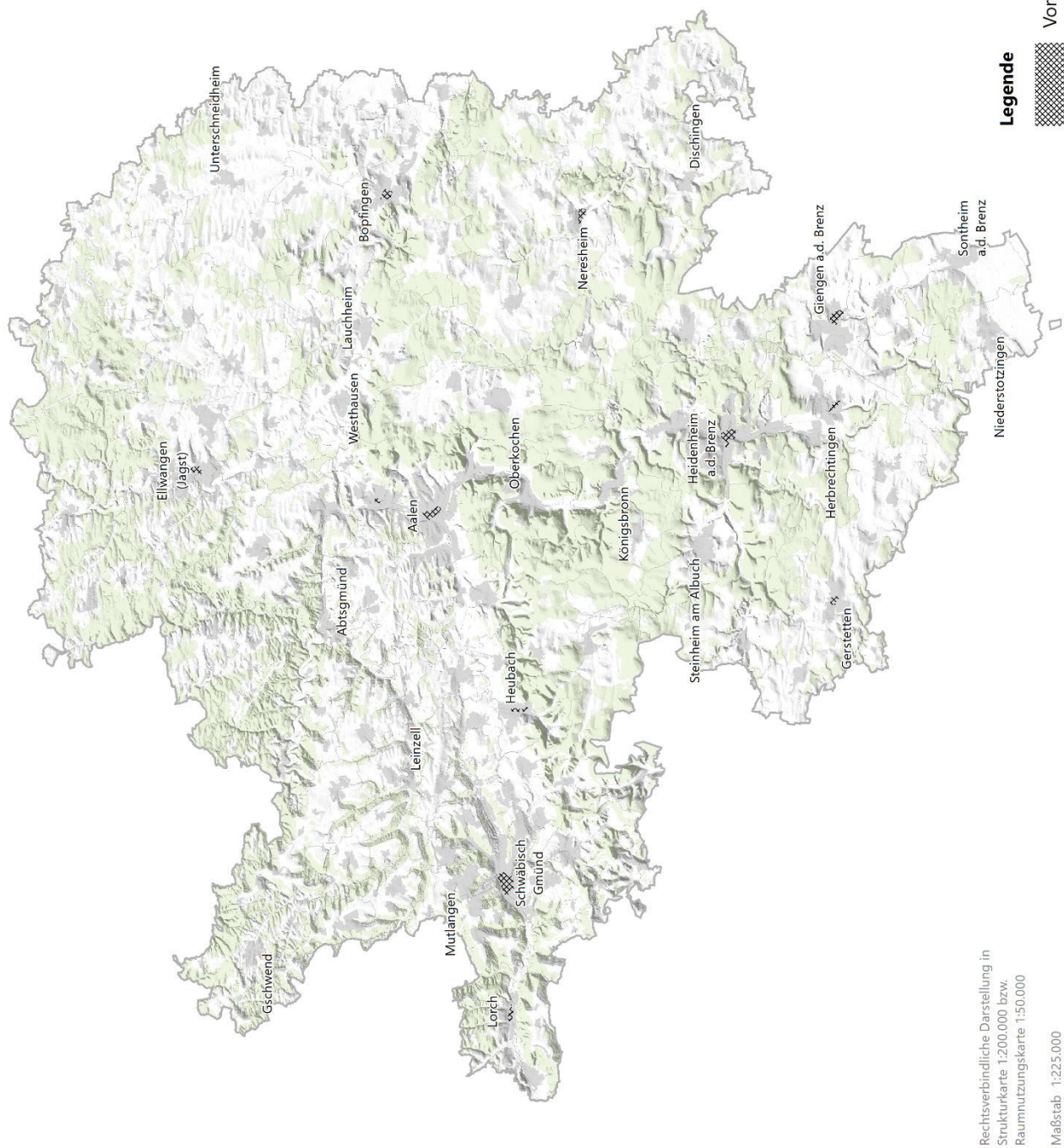
Je nach den am Standort vertretenen Sortimenten kann dies unterschiedliche Bewertungswege nach sich ziehen:

Agglomerationstyp	Bewertungsweg
Nahversorgungsagglomeration: (ab zwei Anbietern (nahversorgungsrelevante Sortimente, v.a. Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren) mit in Summe mehr als 800 m ² Verkaufsfläche)	→ Standorte mit in Summe großflächiger Verkaufsfläche im zVK / Nebenzentrum, Nahversorgungszentrum und an einem Grundversorgungsstandort grundsätzlich umsetzbar. → Standorte in städtebaulich nicht integrierter Lage oder bei fehlender Nahversorgungs- oder

Agglomerationstyp	Bewertungsweg
	Grundversorgungsfunktion außerhalb des zVKs / Nebenzentrums nicht umsetzbar.
Agglomeration mit zentrenrelevantem Hauptsortiment: (ab zwei Anbietern mit zentrenrelevantem Hauptsortiment mit in Summe mehr als 800 m ² Verkaufsfläche)	→ Standorte mit in Summe großflächiger Verkaufsfläche nur im zVK / Nebenzentrum umsetzbar → Standorte außerhalb des zVK / Nebenzentrums nur gemäß bestehender Ausnahmeregelungen für großflächigen innenstadtrelevanten Einzelhandel umsetzbar.
Agglomeration mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment: (ab zwei Anbietern mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment mit in Summe mehr als 800 m ² Verkaufsfläche)	→ Standorte im kommunal abzugrenzenden Ergänzungsstandort ¹ grundsätzlich umsetzbar. → Standorte außerhalb kommunal abzugrenzender Ergänzungsstandorte ¹ nicht umsetzbar. ¹ Ergänzungsstandorte sollen für Standortlagen mit großflächigem nicht zentrenrelevanten Einzelhandel auf Basis einer städtebaulichen Konzeption und nach den Vorgaben des LEP auf kommunaler Ebene ausgewiesen werden.
Agglomerationen mit unterschiedlichen Hauptsortimenten:	Schritt 1: Prüfung der überwiegend am Standort vorhandenen Hauptsortimentsgruppe: Grundsätzlich sind Vorhaben mit der überwiegend am Standort vorhandenen Hauptsortimentsgruppe (nahversorgungsrelevant, zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant) als Einzelhandelsgroßprojekt zu prüfen. Schritt 2: Prüfung der weiteren Sortimentsgruppen: Darüber hinaus soll für die weiteren Sortimentsgruppen zwischen „untergeordneten“ und „nicht untergeordneten Sortimentsgruppen“ unterschieden werden. a) nicht untergeordnete Sortimentsgruppe In Anlehnung an die Regelungen zur Begrenzung von zentrenrelevanten Randsortimenten ist von einer nicht untergeordneten Sortimentsgruppe zu sprechen werden, wenn - die Verkaufsfläche der Sortimentsgruppe (beispielsweise Summe aller zentrenrelevanten Sortimente) mindestens 800 m² Verkaufsfläche umfasst oder - mehr als ein Sortiment innerhalb einer Sortimentsgruppe einen Verkaufsflächenanteil

Agglomerationstyp	Bewertungsweg
	von mehr als 10 % an der Gesamtverkaufsfläche aufweist. Hierzu sind sowohl Haupt- als auch Randsortimente zu berücksichtigen. Entscheidungsgrundlage sind Verkaufsflächen, die gemäß Bebauungsplanfestsetzungen maximal in der Sortimentsgruppe möglich sind. oder • alle Sortimentsgruppen, die nicht der Hauptsortimentsgruppe angehören, 50 % oder mehr von der Gesamtverkaufsfläche umfassen. Nicht untergeordnete Sortimentsgruppen sind entsprechend gemeinsam mit der Hauptsortimentsgruppe als Einzelhandelsgroßprojekt zu bewerten. Eine Einzelprüfung (siehe Beeinträchtigungsverbot) nach Sortimenten soll ab einem Verkaufsflächenanteil des Sortiments an der Gesamtverkaufsfläche von 10 % (siehe Regelungen zur Begrenzung innenstadtrelevanter Randsortimente) erfolgen. b) untergeordnete Sortimentsgruppe Untergeordnete Sortimentsgruppen müssen nicht gesondert im Sinne eines Einzelhandelsgroßprojektes geprüft werden.

Übersichtskarte: Vorbehaltsgebiete für Einzelhandelsgroßprojekte



3 Regionale Freiraumstruktur

3.0 Allgemeine Festlegungen

3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen

- (1) G Um die hohe Lebens- und Umweltqualität in der Region Ostwürttemberg langfristig zu sichern, sollen die Funktionen des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst erhalten und weiterentwickelt werden. Freiraum beanspruchende Nutzungen sollen so ausgestaltet werden, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums möglichst vollständig bewahrt bleibt und Zerschneidungen der Landschaft vermieden werden. Unverzichtbare Neuinanspruchnahmen von Freiräumen sollen vorrangig außerhalb der Gebiete für besonderen Freiraumschutz geschehen.
- (2) Z Soweit raumbedeutsame bauliche Anlagen ausnahmsweise in Gebieten zulässig sind, die durch Zielfestlegungen des Freiraumschutzes gesichert sind, sind diese soweit wie möglich bereits bestehenden baulichen Anlagen und Vorbelastungen räumlich zuzuordnen. Dabei ist der Eingriff auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.
- (3) Z Bei einer Überlagerung mit Regionalen Grünzügen haben die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Konfliktfall Vorrang.

Bei Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Konfliktfall der Vorrang einzuräumen.

Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen haben für den Zeitraum des erforderlichen Rohstoffabbaus im Konfliktfall Vorrang vor den Regionalen Grünzügen, den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

Überlagern sich Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit Regionalen Grünzügen, hat im Konfliktfall die landwirtschaftliche Flächennutzung, wie in Plansatz 3.2.3.2 Absatz 1 beschrieben, Vorrang vor den Regionalen Grünzügen. Bei einer Überlagerung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege oder Grünzäsuren haben die Letzteren Vorrang, sofern die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin ackerbaulich oder gartenbaulich genutzt werden können. Bei einer Überlagerung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen haben Letztere Vorrang.

Begründung

Zu (1): Die stetige Flächeninanspruchnahme in Ostwürttemberg der letzten Jahre durch Wohnbau, Gewerbe und Verkehr hat negative Auswirkungen auf die Naturgüter des Freiraums (z.B. Boden,

Wasser, Luft, Klima, Tiere- und Pflanzen), die Bilanz des Naturhaushalts sowie auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft. Ziel der Freiraumstruktur des Regionalplans ist es deshalb, Freiräume in der Region und ihre Funktionen langfristig zu gewährleisten.

Zur Sicherung der regionalen und überregionalen Erfordernisse des Freiraums sind im Regionalplan als Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebiete (VBG) festgelegt:

- Regionale Grünzüge (PS 3.1.1; VRG)
- Grünzäsuren (PS 3.1.2; VRG)
- Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1; VRG und VBG)
- Gebiete für Landwirtschaft (PS 3.2.3; VRG und VBG)
- Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS 3.2.4; VBG)
- Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4; VRG und VBG)
- Gebiete für Bodenschutz (PS 3.2.2; VBG)

Die freiraumbezogenen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ostwürttemberg, festgelegt u.a. in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, dienen dem Schutz und der Entwicklung der Funktionen des Naturhaushalts und der landschaftsbezogenen Nutzungen des Freiraums – insb. bezüglich Siedlungsgliederung, Klimaschutz, Klimaanpassung, Bodenschutz, Hochwasserschutz, Wasserschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung sowie Land- und Forstwirtschaft. Diese sind Lebensgrundlagen für Menschen, aber auch für Tiere, Pflanzen und andere Organismen, die in Ostwürttemberg leben, und stellen zugleich die wesentlichen Standortqualitäten der Region dar. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist deshalb möglichst vollständig zu bewahren. Unvermeidbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Freiraumfunktionen oder Freiraumnutzungen aufweisen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden definiert als solche, durch die Raum in Anspruch genommen wird, sowie die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Die Betrachtung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt für jedes Vorhaben unter Berücksichtigung von Aspekten wie Dimension, Lage, Wirkungsbereich und bereits bestehenden Beeinträchtigungen.

Zu (2): In Gebieten mit freiraumschützenden Zielfestlegungen sind ausnahmsweise zulässige, raumbedeutsame bauliche Anlagen den bereits bestehenden baulichen Anlagen oder zumindest schon vorbelasteten Bereichen (z.B. infrastrukturell-geprägt, bereits versiegelte oder abgebaute Bereiche) soweit wie möglich räumlich zuzuordnen. Durch diese Konzentration und eine Minimierung von Neuinanspruchnahmen des Freiraums auf das Unverzichtbare sollen flächenhafte bauliche Prägungen und zusätzliche Zerschneidungen der freien Landschaft und erhöhte Beeinträchtigungen des Freiraums vermieden werden.

Für bauliche Anlagen, die der öffentlichen Versorgung oder einer vorübergehende Nutzung durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dienen, gelten besondere Anforderungen an die Wahl des Standorts, weshalb eine räumliche Zuordnung zu bestehenden Infrastrukturen nicht immer erfolgen kann. Dies ist auch der Fall bei raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, weil im Regionalplan 2035 anderweitige Standortkriterien (z.B. funktionale Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb in den Vorranggebieten für Landwirtschaft, Betroffenheit besonderer Landschaftsräume in den Regionalen Grünzügen, Prüfung von Alternativen u.a. anhand der Flurbilanz) vorliegen. Deshalb sind für diese Art baulicher Anlagen die Anforderungen der räumlichen Zuordnung zu bestehenden Infrastrukturen entsprechend der geringeren Standortflexibilität zu bewerten.

Zu (3): Die Freiräume in der Region sind in der Regel mit mehreren Funktionen belegt, die sich in den unterschiedlichen Zielfestlegungen widerspiegeln. Sich widersprechende Zielfestlegungen wurden im Rahmen der Erstellung des Freiraumkonzepts aufgelöst. In Fällen, wo sich unterschiedliche Funktionen der Zielfestlegungen in ihren Aussagen ergänzen, wurden Überlagerungen von Zielfestlegungen

beibehalten. Die Freiraumfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Zielsetzungen auf, stehen aber in der Regel in keinem Konflikt zueinander, da sie als gemeinsames Kernziel die Freihaltung der Freiräume vor einer Inanspruchnahme von Infrastrukturmaßnahmen und sonstiger Bebauung beinhalten. In Gebieten, in denen sich freiraumschützende Festlegungen überlagern, sollen die Nutzungen unter Rücksichtnahme auf alle betroffenen, in der Regel untereinander vereinbaren Freiraumfunktionen abgestimmt und entwickelt werden.

Regionale Grünzüge überlagern sich in einigen Bereichen mit Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Im Konfliktfall ist den beiden Letzteren aufgrund ihrer spezifischeren Zielfunktion Vorrang einzuräumen.

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz können sich mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern, stehen aber i.d.R. in keinem Konflikt zueinander, weil der natürlichen Rückhaltung des Hochwassers bzw. Niederschlagswassers eine hohe Bedeutung beigemessen ist. Diesbezüglich gelten z.B. in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. PS 3.2.1.1 (2) (Z)) Ausnahmen für Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts. Insofern ergeben sich oft ergänzende Zielsetzungen. Falls Zielkonflikte bestehen (z.B., wenn es Bedarf gibt für technische Maßnahmen zum Wasserrückhalt), kommt dem Hochwasserschutz Vorrang zu.

Überlagerungen von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffvorkommen sind mit den Regionalen Grünzügen sowie mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und mit den Vorranggebieten für die Landwirtschaft möglich, da sie für die Vor- bzw. Nachnutzung von Bedeutung sind. Dennoch hat die Rohstoffsicherung Vorrang aufgrund des regionalen Bedarfs sowie der spezifischen standortgebundenen Voraussetzungen der Rohstoffgewinnung. Der Vorrang gegenüber den Regionalen Grünzügen, den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und den Vorranggebieten für die Landwirtschaft gilt für den Zeitraum des erforderlichen Rohstoffabbaus. Für die Rekultivierungsplanung sind die Entwicklungsziele des jeweiligen Grünzugs bzw. der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Vorranggebiete für die Landwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen und für die Nachnutzung vorzusehen.

Bei Überlagerungen Regionaler Grünzüge mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist im Konfliktfall der landwirtschaftlichen Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und pflanzlichen Rohstoffen Vorrang einzuräumen. Damit soll bezweckt werden, die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin für eine Nutzung als Acker oder Grünland zu erhalten und zu vermeiden, dass diese bspw. zu Naturschutzzwecken nicht mehr landbaulich bewirtschaftet werden können. Im Vergleich dazu wären produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zulässig, weil diese eine ackerbauliche Flächennutzung ermöglichen, gleichzeitig die Funktionen des Regionalen Grünzugs verstärken und dadurch beiden Zielfestlegungen entsprechen. Die Vorrangregelung im Überlagerungsfall wird also ausschließlich auf die landwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne beschränkt, wie sie in Plansatz 3.2.3.2 Abs. 1 beschrieben wird; die in Plansatz 3.2.3.2 Abs. 2 formulierten Ausnahmen von der landwirtschaftlichen Vorrangfunktion sind von der Überlagerungsregelung nicht umfasst. Bauliche Anlagen, die im weiteren Sinne der Landwirtschaft dienen wie bspw. Agri-Photovoltaik, sind deshalb im Fall einer Überlagerung unter den Maßgaben der Regionalen Grünzüge zu bewerten. So sind bei der Zulassungsprüfung für Agri-Photovoltaik die in Grünzügen gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 4 festgelegten Regelungen bspw. zur Begrenzung der Anlagengröße bis zu 4 ha zu beachten. Ebenso sind Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen nach den Regelungen der Regionalen Grünzüge gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 3 zu bewerten, wenn sich Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit Regionalen Grünzügen überlagern.

Bei Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege oder Grünzügen mit Vorranggebieten für Landwirtschaft ist beiden Ersteren Vorrang einzuräumen, soweit die Flächen weiterhin für eine ackerbauliche oder gartenbauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Eine Einschränkung der ackerbaulichen bzw. gartenbaulichen Bewirtschaftung soll dadurch nicht erfolgen.

Die in Plansatz 3.1.2 Abs. 2 bzw. 3.2.1.1 Abs. 2 formulierten Ausnahmen werden davon umfasst, da sie sich entweder mit den Ausnahmeregelungen der Vorranggebiete für die Landwirtschaft decken oder aufgrund der Planungskonzeption klaren Regelungsvorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Flächennutzung entfalten, wie im Fall von Maßnahmen zum Hochwasserschutz.

Kompensationsmaßnahmen auf landbauwürdigen Flächen sollen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (piK) umgesetzt werden (s. PS 3.2.3.2 Abs. 2). Die Überlagerung dient v.a. dem Schutz der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen vor Inanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen.

Bei einer Überlagerung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen haben Letztere Vorrang.

3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds

- (1) G Die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes sollen bei Freiraumnutzungen flächendeckend berücksichtigt, sowie möglichst weitgehend gesichert und durch gezielte Aufwertungsmaßnahmen entwickelt werden. Standortangepasste, extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sollen erhalten werden. Auch intensiver genutzte Gebiete sollen naturraumtypischen Pflanzen- und Tierarten geeignete Lebensräume bieten.
- (2) G Zur langfristigen Sicherung der Biodiversität sollen die Kern- und Verbindungsräume des regionalen Biotopverbunds gemäß Übersichtskarte „Regionaler Biotopverbund“ durch Arrondierung weiterer Lebensräume mit entsprechendem Entwicklungspotenzial räumlich und funktional gesichert werden. Dafür ist eine interkommunale Abstimmung erforderlich. In den durch regionalplanerische Festlegungen gesicherten Teilen des regionalen Biotopverbunds soll deren Funktionsfähigkeit durch angepasste Nutzungsweisen und Aufwertungsmaßnahmen gestärkt werden.
- (3) G Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen sind der Erhalt und die Wiederherstellung des Biotopverbunds einschließlich des Wildtierkorridors zu berücksichtigen. Zusätzliche Lebensraumzerschneidungen sollen vermieden werden und bestehende Zerschneidungen durch entsprechende Maßnahmen möglichst verbessert werden.

Begründung

Die für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Lebensraumkomplexe einschließlich der Kernflächen und -räume des Biotopverbunds sind Bestandteil der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Über die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege hinaus sind weitere wertvolle Verbund- und Entwicklungsflächen von Biotopkomplexen festgelegt. Damit sind die Anforderungen des PS 5.1.1, 5.1.2, 5.1.2.1 und 5.1.2.2 des LEP ausreichend erfüllt. Aufgrund des dramatischen Rückgangs von Arten und Lebensräumen in den letzten wenigen Jahrzehnten ist es aber notwendig, dass alle Freiräume – auch außerhalb dieser regionalplanerischen Festlegungen und fachrechtlicher Schutzgebiete – möglichst einen Beitrag leisten, um ausreichend qualitativ hochwertige Lebensräume für die heimische Pflanzen und Tierwelt bereitzustellen.

Durch entsprechende Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von naturraumtypischen Lebensräumen wird nicht nur ein Beitrag zum langfristigen Erhalt der Biodiversität geleistet, sondern auch zur Gestaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit, was wiederum den landschaftlichen Charakter sowie die Erlebnis- und Erholungswirkung der Räume verstärkt. Deshalb

sind die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes flächendeckend bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 2) sowie § 1a des NatSchG BW, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.

Besonders stark rückläufig sind Arten in den landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften, weshalb eine stärkere Ausrichtung auf standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Bodennutzungen erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Förderung von extensiven Landnutzungsformen und naturraumtypischen Landschaftsstrukturen möglichst umzusetzen. Auch in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen kann durch produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen ein Arten- und Biotopschutz ermöglicht werden. Weitere Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung der Belange des Arten- und Biotopschutzes sind im Landschaftsrahmenplan Ostwürttemberg zu finden.

Der Biotopverbund ist ein zentraler Baustein für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds dienen dem Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten, der Sicherstellung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen, dem genetischen Austausch zwischen Populationen und der Vernetzung der rechtlich gesicherten Schutzgebiete. Darüber hinaus begünstigt er die Ausbreitung klimasensibler Arten, was angesichts der Auswirkungen des Klimawandels und der daraus resultierenden veränderten Lebensraumbedingungen unerlässlich für deren Sicherstellung wird.

Nach dem NatSchG BW (§§ 10, 22) ist der landesweite Biotopverbund durch Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne auf kommunaler Ebene weiter auszuformen und, soweit erforderlich und geeignet, fachplanerisch (z.B. in Regional- oder Flächennutzungspläne) einzubeziehen. Des Weiteren ist der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der Landesfläche auszuweiten. Durch die Erstellung des Regionalen Biotopverbundkonzepts im Rahmen des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg auf Basis der Fachpläne (Landesweiter Biotopverbund für Offenland und Gewässerlandschaften, Generalwildwegeplan, Zielartenkonzept) und seine Integration in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, ist diesen Zielen entsprochen worden. Auch fast alle Flächen der Raumkulisse Feldvögel, die eine Ergänzung zum Fachplan Landesweiter Biotopverbund darstellt und zeitlich nach der Erstellung des Regionalen Biotopverbundkonzepts veröffentlicht wurde, sind in den Freiraum-Zielfestlegungen räumlich erfasst. Da der Biotopverbund keine Rücksicht auf administrative Grenzen nimmt, ist eine interkommunale Abstimmung kommunaler Biotopverbundpläne unter Berücksichtigung des Regionalen Biotopverbundkonzepts unerlässlich.

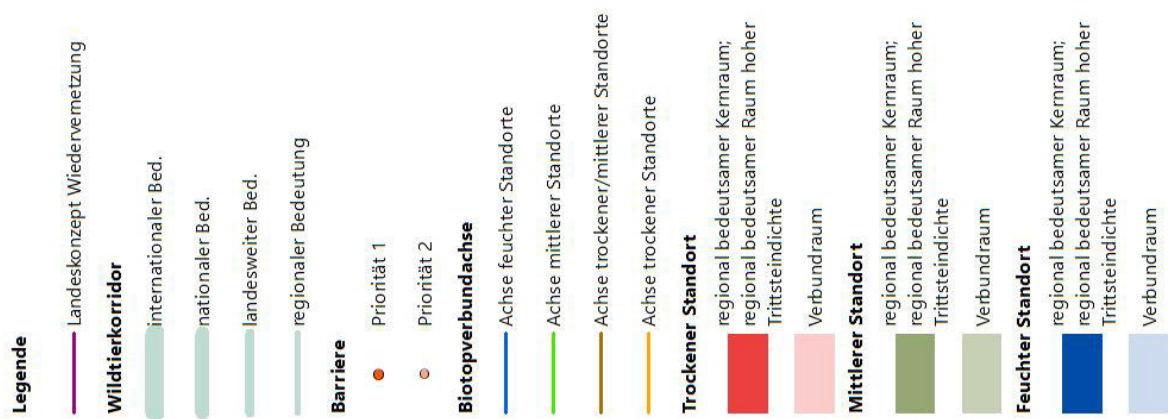
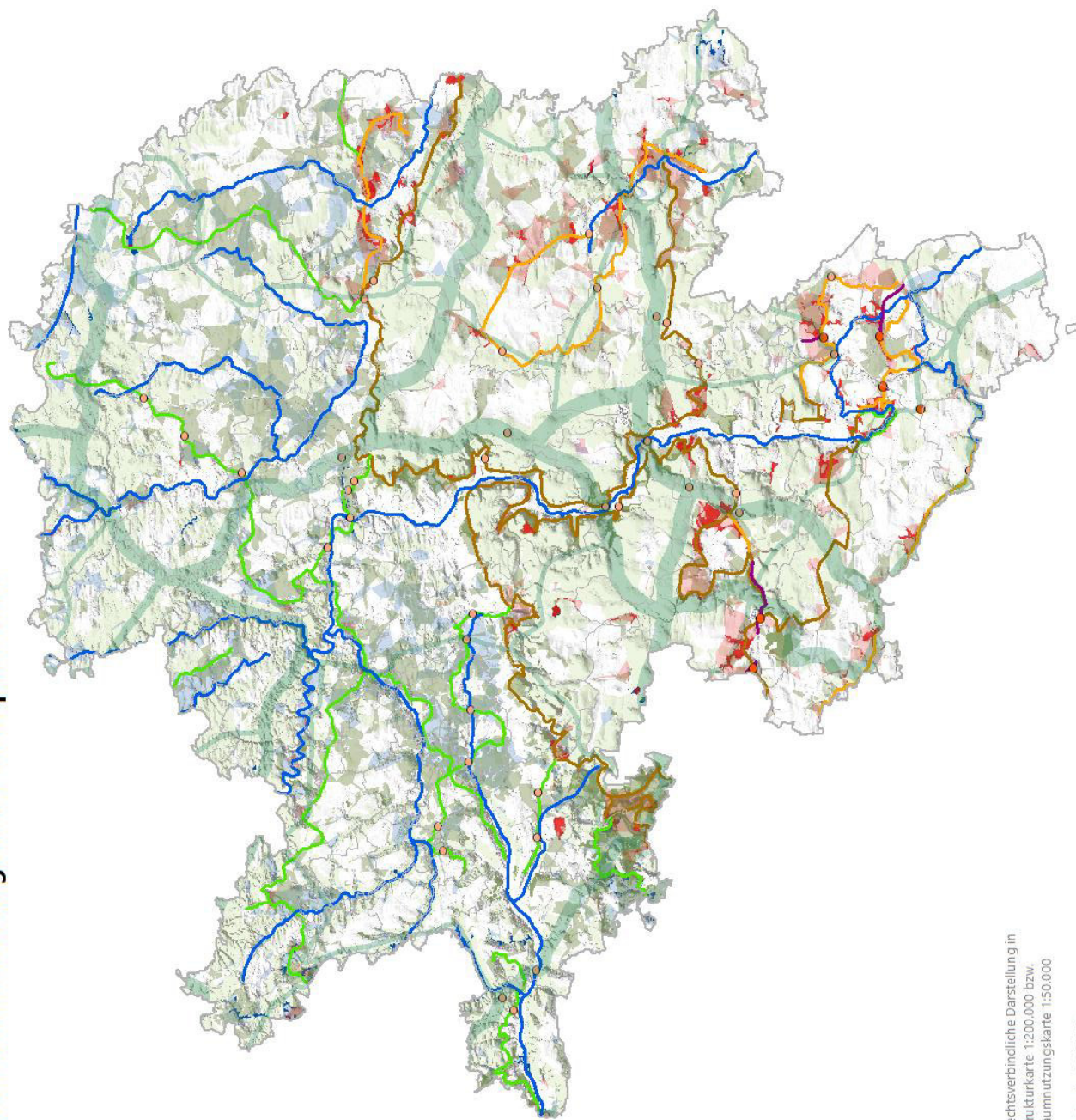
Im Regionalen Biotopverbundkonzept, welches im Zuge der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg erarbeitet wurde, sind Schwerpunktbereiche für den Biotopverbund der regionalen Ebene enthalten, die zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Dies umfasst für Offenlandbereiche Kernräume und Räume mit einer hoher Trittsteindichte sowie weitere Verbundräume, Defizitbereiche und eine konzeptuelle Darstellung der Biotopverbundachsen feuchter, mittlerer und trockener Standorte (s. Übersichtskarte „Regionaler Biotopverbund“). Für den Waldverbund sind Wildtierkorridore von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung dargestellt. Für beide Verbundräume wurde eine regionsspezifische Zielartenliste erstellt. Zur langfristigen Sicherung der Biodiversität ist nicht nur die Sicherung der Kern- und Verbindungsräume des Biotopverbunds durch die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nötig, sondern auch deren Weiterentwicklung durch angepasste Nutzungsweisen und Aufwertungsmaßnahmen sowie die Arrondierung und Anreicherung weiterer Lebensräume mit entsprechendem Entwicklungspotenzial. Entsprechende Maßnahmenvorschläge hierzu sowie weitere methodische Aussagen zur Konzeption des Regionalen Biotopverbunds sind im Landschaftsrahmenplan Ostwürttemberg zu finden.

Da ein gesunder, artenreicher Biotopverbund zur Schönheit und Vielfalt der Landschaft beiträgt, sind diese Gebiete auch oft wichtige Räume für die Erholung und für die damit verbundenen

Naturerlebnisse. Auch wenn dies einen Beitrag zur Sensibilisierung und zum Engagement für den Naturschutz leisten kann, ist sicherzustellen, dass die Erholungsnutzung auf die Empfindlichkeiten der Biotope abgestimmt ist. Dabei sind ausreichende Rückzugsgebiete für heimische Tier- und Pflanzenarten zu sichern und dort wo notwendig Besucherlenkungsmaßnahmen umzusetzen, um Überlastungen des Freiraums vorzubeugen. Eine Abstimmung mit anderen Funktionen des Freiraums ist ebenfalls in den durch regionalplanerische Festlegungen gesicherten Teilen des regionalen Biotopverbunds zu treffen. So sind z.B., neben einer standortangepassten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in den Gebieten für Landwirtschaft und für Forstwirtschaft und Waldfunktionen, die Belange des Arten- und Biotopschutzes auch in den Vorranggebieten für Windenergieanlagen sowie in den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik möglichst zu berücksichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist der Erhalt und die Wiederherstellung des Biotopverbunds beim Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen. Dabei sind insbesondere die Wildtierkorridore zu beachten, da waldverbundene Arten durch die Barrierewirkung von Verkehrsinfrastrukturen erheblich beeinträchtigt werden können. Der Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen verhindert Wanderbewegungen, zerschneidet (weitere) Rückzugsräume und führt zu mehr Verkehrs- bzw. Wildunfällen. Zusätzliche Lebensraumzerschneidungen sollen deshalb, v.a. in den großen unzerschnittenen Landschaftsräumen, vermieden werden. Bei den Wildtierkorridoren soll eine Mindestbreite von 1.000 Metern von Bebauung freigehalten und zusätzliche Zerschneidungen vermieden werden. Bestehende Zerschneidungen an Schlüsselstellen für den Biotopverbund sollen durch entsprechende Maßnahmen möglichst verbessert werden - z.B. die Erstellung von Grünbrücken, Optimierung vorhandener Querungsbauwerke oder Verbesserung der Durchlässigkeit durch Bepflanzungsmaßnahmen. Besonders hervorzuheben sind hier gemäß des Landeskonzpts Wiedervernetzung die Wiedervernetzungsabschnitte A 7 bei Giengen/Herbrechtingen (nordwestlich von Hürben), B 466 westlich von Söhnstetten und B 492 nördlich von Hermaringen. Sie liegen im Rang unter den ersten 20 der priorisierten Wiedervernetzungsabschnitte (alle entlang der Biotopverbundachsen für trockene Standorte des Offenland-Biotopverbunds). Weitere Wiedervernetzungsabschnitte des Landeskonzpts Wiedervernetzung sind nördlich von Giengen an der L 1083 und an der B 466 östlich von Söhnstetten (s. Übersichtskarte „Regionaler Biotopverbund“). Sonstige Barrieren des Biotopverbunds sind dem Entwicklungsziel 5.1.2.6. des Entwicklungskonzpts des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg zu entnehmen.

Übersichtskarte: Regionaler Biotopverbund



Rechtsverbindliche Darstellung in
Strukturkarte 1:200.000 bzw.
Raumnutzungskarte 1:50.000

Maßstab 1:225.000

3.0.3 Sicherung klima- und lufthygienisch relevanter Ausgleichsflächen

- (1) G Wichtige Kalt- und Frischluftentstehungsflächen, Luftaustauschbereiche und Luftleitbahnen sollen, besonders in hitzeempfindlichen und schlecht durchlüfteten Bereichen der Region, gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt werden. In luftaustauscharmen Bereichen sowie Bereichen, in denen eine hohe Inversionshäufigkeit auftritt, sollen möglichst wirksame Maßnahmen zur Verringerung von lufthygienischen Belastungen vorgesehen werden.

Begründung

Ein ausgeglichenes Klima, besonders in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, ist ein entscheidender Faktor für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen. Bereits heute treten klimatische Belastungen auf bei fehlender Durchlüftung und sommerlichen Hitzewellen. Diese kommen v.a. in den Niederungen und Tallagen der Region vor, aber besonders in den Städten Ellwangen, Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim und Giengen an der Brenz. Durch den Klimawandel wird die Anzahl an Hitzetagen (Tage, an denen eine Tageshöchsttemperatur von mindestens 30,0 Grad Celsius gemessen wird) stark zunehmen. Deshalb ist die langfristige Sicherung von klima- und lufthygienisch relevanten Ausgleichsflächen von besonderer Bedeutung.

Klima- und lufthygienisch relevante Ausgleichsflächen umfassen Kaltluftentstehungsgebiete (weitgehend Acker- und Grünlandflächen), Frischluftentstehungsgebiete (weitgehend Waldflächen), Luftleitbahnen und bedeutende Hangwindssysteme; Letztere v.a., wenn sie in bioklimatisch-lufthygienisch belasteten Räumen liegen. Diese Ausgleichsflächen, besonders in den hitzeempfindlichen und schlecht durchlüfteten Bereichen der Region, sollen von einer Bebauung freigehalten und ungestörte Luftabflüsse gewährleistet werden (vergl. auch die Begründungen zu PS 2.4.2 bis PS 2.4.4). Darüber hinaus sollen Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Ausgleichsflächen (z.B. die Rücknahme bestehender Barrieren) angestrebt werden. Unvermeidbare bauliche Entwicklungen sind auf die Belange des Klimas abzustimmen. Dies kann z.B. mit der Anpassung der Gebäudestellung, der Baumasse und den Abständen zwischen den Bebauungen an die Notwendigkeiten des Luftaustausches geschehen.

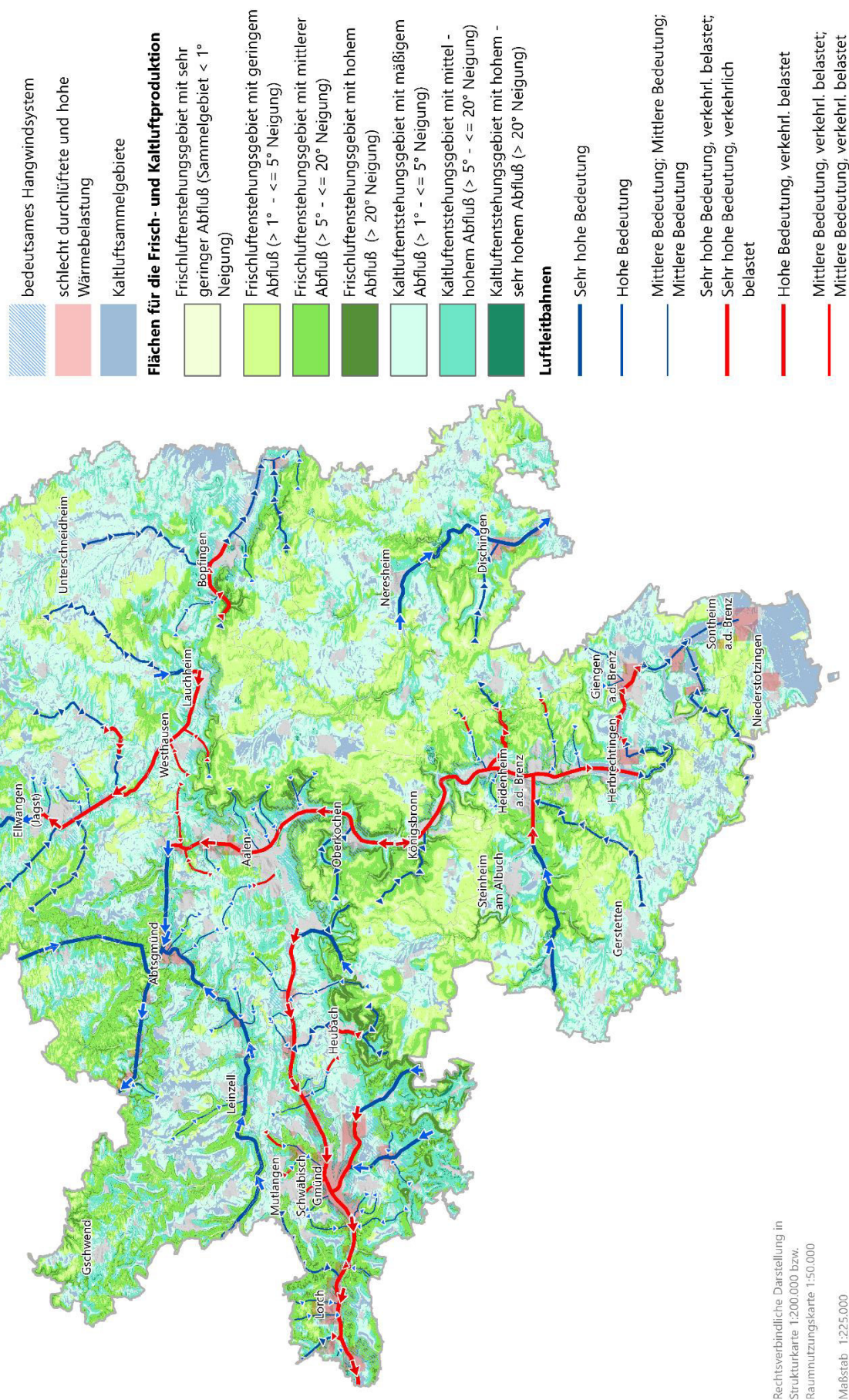
In den Bereichen, in denen der Luftaustausch schon beeinträchtigt ist, können besonders negative klimatische sowie lufthygienische Auswirkungen das ganze Jahr hindurch auftreten. Während im Sommer die Abkühlung von hitzebelasteten Innenstadtbereichen erschwert wird, treten besonders im Herbst und Winter häufiger Inversionswetterlagen auf. Eine Auflösung dieser Bedingungen kann je nach Wetterbedingungen tagelang dauern. In diesen Bedingungen ist schadstoffbelastete Luft viel schädlicher als sonst, da deren Konzentration mit Schadstoffen ohne Luftaustausch ansteigt. Für einige Bereiche in der Region (v.a. im Remstal, im unteren Kochertal, am Riesrand und an der Donauniederung) treten Inversionswetterlagen an mehr als der Hälfte aller Tage im Jahr laut dem Deutschen Wetterdienst auf. Auch im Sommer können Hochdrucklagen zu erhöhten Konzentrationen von Schadstoffen in bodennahen Luftschichten führen. Schadstoffe wie Feinstaub, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide und Ozon führen u.a. zu mehr Atemwegsinfektionen, Allergenität und kardiovaskulären Erkrankungen sowie zu verstärkten Phasen akuter Atemknappheit für Asthmatiker. Deshalb ist in diesen Bereichen besonders darauf zu achten, dass durch Bebauung Luftströmungen nicht weiter beeinträchtigt werden und Luftschadstoffe minimiert werden. Eine Reduzierung von Luftschadstoffen inkl. Maßnahmen zur Minimierung von Straßenverkehr ist erstrebenswert.

Die Sicherung von klima- und lufthygienisch relevanten Ausgleichsflächen erfolgt im Regionalplan v.a. durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1) und Grünzäsuren (PS 3.1.2), für die diese Ausgleichsflächen wesentliche Auswahlkriterien waren. Durch die Festlegungen für Landwirtschaft

sowie für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS 3.2.3 bzw. PS 3.2.4) wird aber auch diesen Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebieten raumordnerisch Rechnung getragen.

In der Übersichtskarte „Bedeutende Flächen für das Klima“ sind die wichtigsten klima- und lufthygienisch relevanten Ausgleichsflächen dargestellt. Weitere Informationen sind in den Analysekarten 8.1 und 8.2 des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg zu finden. Des Weiteren sind im Textteil der Analyse des Landschaftsrahmenplans Bereiche mit schlechter Durchlüftung und hoher Inversionshäufigkeit dargestellt.

Übersichtskarte: Bedeutende Flächen für das Klima



3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter

- (1) G Die regionalbedeutsamen Kulturdenkmale der Region Ostwürttemberg sollen erhalten, gepflegt und durch rücksichtsvolle Planungen und Maßnahmen zur Wirkung gebracht werden. Die Wirkung der raumprägenden Kulturdenkmale soll nicht durch Siedlungstätigkeiten und andere Nutzungen beeinträchtigt werden.
- (2) G Die über Jahrhunderte von den Menschen geschaffenen Kulturlandschaften der Region Ostwürttemberg mit ihren raumprägenden Denkmälern, charakteristischen Nutzungsformen und naturraumtypischen Landschaftsbildern sollen erhalten und rücksichtsvoll durch Regionalentwicklungsprojekte entwickelt werden. Damit sollen die Identität und Vielfalt der Kulturlandschaften gesichert und die landschaftliche Attraktivität als wichtiger Standortfaktor der Region verstärkt werden.
- (3) G Ergänzend zu den historischen Kulturlandschaften der Region Ostwürttemberg sind Landschaftsräume mit besonders hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit möglichst in ihrem naturraumtypischen und kulturhistorisch bedingten Charakter zu bewahren sowie schonend und identitätsfördernd weiterzuentwickeln

Begründung

Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (archäologische Denkmale sowie Bau-, Geländedenkmale) sowie historische Ortskerne sind wichtige Elemente für das Orts- und Landschaftsbild und tragen zur Einzigartigkeit und Identität der Region Ostwürttemberg bei. Ebenso formen spezielle Landnutzungen wie Streuobstwiesen, Mähwiesen, Magerweiden, Wacholderheiden, Feuchtwiesen oder Nutzungsrelikte wie historische Ackerterrassen, historische Weiher, Hohlwege, Hute- und Mittelwälder sowie historische Steinbrüche und Stauwehre als einzigartige, prägende Landschaftselemente die historischen Kulturlandschaften. Einige Kulturdenkmale weisen in Ostwürttemberg auf frühe Siedler hin, wie z.B. die Funde aus der Steinzeit in der Vogelherdhöhle im Welterbegebiet „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“, die Charlottenhöhle, der keltische Fürstensitz am Ipf, römische Siedlungen am Limes, oder alamannische Reihengräberfriedhöfe in Lauchheim und Unterschneidheim. Andere zeugen von der religiösen oder handelspolitischen Bedeutung der Region im Mittelalter, wie im Falle der Kaisergeschlecht der Staufer bei den Klosteranlagen in Lorch, die mittelalterliche Stadtanlage in Schwäbisch Gmünd oder das Kloster Neresheim. Weitere Kulturdenkmäler sind Ausdruck des langjährigen Erfindergeists der Region, wie z.B. Relikte der über 600jährigen Geschichte der Eisenverhüttung im Kocher- und Brenztal, die den Ruf Ostwürttembergs als ältesten Industriestandort in Deutschland begründete.

Diese regionalbedeutsamen Kulturdenkmale sind oft in erkennbaren, historischen Kulturlandschaften eingebettet, die über Hunderte von Jahren durch ständige Interaktionen zwischen Menschen und der Natur entstanden sind. Zum Erscheinungsbild Ostwürttembergs gehören u.a. die Residenzlandschaft Taxis, die Stiftungslandschaft Ellwangen, die Wald- und Heidelandschaft Albhochfläche, die Frühindustrialisierungslandschaft des Kocher-Brenztals und die Ritterlandschaften Donaurand sowie das Lein- und Kochertal.

Regionalbedeutsame Kulturdenkmale und historische Kulturlandschaften stellen sichtbare Zeugnisse der Zeiten dar und tragen wesentlich zur regionalen und lokalen Identität bei. Außer der Funktion, eine Identifizierung der Menschen mit der Landschaft zu fördern, haben sie eine Dokumentationsfunktion, indem sie die kulturhistorische Entwicklung in der Region nachweisen. Somit tragen sie wesentlich zur Lebens- und Standortqualität in der Region bei. Darüber hinaus sind sie als Anziehungspunkte für die Naherholung und für den Fremverkehr bedeutende Standortfaktoren für die Regionalentwicklung.

Regionstypische Elemente und Nutzungsformen der Kulturlandschaften einschließlich charakteristischer Siedlungs- und Bauformen und raumprägender Kulturdenkmäler sollen deshalb in

größtmöglichem Maße erhalten und in künftige Landnutzungen entsprechend einbezogen werden, damit ihre jeweilige Eigenart und ihr historisch geprägter Charakter bewahrt werden und die geschichtlichen Spuren in unserer Umwelt erlebbar und erfahrbar bleiben. Die Besonderheiten der jeweiligen Landschaften sind zu erhalten und schonend weiterzuentwickeln. Weithin sichtbare Nutzungen und bauliche Veränderungen, wie z. B. Masten, Windkraftanlagen, Rohstoffabbau oder prägende technische Infrastrukturen, können störend wirken; sie sind innerhalb dieser Kulturlandschaften sowie in direkter Umgebung zu regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen, insbesondere in Hinblick auf ihre Landschaftsverträglichkeit, zu prüfen und möglichst zu vermeiden, damit kein Bedeutungsverlust der geschichtlichen Zeugniswerte stattfindet.

Der langfristige Erhalt der Kulturlandschaften sowie deren zugehöriger Kulturdenkmale setzt aber auch voraus, dass angepasste Landnutzungsweisen tragfähig bleiben, und dass die landschaftsbezogene Wertschöpfung im Rahmen der Regionalentwicklung gestärkt wird. Dies könnte durch die Förderung von extensiven Landnutzungen oder im Rahmen von Aktivitäten der touristischen Inwertsetzung, wie der Förderung von Agrotourismus oder mittels Informationsstellen über geschichtliche Zusammenhänge für Erholungssuchende geschehen. Regionalentwicklungsprojekte wie LEADER oder das Kocher-Brenztal-Projekt können auch dazu beitragen, verschiedene Belange der Landschaft in Einklang zu bringen, während die Eigenart der Kulturlandschaft bewahrt bleibt und ihre Erlebbarkeit gestärkt wird.

Gleiches gilt für Landschaften mit sehr hoher und hoher Landschaftsbildqualität, die sich durch eine besonders hohe landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen. Diese Bereiche decken sich zum großen Teil mit den historischen Kulturlandschaften und ergänzen diese. Ebenso sind hier stellenweise besondere Fernsichten (mit Aussichtspunkten), Blickbeziehungen zu landschaftsprägender Topografie und herausragenden Kulturdenkmalen gegeben. Diese Räume sind möglichst in ihrem naturraumtypischen und kulturhistorisch bedingten Charakter zu bewahren sowie schonend und identitätsfördernd weiterzuentwickeln. Visuelle Beeinträchtigungen sollen deshalb mit naturraumtypischen Strukturelementen möglichst landschaftlich eingebunden werden.

Alle regionalbedeutsamen Kulturdenkmale und historischen Kulturlandschaften sind in der vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg und Regionalverband Ostwürttemberg bearbeiteten Broschüre „Regional bedeutsame Kulturdenkmale in Ostwürttemberg“ sowie in den Analysekarten 3.1 und dem Anhang „Grundlagen – Historische Kulturlandschaft“ des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg zu finden. Bereiche mit einer hohen oder sehr hohen Landschaftsbildqualität sind in der Analysekarte 4.2 des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg dargestellt.

3.0.5 Sicherung landschaftsbezogener Erholung und Tourismus

- (1) G Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sollen für die touristische Nutzung und für die Naherholung erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die landschaftliche Eigenart und Tragfähigkeit für den Naturhaushalt besonders berücksichtigt werden, und v.a. unzerschnittene und durch Lärmemissionen wenig beeinträchtigte Bereiche sowie Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität möglichst in ihrer Beschaffenheit gesichert werden.
- (2) G Die Leistungsfähigkeit der Erholungsinfrastruktur in den Erholungsorten, im Heilstollen-Kurbetrieb in Aalen-Röthardt und in den regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten ist landschaftsverträglich zu verbessern.
- (3) G Die einzigartigen Qualitäten des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, der UNESCO Global Geoparks Schwäbische Alb und Ries, des UNESCO Weltkulturerbes Limes und des UNESCO Weltkulturerbes „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ sollen als Kultur-, Erholungs- und Lebensräume gesichert sowie nachhaltig und schonend weiterentwickelt werden. Dabei ist ihre Wahrnehmung und

Erlebnisqualität im Sinne von naturverbundener Erholung und Tourismus zu erhöhen, ohne ihre kulturhistorische Beschaffenheiten zu gefährden.

Begründung

Zu (1): Ob durch Studienergebnisse, pandemiebedingt durch die eigenen Erfahrungen der letzten Jahre oder auf andere Weise wird immer deutlicher, wie wichtig geeigneter Freiraum für die Erholung und das Wohlbefinden ist. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung spielen eine maßgebliche Rolle nicht nur für die Lebensqualität, sondern auch für die Standortqualität der Region. Die Sicherung einer ausreichenden Anzahl geeigneter größerer Erholungsräume für die Freizeitgestaltung und Erholung der Bevölkerung ist daher eine wichtige raumordnerische Aufgabe.

In der Region Ostwürttemberg gibt es wichtige, große Erholungsräume - in der Regel mit einer sehr hohen Landschaftsbildqualität - v.a. im Schwäbisch-Fränkischen Wald, bei den Drei-Kaiserbergen, am Albtrauf und in weiten Teilen der östlichen Voralb, im Leintal und seinen Nebentälern, im Kochertal, den Ellwanger Bergen und dem Ellwanger Seenland mit Virngrund, im Bereich Schloss Baldern/Zöbinger Forst, im Albuch mit Steinheimer Becken und Trockentalzügen, der Gerstetter Alb mit Hungerbrunnental, den Talsystemen an der Unteren Brenz und am Härtsfeld mit den Schwerpunkten Raum Neresheim, Egautal, Dischingen und dem Riesrand. Die Erholungsqualität dieser vielfältigen Bereiche wird jedoch durch zunehmende Besucherströme, visuelle und lärmbedingte Beeinträchtigungen und klimabedingte Veränderungen immer stärker bedroht. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass diese Gebiete langfristig gesichert und nachhaltig entwickelt werden.

Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung der multifunktionalen Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (PS 3.1.1, PS 3.1.2). Zum einen ist dies darin begründet, dass die naturnahe Erholung und die siedlungsnah Erholung zwei der wichtigen Funktionen bzw. Auswahlkriterien der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren waren. Zum anderen wurde bei der Auswahl und Abgrenzung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die naturnahe Erholung festgestellt, dass diese eine nahezu gleiche räumliche Ausdehnung im Vergleich zu den Regionalen Grünzügen haben. Eine zusätzliche Festlegung der damals geplanten Vorbehaltsgebiete für die naturnahe Erholung ist deshalb sachlich nicht erforderlich und würde zu einer erschwerten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte führen. Erholungsrelevante Bereiche sind v.a. in den Analysekarten 2.1, 2.2 und 9 sowie im Entwicklungskonzept Nebenkarte B des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg dargestellt.

Neben den für die touristische Nutzung relevanten siedlungsfernen Bereichen sollen auch durch die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren landschaftsbezogene Erholungsbereiche in direkter Zuordnung zu den Siedlungsräumen erhalten werden. Dies umfasst insbesondere die Sicherung der Tragfähigkeit des Naturhaushalts und die Gewährleistung anderer Freiraumfunktionen, aber auch die Sicherstellung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie vorhandener Raumqualitäten wie Unzerschnittenheit, Lärmarmut und Landschaftsbild.

Um aber auch in der Zukunft reizvolle, naturbezogene, nahegelegene und geeignete Freiräume für die Erholung unter stetig wechselnden Bedingungen (z.B. Klimawandel, neue Freizeitsportarten, steigende Besucherzahlen) zu sichern, braucht es entsprechende Entwicklungsmaßnahmen. Nur damit kann die Erholungswirksamkeit des Freiraums gesichert werden.

Die Eignung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung soll rücksichtsvoll weiterentwickelt werden durch:

- Verbesserung der Zugänglichkeit inkl. Erreichbarkeit mit dem ÖPNV sowie über Rad- und Wanderwege,
- Konzentrierung von Infrastruktureinrichtungen und Angliederung an bestehende Einrichtungen,

- Ausrichtung von Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur an den Empfindlichkeiten und Besonderheiten der Landschaften,
- Verbesserung der Zugänglichkeit und Berücksichtigung der Bedürfnisse verschiedener Nutzungsgruppen, auch in Hinsicht auf Konfliktvermeidung,
- Maßnahmen zur Verstärkung konfliktarmer Naturerlebnisangebote,
- Schaffung gemeindeübergreifender Freiraumverbindungen und
- Vernetzung von Tourismusinformationen und Verstärkung interkommunaler und touristischer Kooperationen.

Zu (2): Die ostwürttembergischen Erholungslandschaften eignen sich vor allem für landschaftsbezogene, ruhigere Sportarten wie z.B. Wandern, Radfahren, Wassersport wie Schwimmen und Segeln, Skifahren, Segelflug und auch Golf, wofür sich auch einige Schwerpunkte bestimmter Sportarten in der Region entwickelt haben. Der Ausbau der hierfür erforderlichen Infrastruktur hat insgesamt einen hohen Standard erreicht. So hat z.B. der Skilanglauf einen Ausbaustand erreicht, der keine großen Entwicklungen mehr erfordert. Dies gilt ebenso für den landschaftsbezogenen Wassersport an den vielen Seen der Region und für das Wanderwegenetz sowie die Anlage von Spiel- und Grillplätzen. Ergänzungsbedürftig ist allerdings noch das Radwandernetz. Außerdem sind naturschonende und mit anderen Erholungsarten abgestimmte Konzepte für Mountainbiking und andere neue Sportarten erforderlich. Angesichts des Klimawandels sind darüber hinaus neue Konzepte für die Umnutzung von Skiliften (z.B. für Mountainbiking oder Rodeln) erforderlich.

Die in der Region Ostwürttemberg prädikatisierten Erholungsorte bilden oft Zentren dieser Erholungsschwerpunkte sowie größerer, multifunktionaler Erholungsgebiete. Diese Erholungsorte haben mit ihren Sport- und Freizeitanlagen, landschaftsbezogenen Erholungseinrichtungen, kulturellen Einrichtungen und ihren Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben Aufgaben wahrzunehmen, die häufig weit über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Insbesondere im Nahbereich prädikatisierter Erholungsorte wie z.B. Dischingen, Neresheim, Ochsenberg, Königsbronn oder im gesetzlich festgelegten Erholungswald Taubental ist auf die Zugänglichkeit und infrastrukturelle Ausstattung der Landschaft besonderen Wert zu legen. Allgemein sind für die Erholungsorte und -schwerpunkte die Leistungsfähigkeit der Erholungsinfrastruktur und die Sicherstellung der Erholungseignung landschaftsverträglich zu verbessern.

Zu (3): Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald (1979), der UNESCO Global Geopark Ries (2022), das UNESCO Weltkulturerbe Limes (2005), der UNESCO Global Geopark Schwäbische Alb (2015) und das UNESCO Weltkulturerbe „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ (2017) stellen Landschaften mit hoher Eigenart und einer Fülle von eingebetteten Kulturdenkmälern und historischen Kulturlandschaften dar. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Erholung, die Kulturgeschichte, für die Wirtschaft sowie als Lebensraum sollen die besonderen Qualitäten dieser Gebiete gesichert und ihre Bedeutung in der Region durch eine rücksichtsvolle Behandlung weiterentwickelt werden. Maßnahmen der jeweiligen Entwicklungspläne der Parke und Weltkulturerben wie der Naturparkplan 2030 (Schwäbisch Fränkischer Wald) oder der Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg sollten dabei berücksichtigt werden.

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.1 Regionale Grünzüge

- (1) Z Die Regionalen Grünzüge bilden ein großräumiges, zusammenhängendes Freiraumnetz, das zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser), der biologischen Vielfalt, der Siedlungsgliederung, der landschaftsbezogenen Erholung, des Landschaftsbilds sowie der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient.

Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar sind.

- (2) Z In den Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise zulässig:
- Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung nach § 35 Abs. 1 BauGB dienen,
 - Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 BauGB dienen,
 - privilegierte Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 4 BauGB, die wegen besonderen Anforderungen an die Umgebung oder ihrer besonderen Zweckbestimmung nach § 35 Abs. 1 BauGB nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen,
 - privilegierte Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse gem. § 35 (1) Nr. 6 BauGB
 - Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur sowie Erschließungsstraßen und Radwege,
 - Straßenneubaumaßnahmen nach Plansatz 4.1.3 Abs. 5 entlang der in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassen und Schienenneubaumaßnahmen,
 - die Erneuerung bzw. die kleinräumige Erweiterung vorhandener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport,
 - Aufschüttungen und Abgrabungen, die zur Erweiterung von bestehenden Deponien, zur naturnahen Gewässerentwicklung oder zum Schutz vor Hochwasser dienen,
 - eine vorübergehende Nutzung durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, soweit keine freiraumschonendere Alternative besteht und die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Z Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Regionalen Grünzügen zulässig, wenn
- kein großer, unzerschnittener und ruhiger Landschaftsraum über 50km²,
 - kein unzerschnittener und ruhiger Landschaftsraum über 25km² mit hochwertigem Landschaftsbild und
 - keine Sichtachse eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

Diese Räume sind in der nachstehenden Übersichtskarte „Bereiche mit Einschränkungen für Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Abs. 3“ dargestellt. Innerhalb der unzerschnittenen und ruhigen Landschaftsräume ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Ausnahmefällen möglich, wenn es sich

um eine untergeordnete Erweiterung bestehender Windparks oder Vorranggebiete handelt.

- (4) Z Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zu 4 ha innerhalb der Regionalen Grünzüge ist unter Berücksichtigung der Maßgaben des PS 4.2.2.2 zulässig, wenn
- kein Entwicklungsbereich des Wildtierkorridors gemäß der Übersichtskarte „Bereiche mit Einschränkungen für FF-PV in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Abs. 4“ betroffen ist,
 - keine Rast- und Bruthabitate betroffen sind,
 - kein Landschaftsschutzgebiet betroffen ist,
 - keine Landschaftsräume mit sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit gemäß der Übersichtskarte „Bereiche mit Einschränkungen für FF-PV in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Abs. 4“ betroffen sind,
 - und es sich nicht um Waldflächen, Streuobstbestände, Wacholderheiden, oder historische Ackerterrassen handelt,
- soweit keine schonenderen Alternativen zur Verfügung stehen und nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird. Größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Regionalen Grünzügen sind im Fall einer Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (PS 4.2.2.3) zulässig oder wenn es sich um die Nachnutzung einer Deponiefläche oder Rohstoffgewinnungsstätte handelt.
- (5) Z Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Begründung

Zu (1): Die Regionalen Grünzüge stellen zusammenhängende, gemeindeübergreifende, schutzbedürftige Teile von Freiräumen dar, die umfangreiche, vielfältige Landschaftsstrukturen und unterschiedliche Landschaftsfunktionen aufweisen. Häufig enthalten sie charakteristische Merkmale der ostwürttembergischen Natur- und Kulturlandschaft. Besonders in siedlungsnahen Bereichen dienen sie als ökologische Ausgleichsflächen und siedlungsnaher Erholungsräume, weshalb sie weitgehend von einer weiteren Siedlungsentwicklung freigehalten werden sollen. Außerdem können Regionale Grünzüge nur dann ihre Funktionen ausreichend erfüllen, wenn sie in einem großräumigen Zusammenhang gesichert werden.

Rechtliche Grundlage zur Festlegung der Regionalen Grünzüge sind § 11 III Nr. 7 LplG, sowie PS 5.1.3 des LEP. Die großräumige Ausdehnung der Regionalen Grünzüge erfüllt zudem die Anforderung gemäß PS 5.1.2 des LEP, überregionalbedeutsame naturnahe Landschaftsräume zu sichern und deren Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

Als multifunktionales Instrument der Raumordnung ergeben sich die Kriterien für die räumliche Abgrenzung der Regionalen Grünzüge aus den vielfältigen, sich häufig überlagernden Funktionen der Landschaft. Wesentliche Grundlage dafür stellt der Analyseteil des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg dar. Darin sind eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit aller Schutzgüter der Natur und Landschaft enthalten.

Auswahlkriterien bzw. Funktionen sind Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung:

- für das Schutzgut Arten und Biotopschutz
- für die Kultur- und/oder Naturgeschichte
- für die Landschaftsbildqualität
- als Archivfunktion der Böden (seltene Böden)

- für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit als Ausgleichskörper
- für die Filter- und Puffer-Funktion der Böden
- als Sonderstandort für naturnahe Vegetation
- für die Grundwasserneubildung
- für den Hochwasserschutz
- für die Waldfunktionen (Schutzwälder)
- für die Forstwirtschaft
- für die Landwirtschaft
- für die siedlungsnaher Erholung
- für die naturnahe Erholung
- für das Schutzgut Klima (Luftleitbahnen, Hangwindsystemen, bedeutsame Wälder für die bioklimatische Entlastung)¹

Die Festlegung der Regionalen Grünzüge erfolgt rechnerisch anhand der Anzahl der übereinanderliegenden Funktionen. Innerhalb des Konzentrationsraums für Siedlung entlang der Entwicklungsachsen der Region müssen mindestens drei verschiedene Funktionen erfüllt sein; außerhalb mindestens fünf. Die daraus entstehenden räumlichen Festlegungen der Regionalen Grünzüge sind den entsprechenden Gemarkungen innerhalb der Gemeindegebiete zugeordnet und in der Übersichtskarte „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“, sowie in der Übersichtstabelle zusammen mit ihren jeweiligen Funktionen dargestellt. Die in der Übersichtstabelle aufgeführten Funktionen in den Teilräumen erfordern eine besondere Prüfung auf Betroffenheit und Auseinandersetzung mit den Zielaussagen der Regionalen Grünzüge in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie den Umweltprüfungen.

Zu (2): Allgemein sind die Regionalen Grünzügen von Siedlungsentwicklung freizuhalten, damit ihr großräumiger Zusammenhang und somit ihre Funktionen bewahrt bleiben. Diese Funktionen sind von langfristiger Bedeutung für die Sicherung der natürlichen Ressourcen und einer lebenswerten Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Region. Beeinträchtigungen dieser Funktionen können bei großräumigen baulichen Vorhaben sowie bei einer Vielzahl kleinerer Vorhaben eintreten. Deshalb ist bei der Bewertung von Ausnahmen nachzuweisen, warum andere Standorte, u.a. unter Beachtung der Potenziale im Flächennutzungsplan (FNP), ausscheiden, und dass die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge gewährleistet bleibt. Dabei sind die jeweiligen Funktionen der Regionalen Grünzüge am Standort bei der Bewertung des Vorhabens maßgeblich, auch in Bezug auf seine Raumbedeutsamkeit. Hier ist zu berücksichtigen, dass manche Funktionen raumbegrenzt sind (z.B. Bodenfunktionen), während andere einen weitaus größeren Wirkungsraum haben (z.B. Landschaftsbild, naturnahe Erholung). Aufgrund der besonderen Rolle von Klima für die Regionalen Grünzüge sind die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens besonders zu prüfen. Ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen sich nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zuordnen. Bei der Auswahl des Standortes ist besonders auf einen landschaftsverträglichen Standort und eine gute landschaftliche Einbindung zu achten. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Regionale Grünzüge berühren, sind PS 3.0.1 Absätze 1-3 zu berücksichtigen.

Unter diesen Bedingungen sind die aufgeführten privilegierten Vorhaben nach §35 (1) Nr. 1-2, 3, 4 und 6 des BauGB (Fassung v. 03.07.2023) zulässig. Dazu zählen die kleinteilige Weiterentwicklung von Weilern, Gehöften und auch sonst bestehender Gebäude und Betriebe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben inkl. privilegierter Biogasanlagen und Anlagen des Gartenbaus sowie Verkehrs- und technische Infrastrukturen. Ausnahmsweise zulässige Vorhaben, die einem

¹ Als einzige Funktion wurde dabei Klima (Luftleitbahnen, Hangwindsystemen, bedeutsame Wälder für die bioklimatische Entlastung) doppelt gewichtet, da diese Funktion des Freiraums einer der wichtigsten der Regionalen Grünzüge ist, und außer in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den anderen Freiraumfestlegungen nicht explizit betrachtet wird.

ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen, beschränken sich dabei auf die Anlagenteile, die von der Ortsbindung unmittelbar betroffen sind.

Bei Verkehrs- und technischen Infrastrukturen (z.B. Straßen, Schienen, Leitungen, Kläranlagen und andere Anlagen der Abwasserbeseitigung) gibt es oft besondere Anforderungen an die Wahl des Standorts oder der Linienführung. Aufgrund dieser eingeschränkten Standortflexibilität und angesichts öffentlicher Interessen bezüglich deren Umsetzung unterliegen solche Vorhaben einem abweichenden Bewertungsmaßstab im Vergleich zu anderen Formen von Siedlungsentwicklung. Sofern eine klare Standortbindung vorliegt, kann von einer eigenständigen Prüfung von Standortalternativen abgesehen werden. Solche technischen Infrastrukturen sind deshalb in den Regionalen Grünzügen zulässig, solange sie die jeweiligen Funktionen der betroffenen Regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen. Dies gilt für Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur, Erschließungsstraßen zur verkehrlichen Anbindung von Siedlungsflächen (in Planung oder Bestand) sowie Radwege. Für diese Maßnahmen sind in der Regel in Bezug auf die Funktionen der Regionalen Grünzüge lediglich lokal begrenzte Auswirkungen zu erwarten.

Verkehrsmaßnahmen des regionalen und überregionalen Verkehrs nach Plansatz 4.1.3 Abs. 5 befinden sich in einem Planungsstadium, so dass sie als hinreichend bestimmt bewertet werden können. Sie werden mit ihrer voraussichtlichen Lage in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese Straßenneubaumaßnahmen wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung für die dargestellte Trasse vorgeprüft und entlang der in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassen als raumverträglich eingeschätzt. Schienenneubaumaßnahmen sind unter den Maßgaben ausnahmsweise zulässig, dass die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigt wird und sofern keine freiraumschonendere Alternative besteht.

Die Erneuerung bzw. die kleinräumige Erweiterung vorhandener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ist im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, wenn die Versiegelung dabei in untergeordnetem Umfang bleibt. Weitere zulässige Ausnahmen sind Aufschüttungen und Abgrabungen, die zur Erweiterung von bestehenden Deponien, zur naturnahen Gewässerentwicklung oder zum Schutz vor Hochwasser dienen. Bei Erweiterungen von Deponien ist nach Beendigung des Deponiebetriebs die Fläche zu rekultivieren. Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in diesem Fall ausnahmsweise zulässig, solange andere Freiraumfestlegungen nicht entgegenstehen.

Außerdem ist in den Regionalen Grünzügen eine vorübergehende Nutzung durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für kleine Bereiche zulässig. Dies bezieht sich in der Region Ostwürttemberg insbesondere auf den Sandabbau, der anders als der Abbau von Festgesteinen in der Regel kleinräumiger erfolgt.

Mit den Festlegungen in PS 3.1.1 wird nicht in die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz) eingegriffen.

Zu (3): Regionale Grünzüge als multifunktionale Festlegungen zum Freiraumschutz sind aufgrund der Vielzahl der zugrunde liegenden Kriterien sehr heterogen aufgebaut. Zudem überschneiden sich insbesondere in siedlungsnahen Bereichen zahlreiche unterschiedliche Freiraumfunktionen, die zu der Festlegung der Regionalen Grünzüge geführt haben. Aufgrund der steigenden Bedeutung des Ausbaus Erneuerbarer Energien wurde bereits vor den umfangreichen gesetzlichen Änderungen für Windenergie der letzten Jahre explizit die Verträglichkeit einer Errichtung von Windenergieanlagen geprüft und zur Abwägung der Belange insbesondere die hohe Gewichtung der Erneuerbaren Energien zugrunde gelegt, wie sie in § 2 EEG verankert ist. Mit den meisten der Funktionen in den Regionalen Grünzügen ist die Errichtung von Windenergieanlagen vertretbar oder höher zu gewichten, sodass die Grünzüge im Grundsatz für Windenergieanlagen geöffnet wurden. Durch die Herangehensweise wurde somit § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPiG gefolgt, welcher formuliert, dass Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen

Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden sollen. Die Öffnung der Regionalen Grünzüge ist laut Begründung des LPIG ein wesentliches Element zur Erreichung der Flächenziele des KlimaG BW für die Festlegung von Gebieten für Wind- und Freiflächen-Photovoltaik in den jeweiligen Regionen. Für Windenergie ist dieser Flächenanteil gemäß § 20 KlimaG BW auf 1,8 % festgesetzt. Durch die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2014) werden bereits 1,5 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt. Diese Flächen werden durch den in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie mit weiteren Vorranggebieten für Windenergie ergänzt, sodass das 1,8 %-Flächenziel voraussichtlich überschritten wird.

Die Öffnung der Regionalen Grünzüge gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG beruht auf der durch § 2 EEG verstärkten Annahme, dass die Nutzung von Windenergie keinen Konflikt mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge darstellt. Konkret ist dies abhängig von der spezifischen Ausgestaltung der Grünzüge im jeweiligen Regionalplan. Die Vereinbarkeit trifft weitestgehend auf die Regionalen Grünzüge in der Region Ostwürttemberg zu, sodass eine grundsätzliche Öffnung der Grünzüge vorgesehen ist. Lediglich in wenigen Bereichen mit einer spezifiziert höheren Empfindlichkeit sollen Windenergieanlagen aufgrund von Konflikten mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge eingeschränkt werden. Dazu gehören große, unzerschnittene und ruhige Räume sowie Sichtachsen zu in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälen.

Räume mit sehr geringen Geräuschemissionen haben aufgrund der Bautätigkeit im Bereich Siedlung und Gewerbe und stetig zunehmendem Verkehrsaufkommen stark abgenommen und sind inzwischen selten. Große, unzerschnittene und ruhige Landschaftsräume beschreiben Räume, die eine Mindestgröße von 25 km², eine geringe Lärmbelastung ($< 40 \text{ dB(A)}$)² und einen niedrigen Zerschneidungsgrad³ aufweisen. Diese Landschaftsräume bieten einen Rückzugsraum für störungsempfindliche Tierarten in der Region und haben deshalb aus struktureller Sicht eine besondere Bedeutung im Biotopverbund. Darüber hinaus sind sie, besonders bei gleichzeitig hoher Landschaftsbildqualität, ein bedeutender Raum für naturnahe Erholung. In der Region Ostwürttemberg befinden sich diese Räume in großen Teilen des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, auf der Schwäbischen Alb und im westlichen Albtrauf, im Hügelland um Lippach sowie auf der Riesalb und in der Griesbuckel-Landschaft um Dischingen und Demmingen (s. Übersichtskarte „Bereiche mit Einschränkungen für Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Abs. 3“).

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat potenziell große negative Auswirkungen auf die Umgebung in Bezug auf Lärmemissionen, das Landschaftsbild und die naturnahe, ruhige Erholung. Die Geräuschemissionen von Windenergieanlagen innerhalb der ruhigen Räume würden diese Funktionen der Geräuscharmheit erheblich mindern. Aufgrund der Seltenheit der Räume und der Bedeutung für die Erholungsmöglichkeiten, die psychischer Regenerationsfähigkeit und somit für die Gesundheit der Menschen sowie aufgrund der Bedeutung für störungsempfindliche Arten und somit als Beitrag für Artenschutz und Biodiversität werden diese Bereiche innerhalb der Grünzüge als besonders schützenswert bewertet. Deshalb wird die Errichtung neuer Windenergieanlagen in den unzerschnittenen und ruhigen Landschaftsräumen der Region (s.o.) in den Regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Ausnahme diesbezüglich ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld von bestehenden Windenergieanlagen oder Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (PS 4.2.2.1), soweit nur eine kleinräumige Erweiterung oder standortgebundenes Repowering vorgesehen ist. In diesen Fällen ist aufgrund der bereits bestehenden Geräuschbelastung des Raumes die Errichtung weiterer Anlagen zumutbar, da davon ausgegangen werden kann, dass sich durch die zusätzlichen Windenergieanlagen keine erheblichen neuen Immissionen ergeben werden.

² Gemäß der Lärmkartierung Baden-Württemberg, LUBW, Stand 2012.

³ Landschaftsräume werden als unzerschnitten definiert, wenn keine Straßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge $> 1000 \text{ Kfz/Tag}$, Bahnlinien, Siedlungen und Fließgewässer als durchgehendes Band die Räume voneinander trennen.

Die im PS 3.1.1 Abs. 3 genannten unzerschnittenen, ruhigen Räume betreffen 21 % der Regionalen Grünzüge in der Region Ostwürttemberg. Nach der Suchraumanalyse der Region im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie ist der größte Teil dieser großen unzerschnitten und ruhigen Räume bereits durch artenschutzrechtliche Belange, naturschutzfachliche Schutzgebietskategorien oder durch andere rechtliche Ausschlusskriterien belegt und steht somit bereits durch das Fachrecht nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung. Lediglich etwa 5 % der ca. 12.000 ha Potenzialflächen für Windenergie⁴ in der Region werden durch die großen unzerschnittenen und ruhigen Räume für eine Windenergienutzung eingeschränkt.

In der Region Ostwürttemberg befinden sich mehrere Kulturdenkmale, die sich aufgrund ihrer Größe oder ihrer Lage in besonderem prägend auf den umgebenden Raum auswirken, dadurch erheblich zum charakteristischen Landschaftsbild der Region beitragen und identitätsstiftend wirken. Diesen in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale wurde in Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in § 15 Absatz 4 Satz 1 Denkmalgesetz BW ein besonderer Umgebungsschutz erteilt. Soweit Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden, wird eine Einzelfallprüfung verlangt, um die mögliche Beeinträchtigung zu bewerten. In Ostwürttemberg handelt es sich um die Kulturdenkmale Schloss Hohenbaldern, Ipf, Schloss und Wallfahrtskirche Ellwangen, Kapfenburg, Kloster Lorch, Kloster Neresheim, Hohenrechberg, UNESCO-Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb (Kernzone inklusive Pufferzone) und UNESCO-Welterbe Limes (Kernzone inklusive Pufferzone). Aus dem Landkreis Göppingen wirkt das Kulturdenkmal Hohenstaufen in die Region hinein (s. Übersichtskarte „Bereiche mit Einschränkungen für Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Abs. 3“). Die Bewertung der konkreten Betroffenheit erfolgt anhand von objektiven Ansätzen wie Sichtbarkeitsberechnungen und Visualisierungen respektive des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Soweit dies von erheblicher Bedeutung ist, bedarf das Vorhaben eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die Regelungen in Plansatz 3.1.1 Abs. 3 vereinfachen den Umgebungsschutz durch den Bezug zu den relevanten Sichtachsen der Kulturdenkmale, da Windenergieanlagen, die sich sichtbar innerhalb dieser Sichtachsen befinden, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der denkmalpflegerischen Wertigkeit der Kulturdenkmale führen könnten.

Im Prüfraum der im höchsten Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmale im Westen der Region befinden sich nach der Suchraumanalyse der Region im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie aufgrund anderer Restriktionen keine regionalbedeutsamen Potenzialflächen. Die Potenzialflächen befinden sich vor allem im Osten und Süden der Region und betreffen die Kulturgüter Schloss Hohenbaldern, Ipf, Schloss und Wallfahrtskirche Ellwangen, Kapfenburg, Kloster Neresheim, UNESCO-Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb und UNESCO-Welterbe Limes. Die Sichtachsen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie bereits mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Es handelt sich dabei nicht um pauschale Ausschlussbereiche, sondern Sichtachsen von denkmalpflegerisch oder landschaftlich wichtigen Blickpunkten, die anhand von Sichtbarkeitsanalysen dahingehend geprüft werden müssen, ob potenzielle Anlagen im Bereich des Kulturgutes sichtbar sind. In den Fällen, wo eine Sichtbarkeit vorliegt, ist zu prüfen, ob eine mögliche Dominanz der Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalwertes führen würde. Nur in diesen Fällen würde eine Windenergienutzung eingeschränkt werden. Nicht erhebliche Sichtbarkeiten von Windenergieanlagen innerhalb der Sichtachsen der Kulturdenkmale führen nicht zwangsläufig zu einem Ausschluss. Die Prüfung erfolgt über Einzelfallprüfungen anhand konkreter Anlagenstandorte und stellt einen räumlich differenzierten Ansatz dar, der die hohe Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse gem. § 2 EEG umfangreich berücksichtigt. Der einschränkende Flächenanteil in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von

⁴ Potenzialflächen: Kulisse geeigneter Bereiche für die Windenergienutzung nach Abzug rechtlicher und planerischer Ausschlusskriterien gem. der Suchraumanalyse der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung Windenergie, einschl. der rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Erneuerbaren Energien von 2014

Sichtachsen der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale kann für die gesamte Region zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, ist aber eher unwesentlich.

Da es sich um sehr kleine Flächenanteile bezogen auf die große Kulisse der Potenzialflächen für Windenergie handelt, betrifft die mögliche Einschränkung faktisch keinen erheblich raumrelevanten Anteil der Regionalen Grünzüge. Insgesamt, und nicht zuletzt durch die Teilfortschreibungen Erneuerbare Energien und Windenergie, wird die hohe Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse gem. § 2 EEG berücksichtigt und der Windenergie umfangreich Raum geschaffen.

Zu (4): Erneuerbare Energien haben in den letzten Jahren aufgrund der Herausforderungen für die energetischen Versorgung eine steigende Bedeutung erfahren, die sich auch im Regionalplan 2035 widerspiegelt. Parallel zum Regionalplanverfahren wurden sowohl auf Landes- als auch Bundesebene zahlreiche Gesetzesänderungen durchgeführt, die u.a. die Regelungen der Zulässigkeit von Erneuerbaren Energien in Regionalen Grünzügen betrafen. Gemäß der Änderung des Landesplanungsgesetzes von 2022 sollen demnach Grünzüge „unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden“ (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG). Der Regionalplan 2035 hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Teilöffnung der Grünzüge vorgesehen, da er im Planungsverfahren aber bereits weit fortgeschritten war und zugleich eine Teilfortschreibung exklusiv zum Themenfeld Solarenergie durchgeführt wird, konnten die geforderten Änderungen nicht im vollen Maße umgesetzt werden, sondern werden im Teilregionalplan Solarenergie erneut aufgegriffen, um weitere rechtlich erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Eine Öffnung der Regionalen Grünzüge erfolgt über drei Ansätze. Zum einen werden konfliktarme Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (PS 4.2.2.3) auch innerhalb der Grünzüge festgelegt, die sich aus regionalplanerischer Sicht für eine Nutzung für Freiflächenphotovoltaik eignen. Die Vorbehaltsgebiete stellen eine Flächenkulisse von 0,5 % der Regionsfläche zur Verfügung. Diese Öffnung der Regionalen Grünzüge trägt somit bereits wesentlich zu der laut Begründung zum LPIG angestrebten Erreichung der Flächenziele des KlimaG BW für die Festlegung von Gebieten für Wind- und Freiflächen-Photovoltaik in den jeweiligen Regionen bei. Zum Zweiten erfolgt die Öffnung der Grünzüge für Photovoltaikanlagen auf Deponie und Rohstoffabbauflächen. Zum Dritten enthalten die Regionalen Grünzüge weitere auf die konkreten Funktionen der Regionalen Grünzüge abgestimmte Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung aus Solarenergie durch die pauschale Öffnung der Grünzüge für Photovoltaikanlagen bis 4 ha.

Die 4 ha Flächengröße bemisst sich anhand von Anfragen der letzten Jahre an die Verwaltung des Regionalverbands. Die Anfragen betrafen i.d.R. zwei Typen von Anlagengrößen, die entweder zwischen 1 und 4 ha oder über 10 ha lagen. Die kleineren Anlagen wurden i.d.R. von Flächeneigentümern oder lokalen Projektierern angefragt. Nach gängigen Leistungsschätzungen entsprechen diese einer Stromleistung von 2,5 - 4 Megawatt (MW). Für Anlagen mit einer Fläche von bis zu 4 ha, kann aufgrund der geringeren Raumwirkung davon ausgegangen werden, dass sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge vereinbar sind. Aus diesem Grund erfolgt zunächst eine pauschale Öffnung in den Regionalen Grünzügen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis 4 ha. Durch großflächige Freiflächenanlagen über 10 ha können Konflikte mit einigen Funktionen der Regionalen Grünzüge auftreten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zwei Funktionen des Regionalen Grünzugs zu betrachten, die nicht in die monofunktionalen Festlegungen zum Freiraumschutz integriert wurden. Dabei handelt es sich um den Schutz des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes und die Sicherung der landschaftsbezogenen Erholung. Beide Funktionen werden insbesondere durch großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowohl in konventioneller Bauweise als auch als Agri-PV-Anlagen deutlich beeinträchtigt. Aus diesem Grund erfolgt im Regionalplan die Einschränkung auf 4 ha für beide Anlagentypen. Aufgrund geringerer Auswirkungen kleinflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die genannten Funktionen der Grünzüge wurden die Belange der Erneuerbaren Energien im Vergleich zu den anderen Funktionen der Grünzüge höher gewichtet. Diese

Abwägungsentscheidung einschließlich der erforderlichen Flächengröße wird im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie erneut überprüft.

Die in Abs. 4 genannten sensiblen Lebensräume wie Rast- und Bruthabitate, Entwicklungsbereiche der Wildtierkorridore, Streuobstbestände und Wacholderheiden ergeben sich aus der naturschutzfachlichen Anforderlichkeit für einen besonderen Schutz vor einer Inanspruchnahme. Insgesamt handelt es sich hier um kleinflächige Bereiche von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung, welche in großen Teilen gleichzeitig über weitere naturschutzfachliche Schutzkategorien gesichert sind und auch aus fachrechtlichen Gründen für eine Photovoltaiknutzung nicht zur Verfügung stehen würden.

Bei den genannten Aspekten mit Bezug zum Landschaftsbild, wie Landschaftsschutzgebieten, Landschaftsräumen mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie historischen Ackerterrassen handelt es sich um die hochwertigsten Bereiche in der Region für den Erhalt der charakteristischen Landschaftsformen und um Zeugnisse der für Ostwürttemberg typischen z.T. historischen Kulturlandschaft. Diese Bereiche haben einen relativ geringen Flächenanteil der Region, leisten aber einen großen qualitativen Beitrag zu der besonderen Qualität der ostwürttembergischen Landschaft, welche u.a. die Ortsidentität, die naturnahe Erholung und allgemeine Lebensqualität gewährleistet und einen wichtigen wirtschaftlichen Standortfaktor für Ostwürttemberg darstellt. Diese Bereiche, die insgesamt nur einen geringen Flächenanteil der Regionalen Grünzüge abbilden, sind in der Übersichtskarte „Bereiche mit Einschränkungen für FF-PV in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Abs. 4“ dargestellt.

Bei den Entwicklungsbereichen des Wildtierkorridors handelt es sich um einige wenige Offenland-Stellen der Region mit Strukturdefiziten, worin Wildtierkorridore von regionaler, landesweiter, nationaler oder sogar internationaler Bedeutung oder prioritäre Abschnitte des Landeskonzpts Wiedervernetzung liegen. Oftmals ist eine Fortbewegung von Arten aufgrund einer Einzäunung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht möglich, weshalb der Schutz dieser wenigen, kleinflächigen Räume den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Abwägung überwiegt.

Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf avifaunistisch wertvollen Offenlandflächen gehen bestehende Vogel-Habitate verloren. Dies kann nicht nur auf der Fläche der Anlagen selbst, sondern auch auf angrenzende Flächen durch den sogenannten Silhouetteneffekt passieren. Aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Anforderungen und der regelmäßigen Betroffenheit gefährdeter Vogelarten sind die wertvollen Rast- und Nisthabitaten von baulichen Anlagen wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten und werden für die Region Ostwürttemberg in der Abwägung mit Freiflächen-Photovoltaik entsprechend hoch gewichtet. Eine der stärksten potenziellen Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Veränderung des Landschaftsbildes. Anlagen in Landschaftsschutzgebieten und sonstigen Landschaftsräumen mit besonders hochwertigem Landschaftsbild wie sie in der Übersichtskarte „Bereiche mit Einschränkungen für FF-PV in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Abs. 4“ dargestellt sind, sind deshalb ausgeschlossen, da diese Gebiete in der Regel durch eine naturnahe Erscheinung geprägt und vor zunehmender baulicher Überprägung zu schützen sind. Technische Anlagen oder Bauwerke sind in diesen Bereichen zu vermeiden. Allgemein sind ebenfalls exponierte Lagen zu vermeiden.

Ebenfalls sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Waldflächen, Streuobstbeständen, Wacholderheiden oder historischen Ackerterrassen ausgeschlossen. In Waldflächen ist dies ein schwerer Eingriff in die Freiraumfunktionen (s. auch PS 4.2.2.2 Nr. 5). Bei den anderen Landschaftselementen (Streuobstbestände, Wacholderheiden, historische Ackerterrassen) handelt es sich um selten auftretende, aber charakteristische und prägende Elemente der ostwürttembergischen Kulturlandschaft, welche neben der naturschutzfachlichen Funktion auch aus Gründen ihrer kulturhistorischen Bedeutung erhalten werden müssen (s. hier ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5 sowie §§ 2, 12, 19 DSchG).

Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen über 4 ha sind in Regionalen Grünzügen im Rahmen der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen zulässig. Für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 wurden Bereiche in den Regionalen Grünzügen ermittelt, die aufgrund ihrer besonderen Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (z.B. Hangneigung in Richtung Süden) und relativ geringer Konflikte mit anderen relevanten Freiraumfunktionen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen festgelegt sind. Für deren Festlegung wurden Ausschluss- und Abwägungskriterien (u.a. Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Bereiche mit sehr hoher Landschaftsbildqualität, hochwertige landwirtschaftliche Ackerflächen) mit einbezogen, die Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen der Region verhindern, aber dennoch den Erfordernissen eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Region Rechnung tragen. Im Fall einer Überlagerung der Regionalen Grünzüge mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind deshalb Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die größer als 4 ha sind, in den Regionalen Grünzügen zulässig. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen größere Bereiche vor, die aus Freiraumsicht konfliktarm sind und die mit dem Anteil von ca. 0,5 % an der Regionsfläche die Flächenziele gem. § 21 KG BW von 0,2 % deutlich überschreiten.

Eine weitere Möglichkeit für die Errichtung von Photovoltaikanlagen über 4 ha besteht auf Flächen, die aufgrund der bisherigen Nutzung bereits eine Vorprägung erhalten haben, dazu zählen ehemalige Deponieflächen und Rohstoffgewinnungsflächen, für die die ursprüngliche Nutzung nicht mehr erforderlich ist oder abgebaute, nicht mehr zugängliche oder nicht mehr für den weiteren Betrieb erforderliche Bereiche von Rohstoffgewinnungsstätten, soweit sich diese nicht als wertvolle Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten entwickelt haben.

Zusammen mit den Vorbehaltsgebieten sind die im PS 3.1.1 Abs. 4 formulierten Regelungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Regionalen Grünzügen ein wichtiger Fortschritt zum Ausbau Erneuerbarer Energien. Ein Interessensausgleich zwischen den Funktionen Landschaftsbild und landschaftsbezogener Erholung einerseits und der Notwendigkeit eines zügigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien erfolgte unter Einbeziehung der durchgeführten Öffnungen durch die Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen, der Bewertung der verbleibenden weiteren Möglichkeiten in der Region und unter Berücksichtigung der Höhergewichtung gem. § 2 EEG. Mit der grundsätzlichen, pauschalen Öffnung der Grünzüge für kleinere Freiflächen-Photovoltaikanlagen einerseits und zusätzliche raumkonkrete Standorte andererseits werden die Erfordernisse des Ausbaus Erneuerbarer Energien in ersten Schritten umgesetzt und gleichzeitig die Sicherung von Landschaftsbild und landschaftsbezogener Erholung gewährleistet. Im Rahmen der Bearbeitung der Teilfortschreibung Solarenergie werden die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überprüft und ggf. durch Vorranggebiete ergänzt. Die Regelungen der Freiraumfestlegungen werden auf erforderliche Überarbeitungen v.a. in Bezug auf erfolgte und laufende Änderungen der Rechtsgrundlagen geprüft.

Für die Aufstellung von Bebauungsplänen sind die im Vergleich schonenderen Alternativen auf Gemarkungsebene in Betracht zu ziehen, v.a. in Bezug auf die jeweiligen Funktionen der Regionalen Grünzüge. Weil gemäß PS 4.2.2.2 (1) Photovoltaikanlagen vorrangig auf Gebäuden auszubauen sind, soll die Alternativenprüfung auch Dachflächenpotenzial miteinbeziehen. Insbesondere sind die Funktionen der landwirtschaftlichen Nutzung (Flurbilanz), der Landschaftsbildqualität, der siedlungsnahen und/oder naturnahen Erholung, des Klimas (z.B. Kaltluftsammlgebiete, Hangwindbereiche) und des Arten- und Biotopschutzes bei der Alternativenprüfung heranzuziehen. Des Weiteren wird in dem Plansatz klargestellt, dass nach Beendigung einer ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zugelassenen Freiflächen-Photovoltaiknutzung eine anderweitige Siedlungsentwicklung des Bereichs ausgeschlossen ist, damit die Funktionen der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben. Bei der Konzepterstellung im Bebauungsplan soll gemäß des Handlungsleitfadens für Freiflächen-Solaranlagen (Umweltministerium Baden-Württemberg) die Richtgröße von 2-3 ha zusammenhängender Modulflächen nicht überschritten werden, damit ein monolithischer Charakter vermieden und die Einrichtung ökologisch wertvoller Kleinstrukturen erleichtert wird. Ein

Freiflächenanteil von 25 bis 50 % mit gliedernden Elementen ist dabei anzustreben.

Gliederungselemente sollen vorhandene Grünstrukturen (z.B. Hecken und Baumreihen), Wasserflächen und topographische Kleinstrukturen (z.B. Raine, Mulden und Geländekanten) einbeziehen. Neu angelegte Gliederungselemente sind an typischen Vegetationsstrukturen und -arten sowie an der umgebenden Landschaft (z.B. Parzellengrößen) zu orientieren.

Zu (5): Die Regionalen Grünzüge werden in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 festgelegt. Die Festlegung erfolgt gebietsscharf und nicht parzellenscharf. Damit einher geht eine maßstabsbedingte Unschärfe. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung).

Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung eines großräumigen, zusammenhängenden Freiraumnetzes zur langfristigen Sicherung und Entwicklung von zugleich mehreren Freiraumfunktionen. Der Freiraumschutz ist in den Regionalen Grünzügen breiter angelegt und zielt ab auf das Zusammenspiel der jeweiligen Funktionen in einem ökologischen System. Die räumliche Ausdehnung der Regionalen Grünzüge ist entsprechend großräumig angelegt. Im siedlungsnahen Bereich sind insbesondere die Funktionen des ökologischen Ausgleichs, der siedlungsnahen Erholung und der Regulierung des Klimas von Bedeutung, aufgrund dessen reichen die Regionalen Grünzüge teilweise bis an die Ortsränder heran.

Die im Maßstab 1:50.000 angelegte Unschärfe der gebietsscharf festgelegten Regionalen Grünzüge greift auch in den siedlungsnahen Bereichen, in denen aufgrund von räumlich konkretisierbaren Raumbezügen die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in der Raumnutzungskarte schärfer erscheint. Im Rahmen von Einzelfallprüfungen ist in diesen Bereichen die für die konkrete Planung zulässige Ausformung zu prüfen, diese hängt maßgeblich vom deren Zuschnitt und der Lage im Raum ab. Von einer Verträglichkeit kann ausgegangen werden, wenn sich eine Siedlungsentwicklung in einem raumverträglichen Maß an den bestehenden Siedlungskörper anschließt und es sich bspw. um eine Abrundung handelt. Dabei sollen neben den örtlichen Kenntnissen insbesondere die Funktionen der betroffenen Regionalen Grünzüge berücksichtigt werden. Dementsprechend sind Maßnahmen wie z.B. Ortsrand-Eingrünung, Strukturverbesserung entlang Verbindungsachsen des Offenland-Biotopverbunds oder die Einbindung von naturnaher Erholungsinfrastruktur in Erwägung zu ziehen.

Tabellarische Übersicht, Regionale Grünzüge (PS 3.1.1)

Funktionen:

AB = Arten- und Biotopschutz

KN = Kultur- und/oder Naturgeschichte

LB = Landschaftsbildqualität

AF = Archivfunktion der Böden

AK = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

FP = Filter und Puffer Funktion der Böden

SV = Sonderstandort für naturnahe Vegetation

GN = Grundwasserneubildung

HS = Hochwasserschutz

FW = Forstwirtschaft

WF = Waldfunktionen (Schutzwälder)

LW = Landwirtschaft

SE = Siedlungsnaher Erholung

NE = Naturnahe Erholung

KL = Klima und Luft (Luftleitbahnen, Hangwindssystemen, bedeutsame Wälder für die bioklimatische Entlastung)

-  = Funktion auf mind. die Hälfte der Gebietsfläche gegeben
-  = Funktion auf mind. ein Viertel der Gebietsfläche gegeben
-  = Funktion kleinflächig gegeben
-  = Funktion nicht vorhanden

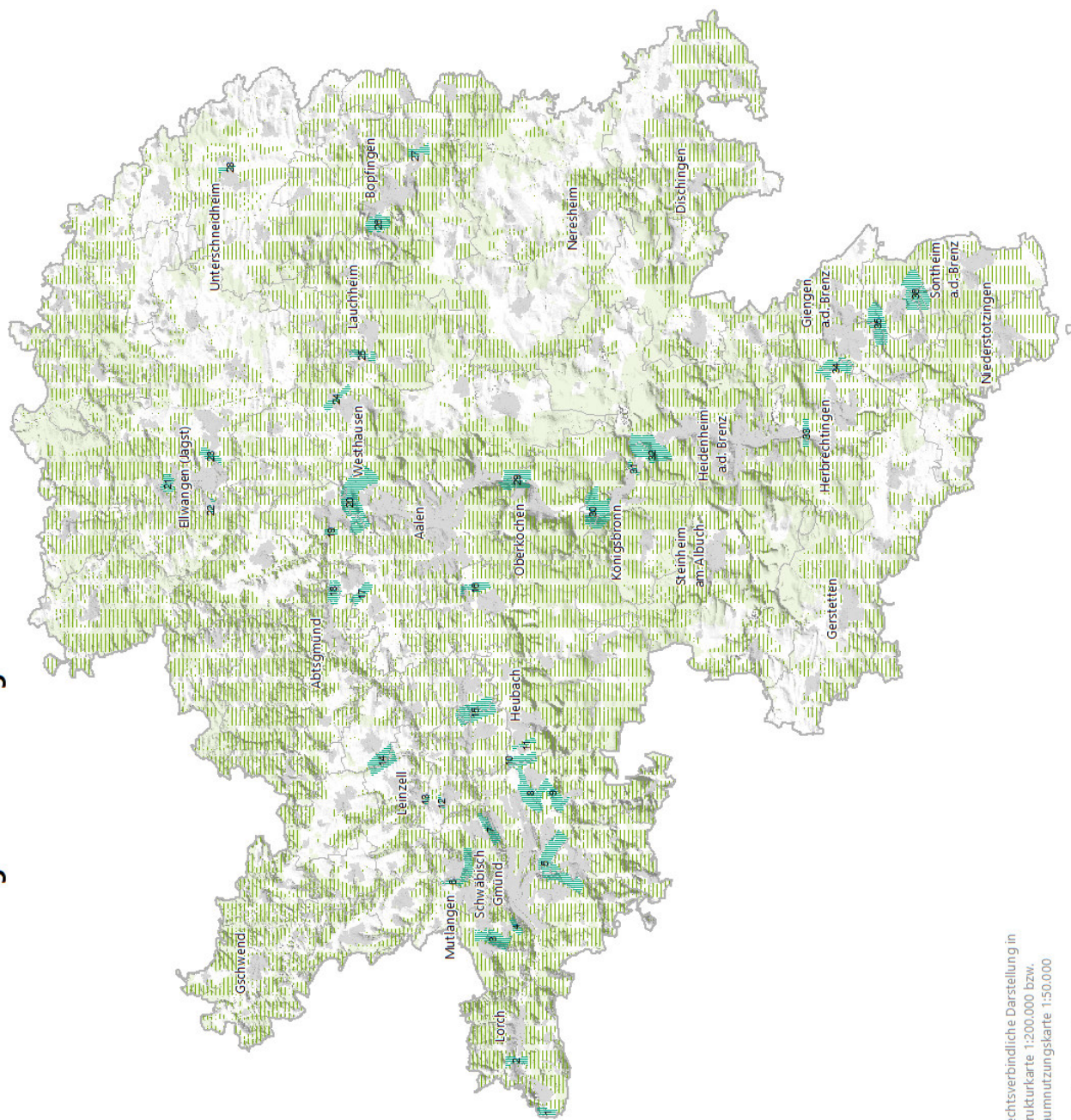
Gemeinde	Gemarkung	Funktion														
		AB	KN	LB	AF	AK	FP	SV	GN	HS	FW	WF	LW	SE	NE	KL
Aalen	Aalen															
Aalen	Dewangen															
Aalen	Ebnat															
Aalen	Fachsenfeld															
Aalen	Hofen															
Aalen	Unterkochen															
Aalen	Waldhausen															
Aalen	Wasseralfingen															
Abtsgmünd	Abtsgmünd															
Abtsgmünd	Hohenstadt															
Abtsgmünd	Laubach															
Abtsgmünd	Neubronn															

Gemeinde	Gemarkung	Funktion														
		AB	KN	LB	AF	AK	FP	SV	GN	HS	FW	WF	LW	SE	NE	KL
Abtsgmünd	Pommertsweiler															
Abtsgmünd	Untergröningen															
Adelmannsfelden	Adelmannsfelden															
Bartholomä	Bartholomä															
Böbingen a.d. Rems	Böbingen															
Bopfingen	Aufhausen															
Bopfingen	Baldern															
Bopfingen	Bopfingen															
Bopfingen	Kerkingen															
Bopfingen	Oberdorf															
Bopfingen	Schloßberg															
Bopfingen	Trochtelfingen															
Bopfingen	Unterriffingen															
Dischingen	Ballmertshofen															
Dischingen	Demmingen															
Dischingen	Dischingen															
Dischingen	Dunstelkingen															
Durlangen	Durlangen															
Dischingen	Eglingen															
Dischingen	Frickingen															
Dischingen	Trugenhofen															
Ellenberg	Ellenberg															
Ellwangen (Jagst)	Ellwangen															
Ellwangen (Jagst)	Pfahlheim															
Ellwangen (Jagst)	Rindelbach															
Ellwangen (Jagst)	Röhlingen															
Ellwangen (Jagst)	Schrezheim															
Eschach	Eschach															
Essingen	Essingen															
Essingen	Lauterburg															
Gerstetten	Dettingen															
Gerstetten	Gerstetten															
Gerstetten	Gussenstadt															
Gerstetten	Heldenfingen															
Gerstetten	Heuchlingen															
Giengen a.d. Brenz	Burgberg															
Giengen a.d. Brenz	Giengen															
Giengen a.d. Brenz	Hohenmemmingen															
Giengen a.d. Brenz	Hürben															
Giengen a.d. Brenz	Sachsenhausen															
Göggingen	Göggingen															
Gschwend	Altersberg															
Gschwend	Frickenhofen															
Gschwend	Gschwend															
Heidenheim a.d. Brenz	Großkuchen															

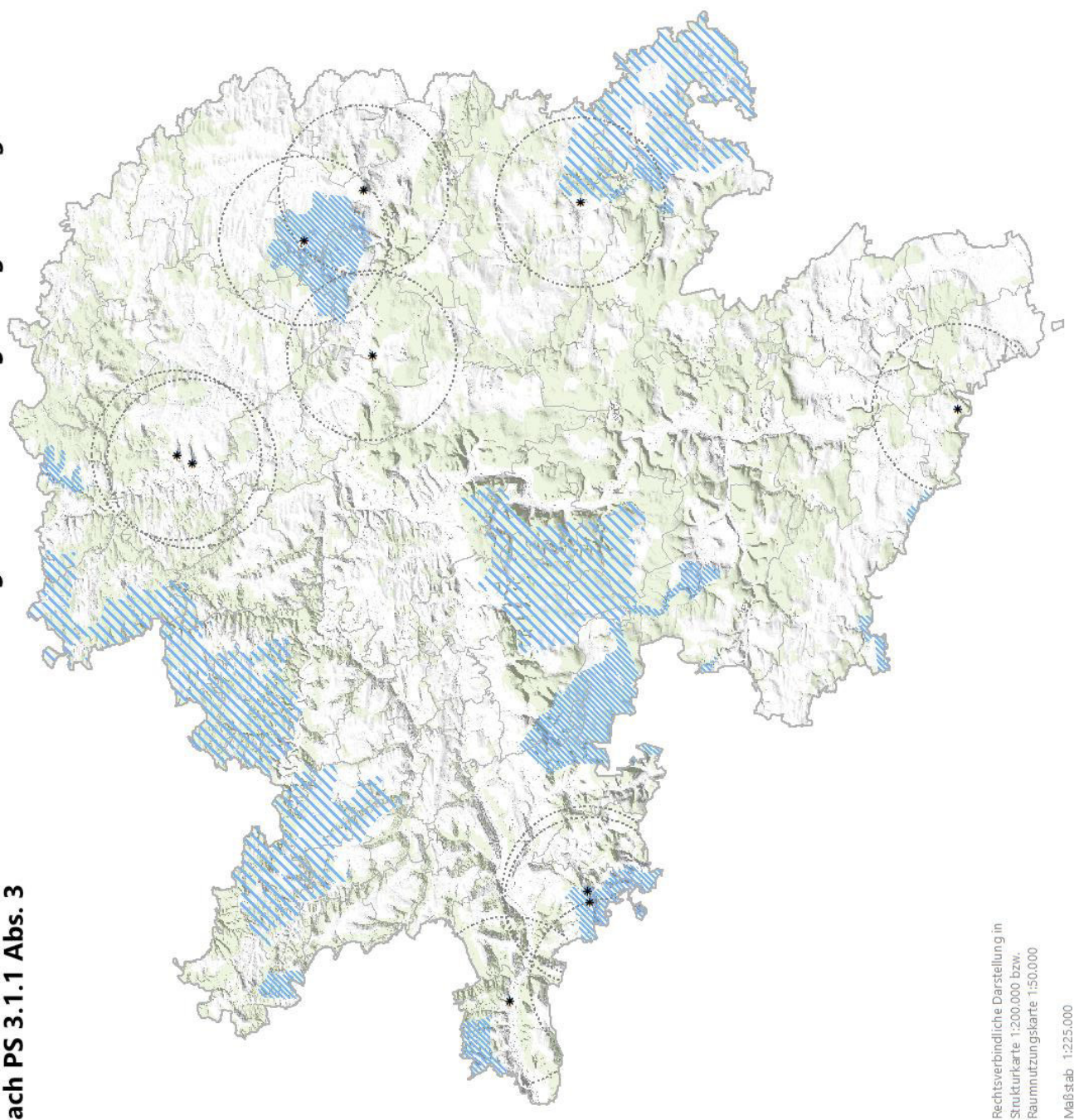
Gemeinde	Gemarkung	Funktion														
		AB	KN	LB	AF	AK	FP	SV	GN	HS	FW	WF	LW	SE	NE	KL
Heidenheim a.d. Brenz	Heidenheim															
Herbrechtingen	Bissingen															
Herbrechtingen	Bolheim															
Herbrechtingen	Hausen															
Herbrechtingen	Herbrechtingen															
Hermaringen	Hermaringen															
Heubach	Heubach															
Heubach	Lautern															
Heuchlingen	Heuchlingen															
Hüttlingen	Hüttlingen															
Iggingen	Iggingen															
Jagstzell	Jagstzell															
Kirchheim am Ries	Benzenzimmern															
Kirchheim am Ries	Dirgenheim															
Kirchheim am Ries	Kirchheim															
Königsbronn	Itzelberg															
Königsbronn	Königsbronn															
Königsbronn	Ochsenberg															
Königsbronn	Zang															
Lauchheim	Hülen															
Lauchheim	Lauchheim															
Lauchheim	Röttingen															
Leinzell	Leinzell															
Lorch	Lorch															
Lorch	Waldhausen															
Mögglingen	Mögglingen															
Mutlangen	Mutlangen															
Nattheim	Auernheim															
Nattheim	Fleinheim															
Nattheim	Nattheim															
Neresheim	Dorfmerkingen															
Neresheim	Elchingen															
Neresheim	Kösingen															
Neresheim	Neresheim															
Neresheim	Ohmenheim															
Neresheim	Schweindorf															
Neuler	Neuler															
Niederstotzingen	Niederstotzingen															
Niederstotzingen	Oberstotzingen															
Niederstotzingen	Stetten															
Obergröningen	Obergröningen															
Oberkochen	Oberkochen															
Rainau	Dalkingen															
Rainau	Schwabsberg															
Riesbürg	Goldburghausen															

Gemeinde	Gemarkung	Funktion														
		AB	KN	LB	AF	AK	FP	SV	GN	HS	FW	WF	LW	SE	NE	KL
Riesbürg	Pflaumloch															
Riesbürg	Utzmemmingen															
Rosenberg	Rosenberg															
Ruppertshofen	Ruppertshofen															
Schechingen	Schechingen															
Schwäbisch Gmünd	Bargau															
Schwäbisch Gmünd	Bettringen															
Schwäbisch Gmünd	Degenfeld															
Schwäbisch Gmünd	Großdeinbach															
Schwäbisch Gmünd	Herlikofen															
Schwäbisch Gmünd	Lindach															
Schwäbisch Gmünd	Rechberg															
Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd															
Schwäbisch Gmünd	Straßdorf															
Schwäbisch Gmünd	Weiler															
Sontheim a.d. Brenz	Sontheim															
Spraitbach	Spraitbach															
Steinheim am Albuch	Söhnstetten															
Steinheim am Albuch	Steinheim															
Stödtlen	Stödtlen															
Täferrot	Täferrot															
Tannhausen	Tannhausen															
Unterschneidheim	Geislingen															
Unterschneidheim	Nordhausen															
Unterschneidheim	Unterschneidheim															
Unterschneidheim	Unterwilflingen															
Unterschneidheim	Walxheim															
Unterschneidheim	Zipplingen															
Unterschneidheim	Zöbingen															
Waldstetten	Waldstetten															
Waldstetten	Wißgoldingen															
Westhausen	Lippach															
Westhausen	Westhausen															
Wört	Wört															

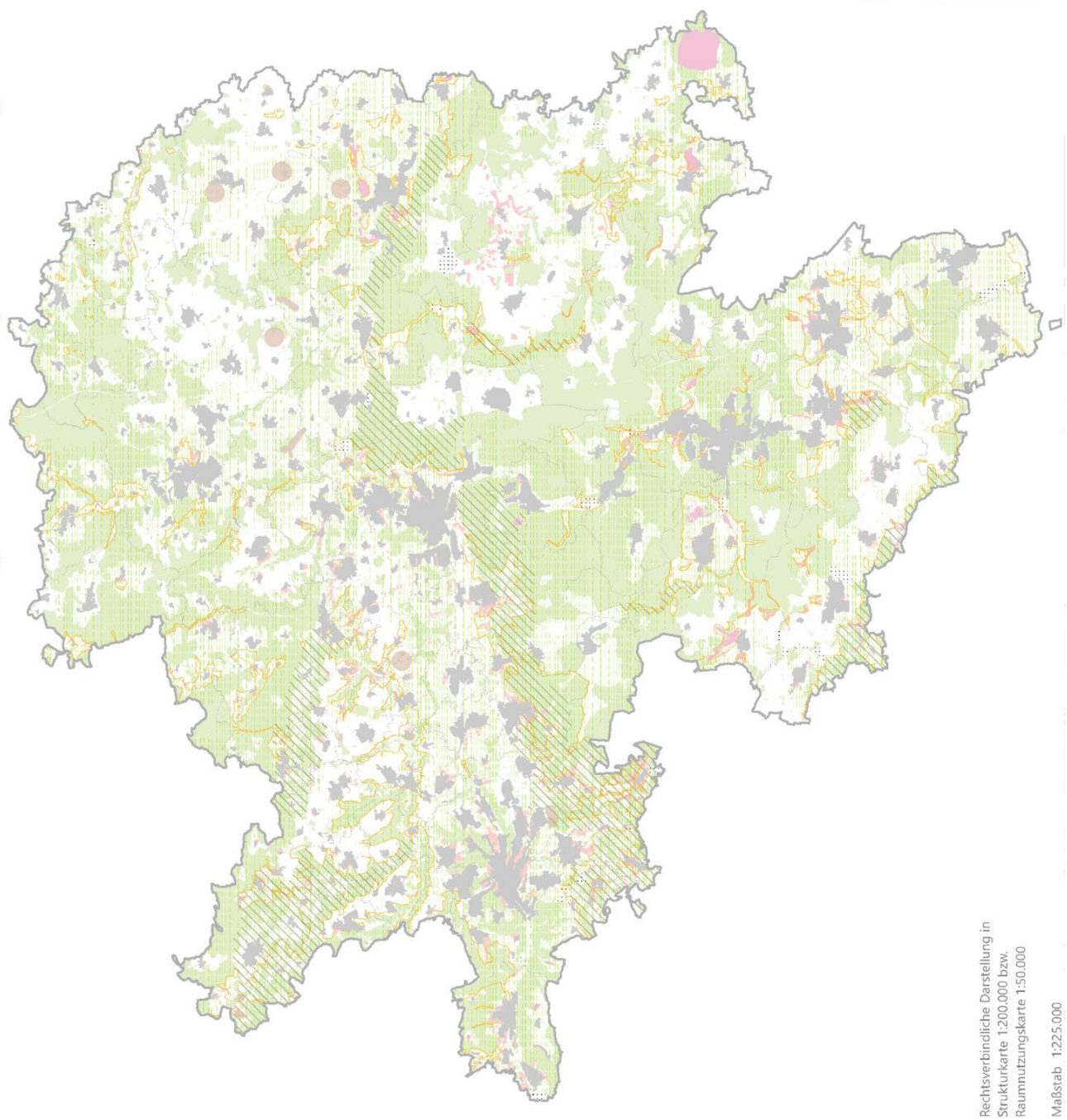
Übersichtskarte: Regionale Grünzüge und Grünzäsuren



Übersichtskarte: Bereiche mit Einschränkungen für Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Abs. 3



Übersichtskarte: Bereiche mit Einschränkungen für FF-PV in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Abs. 4



3.1.2 Grünzäsuren

- (1) Z Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen, zur Vernetzung der Regionalen Grünzüge und zur Sicherung wichtiger siedlungsnaher Bereiche für die Erholung, sowie klimatischer und ökologischer Ausgleichsfunktionen sind Grünzäsuren in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen, insbesondere Siedlungsentwicklung, ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen der Grünzäsuren nicht vereinbar sind.
- (2) Z In den Grünzäsuren sind ausnahmsweise zulässig:
- kleinteilige Erweiterungen von bestehenden standortgebundenen technischen Infrastrukturen der öffentlichen Versorgung,
 - Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur, sowie Erschließungsstraßen und Radwege,
 - Straßenneubaumaßnahmen nach Plansatz 4.1.3 Abs. 5 entlang der in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassen und Schienenneubaumaßnahmen,
 - Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser;
- soweit keine freiraumschonendere Alternative besteht und die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Begründung

Zu (1): Grünzäsuren sind (im Gegensatz zu den großräumiger angelegten Regionalen Grünzügen) kleinere, möglichst unbebaute Freiräume, die vornehmlich zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen dienen. Darüber hinaus stellen sie wichtige Verknüpfungselemente für die Regionalen Grünzüge in den verdichteten Siedlungsbereichen sicher - und erfüllen in der Regel mehrere wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen, wie Biotop-, Arten-, Klima- und (Hoch-)Wasserschutz. Außerdem dienen sie dem Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, wichtiger siedlungsnaher Erholungsbereiche und oft historischer Wirtschaftsformen (z.B. Streuobstwiesen, Wacholderheiden). Sie tragen auch mit dazu bei, eine gewisse Ortsidentität zu schützen. Die Grünzäsuren sind deshalb von Siedlungstätigkeiten und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Rechtliche Grundlage zur Festlegung der Grünzäsuren sind § 11 Abs. 3, Nr. 7 LplG sowie PS 5.1.3 des LEP.

Wesentliche Grundlage für die Festlegung von Grünzäsuren war der Analyseteil des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg, der eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit aller Schutzgüter der Natur und Landschaft darstellt. Primäres Auswahlkriterium war das Vorhandensein von siedlungstrennenden Freiräumen in verdichteten Siedlungsbereichen, besonders in Bereichen, in denen die Gefahr des Zusammenwachsens von Siedlungskörpern besteht. Weitere Auswahlkriterien beziehen sich auf die Funktionen Klimaschutz (Luftleitbahnen, Hangwindbereiche, Kaltluftsammlbereiche), Schutz des Biotopverbunds (regionaler und landesweiter Biotopverbund, Wildtierkorridore), Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete) und siedlungsnaher Erholung (Naherholungsbereiche, Erholungsinfrastruktur, Natur- und Kulturdenkmale, hohes Landschaftsbild, naturnahe Erholungsräume). Des Weiteren wurden entgegenstehende Raumnutzungsbelange inkl. kommunaler Entwicklungsabsichten abgewogen und in begründeten Fällen der Siedlungsentwicklung durch entsprechende Abgrenzung der Grünzäsur Vorrang eingeräumt.

Die daraus resultierenden Grünzäsuren befinden sich v.a. entlang der Entwicklungsachsen, in den Tälern von Rems, Brenz, Kocher, Jagst und Eger. Sie sind in der Übersichtstabelle zusammen mit ihren Schutzziele, sowie in der Übersichtskarte „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ dargestellt.

Zu (2): Als öffentlicher Belang steht die Festlegung von Grünzäsuren als Ziel der Raumordnung auch raumbedeutsamen privilegierten Vorhaben entgegen. Weil Grünzäsuren relativ kleinräumig sind und unter anderem nach siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten, kritischen Luftleitbahnen, Biotopverbundsachsen und hochwassergefährdeten Bereichen genau positioniert sind, ist ihr Schutz vor jeglicher Bebauung und anderen funktionswidrigen Nutzungen elementar.

Bestandssichernde Maßnahmen für technische Infrastrukturen von öffentlichem Interesse (z.B. Radwegerweiterung entlang bestehender Straßen, kleinerer Ausbau von Einrichtungen zur Wasserversorgung, der Ausbau einer Kläranlage und weitere vergleichbare Vorhaben) sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Bedarf nachgewiesen ist, solange sie die jeweiligen Funktionen der Grünzäsuren nicht erheblich beeinträchtigen und wenn keine anderweitigen Möglichkeiten für die Verwirklichung des Vorhabens bestehen. Für solche Vorhaben gibt es oft besondere Anforderungen an die Wahl des Standorts oder der Linienführung. Aufgrund dieser eingeschränkten Standortflexibilität und angesichts öffentlicher Interessen bezüglich deren Umsetzung, unterliegen solche Vorhaben einem abweichenden Bewertungsmaßstab im Vergleich zu anderen Formen von Siedlungsentwicklung. Sofern eine klare Standortbindung vorliegt, kann von einer eigenständigen Prüfung von Standortalternativen abgesehen werden. Gleiches gilt für Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur, Erschließungsstraßen und Radwege. Für diese Maßnahmen sind die Auswirkungen nur auf lokale Ebene zu erwarten, so dass die beschränkten Standortanforderungen dieser Art Maßnahmen die erwartenden Auswirkungen überwiegen. Verkehrsmaßnahmen des regionalen und überregionalen Verkehrs nach Plansatz 4.1.3 Abs. 5 entlang der in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassen befinden sich in einem Planungsstadium, dass sie als hinreichend bestimmt bewertet werden können. Sie werden mit ihrer voraussichtlichen Lage in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese Straßenneubaumaßnahmen wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung für die dargestellte Trasse vorgeprüft und als raumverträglich eingeschätzt. Schienenneubaumaßnahmen sind unter der Maßgabe ausnahmsweise zulässig, dass die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigt wird und sofern keine freiraumschonendere Alternative besteht.

Ausnahmen sind auch möglich für Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser, im Sinne der Berücksichtigung von freiraumschonenden Alternativen sollen diese Maßnahmen möglichst naturnah gestaltet werden, um insbesondere eine naturnahe Gewässerstruktur und die Funktion für Biotopverbund und Biodiversität zu erhalten oder zu verbessern. Kleinteilige Erweiterungen bestehender land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und Betriebe sowie naturnahe Erholungseinrichtungen untergeordneter baulicher Ausprägung sind nur in einem Umfang zulässig, der den Funktionen der Grünzäsuren nicht entgegensteht. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Grünzäsuren berühren, sind PS 3.0.1 Absätze 1-3 zu berücksichtigen. Aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte von 1:50.000 erfolgt die parzellenscharfe Abgrenzung der Grünzäsuren gegen die Siedlungsbereiche im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Im Regionalplan Ostwürttemberg 2010 wurden Grünzäsuren festgelegt, die über bestehender Bebauung liegen. Diese Grünzäsuren wurden alle behalten, weil sie trotz der bestehenden Siedlungstätigkeiten wichtige Freiraumfunktionen haben, die dadurch nicht erheblich beeinträchtigt sind. Mit den Festlegungen in PS 3.1.2 wird nicht eingegriffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz).

Tabellarische Übersicht, Grünzäsuren (PS 3.1.2)

Funktionen:

S = Siedlungstrennung

B = Biotopverbund

K = Klima*

N = Naherholung

H = Hochwasser

* - Luftleitbahn

Nr.	Gemeinde(n)	Funktionen
1	Lorch	S, B, K*, N, H
2	Lorch	S, B, K*, N, H
3	Schwäbisch Gmünd	S, B, K*, N
4	Schwäbisch Gmünd	S, B, K
	Schwäbisch Gmünd;	
5	Waldstetten	S, B, K*, N, H
6	Mutlangen; Schwäbisch Gmünd	S, B, K*, N
7	Schwäbisch Gmünd	S, B, K
8	Schwäbisch Gmünd	S, B, K, H
9	Schwäbisch Gmünd	S, B, K*
10	Schwäbisch Gmünd; Heubach	S, B, K*
11	Heubach	S, B
12	Iggingen	S, K
13	Iggingen; Leinzell	S, B, K, H
14	Göggingen; Schechingen	S, B, N
15	Böbingen; Mögglingen	S, B, K*, N, H
16	Essingen	S, B, K*, N, H
17	Aalen; Abtsgmünd	S, B, K*, N
18	Abtsgmünd; Aalen	S, B, K*, N, H
19	Hüttlingen	S, B, K*, N, H
20	Aalen; Hüttlingen	S, B, K*, N, H
21	Ellwangen	S, B, K*, N
22	Ellwangen	S, B, K*
23	Ellwangen	S, B, K*
24	Westhausen	S, B, K*, N, H
25	Westhausen; Lauchheim	S, B, K*, N, H
26	Bopfingen	S, B, K*, N, H
27	Bopfingen	S, B, K*, H
28	Unterschneidheim	S, B, K, N
29	Aalen; Oberkochen	S, B, K*, N, H
30	Königsbronn; Oberkochen	S, B, K*, N
31	Königsbronn	S, B, K*, N, H
32	Heidenheim; Königsbronn	S, B, K*, N, H
33	Heidenheim; Herbrechtingen	S, B, K*, N
34	Herbrechtingen; Gingen	S, B, K*, H
35	Hermaringen; Giengen	S, B, K*, N, H
36	Hermaringen; Sontheim	S, B, K*, N

3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz

3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Z Zur Sicherung und Entwicklung funktional zusammenhängender, intakter, resilienter Lebensräume durch Vernetzung von Schutzgebieten und durch weitere Ausformung des landesweiten Biotopverbunds sowie weiterer für die biologische Vielfalt wertvoller Gebiete in der Region sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen, insbesondere Siedlungsentwicklung, ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind.

- (2) Z In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind ausnahmsweise zulässig:

- kleinteilige Erweiterungen von bestehenden standortgebundenen technischen Infrastrukturen der öffentlichen Versorgung,
- Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur sowie Erschließungsstraßen und Radwege,
- Straßenneubaumaßnahmen nach Plansatz 4.1.3 Abs. 5 entlang der in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassen und Schienenneubaumaßnahmen,
- Maßnahmen, die zum naturnahen Hochwasserschutz, zur naturnahen Gewässerentwicklung oder zur Renaturierung von Mooregebieten dienen,
- naturnahe Erholungsnutzungen samt zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind,

soweit keine freiraumschonendere Alternative besteht und die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- (3) G Die in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege enthaltenen Moor- und Auenbereiche der Region sollen aus Gründen des Natur-, Klima-, Wasser-, Boden- und Hochwasserschutzes sowie der Landschaftspflege erhalten und nach Möglichkeit renaturiert werden. Eine Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll in diesen Gebieten angestrebt werden.

Begründung

Zu (1): Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zielsetzung dabei ist es, funktional zusammenhängende, intakte Lebensräume zu sichern, weiter auszuformen und anzureichern. Dadurch werden nicht nur in besonderem Maß die Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschützt, sondern auch wesentlich zum Erhalt der Schönheit und Vielfalt der ostwürttembergischen Landschaft, und damit auch zum Erhalt des Erlebnis- und Erholungswertes der Region Ostwürttemberg, beigetragen (s. auch PS 3.0.2).

Zusammen mit den anderen Freiraumfestlegungen, v.a. den Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, dient die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege der räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung und Sicherung überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume für die Region Ostwürttemberg. Dies entspricht den auf den Freiraum bezogenen Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) und landesplanerischen Vorgaben des LEP (Kapital 5). Darüber hinaus dienen diese Festlegungen dem regionalplanerischen Auftrag gemäß § 22 Abs. 4 des NatSchG BW, den Biotopverbund planungsrechtlich zu sichern.

Schwerpunkt für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege waren die Kernräume und Räume mit hoher Trittsteindichte des regionalen Biotopverbunds. Dementsprechend war eine der wesentlichen Grundlagen für die Abgrenzung des Vertiefungsmodul Biotopverbund des Landschaftsrahmenplans, das den landesweiten Biotopverbund auf der regionalen Ebene konkretisiert. Darüber hinaus wurden Entwicklungsziele für Arten und Biotope aus dem Handlungsprogramm sowie dem Analyseteil des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg verwendet. Auswahlkriterien waren:

- Kernräume und Räume mit hoher Trittsteindichte des regionalen Biotopverbunds sowie Kernflächen und 200m-Kernräume des landesweiten Biotopverbunds (LUBW 2020) der Anspruchstypen trocken, feucht und mittel,
- Feuchtgebiete (Auen, Moore, Überschwemmungsgebiete),
- Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete außer Vogelschutzgebiet Albuch⁵, gesetzlich geschützte Biotope und flächenhafte Naturdenkmale über 4 ha, Waldschutzgebiete, Biotopschutzwälder, Bann- und Schonwälder),
- sonstige wertvolle Lebensräume (FFH-Mähwiesen, Lebensstätten der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, Waldrefugien, Waldbiotope der Waldbiotopkartierung und Streuobstwiesen über 4 ha, naturschutzgebietswürdige Flächen, Sonderstandorte für naturnahe Vegetation, die extreme Standortbedingungen aufweisen).

Des Weiteren wurden der Generalwildwegeplan und der im Sommer 2021 entstandene Fachplan „Landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaften“ berücksichtigt.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in der Übersichtskarte „Naturschutz und Landschaftspflege“ dargestellt. Weitere Aussagen zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind dem PS 3.0.2 sowie dem Landschaftsrahmenplan Ostwürttemberg zu entnehmen.

Zu (2): Damit der Schutzzweck zur Sicherung, Vernetzung und Entwicklung hochwertiger, funktional zusammenhängender, intakter Lebensräume bewahrt bleibt, sind Siedlungsentwicklungen sowie andere entgegenstehende Maßnahmen und Vorhaben in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen. Hierzu gehören bauliche Anlagen inkl. Land- und Forstwirtschaft dienende Anlagen unabhängig eine baurechtlichen Privilegierung, soweit sie raumbedeutsam sind. Weitere funktionswidrige Nutzungen sind Abbaustellen für oberflächennahe Rohstoffe, Waldumwandlungen, Erstaufforstungen und Freizeit- und Erholungsnutzungen, die eine vorrangig bauliche Prägung haben oder zu Licht- und Lärmbeeinträchtigungen führen können.

Ausnahmsweise zulässig sind kleinteilige Erweiterungen von bestehenden standortgebundenen technischen Infrastrukturen der öffentlichen Versorgung. Für solche Vorhaben gibt es oft besondere Anforderungen an die Wahl des Standorts oder der Linienführung. Aufgrund dieser eingeschränkten Standortflexibilität und angesichts öffentlicher Interessen bezüglich deren Umsetzung, unterliegen solche Vorhaben einem abweichenden Bewertungsmaßstab im Vergleich zu anderen Formen von Siedlungsentwicklung. Sofern eine klare Standortbindung vorliegt, kann von einer eigenständigen Prüfung von Standortalternativen abgesehen werden. Solche technischen Infrastrukturen sind deshalb in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig, solange sie die Funktionen

⁵ wegen der Größe in den Regionalen Grünzügen berücksichtigt

der betroffenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht erheblich beeinträchtigen.

Gleiches gilt für Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur, Erschließungsstraßen und Radwege. Für diese Maßnahmen sind die Auswirkungen nur auf lokale Ebene zu erwarten, so dass die beschränkten Standortanforderungen dieser Art Maßnahmen die erwartenden Auswirkungen überwiegen.

Verkehrsmaßnahmen des regionalen und überregionalen Verkehrs nach Plansatz 4.1.3 Abs. 5 entlang der in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassen befinden sich in einem Planungsstadium, dass sie als hinreichend bestimmt bewertet werden können. Sie werden mit ihrer voraussichtlichen Lage in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese Straßenneubaumaßnahmen wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung für die dargestellte Trasse vorgeprüft und als raumverträglich eingeschätzt. Schienenneubaumaßnahmen sind unter der Maßgabe ausnahmsweise zulässig, dass die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht wesentlich beeinträchtigt wird und sofern keine freiraumschonendere Alternative besteht.

,

Zulässig sind auch Maßnahmen, die zum naturnahen Hochwasserschutz, zur naturnahen Gewässerentwicklung oder zur Renaturierung von Mooren dienen, und naturnahe Erholungsnutzungen samt zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind. Voraussetzung dafür ist, dass keine freiraumschonendere Alternative besteht und die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet bleibt. Insbesondere für die o.g. Verkehrsinfrastrukturen ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds gewährleistet bleibt (s. auch PS 3.0.2 Abs. 3). Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege berühren, sind auch die Absätze 1-3 des Plansatzes 3.0.1 zu berücksichtigen.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht in die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzung sowie in bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte eingegriffen (Bestandsschutz).

Zu (3): Die in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege enthaltenen Moor- und Auenbereiche stellen besonders wertvolle, multifunktionale Lebensräume dar. Sie sind wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Filter- und Pufferbereiche für Sedimente und Schadstoffe, Archive der Natur- und Kulturgeschichte, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Sonderstandorte für naturnahe Vegetation und Erholungsräume. Nicht zuletzt gehören sie zu den bedeutendsten Kohlenstoffspeichern der Erde. Allerdings können sie aufgrund von Entwässerung und nicht standortgerechter Landnutzung gleichzeitig auch als Quelle für klimawirksame Treibhausgase wirken. Auch in Bezug auf den Klimawandel ist die Erhaltung und Wiederherstellung ihrer natürlichen Retentionsfunktionen von besonderer Bedeutung. Aus diesen Gründen, und auch aufgrund ihres relativ kleinen Flächenanteils in der Region, sollen Moor- und Auenbereiche in Ostwürttemberg erhalten und nach Möglichkeit renaturiert werden. Diese Zielsetzung entspricht ebenfalls den Klimazielen des Landes sowie dem Moorschutzprogramm Baden-Württemberg und dem Fachplan landesweiter Biotopverbund Gewässerlandschaften.

Zur Optimierung der Versickerungs- und Rückhaltefähigkeit von Wasser, zur Verzögerung von Abflussspitzen bei Hochwasser, zum Schutz des Grundwassers, zur Vermeidung von überschwemmungsbedingter Bodenerosion und zur Weiterentwicklung der Lebensraumfunktion als Biotopverbundachsen sind in häufig überfluteten Auen extensive Nutzungen mit ganzjähriger Bodenbedeckung wie Dauergrünland oder Auwald sowie der Erhalt uferbegleitender Gehölzstrukturen anzustreben. Auch in Moorbereichen soll eine Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung der Wiedervernässung und die ökologische Aufwertung durch Flächenarrondierung und Vernetzung in

geeignete Moorgebiete angestrebt werden. Weitere Ausführungen sind dem Landschaftsrahmenplan Ostwürttemberg (Entwicklungsziel 5.1.2.9) sowie dem Moorschutzprogramm Baden-Württemberg zu entnehmen.

3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) G Gebiete, die der Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Aufwertung von Landschaftsräumen dienen können und sich besonders zur Entwicklung der Landschaftsfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen eignen, sind als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen ist dem Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen v.a. für den Biotopverbund bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Begründung

Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erweitern die Kulisse der Vorranggebiete um Bereiche mit hohem Entwicklungspotenzial, die sich im Besonderen für Kompensationsmaßnahmen eignen. In diesen Bereichen ist eine ökologische Aufwertung sowie eine Aufwertung von Erholungsfunktionen durch die für nachgeordnete Planungsebenen notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus regionaler Sicht besonders vielversprechend. Deshalb ist in den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dem Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – v.a. für die Verbesserung der Vernetzungsfunktionen und Funktionsfähigkeit im Biotopverbund – bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Dies gilt insbesondere für großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, z.B. zur Strukturanreicherung in Verbundräumen des Biotopverbunds, ist selbstverständlich auch in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege umzusetzen. Bei den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht um weniger wertvolle Bereiche, die ein großes Potenzial zur Realisierung langfristiger Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben (Stichwort Entwicklungsflächen).

Das regionale Kompensationskonzept des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg dient als Ansatzpunkt für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan und weist auch mögliche ökokontofähige Kompensationsmaßnahmen verschiedener Bereiche (Flur- und Waldflächen, Gewässer, Erholungsbereiche, Biotopverbund) auf. Bei großflächigen Kompensationsmaßnahmen sollten deshalb die darin enthaltenen Informationen herangezogen werden. Andere Auswahlkriterien waren Entwicklungsbereiche der Wildtierkorridore im strukturalarmen Offenland (Landschaftsrahmenplan Entwicklungsziel 5.1.2.5), 500m-Suchräume des landesweiten Biotopverbunds aller Standorttypen (LUBW 2020) und Flächen aus den Flächennutzungsplänen für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen (Bestand, Planung).

Mit der Zielsetzung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege als Suchraumkulisse für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind Überlagerungen mit anderen Freiraumfestlegungen bewusst und auch großflächig festgesetzt. In den Bereichen, wo es Überlagerungen gibt, sollen Kompensationsmaßnahmen besonders auf die entsprechenden Funktionen der jeweiligen Festlegung gerichtet werden. So sind z.B. in Überlagerungen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, in Überlagerungen mit Grünzäsuren mit wichtigen klimatischen Funktionen Maßnahmen wie die Entsiegelung von Flächen und in Überlagerungen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung. Bei der

Abwägung der Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege sollte auch der Absatz 1 des Plansatzes 3.0.1 berücksichtigt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig. Insbesondere die Synergien für Naturschutz und Landschaftspflege durch entsprechende naturnahe Gestaltung der Anlagenflächen sind hervorzuheben. Bei Überlagerungen mit den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik sollen Kompensationsmaßnahmen vorhandene charakteristische Lebensräume einbinden und die in der Umgebung vorkommenden Arten einbeziehen. Bei Anlagen auf Sonderstandorten, wie z.B. ehemalige Deponieflächen oder Konversionsflächen, spielt der Biotopverbund eine geringere Rolle, da diese oft als eine Art Biotopinsel mit Eigenart wirken. Hier können sich durch Hilfe von Kompensationsmaßnahmen (z.B. künstliche Fels- oder Bodenansätze, vegetationsarme Schutthänge, Feuchtbiothope) ganz neue Lebensräume, die als Ersatzlebensräume für verloren gegangene Biotope seltener Zielarten von Pionierflächen dienen können, entwickeln. Bei der Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen auf den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik soll, außer dem Regionalen Kompensationskonzept, auch fachliche Literatur für die ökologische Aufwertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen werden, wie z.B. der Handlungsleitfaden zu Freiflächensolaranlagen vom Land (2019) oder das Handbuch zur Planung und Installation von Photovoltaik-Freiflächen vom Bundesamt für Naturschutz (2018).

Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in der Übersichtskarte „Naturschutz und Landschaftspflege“ dargestellt. Weitere Aussagen zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind dem PS 3.0.2 zu entnehmen sowie im Landschaftsrahmenplan Ostwürttemberg aufgeführt.

3.2.1.3 Entwicklung von Streuobstwiesen

- (1) G Als wichtiger Bestandteil der biologischen Vielfalt, des Biotopverbunds, der heimischen landwirtschaftlichen Produktion und der kulturhistorischen ostwürttembergischen Landschaft sollen Streuobstbestände durch geeignete Maßnahmen zur umweltschonenden Bewirtschaftung gesichert und soweit erforderlich weiterentwickelt werden.

Begründung

Streuobstwiesen stellen in Ostwürttemberg einen wichtigen Bestandteil der Landschaft dar. Sie haben sich kulturhistorisch entwickelt und bilden in vielen Bereichen entweder als großräumige Landschaften oder in Ortsrandlage das charakteristische Landschaftsbild für Ostwürttemberg. Sie bedürfen einen besonderen Schutz, der auf allen administrativen Ebenen mitgetragen und unterstützt werden muss. Eine Sicherung der Bestände durch den Regionalplan erfolgt durch die Festlegung in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Neben dem Schutz der Fläche ist für den Erhalt der Streuobstwiesen die Pflege und Nutzung der Obstbäume ein zentrales Element, welche insbesondere durch geeignete Vermarktungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung gefördert werden kann. Es wird aber auch darüberhinausgehende Förderung benötigt, Akteure zur Sicherung und Weiterentwicklung der Streuobstbestände finden sich neben Flächeneigentümern und Kommunen auf allen administrativen Ebenen.

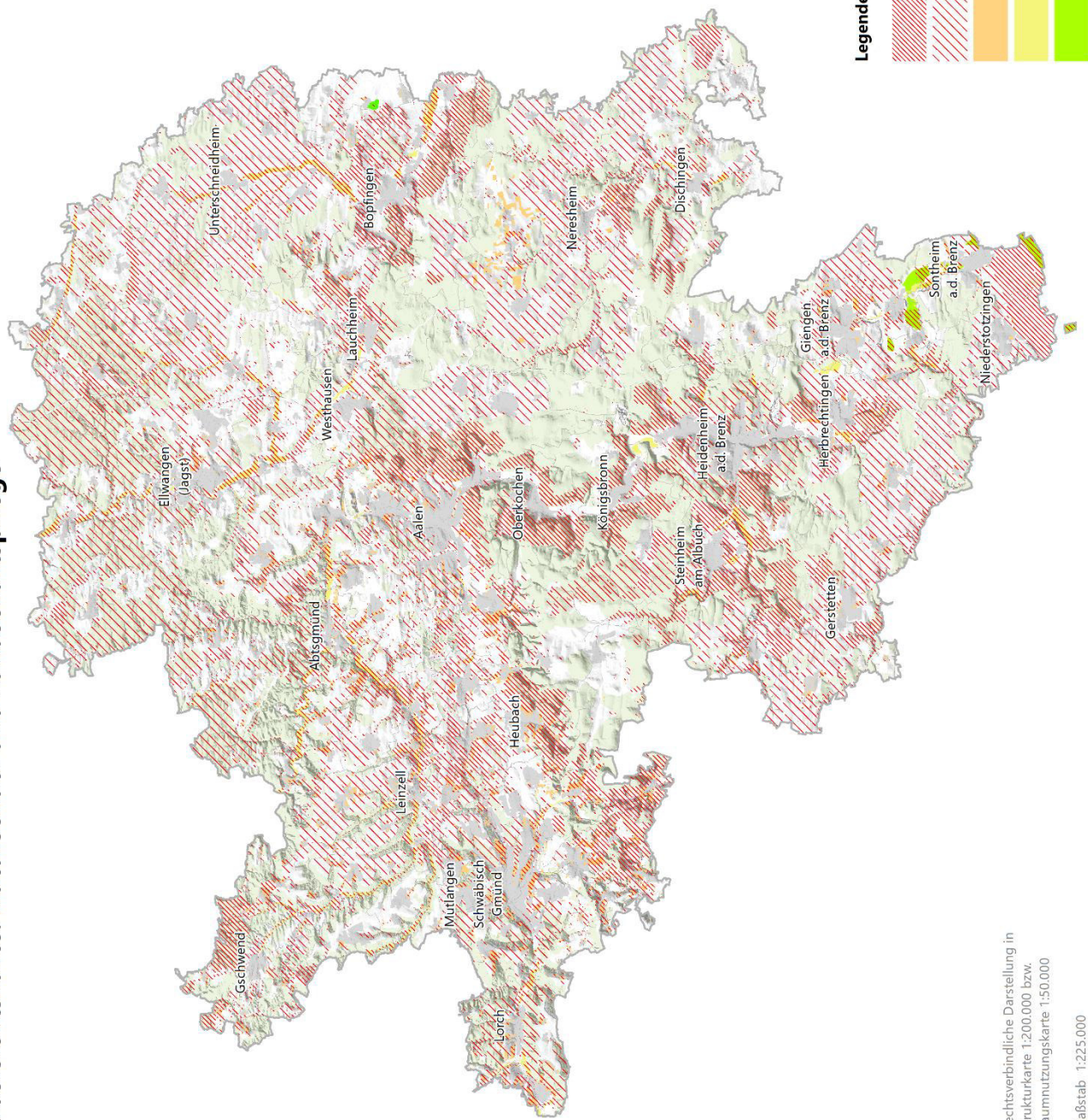
Streuobstwiesen ab 4 ha Größe, und solche als Kernflächen oder -räume im landesweiten Biotopverbund enthaltene Flächen, sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege als Auswahlkriterium enthalten. Aber auch sonstige, kleinere Bestandteile von Streuobstwiesen tragen wesentlich zur biologischen Vielfalt, zum Biotopverbund, zur heimischen landwirtschaftlichen Produktion und zur kulturhistorischen ostwürttembergischen Landschaft bei. Außerdem dienen sie Ausgleichsfunktionen im Wasserhaushalt, haben als kleine Frischluftentstehungsgebiete klimatische Funktionen und dienen der Erholung und der Aufwertung

des Landschaftsbildes. Aus diesen Gründen, und vor allem aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die biologische Vielfalt, sind Streuobstwiesen ab einer Mindestfläche von 1.500 m² gemäß § 33a NatSchG BW (2015, geä. 2020) zu erhalten, im Fall einer Umwandlung bedarf diese einer Genehmigung und einem entsprechenden Ausgleich.

Aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Siedlungserweiterungen, Veränderungen des Obsthands und des Freizeitverhaltens, Obstbaum-Krankheiten) hat sich der Streuobstbestand seit den 1960er Jahren fast halbiert. Als „Streuobstland“ – das streuobstreichste Bundesland – hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung, diese Kulturlandschaft zu erhalten und zu pflegen. Obwohl einige andere Regionen Baden-Württembergs (z.B. Region Stuttgart, Neckar-Alb) streuobstreicher als Ostwürttemberg sind, ist die Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen auch in Ostwürttemberg eine wichtige Aufgabe.

Dies ist nur über wirtschaftlich tragfähige, umweltschonende Nutzungsweisen möglich. Initiativen und Maßnahmen zur Steigerung der umweltgerechten Bewirtschaftung sowie der Wertschöpfung und Wertschätzung von Streuobstwiesen sind deshalb zu unterstützen. Dabei können vom Land geführte Konzepte, Initiativen und Praxiserfahrungen (z.B. Streuobstkonzeption Baden-Württemberg, Streuobstportal Baden-Württemberg, Praxiserfahrungen aus dem LIFE+ Projekt „Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittleren Remstals“) herangezogen werden.

Übersichtskarte: Naturschutz und Landschaftspflege



Rechtsverbindliche Darstellung in
Strukturkarte 1:200.000 bzw.
Raumnutzungskarte 1:50.000

Maßstab 1:225.000

3.2.2 Gebiete für Bodenschutz

3.2.2.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) G Die Böden der Region sollen so behandelt werden, dass ihre vielfältigen Funktionen als Wasserspeicher, als Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsmedium zum Schutz des Grundwassers, als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und Biomasse, als Archive der Natur- und Kulturgeschichte und als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen möglichst bewahrt bleiben. Auf eine Reduzierung des Flächenverbrauchs ist hinzuwirken.
- (2) G In Gebieten mit starker Erosionsgefahr oder sonstigen empfindlichen abiotischen Bedingungen soll auf eine standortangepasste Nutzung und schonende Bewirtschaftung geachtet werden. In stark rutschungsgefährdeten Bereichen sollen destabilisierende Eingriffe in den Boden vermieden werden.
- (3) G Altstandorte und Altablagerungen sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet werden und soweit möglich einer unschädlichen Nachnutzung zugeführt werden.

Begründung

Zu (1): Boden ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen der Menschen. Dabei sind seine besonderen Funktionen als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel, Futtermittel und Biomasse, als Wasserrückhalteraum zur Regelung des Wasserabflusses, als Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsmedium zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und nicht zuletzt als Lebensraum für Organismen hervorzuheben. Diese Funktionen sind unverzichtbar für Mensch und Umwelt. Um all diese Funktionen für die nicht vermehrbare Ressource Boden zu erhalten, sind insbesondere leistungsfähige Böden zu schützen. In Ostwürttemberg befinden sich diese Bereiche unter Wald im Albuch und im westlichen Härtsfeld, auf der Flächenalb zwischen Dettingen und Sontheim, in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen nordöstlich von Ellwangen sowie westlich und südlich von Rosenberg. Im Albvorland konzentrieren sich diese Böden auf die Talauen (u.a. Schneidheimer und Röhlinger Sechta, Jagst, Rems; s. Analysekarte 6.2 des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg). Unvermeidbare Siedlungstätigkeiten sowie Neu- und Ausbau von Verkehrswegen und Infrastrukturen sollen eher auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. Diese Zielrichtung entspricht auch den Forderungen des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) und des BauGB nach einem sparsamen, schonenden Umgang mit Böden.

Im Allgemeinen ist aber stärker auf eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme der Böden hinzuwirken, weil dadurch, insbesondere mit der Versiegelung von Flächen, die ökologischen Funktionen des Bodens im Naturhaushalt sowie Lebensräume für Flora und Fauna verloren gehen (s. auch PS 2.4.2 Abs. 4). Deshalb ist dies eine wichtige Zielsetzung auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene. Die Bundesregierung hat das Ziel gesetzt, bis 2030 eine tägliche Flächen-Neuinanspruchnahme von unter 30 ha zu erreichen. Für Baden-Württemberg berechnet sich daraus im Bundesvergleich, basierend auf dem Flächenanteil des Landes, ein Zielwert von unter 3 ha pro Tag. Langfristiges Ziel des Landes ist aber die Netto-Null. Um dieses Ziel zu erreichen, sind auch in Ostwürttemberg, und besonders aus Sicht der derzeit und absehbar anhaltend hohen Flächeninanspruchnahme, erhebliche Anstrengungen zur Minimierung der Neuinanspruchnahme des Bodens erforderlich. Bei regionalbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist deshalb zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht ist, bzw. ob eine geringere Flächeninanspruchnahme, eine Wiedernutzung bereits versiegelter Flächen, eine Nutzung von Baulücken oder eine Bündelung technischer und verkehrlicher Infrastrukturen möglich sind. Außerdem sind Möglichkeiten der Flächenentsiegelung verstärkt anzuwenden.

Zu (2): Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden kann auch durch eine nicht standortgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung verringert werden, insbesondere durch Erosion und Bodenverdichtung. Deshalb ist insbesondere in bodenempfindlichen Bereichen der Region die Umsetzung der guten fachlichen Praxis durch entsprechende Maßnahmen unerlässlich.

Zu (3): Die Altlastenkataster der beiden Landkreise der Region geben umfassende Auskunft über Altstandorte und Altablagerungen in Ostwürttemberg. Diese Informationen sollen bei allen Planungen und Maßnahmen, die zu einer Bodenabtragung führen, berücksichtigt werden.

3.2.2.2 Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz

- (1) G Gebiete außerhalb der Regionalen Grünzüge, die wichtige Bodenfunktionen erfüllen, die nicht schon durch andere Freiraumfestlegungen geschützt sind, sind als Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen kommt dem Schutz des Bodens und seiner Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und als Archiv in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht zu.

Begründung

Zu (1): In den Vorbehaltsgebieten für Bodenschutz sollen Gebiete mit besonders hohen Bodenfunktionen erhalten werden, die nicht schon durch andere Freiraumfestlegungen geschützt sind.

Böden beinhalten zahlreiche wichtige Funktionen, welche als Kriterien in verschiedene Zielfestlegungen eingeflossen sind. Der Schutz wichtiger Böden erfolgt somit weiträumig mit verbindlichen regionalplanerischen Regelungen der Regionalen Grünzüge, der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Vorranggebiete für die Landwirtschaft.

Entsprechend den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des LBodSchAG sind als Bodenfunktionen die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe, der Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation und die Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte besonders hervorzuheben. Diese Funktionen wurden in die Festlegung der Regionalen Grünzüge (Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z)) einbezogen. Die Bodenfunktion der natürlichen Bodenfruchtbarkeit wird weitgehend durch die Vorranggebiete für die Landwirtschaft geschützt.

Die Bodenfunktion als Lebensraum für Organismen ist in die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege eingeflossen.

Die Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz ergänzen die Zielfestlegungen, um den Boden in den weiteren Bereichen als Abwägungsbelang mit hohem Gewicht zu berücksichtigen.

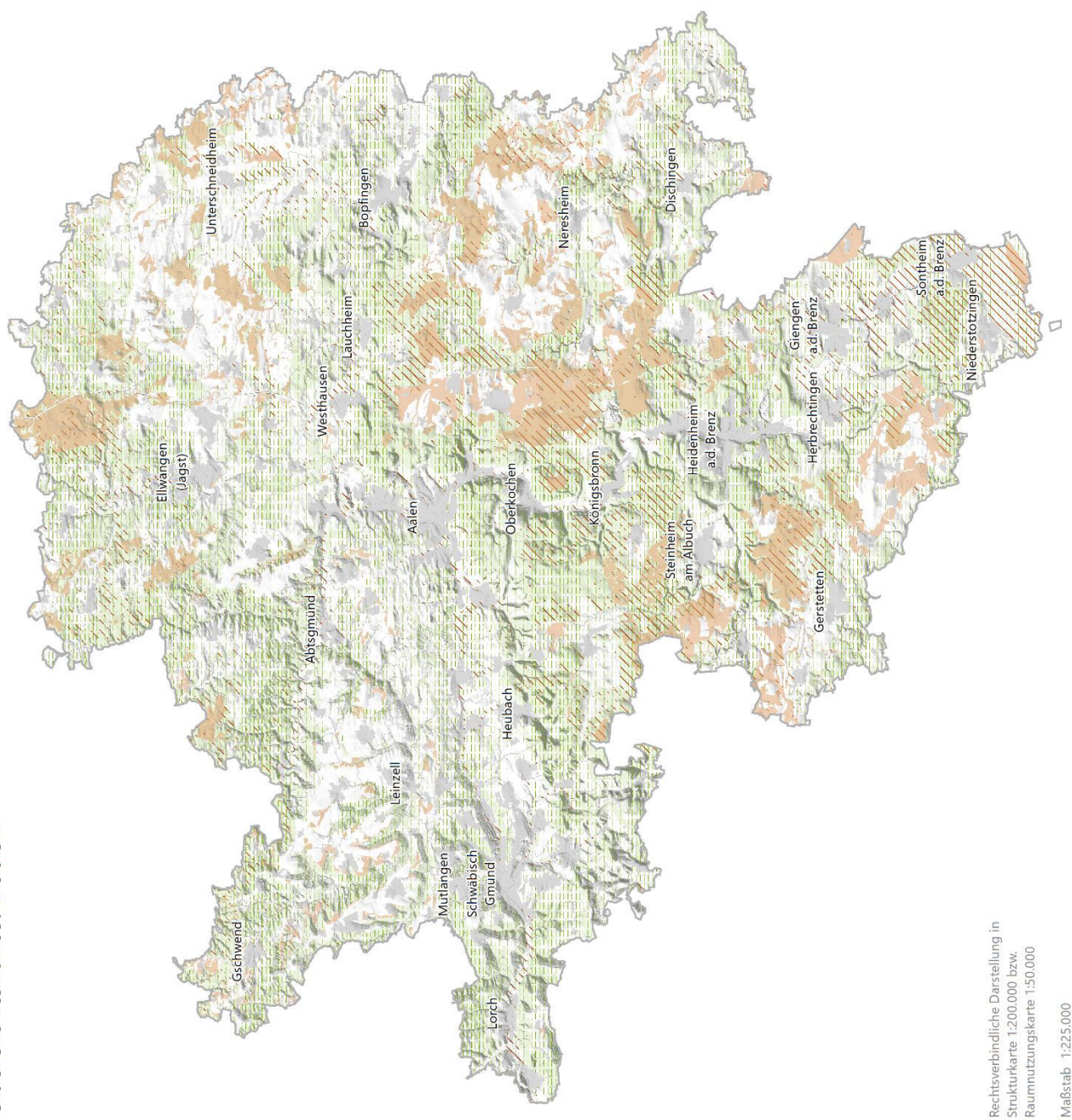
Für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete außerhalb der Regional Grünzügen wurden die Bodenfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf einbezogen. Letzteres ist angesichts des Klimawandels und der anzunehmenden Zunahme von Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlagsereignissen von besonderer Bedeutung. Deshalb wurde für die Ausweisung der Bodenfunktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf eine hohe bis sehr hohe Leistungs- und Funktionsfähigkeit (2,5-4) berücksichtigt. Grundlage hierfür war die Bodenkarte Baden-Württemberg (1: 50.000, LGRB⁶). Für die Funktion des Bodens als Archiv wurden aufgrund der hauptsächlich punktuellen Daten nur (flächenhafte) seltene Böden, inklusive Niedermoor und Anmoor, aufgenommen.

Bei der Abwägung der Belange des Bodenschutzes sollte auch der Absatz 1 des Plansatzes 3.0.1 berücksichtigt werden.

⁶ Einsehbar unter <https://maps.lgrb-bw.de/>

Aufgrund von Einschränkungen der Darstellbarkeit in der Raumnutzungskarte sind die Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz nur außerhalb der Regionalen Grünzüge festgelegt.

Übersichtskarte: Boden



3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft

3.2.3.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) G Die Landwirtschaft in Ostwürttemberg soll ihre wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nachhaltig erfüllen können.

Es soll insbesondere darauf hingewirkt werden, die Inanspruchnahme von guten landwirtschaftlichen Böden für nicht landwirtschaftliche Nutzung zu reduzieren. Eine unvermeidbare Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungsentwicklung oder flächenhafte ökologische Ausgleichsmaßnahmen soll auf weniger hochwertigen Flächen erfolgen.

Die Landwirtschaft soll dabei Unterstützung durch Behörden und Institutionen auf allen administrativen Ebenen erfahren. Die Herausforderungen des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft sollen dabei besonders berücksichtigt werden. Die Versorgung der Bevölkerung in der Region Ostwürttemberg mit nachhaltig und klimaschonend erzeugten Lebensmitteln soll durch eine leistungsfähige verbrauchernahe Produktion und durch die regionale Vermarktung von ausreichenden und qualitativ hochwertigen Lebens- und Futtermitteln und weiteren Agrar-Rohstoffen aus der Region Ostwürttemberg gewährleistet werden.

- (2) G Die Landwirtschaft in Ostwürttemberg soll einen aktiven Beitrag leisten, dem Klimawandel nachhaltig zu begegnen und dafür durch die verschiedenen politischen und organisatorischen Ebenen unterstützt werden.
- Die positiven Auswirkungen der Landwirtschaft zur Minderung des Klimawandels sollen gestärkt und ausgebaut werden.
 - Es sollen geeignete Maßnahmen entwickelt und gefördert werden, die die negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf den Klimawandel verringern (Vermeidungsstrategien).
 - Die Anpassung der Landwirtschaft an die Klimafolgen soll durch Entwicklung adaptiver Strategien für Anbauformen oder Produktionsprozesse ermöglicht werden.
- (3) G Die gesellschaftlichen und ökologischen Leistungen der Landwirtschaft sollen stärker im Bewusstsein der Bevölkerung verankert werden. Bereits bestehende Initiativen oder Kooperationen zur Bereitstellung und Vermarktung dieser Leistungen sollen erhalten, gestärkt und ausgebaut werden.
- (4) G Maßnahmen der Flurneuordnung sollen neben agrarwirtschaftlichen Zielen wie der Verbesserung der Agrarstruktur die Erfordernisse von Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie der Klimafolgenanpassung berücksichtigen.
- (5) G Der landwirtschaftliche Anbau soll die standörtlichen Gegebenheiten berücksichtigen und dadurch insbesondere die Nutzbarkeit der Naturgüter und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherstellen sowie das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion bewahren.

Begründung

Zu (1) und (2): In der Region Ostwürttemberg hat die Landwirtschaft mit 45 % den größten Anteil an der Flächennutzung. Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft besteht in der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und mit weiteren landwirtschaftlichen Rohstoffen wie Futtermitteln,

nachwachsenden Rohstoffen für die Energiegewinnung und Produkten für die industrielle Weiterverarbeitung. Darüber hinaus hat die Landwirtschaft eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung, die über den Sektor Landwirtschaft hinausreicht. Als größter Flächennutzer in der Region trägt die Landwirtschaft die Verantwortung für den Naturhaushalt bspw. in den Bereichen Wasser- und Bodenschutz, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz. Sie gestaltet und prägt die Kulturlandschaft in der Region, sorgt durch Landschaftspflege für deren Erhaltung und bietet Erholungsraum für die Bevölkerung.

In der Landwirtschaft vollzieht sich ein Strukturwandel, der durch verschiedenste Faktoren derzeit wieder stark beschleunigt wird. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nimmt aufgrund von Hofaufgaben stark ab, die verbleibenden Betriebe werden größer und leistungsfähiger. Die Digitalisierung führt zu Erleichterungen in der Bewirtschaftung der Flächen und der Produktion der Agrarrohstoffe. Gleichzeitig nimmt auch die Zahl an landwirtschaftlich Erwerbstätigen aufgrund höherer Technisierung, Effizienzsteigerung und Kostendruck weiter ab. Herausforderungen für die landwirtschaftlichen Betriebe ergeben sich aus massiv steigenden Kauf- und Pachtpreisen für Agrarflächen und starken Einkommensschwankungen durch die Preisentwicklung der landwirtschaftlichen Produkte. Die wichtigsten Gründe für den fortschreitenden Strukturwandel sind die offenen Märkte, technischer Fortschritt, wirtschaftliche Größenvorteile, wirtschaftlicher Kostendruck, gesetzlicher Regelungsdruck und steigende ökologische Anforderungen. Hinzu kommen die Energiewende, der Klimawandel sowie steigende Kundenanforderungen und kritische öffentliche Diskussionen - mit ausgelöst durch kaum noch vorhandene Berührungspunkte zwischen Gesellschaft und Landwirtschaft und die damit verbundene Entfremdung von Verbrauchern und Produzenten.

Durch die Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.2) werden die hochwertigen landwirtschaftlichen Fluren durch Zielfestlegungen gesichert. Der Regionalplan konkretisiert mit diesen Festlegungen die Anforderungen des LEP PS 5.3.2 Z Abs. 1. Die Vorranggebiete werden durch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) ergänzt. Aufgrund zunehmender gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen, die zu Versorgungsengpässen bei Nahrungs- und Futtermitteln führen können, bekommt die lokale Landwirtschaft eine große Bedeutung für die Versorgungssicherheit im Fall von Krisensituationen. Diese Herausforderungen müssen ergänzend zur Sicherung geeigneter landwirtschaftlicher Flächen durch weitere Maßnahmen und Ansätze bewältigt werden, um die Landwirtschaft in der Region zu halten und zu stärken. Zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen und des Strukturwandels im Allgemeinen benötigt die Landwirtschaft Unterstützung durch Behörden und Institutionen auf allen administrativen Ebenen. Dazu gehören Flurneuordnung und Dorfentwicklung sowie die Ermöglichung der Diversifizierung der Einkommensquellen (Direktvermarktung, Urlaubs- und Freizeitangebote, Erneuerbare Energien und weitere) wie auch eine Bewusstseinsbildung der Bevölkerung und die Sensibilisierung der kommunalen Planungsträger und der übrigen behördlichen Entscheidungsträger. Die Regionalentwicklung kann mit Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums zu einer Unterstützung der Landwirtschaft beitragen, indem zusätzliche Einkommensquellen oder neue wirtschaftliche Standbeine geschaffen werden. Von zentraler Bedeutung für den Erhalt einer funktionsfähigen Landwirtschaft ist die Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen - dies würde weiter steigenden Druck auf die Fläche bedeuten (s. Plansätze 3.2.3.2 und 3.2.3.3).

Mit anhaltendem Strukturwandel und Höfesterben schreitet in der Landwirtschaft auch der Prozess der Entfremdung zwischen den Verbrauchern und den Landwirten als Produzenten von Nahrungsmitteln fort. Die Wertschätzung der Bevölkerung für die gesellschaftlichen und ökologischen Leistungen der Landwirtschaft soll durch eine verstärkte Bewusstseinsbildung der Verbraucher, unterstützt über Regionalentwicklungsprojekte, erfolgen. Bereits bestehende und etablierte regionale Bewirtschaftungs- und Vermarktungsinitiativen sind dabei zu erhalten und zu stärken.

Zu (3): Der Landwirtschaft kommt in Hinblick auf den Klimawandel eine vielschichtige Rolle zu: Sie ist einerseits als Emittent von klimarelevanten Treibhausgasen Verursacher und Treiber des Klimawandels, leistet andererseits durch die Speicherung von CO₂ in landwirtschaftlichen Böden einen Beitrag zur

Minderung des Klimawandels. Landwirtschaftliche Flächen leisten darüber hinaus häufig einen wichtigen Beitrag als Kaltluftentstehungsgebiete. Zugleich ist die Landwirtschaft aufgrund ihrer Abhängigkeit von klimatischen Bedingungen direkt von den Folgen des Klimawandels betroffen.

Indem die landwirtschaftlichen Flächen für klimatische Funktionen zur Verfügung stehen, trägt der Erhalt dieser Flächen dazu bei, den Klimawandel abzumildern. Diese Stärken sollen erhalten und ausgebaut werden. Dazu sollen bspw. CO₂-speichernde Böden wie Dauergrünland erhalten bleiben und standortangepasst genutzt werden. Bewirtschaftete Moorstandorte sollen aus der Nutzung genommen und wiedervernässt werden. Auf Ackerflächen soll verstärkt auf Humusaufbau und -erhalt hingewirkt werden. Eine regionale Produktion und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte wiederum leistet einen Beitrag, energieintensive Transportwege zu vermeiden. Auch bietet Deutschland aufgrund seiner klimatischen Verhältnisse (gemäßigte Zone) und der technischen Errungenschaften optimale Bedingungen für eine nachhaltige, ressourcenschonende ackerbauliche Bodennutzung. Eine Verlagerung des Anbaus in weniger geeignete Bereiche, insbesondere Trockenregionen, verschärft die Auswirkungen auf Natur und Umwelt und trägt zur Verstärkung des Klimawandels bei.

Zur Senkung des Ausstoßes an klimarelevanten Treibhausgasen können Maßnahmen wie verbessertes und effizientes Nährstoffmanagement, eine Steigerung der Energieeffizienz und Verringerung der Emissionen aus der Tierhaltung Ansätze aus dem Bereich der Landwirtschaft sein, um den Klimawandel zu mindern.

Zu (4): Bei der Neuordnung landwirtschaftlicher Flächen durch Flurneuordnungsverfahren sind neben Aspekten der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen, wie der Größe der Flächen (Schlaggröße) und Bonitätsunterschieden, auch landschaftliche und ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Dabei ist im Hinblick auf die Biotopvernetzung und die Biodiversität auf die Erhaltung wertvoller Biotop und auf die Schaffung von verbindenden Landschaftsstrukturen hinzuwirken sowie die Versiegelung von Böden zu vermeiden. Dort wo landwirtschaftliche Flächen als Kalt- und Frischluftschneisen oder Frischluftentstehungsbereiche zur Durchlüftung von Siedlungsräumen wirken, ist diese Funktion beim Zuschnitt der Flächen entsprechend zu berücksichtigen, um die Folgen des Klimawandels für die Bevölkerung der Region zu vermindern.

Zu (5): Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen soll unter Maßgabe der Nachhaltigkeit erfolgen und die Belastbarkeit des Naturhaushaltes berücksichtigen. Durch eine schonende und standortangepasste Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens, sollen Erosion vermieden und eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit erhalten werden. Die Erhaltung von Grünland stellt dabei einen wichtigen Beitrag sowohl für den Klimaschutz als auch für die Artenvielfalt dar. Insbesondere in Bereichen mit empfindlichen abiotischen Funktionen ist eine extensive Grünlandnutzung anzustreben, um eine Übernutzung oder eine Beeinträchtigung der Funktionen zu vermeiden. In Gebieten mit gefährdeten Grundwasserkörpern oder anderen empfindlichen Bodenfunktionen in denen entsprechende Vermarktungschancen bestehen, sind ökologische Anbaumaßnahmen zu fördern. Die extensiven und ökologischen Anbauformen sind über entsprechenden Beweidungs- und Vermarktungsprojekte zu unterstützen.

3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

- (1) Z Flächen, die sich aufgrund ihrer Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten im regionalen Vergleich besonders gut für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und Rohstoffen eignen, sind als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten. Sie sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen sowie andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dieser landbaulichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind.
- (2) Z In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind ausnahmsweise zulässig, sofern keine Alternative außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft besteht:
- Bauliche Anlagen und Nutzungen, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen nach § 35 (1) 1.- 4. BauGB im Außenbereich zulässig sind,
 - regionalbedeutsame Windenergieanlagen
 - Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter 4 ha mit funktionaler Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb,
 - produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen,
 - Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur, sowie Erschließungsstraßen und Radwege,
 - Straßenneubaumaßnahmen nach Plansatz 4.1.3 Abs. 5 entlang der in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassen und Schienenneubaumaßnahmen.
- Agri-Photovoltaik als Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, unter denen eine acker- und gartenbauliche Nutzung zur Produktion von Lebens- oder Futtermitteln sowie landwirtschaftlichen Rohstoffen möglich ist, sind zulässig.
- (3) G Bei der Standortwahl von regionalbedeutsame Windenergieanlagen soll der Flächenzuschnitt so weit wie möglich berücksichtigt werden.
- (4) Z Die parzellenscharfe Ausformung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Begründung

Zu (1): Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Rohstoffflächen ist anhaltend hoch und betrifft Landwirtschaftsflächen deutlich stärker als andere Freiraumbereiche. Hinzu kommt die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen. Anders als andere Freiraumnutzungen verfügt die Landwirtschaft über keine fachrechtliche Grundlage, um die Inanspruchnahme der Flächen zu reglementieren und zu steuern. Daher kommt der Regionalplanung eine große Bedeutung für die Sicherung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in der Region zu, die auch im LEP 2002 (Plansätze 5.3.2 und 5.3.3) entsprechend formuliert wird. Durch den Klimawandel und damit verbundene erschwerte Produktionsbedingungen in landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten (Ungunstlagen) bzw. Trockengebieten sowie die globalen Krisen steigt die Bedeutung der regionalen Produktion von Nahrungsmitteln, um die Versorgung der Bevölkerung langfristig sicherzustellen.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Regionalplan werden Bereiche definiert, die sich im regionalen Vergleich besonders gut für eine ackerbauliche Nutzung eignen. Als Grundlage zur Festlegung wurden die standörtlichen Bedingungen wie Bodengüte und Hangneigung

zugrunde gelegt und agrarstrukturelle Aspekte einbezogen (Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I der „Flurbilanz 2022“, LEL BW 2023). Die als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Bereiche sollen dauerhaft für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, landwirtschaftlichen Rohstoffen und für die Tierproduktion erhalten bleiben. Nutzungen und Maßnahmen, die einer ackerbaulichen Nutzung der Flächen entgegenstehen, sind ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere bauliche Maßnahmen, aber auch Kompensationsmaßnahmen, für die Flächen aus der landwirtschaftlichen bzw. ackerbaulichen Nutzung genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Vorranggebiete für Landwirtschaft berühren, sind auch die Absätze 1-3 des Plansatzes 3.0.1 zu berücksichtigen.

Zu (2): Ausnahmen stellen privilegierte Vorhaben dar, die gemäß § 35 (1) Nr. 1.-4. BauGB

- einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen,
- einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen
- der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen.
- wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen.

Für diese Art von Vorhaben gibt es oft besondere Anforderungen an die Wahl des Standorts oder der Linienführung. Aufgrund dieser eingeschränkten Standortflexibilität und zum Teil auch angesichts öffentlicher Interessen bezüglich deren Umsetzung, unterliegen solche Vorhaben einem abweichenden Bewertungsmaßstab im Vergleich zu anderen Formen von Siedlungsentwicklung. Sofern eine klare Standortbindung vorliegt, kann von einer eigenständigen Prüfung von Standortalternativen außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft abgesehen werden.

Dies gilt für Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur. Verkehrsmaßnahmen des regionalen und überregionalen Verkehrs nach Plansatz 4.1.3 Abs. 5 befinden sich in einem Planungsstadium, dass sie als hinreichend bestimmt bewertet werden können. Sie werden mit ihrer voraussichtlichen Lage in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese Straßenneubaumaßnahmen wurden im Rahmen der regionalplanerischen Zielabwägung für die dargestellte Trasse vorgeprüft und entlang der in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassen als raumverträglich eingeschätzt, soweit bei der Alternativenprüfung keine besser geeigneten Trassen ermittelt wurden. Schienenneubaumaßnahmen sind unter den Maßgaben ausnahmsweise zulässig, sofern keine Alternative außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft besteht. Darüber hinaus stellen Erschließungsstraßen zur verkehrlichen Anbindung von Siedlungsflächen (in Planung oder Bestand) und Radwege keinen Zielkonflikt dar, da sie für Belange der Landwirtschaft in der Regel nicht raumbedeutsam sind.

Ausnahmsweise zulässig sind regionalbedeutsame Windenergieanlagen. Es ist unter Berücksichtigung des § 2 EEG davon auszugehen, dass aufgrund des relativ geringen Flächenverbrauchs durch Windenergieanlagen, kein Zielkonflikt mit dem Vorrang der landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandnutzung auftritt, insbesondere wenn bei der Standortwahl der Flächenzuschnitt gemäß Absatz 3 berücksichtigt wird.

Um dem Energiebedarf der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung zu tragen, sind ausnahmsweise Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter 4 ha zulässig, welche eindeutig einem landwirtschaftlichen Betrieb funktional zugeordnet werden können und vorrangig der energetischen Versorgung dieses Betriebes dienen. Somit wird der Ausbau von Erneuerbare Energien und gleichzeitig die finanzielle Unterstützung für landwirtschaftliche Betriebe angestrebt. Durch die Bindung an den Betrieb als Stromabnehmer und die damit verbundenen sehr geringen Erschließungseingriffe, ist die

Inanspruchnahme von Vorranggebieten für die Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vertretbar, wenn im näheren Umfeld keine landwirtschaftlichen Flächen mit geringerer landwirtschaftlicher Eignung zur Verfügung stehen. Die Regelung ist im gleichen Maße für Gewerbe- und Industriebetriebe anzuwenden, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikanlage unter 4 ha für die Energieversorgung des Betriebes vorgesehen ist. Die funktionale Bindung zu einem gewerblichen oder industriellen Betrieb ist durch entsprechende Vereinbarungen/ Verträge nachzuweisen.

Die Flächengröße von 4 ha bemisst sich anhand von Anfragen von Landwirten der letzten Jahre an die Verwaltung des Regionalverbands für Photovoltaikanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung. Die angefragten Anlagen lagen zwischen 1 und 4 ha und stellten für die bezweckte Nutzung eine für die Betriebe wirtschaftliche Größe dar. Sie entsprechen nach gängigen Leistungsschätzungen einer Stromleistung von 2,5-4 Megawatt (MW). Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung Solarenergie soll die angesetzte Größe in Hinblick neuer Entwicklungen überprüft, plausibilisiert und bei Bedarf angepasst werden.

Diese Sonderregelung speziell für Photovoltaikanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung wird im regionalen Kontext als vertretbar und als Grundausrüstung mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete für die Landwirtschaft betrachtet. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne funktionalen Bezug zu Betrieben, liegen in der Regel andere Wirtschaftlichkeitsmodell zugrunde, sodass diese deutlich größere Leistungswerte und Modulflächen benötigen. Für diese großflächigeren Anlagentypen sind Standorte mit geringerer landwirtschaftlicher Eignung zu nutzen. Die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen der Region haben eine wichtige Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungs- und Futtermitteln. Deren Bedeutung für die Ernährungssicherheit wird durch die Vorranggebiete für die Landwirtschaft und den zugehörigen Regelungsgehalt entsprechend berücksichtigt. Regionalplanerisch gut geeignete Flächen für FF-PV-Anlagen über 4 ha werden im Regionalplan 2035 durch die Vorbehaltsgebiete gesichert, welche einen Flächenanteil von 0,5 % der Regionsfläche ausmachen und somit bereits die Anforderungen des § 21 KlimaG BW von mindestens 0,2 % deutlich übererfüllen. Darüber hinaus stehen außerhalb regionalplanerischer Zielfestlegungen weitere Bereiche für eine potenzielle Photovoltaiknutzung zur Verfügung, soweit diese bauleitplanerisch durch die Kommunen begleitet werden. Im Rahmen der Bearbeitung der Teilfortschreibung Solarenergie werden die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überprüft und ggf. durch Vorranggebiete ergänzt. Die Regelungen der Freiraumfestlegungen werden auf erforderliche Anpassungen v.a. in Bezug auf erfolgte und laufende Änderungen der Rechtsgrundlagen geprüft.

Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind ausschließlich als piK zulässig. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung nehmen, sind in weniger ertragreichen Standorten vorzunehmen. Bei der Auswahl und Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen sind weitere fachliche Grundlagen wie Biotopverbundkonzepte und die Feldvogelkulturreis zu berücksichtigen und insbesondere über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zu realisieren.

Agri-Photovoltaik-Systeme ermöglichen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und für die Stromerzeugung. Da bei dieser Sonderform von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die ackerbauliche Nutzung weiterhin möglich ist, ist diese Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vertretbar.

Der Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich Agri-Photovoltaik in den Grünzäsuren und in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Regelungen der Regionalen Grünzüge bleiben unberührt.

Bei baulichen Anlagen zur landwirtschaftlichen Erzeugung von Energie mit Biomasse in der üblichen Dimensionierung kann bei einer räumlichen Zuordnung zur Hofstelle davon ausgegangen werden, dass keine Raumbedeutsamkeit vorliegt.

Zu (3): Da Windenergieanlagen in der Betriebsphase mit ca. 0,4 ha eine verhältnismäßig geringe Fläche in Anspruch nehmen, die in dem Zeitraum aus der landbaulichen Nutzung fällt, wird dies auch in Hinblick der Berücksichtigung der besonderen Bedeutung von Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG nicht als Zielkonflikt mit dem Vorrang der landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandnutzung bewertet. Dementsprechend sind Windenergieanlagen in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft zulässig. Um eine gute Bewirtschaftung der Fläche sicherzustellen, sollen dennoch bei der Wahl der Anlagenstandorte insbesondere bei Ackerflächen der Flächenzuschnitt berücksichtigt und bereits vorhandene befestigte Strukturen wie Straßen oder Wege für die Nebenanlagen einschließlich Zuwegung und Kranstellflächen genutzt und die Windenergieanlagen möglichst am Rand der Ackerfläche positioniert werden.

Zu (4): Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 festgelegt. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft erfolgte auf Basis der Flurbilanz 2022. Diese Datengrundlage basiert auf der Bewertung einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke. Die in der Datengrundlage enthaltene Parzellenschärfe überträgt sich nicht auf die regionalplanerische Festlegung. Die Festlegung erfolgt nicht parzellenscharf, sondern maßstabbedingt gebietsscharf mit der damit einhergehenden Unschärfe. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung).

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen ist die für die konkrete Planung zulässige Ausformung zu prüfen und hängt maßgeblich von deren Zuschnitt und der Lage im Raum ab. Von einer Verträglichkeit kann ausgegangen werden, wenn sich eine Siedlungsentwicklung in einem raumverträglichen Maß an den bestehenden Siedlungskörper anschließt und es sich bspw. um eine Abrundung handelt. Dabei sollen neben den örtlichen Kenntnissen insbesondere die Funktionen der betroffenen Vorranggebiete für die Landwirtschaft berücksichtigt werden und auf eine flächensparende Bauweise und ausreichende Dichtewerte geachtet werden.

3.2.3.3 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

- (1) G Flächen, die aufgrund ihrer Bodengüte und der Bewirtschaftbarkeit gut geeignet sind für eine Produktion von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen, sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Flächennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.
- (2) G Eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für andere Zwecke soll im Falle fehlender Alternativen nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen sollen bevorzugt Flächen mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht aufgrund ihrer ökologischen Funktionen von Bedeutung sind.

Begründung

Als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden Bereiche festgelegt, die über eine im regionalen Vergleich gute landwirtschaftliche Eignung verfügen und nicht als Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert sind. Die Grundlage stellt die Flurbilanz 2022 des Landes Baden-Württemberg (Stufe Vorbehaltsflur II, LEL BW 2023) dar. Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dienen dem Schutz gut geeigneter landwirtschaftlicher Flächen vor der Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen. In der Abwägung mit anderen Raumansprüchen ist dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht einzuräumen und darzustellen, dass im Planungsraum keine besser

geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. Bei der Abwägung der Belange der Landwirtschaft soll auch der Absatz 1 des Plansatzes 3.0.1 berücksichtigt werden.

3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen

3.2.4.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) G Die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes soll soweit möglich mit den anderen vielfältigen Funktionen des Waldes abgestimmt werden. Erst- und Ersatzaufforstungen sollen vorrangig an bestehende Waldbestände anknüpfen und an die Standortbedingungen sowie an die Charakteristika und Erfordernisse des Landschaftsbilds, der Erholung und des Arten- und Biotopschutzes angepasst werden.
- (2) G Zur nachhaltigen Sicherung vielfältiger Waldfunktionen, unter sich stetig ändernden klimatischen Bedingungen im Rahmen des Klimawandels, soll die Waldbewirtschaftung in der Region Ostwürttemberg auf naturnahe, adaptive Konzepte ausgerichtet werden. Dabei haben eine klimaresiliente Baumartenwahl und -mischung besondere Bedeutung, um sicherzustellen, dass der bewirtschaftete Wald weiterhin eine CO₂-Senke darstellt.

Begründung

Zu (1): Neben den Nutzfunktionen des Waldes als umweltfreundlicher Rohstofflieferant und Energieträger sowie als Ausbildungs- und Arbeitsort haben Wälder vielfältige Schutzfunktionen. Sie regulieren den Wasserhaushalt, sichern zum Teil unsere Trinkwasserversorgung, schützen vor Erosion, reinigen die Luft, wirken ausgleichend auf das Klima, schützen vor Lärm und Immissionen und tragen wesentlich zum Arten- und Biotopschutz bei. Darüber hinaus leisten Wälder als CO₂-Speicher einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz. Weiterhin haben Wälder als beliebtester Landnutzungstyp für die Erholung und Freizeit in der Region und als wesentliches Element der Kulturlandschaft eine hohe soziale Bedeutung.

Die Hauptverantwortung für die Erhaltung dieser Funktionen liegt bei Besitzern und Managern des Waldes im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung. Um die vielseitigen Funktionen des Waldes langfristig zu sichern und miteinander in Einklang zu bringen, ist neben der flächenhaften Sicherung des Waldes eine multifunktional ausgerichtete Waldbewirtschaftung nötig. Dabei kommt der Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser-, Luft- und Bodenschutz) sowie besonderen Waldfunktionen nach der Waldfunktionenkartierung hohe Bedeutung zu. Außerdem ist eine stetige Konzipierung geeigneter Strategien und Systeme zur Konfliktlösung von unterschiedlichen Zielen unter dynamischen Entwicklungen, wie z.B. veränderte Erholungsnutzungen und klimatische Veränderungen nötig, damit die verschiedenen Funktionen des Waldes langfristig gesichert und entwickelt werden können. Dies entspricht auch der Waldstrategie Baden-Württemberg, durch die z.B. Konzepte und Maßnahmen wie Besucherlenkung und Schwerpunktbereiche für Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten gefordert werden und stetig überprüft werden sollen, um einen Interessensausgleich und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung zu erreichen. Zudem sollen Bewirtschaftungsstrategien die dynamische Entwicklung und Vernetzung von Arten und Lebensräumen inkl. Belange des Wildtiermanagements berücksichtigen.

Wälder auf besonderen Standorten (besonders trockene, (stau)nasse oder stark hängige Standorten, wie z.B. Au-, Moor-, Schlucht- oder Trockenwälder) bieten ein spezifisches Potenzial zur Entwicklung seltener Waldgesellschaften mit hoher Bedeutung für die Biodiversität. Wälder mit geringer Naturnähe auf diesen spezifischen Sonderstandorten sollen vorrangig, auch vor der Hiebsreife, in naturnahe Bestände umgebaut werden. Darüber hinaus dient die Entwicklung naturnaher Waldbestände dem

Schutz empfindlicher abiotischer Schutzgüter wie Boden und Grundwasser sowie der Klimaanpassung der Wälder.

Um die Gewährleistung verschiedener, abgestimmter Waldfunktionen bestmöglich zu sichern, sollen darüber hinaus bei Erst- und Ersatzaufforstungen die Eigenschaften und Erfordernisse des Landschaftsbilds, der Erholung und des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt und entsprechend angepasst werden. Eine Arrondierung mit vorhandenen Waldbeständen ist v.a. zum Schutz des Landschaftsbilds anzustreben.

Zu (2): Obwohl sich Waldökosysteme im Laufe von Tausenden von Jahren an die veränderten klimatischen Bedingungen angepasst haben, leidet die Anpassungsfähigkeit aktuell unter dem Tempo der Veränderungen des menschenverursachten Klimawandels. Dies wird in Zukunft noch stärker der Fall sein. Gleichzeitig stellen diese Ökosysteme wesentliche Kohlenstoffsinken dar, was wiederum zur Abmilderung der Geschwindigkeit des Klimawandels beiträgt. Aus diesen Gründen, und um die unterschiedlichen Waldfunktionen nachhaltig zu sichern, sind Konzepte und Umsetzungsmaßnahmen für klimaresiliente Waldökosysteme nötig. Unerlässlich sind naturnahe, adaptive Konzepte zur Waldbewirtschaftung.

Das Konzept der naturnahen Waldwirtschaft wird aktuell seit rund 20 Jahren im Staatsforst angewandt und wurde in den letzten Jahren zur Gesamtkonzeption Waldnaturschutz weiterentwickelt. Dies bedeutet eine Orientierung hin zu eigendynamische Entwicklungsprozessen, wie die Naturverjüngung und natürlichen Waldgesellschaften anhand von Standortswäldern. Programme wie der Waldbiotopkartierung, Schutzgebietsprogramme (Ausweisung von Natura 2000-Gebieten, Bann- und Schonwäldern) und das Alt- und Totholzkonzept ergänzen diese naturnahe Waldbauorientierung.

Seit einigen Jahren wurde auch das Konzept der adaptiven Waldbewirtschaftung verstärkt verfolgt und fand Eingang in die Waldstrategie Baden-Württemberg. Gemeint ist ein aktives Waldmanagement, wobei die Agilität und Anpassungsfähigkeit des Waldes an sich verändernde Rahmenbedingungen regelmäßig überprüft, angepasst und ggf. neu entwickelt wird. Neue Prinzipien der Risikovermeidung, des Krisenmanagements und eine klimaresiliente Baumartenwahl und Baumartenmischung sind entscheidend, um die verschiedenen Waldfunktionen zu sichern. Dabei soll auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette und deren Produktpalette an eine sich verändernde Rohstoffbasis angepasst werden.

3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen

- (1) G Als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen werden die Waldflächen der Region festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen hat die forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Sicherung der Waldfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht. Sie sollen aus volkswirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Gründen in ihrem derzeitigen Umfang möglichst erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden.

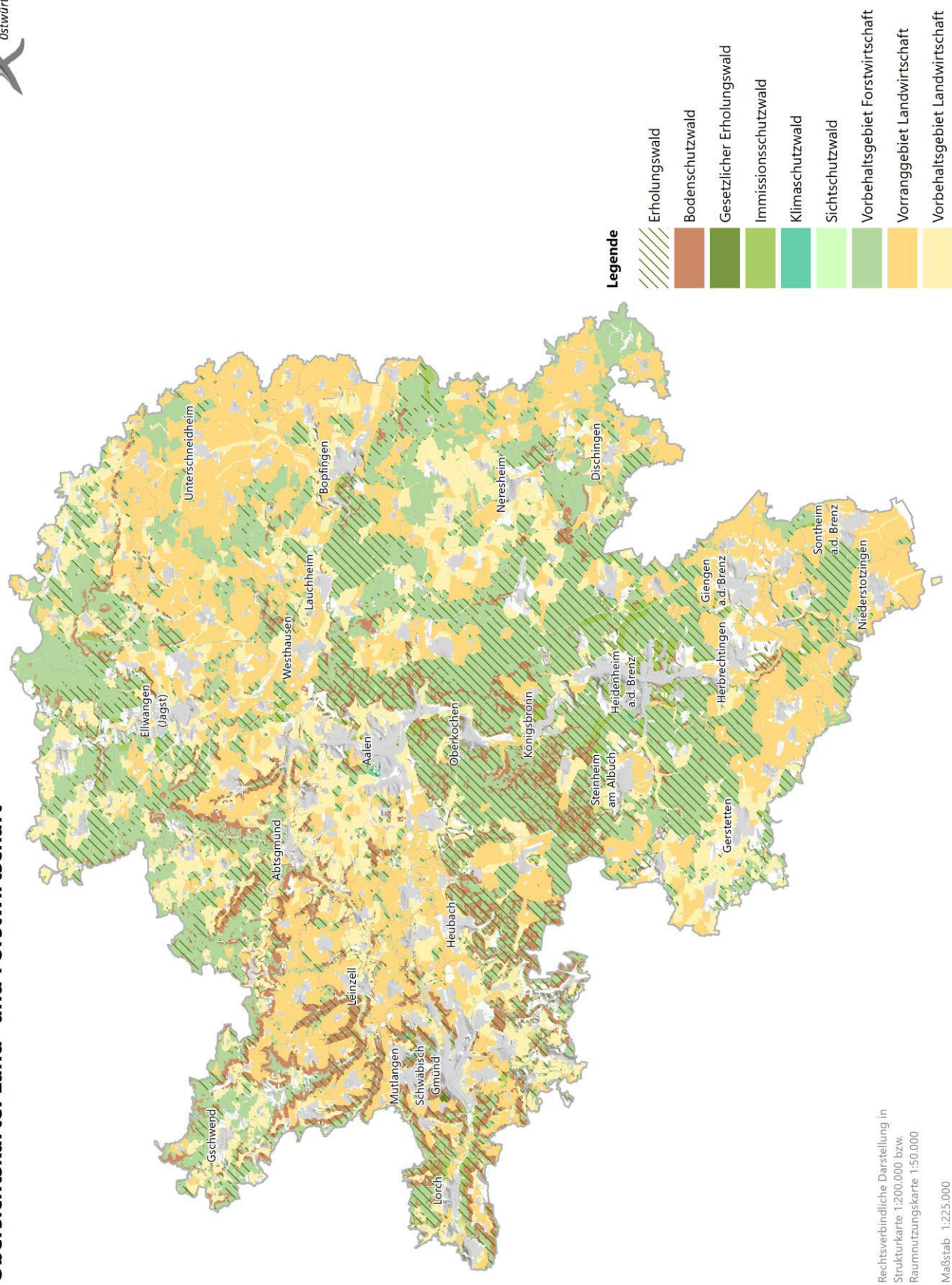
Begründung

Gut 40 % der Regionsfläche ist bewaldet. Neben der Wirtschaftsfunktion als Lieferant wertvoller Rohstoffe erfüllt der Wald bedeutende ökologische Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Unsere Wälder sind nicht nur Zufluchtsorte für Ruhe und Entspannung, sondern auch u.a. Rohstoff- und Frischluftlieferanten, Kohlenstoff- und Wasserspeicher sowie Rückzugsort und Habitat für viele Pflanzen- und Tierarten. Außerdem sind sie wesentliche Bestandteile der ostwürttembergischen Kulturlandschaft.

Obwohl die meisten Waldfunktionen in den Wäldern der Region überall verbreitet vorliegen, gibt es Waldteile, die je nach Standort und anderen kontextbedingte Faktoren, einem besonderen Erfüllungsgrad bestimmter Waldfunktionen dienen. Diese sind von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg als Schutzwälder definiert und machen einen Großteil der Waldflächen der Region aus. Dazu gehören Bodenschutzwälder, Wasserschutzwälder, Sichtschutzwälder, Klimaschutzwälder, Erholungswälder, Immissionsschutzwälder und Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinflüsse. Die Waldfunktionenkarten sind im Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg (Geoportal BW) zu finden.

Seit einigen Jahren haben die Wälder der Region unter dem Klimawandel und dem zunehmenden Siedlungsdruck gelitten. Die Festlegung der Waldflächen der Region als Vorbehaltsgebiete dient daher als Instrument zur Sicherung und Entwicklung des Waldbestands und seiner Funktionen. Darüber hinaus werden dadurch die Festlegungen zum Schutz der Wälder im LEP (Plansätze 2.3.1.4, 2.4.2.5, 2.4.3.6, 5.1.2, 5.3.1 – 5.3.5) weiter ausgeformt. Eine Verringerung der Waldflächen soll vermieden werden. Die Zerschneidung größerer, unzerschnittener, ruhiger Waldbereiche sollte v.a. aus Gründen der Erholung und des Arten- und Biotopschutzes unterbleiben. Neben der Festlegung als Vorbehaltsgebiete sind umfangreiche Waldflächen auch durch Zielfestlegungen im Regionalplan (v.a. die Regionalen Grünzüge, aber auch Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) gesichert. Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft und Waldfunktionen mit Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffvorkommen bestehen auch; für die Rekultivierungsplanung sollen die Belange der Forstwirtschaft entsprechend berücksichtigt und für die Nachnutzung vorgesehen werden. Bei der Abwägung der Belange der Forstwirtschaft und Waldfunktionen soll auch der Absatz 1 des Plansatzes 3.0.1 berücksichtigt werden.

Übersichtskarte: Land- und Forstwirtschaft



3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen

- (1) Z Zur langfristigen Sicherung als natürliche Lebensgrundlage und als Basis für die regionale und überregionale Trinkwasserversorgung sind die ober- und unterirdischen Wasservorkommen der Region in quantitativer und qualitativer Hinsicht flächendeckend zu schützen.
- (2) Z Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten, im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete vor Beeinträchtigungen zu bewahren.
- (3) G In Gebieten mit einem geringen Filter- und Puffervermögen oder sonstigen Empfindlichkeiten gegenüber Schadstoffeinträgen und besonders in Bereichen, in denen bereits erhöhte Schadstoffwerte vorliegen, soll durch standortangepasste Nutzungen und weitergehende Auflagen eine Verbesserung des Grundwasserzustandes angestrebt werden. In Bereichen mit hohen Nitratwerten des Grundwassers soll auf eine umweltschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise geachtet werden.
- (4) G Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollen Maßnahmen zur Wassereinsparung, zur Sicherung der Grundwasserneubildungsrate und zur Wasserrückhaltung geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.
- (5) G Ein guter ökologischer, chemischer und mengenmäßiger Zustand der Oberflächengewässer soll unter Beachtung der Bewirtschaftungspläne sowie sonstiger Gewässerentwicklungspläne erreicht werden. Ausreichend breite Gewässerrandstreifen zum Schutz von Schadstoffeinträgen sowie zur Entwicklung von Lebensraumverbünden sollen erhalten oder neu angelegt werden. In ausgebauten Gewässerabschnitten sollen Renaturierungsmaßnahmen und Retentionsmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit, der ökologischen Qualität und zum Schutz vor Hochwasserereignissen durchgeführt werden.

Begründung

Zu (1): Wasser ist eine der wichtigsten natürlichen Grundlagen allen Lebens. Außer seiner Rolle zur Trinkwasserversorgung übernimmt es wesentliche ökologische Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Transportmedium für Nährstoffe und als gliederndes Landschaftselement sowie wichtige wirtschaftliche Funktionen.

Trotz der großen Unterschiede zwischen den Trockengebieten auf der Schwäbischen Alb und den Tallandschaften ist die Region Ostwürttemberg insgesamt ein Wasserüberschussgebiet. Insbesondere das umfangreiche unterirdische Karstwasservorkommen und das Grundwasser aus dem Donauried sind bedeutende Wasserreservoirs für die Region und das Land Baden-Württemberg. Allein im Landkreis Heidenheim wurden im Jahr 2012 insgesamt 41 Millionen m³ Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung entnommen, wovon ein großer Teil für die Landeswasserversorgung durch den Zweckverband verwendet wird. Außerdem gibt es in Ostwürttemberg eine Vielzahl kleinerer Wasservorkommen, die von den Gemeinden ausschließlich oder zusammen mit Fernwasser zur zentralen Wasserversorgung genutzt werden. Der Erhalt und Schutz des Trinkwassers vor Beeinträchtigungen ist daher eine überregional bedeutsame Aufgabe.

Die regionalen Wasservorkommen sind jedoch aufgrund der zunehmend intensiven Landnutzung zahlreichen Beeinträchtigungen vor allem durch Siedlung, Landwirtschaft und Verkehr ausgesetzt. Diese entstehen beispielsweise durch Versiegelung von Flächen, die eine effiziente Versickerung von Niederschlag verhindert, undichte Abwasserkanäle und die Versickerung von Abwasser aus privaten Haushalten und gewerblich-industriellen Produktionsprozessen, den Eintrag von Luftschadstoffen mit dem Sickerwasser oder aus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Obwohl natürliche Prozesse zur Wasserreinigung in der Regel regenerativ funktionieren, können Spitzen- und Grundbelastungen oft nur langsam und mit großer Anstrengung abgebaut werden. Vor allem auf dem oberflächennahen Gestein des Oberjuras (der Karstalb) in großen Teilen der Region sind hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten sowie ein rascher Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Grundwasservorkommen möglich, weshalb besonderer Schutz in diesen Gebieten erforderlich ist. Außerdem wirkt mit dem Klimawandel zusätzlicher Stress auf das Wasservorkommen durch längere Hitze- und Trockenperioden, welcher zu negativen Auswirkungen auf das Wasserdargebot und die Rohwasserqualität führen könnte.

Generelles Ziel der Sicherung von Wasservorkommen in der Region ist deshalb die flächendeckende quantitative und qualitative Erhaltung und wo notwendig die Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und der Grundwasservorkommen. Somit stimmt diese Zielsetzung im Regionalplan mit der im Dezember 2000 von der EU eingeführten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) überein. Die WRRL verfolgt einen umfassenden, integrativen Ansatz zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Gewässern, der durch regelmäßige Bemessungen, Evaluierungen von Defiziten und Erstellung von geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands umgesetzt wird. Für das Grundwasser bedeutet dies - neben der auf einen Anteil der jährlichen Grundwasseranreicherung begrenzten Entnahmemenge - einen guten und nicht von Schadstoffen belasteten (chemischen) Zustand sowie die Verhinderung von Verunreinigungen. Der ökologische Zustand von Oberflächengewässern berücksichtigt die Vielfalt der Gewässerflora und Fischfauna, verfügbare Nährstoffe sowie Faktoren wie Salzgehalt, Temperatur und Belastung mit chemischen Schadstoffen und darüber hinaus morphologische Merkmale.

Bei der Umsetzung der WRRL sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete aufzustellen, um den Schutz aller Flussgebietseinheiten zu gewährleisten. Diese sind als „Programmstrecken“ (jeweils ein Teil des WRRL-Gewässernetzes) ausgewiesen und bei allen Planungen und Maßnahmen sowie Landbewirtschaftungen zu berücksichtigen. In der Region Ostwürttemberg liegen solche Programmstrecken in den Gewässern (und Seitengewässern) Brenz (Hürbe), Kocher (Nesselbach, Lein, Rot, Adelfmannsfelder Rot), Rems, Jagst (Röhlinger Sechta), Eger und Rotach vor. Ergebnisse des 2. Bewirtschaftungszyklus (2016-2021) der WRRL zeigen Defizite bei der Gewässerstruktur und bei der Durchgängigkeit an der Brenz, an der Rems, am Kocher, an der Jagst sowie an der Eger, und Defizite bei Mindestwasser (Niedrigwasser) an der Eger und am Kocher sowie an Teilen der Jagst. Zudem sind chemische Defizite in allen Gewässern der Region zu finden, vor allem durch Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm bei Diphenthylthern und Quecksilber aber auch z.T. Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und bei anderen schädlichen Stoffen.

Gemäß des LEP 2002 sind zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Nach Rücksprache mit den unteren Wasserschutzbehörden im Rahmen einer Vorabstimmung des Freiraumkonzepts ist die Sicherung der schützenswerten Trinkwasservorkommen der Region durch die in Ostwürttemberg umfangreichen Wasserschutzgebiete ausreichend durch Fachrecht abgedeckt. Ergänzend dazu ist die Sicherung des Wasservorkommens im Regionalplan, v.a. des Grundwassers, durch die Plansätze zu Kapitel 3.3. sowie durch mehrere Freiraumfestlegungen (v.a. die Regionalen Grünzüge und Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz) gewährleistet. Da Kläranlagen eine große Rolle für eine funktionstüchtige Abwasserreinigung und eine Verbesserung des chemischen Zustands des Gewässers spielen, ist deren Ausbau in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zulässig.

Zu (2): Entsprechend ihrer Bedeutung und Sensibilität gegenüber möglichen Gefährdungen und zur Erhaltung und Verbesserung der Grundwasserqualität sind wichtige Gebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Wasserschutzgebiete ausgewiesen. In Ostwürttemberg bilden Wasserschutzgebiete 51,7 % der Regionsfläche (s. Übersichtskarte „Wasserschutzgebiete“). Davon sind 90,3 % der Fläche rechtskräftig ausgewiesen. Weitere 6,9 % sind bereits abgegrenzt und im Verfahren. Für die restlichen 2,8 % ist die Ausweisung der Wasserschutzgebiete von den Gemeinden und Zweckverbänden bereits beantragt worden oder in der Planung. In der Raumnutzungskarte sind die im Verfahren befindlichen und fachtechnisch (in Planung) abgegrenzten Wasserschutzgebiete der Region nachrichtlich übernommen. Aufgrund der periodischen Überprüfungen der Schutzgebietsverordnungen und der räumlichen Abgrenzungen ist aber immer eine Abstimmung mit der unteren Wasserschutzbehörde erforderlich, wenn die Möglichkeit eines Konflikts mit einem Wasserschutzgebiet gegeben ist.

Die Wasserschutzgebiete und die entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten, damit Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag, Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses vermieden werden. Bei großflächigen Baumaßnahmen oder Kumulationen von Bauvorhaben in Wasserschutzgebietszone III oder in den fachtechnisch geplanten, aber noch nicht rechtskräftigen Wasserschutzgebieten ist eine hydrogeologische Prüfung der zukünftigen Schutzwürdigkeit der Trinkwasserfassung durchzuführen, um sicherzustellen, dass durch den geplanten Eingriff keine dauerhaften Beeinträchtigungen des Wasservorkommens erfolgen.

Zu (3): Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen und ihrer Bedeutung für die Trinkwasserversorgung ist insbesondere auf der Karstalb (Grundwasserkörper des Oberjuras) sowie im Bereich des Donaurieds auf eine standortangepasste Nutzung zu achten. Dasselbe ist in Bereichen mit einem geringen Filter- und Puffervermögen zu beachten. Diese Bereiche befinden sich zum größten Teil im Grundwasserkörper des Oberkeupers und oberen Mittelkeupers, und stellen Bereiche mit überwiegend schichtig gegliederten Kluft- und/oder Karstgrundwasserleitern dar (s. Analysekarte 6.2 Übersichtskarte C bzw. Übersichtskarten A und B der Analysekarte 7.3 des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg).

Die landwirtschaftliche Nutzung auf Flächen mit hohen Empfindlichkeiten gegenüber Schadstoffeinträgen ist in besonderem Maße auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzbarkeit abzustimmen, um Böden und Grundwasser zu schützen. Es sind Bewirtschaftungspraktiken erforderlich, die mittels Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser durch optimierte Fruchtfolgen und eine ganzjährige Bodenbedeckung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewährleisten. Grundwasserüberdeckende Bodenschichten sollen möglichst erhalten werden. Zudem ist auf Standorten mit besonders empfindlichen Bodenverhältnissen sowie einer geringen ackerbaulichen Eignung (Untergrenzflur) eine extensive Grünlandnutzung unbedingt zu präferieren. In den Wasserschutzzonen II und III ist das Landesrecht Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung bzw. SchALVO (Grünlandumbruchverbot gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 SchALVO) zu beachten. Wälder auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen (Entwicklungsziel 5.1.2.2 des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg) sollen möglichst naturnah entwickelt werden, um den Boden- und Grundwasserschutz zu fördern. Diese Bereiche befinden sich v.a. in den Waldgebieten nordwestlich von Ellwangen und in den Wäldern zwischen Ellwangen, Breitenbach und Gaxhardt. Hier sollen Schadstoff- und Nährstoffeinträge ebenfalls möglichst vermieden werden.

Zu (4): Straßenbau, Erschließung und Bebauung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, mitunter auch der Gewässerausbau, führen zu Flächenversiegelung sowie häufig zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses und somit zu einer Verminderung der Wasserversickerung und Grundwasserneubildung. Zudem werden Starkregen- und Hochwasserereignisse sowie Niedrigwasser und örtlich begrenzte Wasserknappheit in besonders langen Hitzeperioden im Zuge des Klimawandels weiter zunehmen. Aufgrund dieser Gefahren, die fast überall zu spüren sind, wurden vom Land eine

Niedrigwasserstrategie und ein Masterplan Wasserversorgung initiiert. Auch auf regionaler Ebene müssen wir dazu beitragen, dass die Wasserversorgung klimaresilient und zukunftsfähig aufgestellt ist.

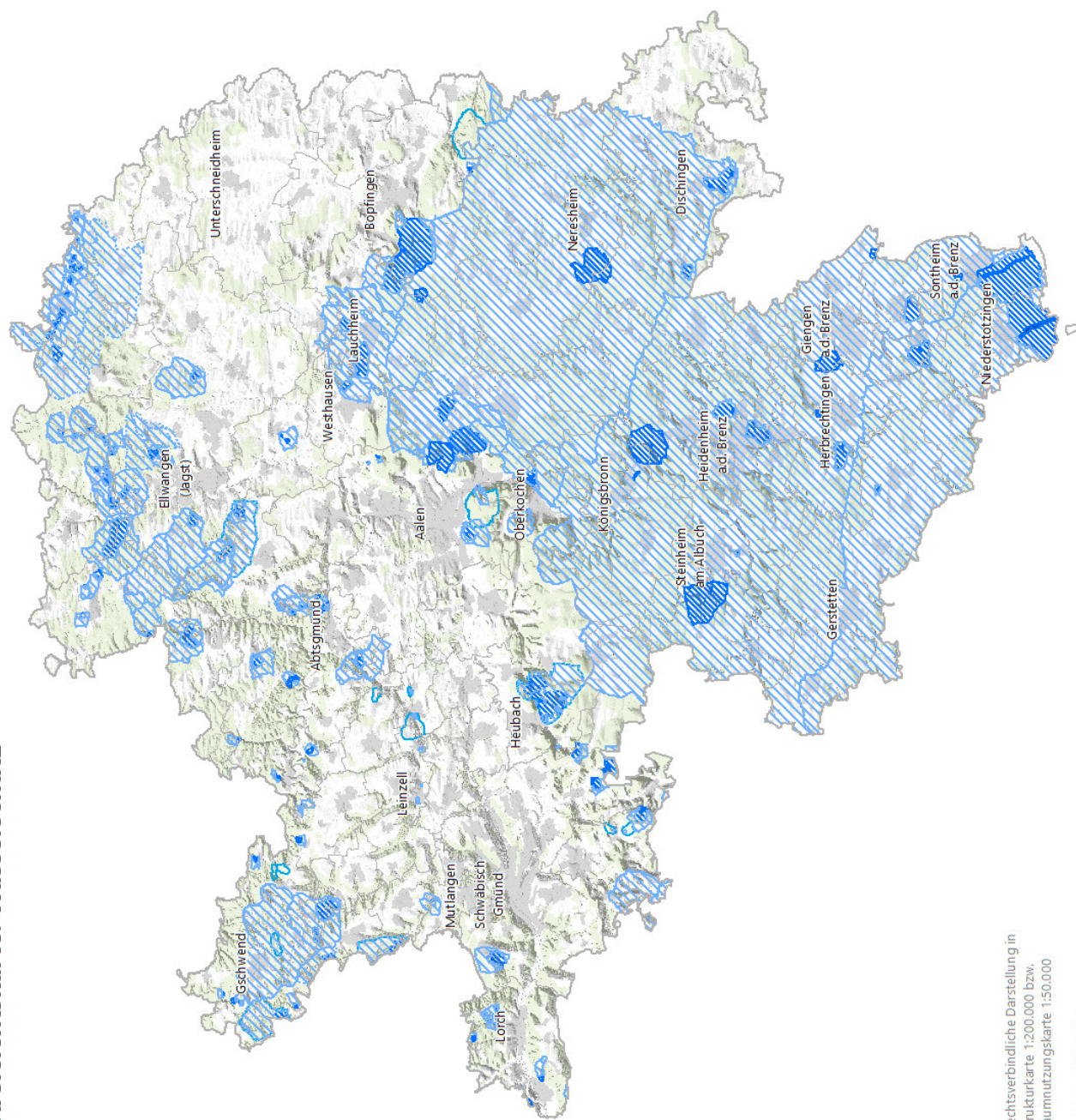
Um den in Zukunft weiter zunehmenden Unregelmäßigkeiten des Niederschlags sowie den Hochwassergefahren (s. auch PS 2.4.4, 3.4.1 und 3.4.2) entgegenzuwirken und angesichts der schon von Niedrigwasser gefährdeten Bereiche der Region, sind im Rahmen der Bauleitplanung alle möglichen Maßnahmen zur Wassereinsparung und Versickerung zu prüfen und so weit wie möglich umzusetzen. Durch eine geringere Flächeninanspruchnahme und die Nutzung von Möglichkeiten zu dezentralen Versickerungsmöglichkeiten von Regen- und Oberflächenwasser können die Grundwasserneubildung und Wasserrückhaltung gesteigert werden (z.B. mittels versickerungsfähiger Beläge, Konzepten zur Entsiegelung von Flächen- und Regenwasserbewirtschaftung, Versickerung des Niederschlagswassers von Dach- und Verkehrsflächen sowie der Prinzipien der Grünen Infrastrukturen und der Schwammstadt). Auch interkommunale Kooperationen zur Wasserversorgung durch Wasserversorgungsverbünde und Weitergabe von Erfahrungen und Informationen sind möglichst umzusetzen.

Zu (5): Die Oberflächengewässer stellen einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Zudem dienen sie der Gewinnung von Trinkwasser, zum Abtransport von Niederschlagswasser und Abwasser, zu industriellen Nutzungen (Kühlwasser, Wasserkraft) und Erholungsnutzungen, zum Hochwasserschutz und als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Die Reinhaltung der Gewässer, deren Schutz vor Übernutzung und deren ökologische Verbesserung sind daher unerlässlich. Alle raumbedeutsamen Bauvorhaben und Maßnahmen sollen in Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der WRRL sowie speziellen Projekten der Region (z.B. Donauried-Hürbe-Projekt) erfolgen, damit die enthaltenen Ziele erreicht werden können.

Gewässerrandstreifen haben eine besondere Rolle zur Erreichung dieser Ziele. Sie dienen nicht nur der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, sondern auch der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, der Wasserspeicherung und der Sicherung des Wasserabflusses. Der Druck auf gewässernahe Flächen nimmt stetig zu, es kommt zunehmend zu Belastungen des Gewässers durch Einleitungen und Entnahmen sowie Flächenversiegelungen der Ufer und ufernahen Flächen. Im Wasserhaushaltsgesetz ist eine Mindestbreite der Gewässerrandstreifen im Außenbereich von fünf Metern einzuhalten. Im Wassergesetz BW ist abweichend davon im Außenbereich eine Breite von 10 Metern vorgesehen. Jedenfalls sollte sich die Ausgestaltung der Gewässerrandstreifen als linienhaftes Element der Biotopverbindung an den Anforderungen des Biotopverbunds der Gewässerlandschaften orientieren. Des Weiteren sollen Renaturierungsmaßnahmen und Retentionsmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit, der ökologischen Qualität und zum Schutz vor Hochwasserereignissen durchgeführt werden.

Naturnahe Gewässerstrukturen haben eine hohe Fähigkeit der Selbstregulation und sollen flächendeckend zu diesem Ziel hin entwickelt werden, um aquatischen Organismen eine durchwanderbare und möglichst zusammenhängende Gewässerstruktur zu bieten. Auf Grundlage der WRRL soll ein guter ökologischer Zustand bis spätestens 2027 erreicht werden. Vor allem an Fließgewässer und Stillgewässer angrenzende Auebereiche stehen im Mittelpunkt der Renaturierungsmaßnahmen und bieten hohes Entwicklungspotenzial. Der Rückentwicklung zu natürlichen Gewässerprofilen ist in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft der Vorzug zu geben. Weitere Maßnahmenvorschläge hierzu sind in den Entwicklungszielen 5.1.2.6-9 des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg zu finden.

Übersichtskarte: Wasserschutz



Rechtsverbindliche Darstellung in
Strukturkarte 1:200.000 bzw.
Raumnutzungskarte 1:50.000

Maßstab 1:225.000

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

3.4.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) G Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt, wie eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung, der Rückbau von Gewässerausbauten, Geländemodellierungen und die Rücklegung von Deichen sind technischen Lösungen vorzuziehen und bestmöglich in Einklang mit Maßnahmen des Biotopverbunds für Gewässerlandschaften zu bringen. Falls notwendig, sollen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes dem Landschaftsbild angepasst werden; diese sollen die Gewässerstruktur und den Naturhaushalt nicht beeinträchtigen. Entsprechende Gewässerentwicklungspläne und -konzepte sind dabei mit einzubeziehen.
- (2) G Bei Fläche beanspruchenden Maßnahmen, durch die eine Verminderung der Versickerungsrate von Niederschlagswasser oder ein beschleunigter Wasserabfluss zu erwarten ist, sollen die Auswirkungen möglichst geringgehalten werden. Dabei sollen Möglichkeiten zur Vermeidung neuer Versiegelung bzw. zur Entsiegelung geprüft werden, damit natürliches Potenzial zur Wasserversickerung und Retention besteht und technische Maßnahmen nicht notwendig werden.

Begründung

Zu (1): Rechtliche Grundlage für den Grundsatz sind II.1.1 (G) der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) sowie PS 4.3.7 (Z) des LEP. Gemäß PS 4.3.7 (Z) des LEP 2002 sollen durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen, insbesondere durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Bau von Rückhaltebecken Hochwasserspitzen reduziert werden. Demnach sind gemäß II.1.1 (G) des BRPHV bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten hochwasserminimierende Aspekte wie die Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, die Minderung von Hochwasserwellen oder die Steigerung der Retentionsleistung zu berücksichtigen.

Durch den Vorzug von natürlichen Maßnahmen zum Wasserrückhalt können Synergien mit Entwicklungen des Gewässers, des Biotopverbunds, des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds und der Erholung entstehen. Dabei sollen der 2021 erstellte landesweite Biotopverbund für Gewässerlandschaften zur Auenentwicklung und Gewässerentwicklung sowie die Bewirtschaftungspläne der Europäischen WRRL berücksichtigt werden. Zudem ist eine standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung anzustreben, um eine Verminderung von Bodenerosion und Hochwassergefahr zu erreichen.

Wenn Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt nicht anderweitig möglich sind, etwa aufgrund bestehender Siedlungen oder mangelnder Retentionsflächen, dann sind Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz, z.B. Gewässerausbauten oder der Bau von Schutzmauern, Becken und Dämmen, im Einklang mit den anderen Freiraumbelangen (z.B. Naturhaushalt, Gewässerstruktur, Erholung, Landschaftsbild) soweit möglich zu verwirklichen. Beeinträchtigungen sind möglichst gering zu halten. Entsprechend der Gewässerstruktur sind Gewässerentwicklungspläne/-konzepte dabei mit einzubeziehen.

Zu (2): Die Fließgewässer der Region weisen aufgrund von geologischen, meteorologischen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten unausgeglichene Abflussverhältnisse auf, die zu starken Schwankungen der Wassertiefe des Pegels führen können. Durch zunehmende Versiegelung des Bodens im Rahmen der Siedlungsentwicklung und durch Infrastrukturanlagen wird dies noch verstärkt,

weil damit die Wasserrückhaltefähigkeit der Böden beseitigt und der oberirdische Abfluss von Niederschlagswasser beschleunigt wird. Dazu kommen durch Klimawandel verursachte Starkregenereignisse. In der Region Ostwürttemberg waren z.B. solche Ereignisse v.a. in 2003, 2006, 2016 und 2021 zu beobachten.

Um wirtschaftliche und ökologische Schäden zu vermeiden, ist bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen die Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß zu beschränken, um die Wasserrückhaltefunktionen des Bodens und der Vegetation zu bewahren. Die Prinzipien der Schwammstadt zur Versickerung von Niederschlag, beispielsweise durch den Erhalt und die Vergrößerung unversiegelter Flächen, flächensparendes Bauen, Dachbegrünungen und eine wasserdurchlässige Gestaltung der Nutzflächen, können hier unterstützen. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten der Entsiegelung bereits versiegelter Flächen genutzt werden. Weitere Maßnahmen sind in der Begründung von II.1.1 (G) des BRPHV zu finden. Die Möglichkeiten zu Versickerung von Wasser sowie die zu vermeidende Flächenversiegelung sollten gemäß I.2.1 (Z) des BRPHV auch die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und Starkregen berücksichtigen.

Rechtliche Grundlage für den Grundsatz ist II.1.3 (Z) des BRPHV. Dabei ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG (Wasserhaushaltsgesetz Baden-Württemberg) das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Relevante Daten hierbei sind u.a. in der Bodenkarte BW im Geoportal BW des LUBW (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) zu finden.

3.4.2 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

- (1) Z Gebiete, die ein besonderes Risiko für Hochwasserereignisse aufweisen, sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Sie sind als natürliche Überschwemmungsflächen sowie zur Vermeidung und Minimierung von Schadensrisiken zu erhalten und zu aktivieren. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit den Belangen des Hochwasserschutzes nicht vereinbar sind.
- (2) Z Soweit von der zuständigen Wasserbehörde ein Gutachten oder eine bestätigte Neuberechnung der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) vorliegt, die der Darstellung in der Raumnutzungskarte für den Bereich des Vorhabens als Überschwemmungsgebiet widerspricht, ist die Ausweisung von baulichen Anlagen in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig.
- (3) Z Die Ausweisung von baulichen Anlagen sowie Baugebieten in Bauleitplänen in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist nur zulässig unter Maßgabe des Fachrechts.

Begründung

In den letzten Dekaden häuften sich auch in Ostwürttemberg Hochwasserereignisse, v.a. an Kocher und Lein, die Schäden in Millionenhöhe verursachten. Dieser Trend wird in Zukunft aufgrund des Klimawandels und häufiger auftretender Starkregenereignisse zunehmen, weshalb eine regionalplanerische Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz unerlässlich ist.

Überschwemmungsgebiete sind durch Ziele der Raumordnung zu sichern. Demnach ist für die Vorranggebiete ein Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ₁₀₀)

zugrunde zu legen. Diese Gebiete gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung durch eine Rechtsverordnung bedarf.

Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind demnach die HQ₁₀₀-Flächen aus den HWGK des Landes. Darüber hinaus wurden die durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete in die Raumnutzungskarte übernommen.

In Ostwürttemberg befinden sich Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz v.a. an Eger, Rotach, Schneidheimer Sechta, Röhlinger Sechta, Jagst, Lein, an breiten Teilen von Kocher und Rems sowie der Egau und Brenz.

Aus planungssystematischen Gründen erfasst der Plansatz für den vorbeugenden Hochwasserschutz des Regionalplans 2035 nur die außerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete liegenden Bereiche. Darüber hinaus berührt die Sicherung der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Regionalplan nicht die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen. Außerdem wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz) eingegriffen. Dennoch soll im Sinne einer Minimierung von Hochwasserrisiken gemäß II.2.2 (G) BRPHV eine eventuelle Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen in Überschwemmungsgebieten geprüft werden, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Abs.4 oder § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt wurde.

Wegen regelmäßiger Neuberechnungen und Fortschreibungen der HWGK kann es zu Abweichungen gegenüber den auf Grundlage der HWGK festgelegten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz kommen. Die Ausnahmeklausel ist so gefasst, dass die Festlegungen in der Raumnutzungskarte nicht Vorhaben und Planungen entgegenstehen, wenn diese nach aktuellen fachlichen Kenntnissen nicht vom vorbeugenden Hochwasserschutz betroffen sind. Deshalb sollen für alle Planungen und Vorhaben immer die aktuellen HWGK Daten aus dem Geoportal BW des LUBW genutzt werden.

Baugebiete in Bauleitplänen in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Maßgabe des Fachrechts (gemäß Wassergesetz Baden-Württemberg) erfüllt sind. Zum Zeitpunkt dieser Planerstellung waren folgende Voraussetzungen vorgegeben:

- keine alternativen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- keine Gefährdung von Leben, oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden zu erwarten sind,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum ausgeglichen wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und;
- sichergestellt wird, dass bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei baulichen Anlagen waren zum Zeitpunkt dieser Planerstellung als Voraussetzungen vorgegeben, soweit die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können oder wenn diese:

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern, und
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und hochwasserangepasst erfolgen.

Im Sinne eines risikobasierten Ansatzes und gemäß I.1.1 (Z) des BRPHV sind neben der räumlichen und zeitlichen Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit sowie die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzubeziehen. Hierbei sind gemäß I.2.1 (Z) des BRPHV, auch die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser- und Starkregenereignisse nach Maßgabe vorausschauend zu prüfen. Dementsprechend soll gemäß II.1.2 (Z) des BRPHV zusätzlich erforderlicher Raum für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen bzw. für Deichrückverlegungen freigehalten werden, wenn keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für Ausnahmen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Kritische Infrastrukturen in den Überschwemmungsgebieten, sofern sie raumbedeutsam sind, sollen gemäß II.2.3 (Z) des BRPHV weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zugelassen werden. Des Weiteren ist seit 2018 die Errichtung von neuen Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten laut § 78c WHG verboten. Diese und andere relevante Regelungen sowie weitere Ausnahmemöglichkeiten sind im § 78 WHG erfasst. Bei der Beurteilung der Ausnahmeregelung sind die Fachbehörden einzubinden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz berühren, sind auch die Absätze 1-3 des Plansatzes 3.0.1 zu berücksichtigen.

3.4.3 Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

- (1) G Gebiete, in denen Extremereignisse vorkommen können, sind als Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Sie sollen zur Vermeidung und Minimierung von weiteren Schadensrisiken von Hochwasserereignissen erhalten und aktiviert werden. In ihnen kommt den Belangen des Hochwasserschutzes in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht zu.
- (2) Z In den nach den HWGK als „Hochwasserextrem“ (HQ_{extrem}) bezeichneten Bereichen ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten; geeignete Maßnahmen in diesen Bereichen sind in die Bauleitplanung aufzunehmen.

Begründung

In den Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll zur Vermeidung von Verschärfungen des Hochwasserabflusses und zur Minderung von Schadensrisiken die Hochwassergefährdung verstärkt berücksichtigt werden. Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind die siedlungsnahen HQ_{extrem}-Flächen aus den HWGK des Landes, die nicht bereits durch die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz abgesichert sind. Hier handelt sich um Bereiche, bei denen ein Überströmen oder technisches Versagen der Schutzanlagen zu Überflutungen des Hinterlandes führen kann. Nach § 78b WHG sind für diese Gebiete (sogenannte Risikogebiete) bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und Satzungen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

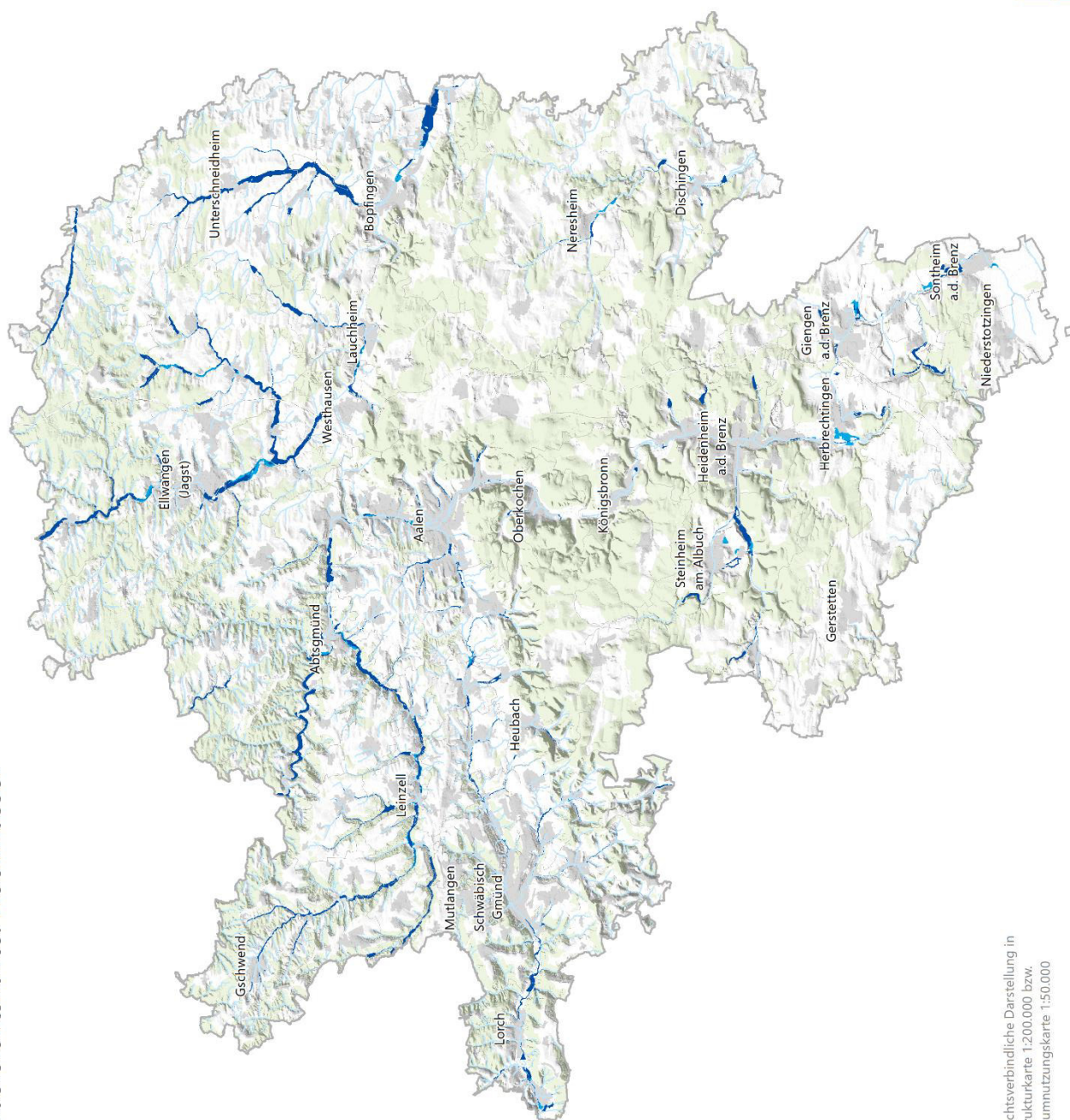
Im Sinne eines risikobasierten Ansatzes und gemäß I.1.1. (Z) des BRPHV sind neben der räumlichen und zeitlichen Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit sowie die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzubeziehen. Hierbei sind auch gemäß I.2.1. (Z) BRPHV die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser- und Starkregenereignisse nach Maßgabe vorausschauend

zu prüfen. Vor allem bei großen Überschwemmungstiefen von mehr als 4 m ist sorgfältig zu prüfen, ob eine (weitere) Bebauung ausgeschlossen werden sollte. Bei der Abwägung der Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollte auch der Absatz 1 des Plansatzes 3.0.1 berücksichtigt werden.

Sind Vorhaben und Planungen in diesen Bereichen erforderlich, so sind diese in einer hochwasserangepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten oder zu erweitern. Entsprechende Maßnahmen dazu sind in der Bauleitplanung erkennbar festzulegen. Besonders bei hochwasserempfindlichen baulichen Anlagen, die in den Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz geplant sind, soll entsprechend dem Risiko geplant und ausgeführt werden. Zudem sollen die Gebiete nach §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne übernommen werden.

Raumbedeutsame, kritische Infrastrukturen nach II.3. (G) des BRPHV sollen nicht in den Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQ_{extrem}-Flächen) geplant oder zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG.

Übersichtskarte: Hochwasser



Legende

Vorranggebiet Hochwasser

Vorbehaltsgebiet Hochwasser

Rechtsverbindliche Darstellung in
Strukturkarte 1:200.000 bzw.
Raumnutzungskarte 1:50.000

Maßstab 1:225.000

Unveränderte Darstellung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung (Kapitel 3.5 des Regionalplans 2010)

Genehmigung der Teilfortschreibung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 17. Dezember 2018

Rechtskräftig mit öffentlicher Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 2, 2019 vom 18. Januar 2019

Die folgende Darstellung erfolgt zur Vollständigkeit, die textlichen und kartographischen Festlegungen sind nicht Teil der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.

Die rechtskräftigen Inhalte des Teilregionalplans Rohstoffsicherung bleiben unverändert bestehen und werden in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zur Vollständigkeit dargestellt. Die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 3.5.1) sowie die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Plansatz 3.5.2) werden kartographisch integriert und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Hinweis:

Ergänzende Regelungen zu den Inhalten des Teilregionalplans Rohstoffsicherung zum Umgang mit kartographischen Überlagerungen durch die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 3.5.1) sowie durch die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Plansatz 3.5.2) mit anderen Zielfestlegungen sind in Kapitel 3 ausgeführt. Es wird auf die Plansätze 3.1.1 Regionale Grünzüge, 3.2.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und 3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft verwiesen.

3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

- G *Für die langfristige Gewährleistung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft sollen oberflächennahe und abbaufähige mineralische Rohstoffvorkommen gesichert werden.*

Bei der Gewinnung der Rohstoffe soll berücksichtigt werden, dass

- nachteilige Auswirkungen auf andere Raumnutzungen, insbesondere auf die Bevölkerung, die Wasserwirtschaft, die Naherholung, von Natur- und Landschaft sowie die Land- und Forstwirtschaft vermieden bzw. geringgehalten werden*
- Abbauplanungen durch Standort- bzw. Flächenkonzentrationen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und Flächeninanspruchnahmen optimiert werden,*
- Lagerstätten möglichst vollständig genutzt werden*
- Erweiterungen an bestehenden, in Nutzung befindlichen Abbaustätten Neuaufschlüssen vorzuziehen sind*
- Begleitrohstoffe und Abraum - soweit ökonomisch und ökologisch sinnvoll - einer Verwertung zugeführt werden*
- hochwertige Materialien nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre*

Für jede Abbaustätte soll frühzeitig ein Gesamtkonzept für den Abbau und die Rekultivierung bzw. Renaturierung erstellt werden. Dabei ist auf eine landschaftsgerechte Einbindung und standortgerechte Bepflanzung hinzuwirken.

Die Wiedernutzbarmachung bzw. Rekultivierung der Abbauflächen soll zeitnah erfolgen und womöglich in Anlehnung an die Abbauphasen abschnittsweise durchgeführt werden. Bei der Rekultivierungsplanung sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Sekundärbiotope erhalten bzw. entwickelt werden.

Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen Bodenschätzen anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden.

Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung sollen die Betriebsanlagen rückgebaut werden. Eine andere gewerbliche oder sonstige bauliche Nutzung soll ausgeschlossen bleiben. Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie oder zur Speicherung von Energie sind im Einzelfall zu prüfen. Den Belangen des Arten-, Biotop- und Bodenschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei die ihrem jeweiligen Gewicht zukommende Bedeutung zu.

Begründung zu Plansatz 3.5

Oberflächennahe Rohstoffe sind natürliche Ressourcen, die aufgrund ihrer geologischen Entstehung standortgebunden auftreten. Sie sind mengenmäßig begrenzt und nicht vermehrbar. Durch die regionalplanerische Sicherung der Rohstoffvorkommen soll einerseits die Versorgung mit Rohstoffen und andererseits deren sparsame Verwendung gewährleistet werden. Einer unkoordinierten und übermäßigen Inanspruchnahme des Raumes wird so entgegengewirkt und ein nachhaltiger Umgang mit Rohstoffen angestrebt.

In der Region Ostwürttemberg treten verschiedene Rohstofftypen auf, deren Nutzung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die regionale und überregionale Bau- und Rohstoffindustrie regionalplanerisch ermöglicht und räumlich gesteuert werden müssen.

Rohstoffabbau bedeutet immer auch einen Eingriff in die Natur und Landschaft sowie eine Belastung von Mensch und Umwelt. Natur und Landschaft sollen nur im unabweisbar notwendigen Umfang durch den Rohstoffabbau in Anspruch genommen und deren Funktionen erhalten werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Insbesondere soll einer Schädigung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnung entgegengewirkt werden. Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst vermieden werden.

Die Eingriffsfläche beim Rohstoffabbau soll möglichst geringgehalten werden. Dafür soll der Abbau, soweit es mit den Betriebsabläufen vereinbar ist, abschnittsweise durchgeführt werden. Vorhandene Abbaubereiche sollen vollständig abgebaut und die größtmögliche Abbautiefe unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes genutzt werden. Nur in begründeten Fällen sollen neue Standorte in Anspruch genommen werden.

Für die Folgenutzung soll eine Wiedereingliederung des Abbaubereichs in die Landschaft angestrebt werden, damit keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Die landschaftsgerechte Gestaltung ist auf die Besonderheiten und Eigenarten des jeweiligen Standorts abzustimmen. Dabei ist insbesondere auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung die Schaffung von naturnahen Biotopen und ggf. der Erhalt von durch die Rohstoffgewinnung entstandenen Lebensräumen, um die landschaftliche Vielfalt und die Biotopvernetzung zu verbessern.

Aufgrund der natürlichen Begrenztheit oberflächennaher, mineralischer Rohstoffe ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit diesen Bodenschätzen hinzuwirken. Im Sinne der Ressourcenschonung ist eine

Erhöhung des Anteils an Recyclingmaterialien als Ersatz von Baustoffen anzustreben. Durch Recycling und Rohstoffsubstitution kann der Bedarf an zusätzlichen Rohstoffen reduziert werden. Eine Erhöhung der Substitution im Bereich der Rohstoffverwendung trägt zu einer Schonung der natürlichen Rohstoffvorräte bei.

3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

- Z Der regionale und überregionale Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen wird, mit Ausnahme von nur vorübergehend betriebenen kleineren Abbaustätten für den Sandabbau, an den vorhandenen Abbaustandorten mit den in der Raumnutzungskarte festgelegten "Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" konzentriert. Die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Tabelle 1 und in der Raumnutzungskarte festgelegt.*

Begründung zu Plansatz 3.5.1

Mit den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden Bereiche zur Sicherung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an den verschiedenen Rohstoffen der Region festgelegt. Die Bereiche werden in der Raumnutzungskarte flächenhaft dargestellt. Regionalbedeutsame Bereiche zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit einer Fläche unter 2 ha werden durch Symbole gekennzeichnet.

Grundlage für eine Festlegung der Vorranggebiete ist der Nachweis eines voraussichtlich bauwürdigen Vorkommens. Dazu wurden rohstoffgeologische Fachdaten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Landes Baden-Württemberg herangezogen. Darüber hinaus wurden Erweiterungswünsche des Industrieverbandes Steine und Erden (ISTE) in die Prüfung einbezogen.

In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich und erhält einen Nutzungsvorrang gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll der Abbau konzentriert werden, um eine raumverträgliche Nutzung der Rohstoffvorkommen in der Region sicherzustellen und den direkt und indirekt betroffenen Akteuren langfristige Planungssicherheit zu geben. Abbauvorhaben außerhalb der Abbauggebiete sind zu vermeiden.

Der Abbau von Sand erfolgt in der Region in der Regel über kleine Abbauflächen mit geringer Abbautiefe, einer zeitlich begrenzten Dauer des Abbaus sowie der Möglichkeit einer kurzfristigen Wiedereingliederung in die Landschaft. Für diese Abbaufarm wird auf eine stärkere Reglementierung verzichtet; eine Darstellung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgt nur für regionalplanerisch relevante Abbaustellen.

Mit der Festlegung der Vorranggebiete werden die räumlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung für die kommenden 20 Jahre geschaffen. Dafür wurde u.a. der Bedarf am jeweiligen Abbaustandort sowie der gesamten Region berücksichtigt. Die vorhandenen zum Abbau genehmigten Reserven wurden für die Bedarfsermittlung angerechnet und in die Flächenabgrenzung integriert.

Die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind hinsichtlich der für die regionalplanerische Ebene ausschlaggebenden Belange abschließend abgewogen und erfordern im nachgelagerten Verfahrensebene kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit, sofern sich der Abbau auf die dargestellte Flächenabgrenzung beschränkt. Die Festlegung als Vorranggebiet ersetzt allerdings nicht die für den Abbau notwendigen Genehmigungs- und Prüfverfahren auf nachgelagerter Ebene. Aus der Festlegung als Vorranggebiet kann daher kein Anspruch auf eine Abbaugenehmigung abgeleitet werden. Im Zulassungsverfahren können daher Abbaumodalitäten und Flächenumgriffe konkret festgesetzt werden.

3.5.2 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen

- Z In den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sind alle Nutzungen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen, ausgeschlossen. Dies gilt zunächst grundsätzlich auch für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen selbst. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn am Abbaustandort keine zumutbaren Alternativen in den zugehörigen Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mehr vorhanden sind. Die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen sind in Tabelle 1 und in der Raumnutzungskarte festgelegt.*

Begründung zu Plansatz 3.5.2

In den Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sollen geeignete Flächen für den langfristigen Schutz der Lagerstätten von dem Abbau entgegenstehenden Raumnutzungen freigehalten werden. Die Bereiche werden in der Raumnutzungskarte flächenhaft dargestellt.

Als Grundlage der Abgrenzung geeigneter Flächen im Bereich von voraussichtlich bauwürdigen Vorkommen wurden die rohstoffgeologische Fachdaten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Landes Baden-Württemberg einbezogen.

Mit den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sollen die räumlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von Rohstoffen im Anschluss an die 20 Jahre der Abbaugelände für weitere 20 Jahre gesichert werden. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe steht bei den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen nicht der kurzfristige Abbau im Vordergrund, sondern die perspektivische Sicherung der Lagerstätten.

Mit der Festlegung als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen wird verhindert, dass in diesen voraussichtlich bauwürdigen Bereichen ein zukünftiger Rohstoffabbau durch entgegenstehende Raumnutzungen verhindert oder beeinträchtigt wird.

Ein Abbau ist in der Laufzeit des Regionalplans in den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen aus raumordnerischer Sicht nicht vorgesehen. Da aufgrund von Unwägbarkeiten hinsichtlich der Entwicklung auf dem Rohstoffmarkt nur eine überschlägige Abschätzung des zukünftigen Bedarfs erfolgen kann, kann auch für die potenzielle Förderleistung und die Laufzeit der abgegrenzten Vorranggebiete nur eine vorläufige Prognose getroffen werden. Aus dem Grund ist in Ausnahmefällen die Inanspruchnahme der Fläche eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffvorkommen für den Abbau von Rohstoffen möglich, wenn die verfügbaren und abbauwürdigen Rohstoffe am Abbaustandort ausgeschöpft sind und keine zumutbaren Alternativen im zum bisherigen Abbaugelände zugehörigen Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe verbleiben.

Neben potenziellen langfristigen Erweiterungsgebieten bestehender Abbaustellen werden als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Bereiche festgelegt, die als Ergänzung oder Neustandort zukünftig zu einer Rohstoffversorgung beitragen können und aus dem Grund von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden müssen.

Tabelle 1: Zu Plansatz 3.5.1 (Z) und Plansatz 3.5.2 (Z)

Name und Rohstoffart	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe [ha]	Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen [ha]
Sandgrube Maria <i>Sande z.T. kiesig</i>	7	5
Steinbruch/Sandgrube Gschwend Birkhof <i>Sande aus verwittertem Sandstein (Mürbsandstein)</i>	20	10
Sandgrube Lustrut <i>Sande aus verwittertem Sandstein (Mürbsandstein)</i>	4	5
Sandgrube Rainau-Buch (Goldshöfe I und II) <i>Sande z.T. kiesig</i>	-	15
Sandgrube Bürgle (Am Schönbach) <i>Sande z.T. kiesig</i>	8	-
Sandgrube bei Hüttlingen (Bolzensteig) <i>Sande z.T. kiesig</i>	3	3
Steinbruch Hülen <i>Kalkstein</i>	14	9
Steinbruch Lauchheim-Pfaffenloh <i>Naturwerksteine</i>	1	4
Steinbruch Neresheim-Dehlingen <i>Kalkstein</i>	17	8
Steinbruch Bartholomä <i>Kalkstein</i>	6	4
Steinbruch Waibertal (Ost) <i>Naturstein Kalkstein/ hochrein</i>	62	50
Steinbruch Waibertal (West) <i>Naturstein Kalkstein/ hochrein</i>	56	56
Steinbruch Großkuchen <i>Naturstein Kalkstein/ hochrein</i>	12	6
Schotter- und Steinwerk Neresheim-Sägmühle <i>Naturstein Kalkstein/ hochrein</i>	10	7
Steinbruch Steinheim am Albuch-Söhnstetten <i>Kalkstein</i>	21	19
Steinbruch Heidenheim a.d. Brenz- Mergelstetten <i>Zementrohstoffe</i>	35	35
Steinbruch Giengen a.d. Brenz-Burgberg <i>Kalkstein</i>	23	8
Suevit-Vorkommen bei Hofen <i>Trasszementrohstoff Suevit</i>	-	13
Sandvorkommen nördlich Aalen-Onatsfeld <i>Sande z.T. kiesig</i>	-	8

3.5.3

- Z *In Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen, die Ziele zum Schutz des Freiraums (PS 3.1.1, PS 3.1.2, PS 3.2.1, PS 3.2.4) überlagern, ist dem Rohstoffabbau Vorrang einzuräumen. Für die Rekultivierung und Nachnutzung der Gebiete sind die Zielfestlegungen der jeweiligen Festlegungen in der Ausgestaltung zu beachten. Die überlagerten Ziele zum Schutz des Freiraums entfalten für andere Nutzungen unverändert ihre Wirkung.*

Begründung zu Plansatz 3.5.3

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde neben Belangen der Bevölkerung, von Natur und Umwelt, geprüft, ob sich die Standorte in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans einfügen. Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Zielen des Freiraumschutzes.

Die Festlegung eines Vorrangs für Rohstoffabbau oder Rohstoffsicherung ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig. Der Schutz des Freiraums für weitere Raumnutzungen durch den Menschen oder für Natur und Landschaft sind dadurch nicht hinfällig, da diese Zielfestlegungen zum einen den Zeitraum vor und nach der Rohstoffgewinnung betreffen und zum anderen insbesondere die Nachnutzung in den Abbaubereichen steuern sollen. Durch die Beibehaltung entsprechender Zielfestlegungen Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung, Schutzbedürftiger Bereich für Natur und Landschaft oder Regionaler Grünzug soll auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft bspw. für die Erholungsnutzung, das Landschaftsbild und die Biotopvernetzung hingewirkt werden.

3.5.4 Berücksichtigung nachgewiesener und wahrscheinlich bauwürdiger Rohstoffvorkommen

- (1) V *Die in den „Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000“ (KMR 50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB, Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9) in der Region Ostwürttemberg dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit und regionaler und überregionaler Bedeutung für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sollen bei raumwirksamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden. Insofern wird vorgeschlagen, Vorhaben und Maßnahmen, die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen, in diesen Bereichen zu vermeiden.*

Begründung zu Plansatz 3.5.4

Oberflächennahe Rohstoffe sind ein wichtiger Faktor für die lokale und regionale Wirtschaft und eine dezentrale Versorgung ist u.a. zur Vermeidung langer Transportwege und aus Gründen des Umweltschutzes erstrebenswert. Aus diesem Grund ist eine Berücksichtigung der Rohstoffvorkommen bei raumbeanspruchenden Planungen und Nutzungen über die auf 40 Jahre begrenzten Vorranggebiete hinaus sinnvoll, um eine langfristige Versorgung mit regionalen Rohstoffen sicherzustellen. Die Karte der mineralischen Rohstoffe kann für Standortentscheidungen von Planungs- oder Genehmigungsbehörden als Grundlage dienen, um die Belange der Rohstoffsicherung in die Abwägung einzubeziehen.

4 Regionale Infrastruktur

4.1 Verkehr

4.1.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) G Die Verkehrsinfrastruktur soll die Region als attraktiven Wohn- und Gewerbestandort weiter stärken und weiterentwickeln sowie zu gleichwertigen Lebensbedingungen und damit zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in allen Räumen beitragen. Die Infrastruktur ist so weiter zu verbessern,
- dass sie die Teilräume als Netz Zentraler Orte und Entwicklungsachsen miteinander verbindet und mit den Wirtschafts- und Siedlungsräumen des Landes, des Bundes und der EU effektiv verknüpft.
 - dass alle Räume der Region und die Nachbarregionen besser, effektiver und nachhaltiger erreichbar sind.
 - dass sich der Standort Ostwürttemberg als Wohn-, Arbeitsplatz und Unternehmensstandort spürbar verbessert.
 - dass Menschen auf bestmögliche Art mobil sein können sowie Dienstleistungen und Waren ausgetauscht und transportiert werden können.
- (2) G Mit einem zukunftsfähigen Verkehrssystem sollen folgende Ziele erreicht werden:
- Berufs- und Ausbildungsplätze sowie Freizeiteinrichtungen können mit öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Fahrrad bestmöglich erreicht werden.
 - Öffentliche Verkehrsmittel entsprechen den spezifischen Mobilitätsanforderungen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und sind barrierefrei erreichbar, buchbar, bezahlbar und nutzbar.
 - Die Verkehrsmittel und Mobilitätsangebote für die gesamte Personen- und Güterbeförderung sind klimaschonend, nachhaltig und umweltfreundlich.
 - Straßenverkehrslärm sowie Umweltbelastungen durch Feinstaub und Luftschadstoffe werden verringert.
 - Der Verbund aus Bahn-, Bus-, Fahrrad- und Fußverkehr wird schnellstmöglich verwirklicht und nutzerfreundlich untereinander vernetzt.
- (3) G Das Gesamtverkehrsnetz soll so ausgebaut und verbessert werden, dass der Flächenverbrauch für Verkehr sehr schonend und unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft erfolgt sowie die Klimaschutzziele im Verkehrssektor erreicht werden. Die bestehende Infrastruktur soll nach dem Prinzip Erhaltung vor Aus- und Neubau konzipiert und umgesetzt werden und damit nachhaltig verbessert werden. Die negativen Auswirkungen des Verkehrs, insbesondere des motorisierten Verkehrs durch Lärm, Luftschadstoffe und Treibhausgase, sollen reduziert werden.

Begründung

Zu (1): Das Verkehrsnetz und die Verkehrsangebote sollen für die ganzheitliche Entwicklung der Region als Wohn- und Gewerbestandort verbessert werden und gleichwertige Lebensbedingungen gewährleisten. Die Verkehrsinfrastruktur soll gute Entwicklungen ermöglichen, das Netz von Zentralen Orten und Entwicklungsachsen festigen. Darüber hinaus sollen zukunftsgerichtete zuverlässige und robuste infrastrukturelle Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit und den Wirtschaftsstandort in der Region und allen Teilräumen sowie die Versorgung der Bevölkerung

sicherzustellen, die auch in den in Kapitel 1 des Regionalplans vorangestellten Grundsätzen für die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region Ostwürttemberg entsprechend formuliert wurden.

Durch die verbesserte Integration der Region in regionale und nationale Verkehrsnetze sowie eine moderne innere Erschließung der Region und äußere Anbindung an Nachbarregionen wird die Region als Industriestandort gestärkt. Durch die beschleunigte Weiterentwicklung in der Region sollen die sozioökonomischen Verflechtungen und der verbesserte Leistungsaustausch gefördert werden.

Beim Ausbau der regionalen Versorgungsstrukturen sollen Erreichbarkeitsdefizite abgebaut werden. Dadurch soll die Erreichbarkeit innerhalb der Mittel- und Nahbereiche sowie der gesamten Region und mit den benachbarten Regionen gefördert und gestärkt werden. Insbesondere soll der flächendeckende Anschluss der ländlichen Teilräume an die großen überregionalen Verkehrsachsen stärker im Fokus stehen. Die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur soll die Entwicklung von zentralen und peripheren Räumen unterstützen, deren wettbewerbsfähige Entwicklungschancen als Wohn- und Gewerbestandort sicherstellen sowie eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft in der Region fördern.

Zu (2): Das Verkehrssystem soll funktionsfähig, gemeinnützig, d.h. der Allgemeinheit dienend, wirtschaftlich und umweltschonend ausgebaut werden. Dabei soll die Vernetzung verschiedener Verkehrsträger genutzt werden, um deren volle Effizienz entfalten zu können. Eine nachhaltige Verkehrsmittelnutzung umfasst ÖPNV, auch gemeinsam genutzte Fahrzeuge im Pendlerverkehr zu Berufs- und Ausbildungsplätzen sowie den Fuß- und Radverkehr. Durch die flächendeckende Verfügbarkeit und die Steigerung der Bedienungshäufigkeit von ÖPNV-Angeboten kann ein Beitrag zur Reduzierung der wachsenden Pkw-Nutzung und -Abhängigkeit geleistet und somit die Leistungsfähigkeit des Verbundes aus Bahn, Bus, Fahrrad und Fußverkehr erhöht und die Verkehrsverhältnisse, v. a. in den verkehrsbelasteten Standorten und Achsen, verbessert werden. Die Gestaltung des Verkehrssystems sollte die Bedürfnisse und Erreichbarkeit der verschiedenen Wirtschaftszweige berücksichtigen. Der Wirtschaftsverkehr benötigt ein leistungsfähiges Verkehrssystem, um alle Lebensbereiche zu versorgen, den Warenaustausch zu sichern und Verkehrsströme zu bündeln.

Die Sicherstellung der Mobilität von Menschen mit spezifischen Mobilitätsanforderungen ist eine wichtige gesellschaftliche Verpflichtung einer nachhaltigen Verkehrsplanung. Daher soll berücksichtigt werden, dass alle öffentlichen Verkehrsangebote für alle Menschen, vor allem für mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen, barrierefrei erreichbar, buchbar, bezahlbar und nutzbar sind. Außerdem soll eine flächendeckende Sicherung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen durch nachhaltige Angebote sichergestellt werden.

Durch die Steigerung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Mobilitätsangebote für die gesamte Personen- und Güterbeförderung soll ein nachhaltiges Verkehrssystem geschaffen werden. Zunehmend wird die Wohn- und Luftqualität durch den motorisierten Verkehr und die damit verbundene Lärmsituation sowie durch den Ausstoß von Feinstäuben und Luftschadstoffen beeinträchtigt. Die Bündelung der Verkehre, die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und ihre Vorrangstellung sollen die vom Verkehr ausgehenden ökologischen Belastungen verringern.

Zu (3): Der Ausbau der Verkehrswege bedeutet auch Flächeninanspruchnahme. Die Optimierung der Verkehrsnetze und die stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr sollen dazu beitragen, dass die Flächeninanspruchnahme geringgehalten wird. Geeignete betriebliche, bauliche und digitale Verkehrsmaßnahmen sollen die Belastungen reduzieren und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachten. Der Erhalt vorhandener Verkehrsinfrastruktur soll entsprechend LEP PS 4.1.2 Vorrang vor dem Neubau haben. Zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt sollen alle Belastungen des Verkehrs, insbesondere des motorisierten Verkehrs, verringert werden. Der Klimawandel und seine negativen Folgen können nur durch ambitioniertes Handeln der EU-, Bundes-, Landes- und der kommunalen Ebene eingedämmt

werden. Die Klimaschutzziele sind eine große Herausforderung für den Verkehrssektor, dessen Emissionen ein Drittel der Gesamtbilanz ausmachen. Um sie zu erreichen, ist es notwendig, in allen Handlungsfeldern gleichzeitig und ehrgeizig voranzugehen. Insbesondere im Straßenverkehr bestehen große Potentiale, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und die Klimaschutzziele zu erreichen. Heute stammen über 60 % der Emissionen des Verkehrs aus dem Pkw-Verkehr und über 30 % aus dem Straßengüterverkehr. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sowohl in Stadt und Land viele Dienst- und Arbeitswege durch die Nutzung digitaler Möglichkeiten entfallen können. Hinzu kommt insbesondere aber nicht ausschließlich in den Städten die Möglichkeit zum Umstieg auf Bahn, Bus, Rad und Fuß. Insgesamt können so etwa 10 % der Pkw-Kilometer eingespart werden - wobei große Unterschiede zwischen Stadt und Land bestehen. In Summe sind so im Jahr 2030 insgesamt 20 % weniger Kfz unterwegs. Ergänzend muss es gelingen, den Anteil elektrischer Pkw bei den Neuzulassungen bis 2030 auf 99 % zu steigern – dann wäre bereits ein Drittel der Fahrzeuge elektrisch unterwegs. Für die Verringerung der Emissionen der übrigen fossil-angetriebenen Pkw im Bestand sind zudem Kraftstoffe (z. B. fortschrittliche Biokraftstoffe) von Bedeutung. Die Vorgaben des im Frühjahr 2023 geänderten Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind ergänzend zu berücksichtigen. Auch im Güterverkehr spielen neben der Verlagerung auf klimafreundliche Alternativen wie die Bahn insbesondere alternative Antriebskonzepte eine wichtige Rolle, vor allem Wasserstoff und elektrische Antriebe, aber auch biologische und synthetische Kraftstoffe. Im Jahr 2030 können so rund 50 % der Tonnenkilometer klimaneutral zurückgelegt werden, dass „jede zweite Tonne klimaneutral fährt“. Klimaschutzorientierte Wettbewerbsbedingungen sind hierfür eine zentrale Voraussetzung. Auch die Belange des Lärmschutzes sind hierbei zu berücksichtigen.

4.1.2 Schienenverkehr

- (1) G Die Schieneninfrastruktur soll leistungsfähig und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend weiterentwickelt werden, so dass sie sowohl den Belangen des großräumigen überregionalen Verkehrs als auch dem Bedarf der Region als eigenständigem Lebens- und Wirtschaftsraum gerecht wird und einen spürbaren Beitrag zur Entlastung des Straßenverkehrs leisten kann.
- (2) V Zur Verbesserung und Ergänzung des heute bestehenden großräumigen und überregionalen Angebotes im Schienenpersonenfernverkehr werden die Beschleunigung, Taktverdichtung und Verlängerung der Intercity-Linie Karlsruhe - Stuttgart - Schwäbisch Gmünd - Aalen - Ellwangen - Nürnberg nach Berlin bzw. Leipzig / Dresden und die Einrichtung zusätzlicher schnellerer Bahnlinien von Stuttgart über Aalen nach München und von Friedrichshafen über Ulm - Heidenheim – Aalen- Ellwangen in Richtung Berlin oder Heilbronn – Heidelberg in Fernverkehrsqualität vorgeschlagen.
- (3) V Zur Verbesserung und Ergänzung der regionalen Erschließung des Schienenverkehrs wird die möglichst baldige Einführung des Halbstundentaktes zwischen 5 und 24 Uhr im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf allen Schienenstrecken der Region, sowie Durchbindungen des SPNV in Richtung Stuttgart-Flughafen sowie Friedrichshafen vorgeschlagen.
- (4) V Zur Ergänzung der Feinerschließung des Schienenverkehrs wird die Einführung eines regionalen Stadtbahnkonzeptes nach dem Beispiel „Regio-S-Bahn“, mit allen neuen potenzialträchtigen Haltepunkten zwischen den Mittelzentren der Region vorgeschlagen.
- (5) V Bundes-, Landesregierung, ihre zuständigen Behörden und die Deutsche Bahn werden aufgefordert, das Schienennetz in der Region Ostwürttemberg in seiner Gesamtheit zu elektrifizieren.

- (6) V Als Voraussetzung für die Verbesserung bzw. Ergänzung des heute bestehenden Angebotes im großräumigen, überregionalen, regionalen und lokalen Schienenverkehr nach PS 4.1.2.(2), 4.1.2.(3) und 4.1.2.(4) werden Bundes- und Landesregierung, ihre zuständigen Behörden und die Deutsche Bahn aufgefordert, die Strecken

- Brenzbahn: (Friedrichshafen) - Ulm - Heidenheim - Aalen
- Obere Jagstbahn: Aalen (Goldshöfe) - Ellwangen - (Crailsheim) und
- Riesbahn: Aalen - Bopfingen - (Nördlingen)

durch zweigleisigen Ausbau in ihrer Leistungsfähigkeit und Qualität zu verbessern.

- (7) Z Für die Elektrifizierung und für den zweigleisigen Ausbau des Schienennetzes sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverbreiterungen (VRG) zu sichern.

- (8) V Durch Einsatz moderner Fahrzeuge und Einführung der digitalen Leit- und Sicherungstechnik sowie Modernisierung der Eisenbahnstrecken, Bahnhöfe und Bahnhofsvorplätze ist die Attraktivität des Schienenpersonenverkehrs weiter zu steigern.

- (9) V Es wird vorgeschlagen, Flächen für einen barrierefreien Neubau oder eine Reaktivierung von folgenden Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen für eine weitere Verdichtung des Eisenbahnnetzes in der Region nach PS 4.1.2.(4) freizuhalten:

- Brenzbahn: Aalen Süd und Oberkochen Süd/Zeiss,
- Remsbahn: Schwäbisch Gmünd Ost, Schwäbisch Gmünd-Hussenhofen, Essingen und Aalen-West,
- Obere Jagstbahn: Rindelbach und Buch sowie
- Riesbahn: Aalen-Lederhosen und Bopfingen-West.

- (10) V Zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene wird die Weiterentwicklung der Schieneninfrastruktur, ergänzend zu PS 4.1.2 (5), 4.1.2 (6), 4.1.2 (8) und PS 4.1.5 zum leistungsfähigen Güterverkehrssystem vorgeschlagen.

- (11) Z Museums- und Saisonbahnen sowie stillgelegte Schienenstrecken, die funktionslos geworden sind oder werden, sind von anderweitigen Nutzungen freizuhalten. Für eine spätere mögliche Wiederaufnahme des Schienenverkehrs sind angrenzende Flächen/Grundstücke (VRG) freizuhalten. Die aktuell betroffenen Trassen sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Begründung

Zu (1): Schienenverkehr sichert Verbindungen für Bevölkerung und Wirtschaft in der Region sowie mit den Europäischen Metropolräumen und benachbarten Zentren. Um die Teilräume an die benachbarten Zentren besser anzubinden sowie alle Regionsteile miteinander zu verknüpfen, müssen sie besser an die Bahninfrastruktur angebunden werden. Der Schienenverkehr als Rückgrat nachhaltiger Mobilität soll gestärkt und die Verlagerung vom Straßenverkehr vorangetrieben werden, indem die Schieneninfrastruktur optimiert und gezielt ausgebaut wird.

Zu (2), (3) und (4): Die Bahn übernimmt eine zentrale Rolle in der Mobilitätswende. Sie muss pünktlich, schnell und zuverlässig und mit anderen Verkehrsträgern verknüpft und vertaktet sein, sowohl im Fernverkehr wie auch im Regionalverkehr. Entsprechend LEP PS 4.1.8 ist insbesondere auf den zum

transeuropäischen Netz zählenden Strecken Stuttgart – Crailsheim – Nürnberg (und Stuttgart – Heilbronn – Würzburg) hinzuwirken. Zur Verbesserung und Ergänzung des heute bestehenden großräumigen, überregionalen und regionalen Angebotes im Schienenpersonenverkehr sind dem steigenden Bedarf angepasste Kapazitäten mit mehr Reiseverbindungen notwendig, um mehr Fahrgäste für die Benutzung der Bahn zu gewinnen.

Eine Verbesserung der Anbindung der Region an die Landeshauptstadt Stuttgart, zum internationalen Flughafen der baden-württembergischen Landeshauptstadt Stuttgart sowie an die benachbarten Metropolen bedeutet Verkürzung der Reisezeiten und sichert bestmögliche Anschlüsse für die Fahrgäste. Im Fern- und Regionalverkehr, und nicht zuletzt durch die Einführung eines regionalen Stadtbahnsystems, können deutliche Fortschritte in Qualität und Quantität des Angebots des Schienenverkehrs erreicht werden. Die Einführung und Etablierung eines regionalen Stadtbahnkonzepts ermöglichen ein Zusammenrücken der Teilräume sowie eine flächendeckende regionale Integration und Verbindung nach dem System Zentraler Orte. Die Investitionen in ein Bahnangebot bilden ein neues Rückgrat für moderne Mobilität, schützen das Klima, entlasten die Straßen und vernetzen die Region zu einem attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum nach dem Prinzip der kurzen Wege.

Zu (5): Das gesamte Schienennetz in Ostwürttemberg zu elektrifizieren, ist als infrastrukturelle Grundausstattung der Region zu sehen. Besonders wichtig ist - aus klimapolitischen Gründen - der Abschied von Dieselloks und zudem die Beseitigung von wichtigen „Lückenschluss-Strecken“ ohne Stromoberleitung. Diese verhindern aktuell einen durchgängig elektrischen Verkehr und dabei die Verbesserung der Angebote wie z.B. regionale Durchbindungen sowie das Verlagerungspotential auch im Bereich des Güterverkehrs weg von der Straße. In der Region verbindet die nicht elektrifizierte und durchgängig eingleisige Brenzbahn die Städte Ulm, Heidenheim und Aalen und stellt eine zentrale Schienenachse in Ostwürttemberg dar. Die Elektrifizierung der gesamten Strecke sowie der bedarfsgerechte Ausbau mit Doppelspurabschnitten sind als Infrastrukturpaket für Fahrzeitgewinne und Steigerung der Kapazität notwendig. Eine elektrifizierte Strecke sorgt für eine klimafreundliche, zuverlässige und bessere Anbindung an das regionale und nationale Schienennetz. Dadurch kann die Betriebsqualität deutlich verbessert und mehr Flexibilität erreicht werden. Neben den Gleisanlagen sind u.a. auch Oberleitungsmasten, Umspannwerke und Bahnstromleitungen neu zu errichten. Dafür sind die an die Schienentrasse angrenzenden Flächen gemäß § 9 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ausreichend freizuhalten und raumordnerisch zu sichern.

Zu (6) und (7): Kapazitäts- und leistungserhöhende Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bedeuten meist eine Verbreiterung der Schienentrasen. Ein zweigleisiger Ausbau ist ein wichtiger Schritt zur Optimierung des Schienenpersonenverkehrs auf diesen Strecken. Eine zukunftsgerichtete zweigleisige Schieneninfrastruktur erhöht die Kapazität und Pünktlichkeit auf den stark belasteten Strecken und schafft Puffer für die Stabilität des Systems. Sowohl Güter- als auch Personenverkehr brauchen ein leistungsfähiges Netz, das zu mehr Flexibilität führt und die Klimabilanz insgesamt verbessert. Hierfür ist es notwendig, Ausbaumöglichkeiten entlang des bestehenden eingleisigen Schienenkorridors zu erhalten, planerisch langfristig zu sichern und die dafür benötigten Flächen von anderen raumbedeutsamen Nutzungen unter Berücksichtigung der Maßgaben in den Plansätzen 3.1 und 3.2 entsprechend freizuhalten.

Zu (8): Neue Chancen der Digitalisierung sollen für die Schieneninfrastruktur genutzt werden und im Bahnverkehr zu mehr Effizienzgewinn durch digitale Betriebsabläufe, mehr Pünktlichkeit und zu einer höheren Kapazität der Trassen, sowie im Störfall zu mehr Stabilität des Systems führen. Wie schon bei dem Angebots- und Infrastrukturkonzept für die Murrbahn, die Remsbahn und die obere Jagstbahn der Interessengemeinschaft Schienenkorridor Stuttgart-Nürnberg, soll die digitale Leit- und Sicherungstechnik auf allen Strecken entsprechend dem Betrieblich-Technischen Zielbild des Programms „Digitale Schiene Deutschland“ (DSD) modernisiert -, und konkret mindestens das europäische Zugbeeinflussungssystem ETCS (Level 2oS) mit dem hochautomatisierten Fahrbetrieb

ATO GoA 2 und einem digitalen Kapazitätsmanagement CTMS implementiert werden. Dazu muss die passgenaue DSD-Fahrzeugausrüstung für alle Verkehrsarten umgehend realisiert werden.

Zu (9): Die verkehrsträger- und verkehrsmittelübergreifende Verknüpfung von regionalen Verkehrsangeboten über Landkreisgrenzen hinweg ist entscheidend dafür, den Schienenverkehr attraktiver zu machen. Um mehr Menschen zum Umstieg auf die Bahn zu bewegen, sind auch Modernisierungsmaßnahmen an Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten und in ihrem Umfeld notwendig. Neue Haltepunkte und Haltestellen können die Erreichbarkeit innerhalb einer Region wesentlich verbessern. Insbesondere in wachsenden Wohn- und Wirtschaftsgebieten fördert ein gut zugängliches Eisenbahnnetz die Mobilität der Bevölkerung und der Arbeitskräfte. So können sich schnellere und häufigere Verbindungen ergeben, was insbesondere für Berufspendler ein wichtiger Faktor sein kann. Ein dichteres Bahnnetz kann dazu beitragen, das Verkehrsaufkommen auf den Straßen zu verringern. Pendler und Reisende erhalten den Anreiz, von individuellen Verkehrsmitteln auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen, was zu einer Entlastung der Straßeninfrastruktur und einer Verringerung von Staus führt. Ein dichteres Netz bedeutet auch oft in der Summe kürzere Taktzeiten. Die Schaffung eines dichten Eisenbahnnetzes ist ein wichtiger Bestandteil langfristiger Planung. Dies ist nur im Rahmen einer dauerhaften und umfassenden Finanzierung durch das Land, wie zum Beispiel die Bahnhofsmodernisierungsprogramme Baden-Württemberg, möglich. Dadurch sollen attraktivere, barrierefreie, kundenfreundliche Zugänge zu den Bahnsteigen erreicht werden. Der Neubau von Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen kann mit der Integration moderner Technologien einhergehen, die die Sicherheit, Effizienz und den Komfort des Bahnverkehrs steigern. Beispiele hierfür sind digitale Informationssysteme und effiziente Energiekonzepte.

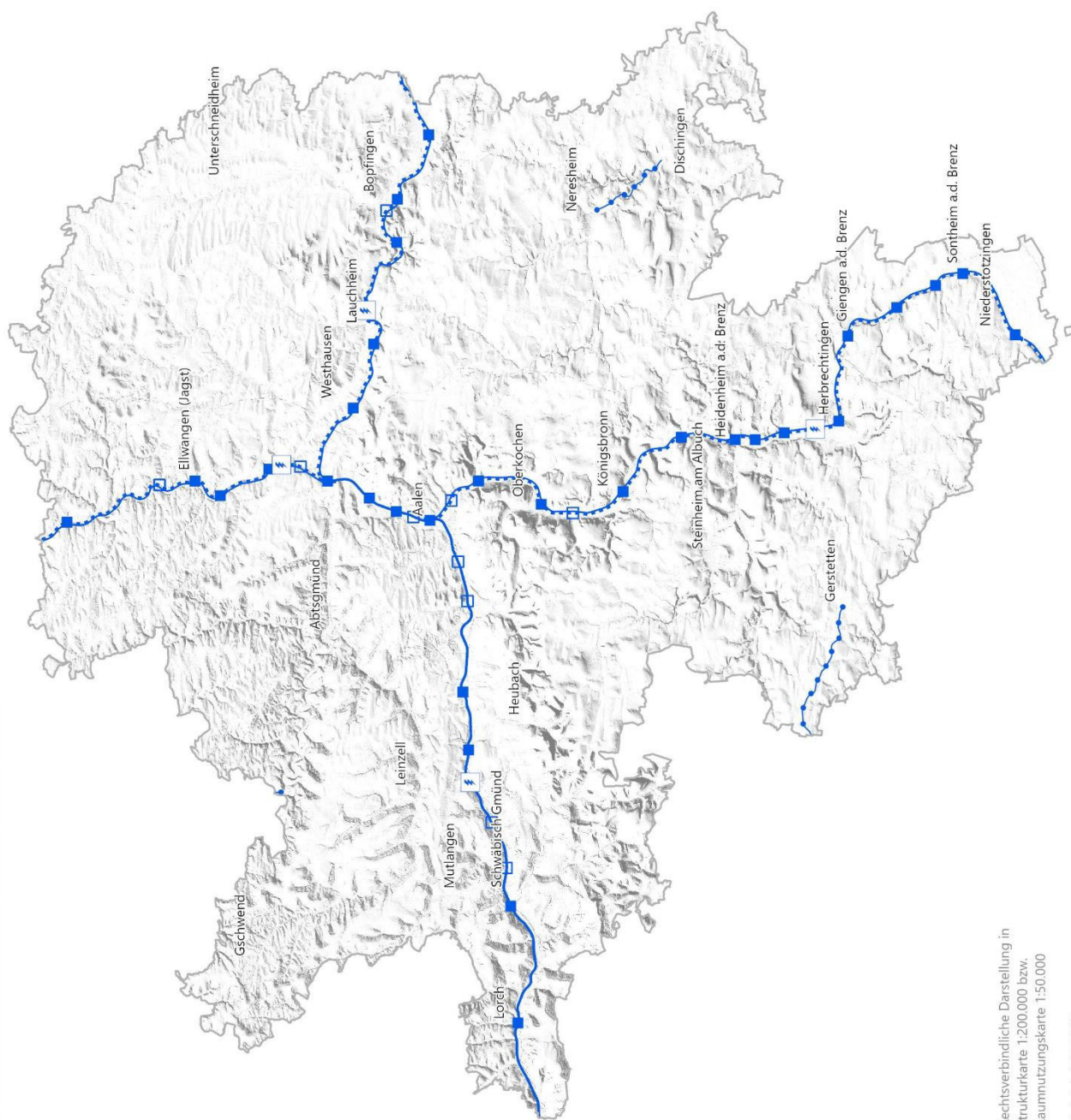
Zu (10): Neben der Funktion der Schieneninfrastruktur für den Schienenpersonenfernverkehr und den Schienenpersonennahverkehr stellt der Bereich Schienengüterverkehr einen ebenso wichtigen Faktor der Weiterentwicklung der Schieneninfrastruktur dar. Alle genannten Nutzungen teilen eine gemeinsame Schieneninfrastruktur und sollen bei ihrer Optimierung, wie Elektrifizierung, Digitalisierung und Mehrgleisigkeit nach PS 4.1.2 (5), 4.1.2 (6), 4.1.2 (8) und hauptsächlich PS 4.1.5 als ein Verkehrssystem berücksichtigt und verbessert werden.

Zu (11): Museums- und Saisonbahnen sowie stillgelegte Bahnstrecken bieten ein großes Potential, um eine Reaktivierung für regelmäßige Verkehre zu realisieren. Mit einer ganzheitlichen Bewertung von betriebs- und volkswirtschaftlichen, aber auch umweltrelevanten Kriterien, soll die Förderfähigkeit solcher Projekte gezeigt und in einer Nutzen-Kosten-Bewertung Aufschluss über Realisierungsmöglichkeiten gegeben werden. Eine wichtige Rolle hierbei spielen neben den eisenbahntechnischen Grundlagen auch die Prognose von möglichen Fahrgastzahlen sowie „nicht monetarisierbare“ Nutzenkomponenten aus Gründen der Daseinsvorsorge, des Klima- und Immissionsschutzes, und der Nachhaltigkeit im Verkehr. Die Reaktivierung von stillgelegten Strecken kann unter Berücksichtigung der Maßgaben in den Plansätzen 3.1 und 3.2 einen klimafreundlicheren Verkehr ermöglichen und deutliche Impulse für den Regionalverkehr bieten. Andere raumbedeutsame Nutzungen auf der Trasse und auf angrenzenden Grundstücken sind ausgeschlossen. Derzeit handelt es sich dabei um die folgenden Strecken bzw. Streckenabschnitte:

- Härtsfeldbahn zwischen Neresheim – Dischingen
- Lokalbahn zwischen Amstetten und Gerstetten
- Obere Kochertalbahn zwischen Untergröningen und Gaildorf

Die mögliche Reaktivierung der Hohenstaufenbahn zwischen Göppingen und Schwäbisch Gmünd wurde zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans überprüft. Das Verhältnis aus Nutzen und Kosten nach den neuesten Regularien der Standardisierten Bewertung lag deutlich unter 1, d.h. keine Vorteilhaftigkeit der Reaktivierung lag vor und dadurch wurde eine Förderunfähigkeit durch die öffentliche Hand festgestellt. Der Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung des Ostalbkreises hat am 03.05.2023 beschlossen, auf Basis der vorliegenden Ergebnisse der Machbarkeitsstudie eine Reaktivierung der Hohenstaufenbahn nicht weiter zu verfolgen.

Übersichtskarte: Schienenverkehr



Legende

-  Elektrifizierung (N), Bestand
-  Elektrifizierung (N), Planung
-  Bahnhof, Haltepunkt (N), Bestand
-  Bahnhof, Haltepunkt (V) (PS 4.1.2 (9))
-  Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG) (PS 4.1.2 (7))
-  Trasse für Schienenverkehr, Sicherung (VRG) (PS 4.1.2 (11))
-  Eisenbahnstrecke (N), Bestand

Rechtsverbindliche Darstellung in
Strukturkarte 1:200.000 bzw.
Raumnutzungskarte 1:50.000

Maßstab 1:225.000

4.1.3 Straßenverkehr

- (1) G Das Straßennetz der Region soll nach den bestehenden und zu erwartenden Verkehrsbedürfnissen unter Berücksichtigung des Systems der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen so gestaltet werden, dass es sowohl dem großräumigen und überregionalen als auch dem regionalen und örtlichen Verkehr gerecht wird und zugleich die Erreichbarkeit aller Orte der Region zu allen Jahreszeiten bestmöglich gewährleistet. Hierzu sind die Straßen entsprechend ihrer Verbindungsfunktion in die drei Stufen eingeteilt:
- Verbindungsfunktionsstufe I - Straßen für den großräumigen Verkehr
 - Verbindungsfunktionsstufe II - Straßen für den überregionalen Verkehr
 - Verbindungsfunktionsstufe III - Straßen für den regionalen Verkehr
- (2) N Die im Bedarfsplan 2016 des Bundesverkehrswegeplans 2030 geplanten Ausbaumaßnahmen der Bundesstraßen werden nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- B 29, Ausbau Schwäbisch Gmünd – Aalen mit den Teilabschnitten Hussenhofen, Böbingen und Mögglingen
- (3) N Die im Bedarfsplan 2016 des Bundesverkehrswegeplans 2030 geplanten Neubaumaßnahmen der Bundesstraßen werden nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte als eine der Lösungsmöglichkeiten dargestellt.
- B 29 a, Neubau Unterkochen – Ebnat
 - B 29 n, Neubau Röttingen – Nördlingen
 - B 466, Neubau Heidenheim (Tunnel)
- (4) N Die im Maßnahmenplan 2021 – 2035 Landesstraße des Generalverkehrsplans 2010 genannten Ausbaumaßnahmen werden nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- L 1080, Ausbau zw. Aalen und Brastelburg
 - L 1083, Ausbau zwischen Heidenheim a. d. B. und Giengen a. d. B. (Kurvenbegradigung)
 - L 1160, Ausbau zw. Weiler in den Bergen und Unterbettringen
- (5) N/Z Die im Maßnahmenplan 2021 – 2035 Landesstraße des Generalverkehrsplans 2010 geplanten Neubaumaßnahmen werden nachrichtlich übernommen und ihre voraussichtliche Lage in der Raumnutzungskarte zur Sicherung der Trassen dargestellt.
- L 1060, Neubau OU Eggenrot
 - L 1060, Neubau OU Röhlingen
 - L 1060, Neubau OU Zöbingen
 - L 1161, Neubau Nordumfahrung Heubach

- (6) N Die im Maßnahmenplan 2021 – 2035 Landesstraße des Generalverkehrsplans 2010 geplanten Bahnübergangs (BÜ)-Beseitigungen werden nachrichtlich übernommen.
- L 1083, BÜ-Beseitigung in Giengen
 - L 1168, BÜ-Beseitigung in Niederstotzingen
 - L 1170, BÜ-Beseitigung in Sontheim
 - L 1075, Neuler - Schrezheim, 2. BA (BES BÜ Schrezheim)
- (7) V Es wird vorgeschlagen, folgende überregional- und regionalbedeutsamen Straßenmaßnahmen in der Region umzusetzen:
- B 19, Verbesserung(en) zwischen Aalen Unterkochen und Heidenheim Schnaitheim (Abzweig B 466)
 - B 19, Ersatzneubau der Kocher-Brücke mit innerörtlicher Verlegung Untergröningen
 - B 19/B 29, Ausbau mit Verbesserung der Anschlussstellen Aalen zwischen Rombachtunnel und Oberalfingen
 - B 29, Ausbau Aalen zwischen Oberalfingen und der BAB 7 - Anschlussstelle Aalen / Westhausen
 - B 466, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Neresheim und Ohmenheim
 - B 466, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Sönnstetten
 - L 1164, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Gerstetten
 - L 1164 / L 1229, (2-streifiger Neubau) Ortsumfahrung Gussenstadt
 - L 1165, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Essingen
 - L 1168, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Ober- und Niederstotzingen
 - L 1082, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung im Südosten Giengens an der Brenz in der Raumnutzungskarte dargestellt und Südumgehung Hohenmemmingen
 - L 1083, Ausbau zwischen Giengen a. d. B. und der B 492
 - L 1084, Ortsumfahrung Elchingen
- (8) V Es wird zusätzlich vorgeschlagen, die Planung der folgenden regionalbedeutsamen Straßenprojekte in der Region gesamtwirtschaftlich, umweltfachlich, städtebaulich und raumordnerisch zu prüfen und zu bewerten:
- L 1060, Neubau OU Benzenzimmern und Dirgenheim
 - L 1078, Neubau OU Kirchheim am Ries
 - L 1165, Neubau OU Lauterburg
- (9) V Es wird vorgeschlagen, folgende Eisenbahnkreuzungen zu beseitigen:
- L 1164, Gerstetten
 - L 1164, Gussenstadt
 - L 1165, Gerstetten
 - K 3315, Trochtelfingen
 - K 3319, Westhausen
 - K3315, Trochtelfingen
 - „Deutschordenstraße“ Westhausen-Reichenbach
 - Dorfstraße Aalen-Hofen

- (10) G Alternative Antriebe sowie moderne Informations- und Kommunikationstechnologien sollen im Straßenverkehr und an den Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern verstärkt eingesetzt werden, um die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts im Straßenverkehr zu meistern. Dazu soll die nötige Infrastruktur aufgebaut werden.

Begründung

Zu (1): Das regionalbedeutsame Straßennetz leitet sich aus dem zentralörtlichen Gliederungssystem gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) ab. Zentrale Orte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Funktionen und, aus Gründen der Sicherstellung ihrer verkehrlichen Erreichbarkeit, sollen regionale Verkehrswege in allen Teilräumen bedarfsgerecht, leistungsfähig und umweltschonend ausgestaltet werden. Innerhalb der Planungsregion Ostwürttemberg spiegeln die Verbindungsfunktionsstufen (VFS) des motorisierten Verkehrs sehr gut die bestehende Klassifizierung des Straßennetzes mit der Autobahn 7 in Nord-Süd-Richtung und mit der Bundesstraße B 29 in West-Ost-Richtung (VFS I), dem Netz an überregional bedeutsamen Bundes- und teils auch Landesstraßen (VFS II) sowie dem Netz an regional bedeutsamen Landes- und Kreisstraßen (VFS III) wider. Durch einen Vergleich der Kenngrößen Luftliniengeschwindigkeit und Umwegfaktor mit den in den RIN vorgegebenen Qualitätsstufen ist eine Bewertung und damit eine Identifizierung „guter“ und „schlechter“ Verbindungen möglich. Ziel der Bewertung der verbindungsbezogenen Angebotsqualität ist es, Verbindungen zwischen den Zentralen Orten mit geringerer straßeninfrastrukturbezogener Angebotsqualität zu identifizieren. Untersuchungen zeigen, dass die Gesamtnetzplanung in der Region Ostwürttemberg für den Straßenverkehr die aus den RIN abgeleiteten Ansprüche erfüllen kann und keine mangelhaften oder unzureichenden Qualitätsstufen vorliegen. Insgesamt weist das Straßennetz auf den Verbindungen zwischen den Zentralen Orten einen guten Ausbaustand auf.

Zu (2): Grundlage für die Neu- und Ausbaumaßnahmen an den Bundesstraßen ist der Bedarfsplan 2016 des Bundesverkehrswegeplans 2030 für die Bundesfernstraßen (gemäß dem sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) vom 23.12.2016).

Zu (3): Grundlage für die Neu- und Ausbaumaßnahmen an den Bundesstraßen ist der Bedarfsplan 2016 des Bundesverkehrswegeplans 2030 für die Bundesfernstraßen. Die endgültige Trassierung von Neubaumaßnahmen der Bundesstraßen befindet sich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans noch in der Abstimmung. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Verläufe der Neubaumaßnahmen der Bundesstraßen stellen eine der Lösungsmöglichkeiten dar. Diese Verläufe liegen der gesamtwirtschaftlichen, umweltfachlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung bzw. Beurteilung zugrunde. Weitere Lösungsmöglichkeiten der Trassierung von Neubaumaßnahme B 29 n Röttingen - Nördlingen sind auf der Übersichtskarte „Lösungsmöglichkeiten der Trassierung von Neubaumaßnahmen, Beispiel B29 n Röttingen – Nördlingen“ dargestellt. In den nachfolgenden Planungsstufen können sich die Verläufe verändern. In diesem Fall wird regelmäßig eine neue gesamtwirtschaftliche Bewertung zum Nachweis der Bauwürdigkeit des Projekts durchgeführt.

Zu (4): Grundlage für die Neu- und Ausbaumaßnahmen an den Landesstraßen ist der Maßnahmenplan 2021 – 2035 Landesstraße des Generalverkehrsplans 2010.

Zu (5): Grundlage für die Neu- und Ausbaumaßnahmen an den Landesstraßen ist der Maßnahmenplan 2021 – 2035 Landesstraße des Generalverkehrsplans 2010. Die Trassierung von Neubaumaßnahmen der Landesstraßen befindet sich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans in einem Planungsstadium, in dem sie als hinreichend bestimmt bewertet werden kann. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Verläufe der Neubaumaßnahmen der Landesstraßen stellen ihre voraussichtliche Lage dar und dienen der umfassenden Darstellung einer überregionalen sowie

regionalen Straßenverkehrskonzeption. Diese Straßenneubaumaßnahmen wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung für die dargestellte Trasse vorgeprüft und als raumverträglich eingeschätzt. Ihre Verläufe liegen der gesamtwirtschaftlichen, umweltfachlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung bzw. Beurteilung zugrunde und werden frei von anderen Nutzungen unter Berücksichtigung der Maßgaben in den Plansätzen 3.1 und 3.2 gehalten. In den nachfolgenden Planungsstufen können sich die Verläufe verändern. In diesem Fall wird regelmäßig eine neue gesamtwirtschaftliche Bewertung zum Nachweis der Bauwürdigkeit des Projekts durchgeführt.

Zu (6): Grundlage für die Neu- und Ausbaumaßnahmen an den Landesstraßen ist der Maßnahmenplan 2021 – 2035 Landesstraße des Generalverkehrsplans 2010. Ein kreuzungsfreier Ausbau der Bahnübergänge ist vor allem an den vielbefahrenen Strecken auch vor dem Hintergrund der weiteren Taktverdichtung auf der Brenzbahn vordringlich.

Zu (7): Die in 4.1.3 (7) (V) enthaltenen Straßenmaßnahmen werden den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zur Umsetzung vorgeschlagen:

Zur Verbesserung der Anbindung der Region, insbesondere ihrer Industrie- und Wirtschaftsstandorte, an das nationale und internationale Fernstraßennetz werden der Ausbau der B 19 im Lebens- und Wirtschaftsraum Aalen – Heidenheim und der Ausbau der B 29 im Raum Aalen (sog. Westumfahrung Aalen bis zur Anschlussstelle Aalen/Westhausen) vorgeschlagen. Dadurch verbessert sich auch die Anbindung der regionalbedeutsamen Einrichtungen. Die B 19, die Bundesautobahn A7 und die B 29 sind die wichtigsten Nord-Süd- und Ost-West-Verbindungen der Region. Sie stellen den Anschluss der gesamten Region an die großen Metropolräume dar.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der B 19 insbesondere für das Industrie- und Wirtschaftsgebiet Aalen-Heidenheim ist die Verkehrssicherheit im Streckenverlauf zu erhöhen und die Leistungsfähigkeit der Straßeninfrastruktur zu steigern. Zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verbindung des Brenz- und Schwarzen Kochertales soll die B 19 zwischen Aalen-Unterkochen und Heidenheim-Schnaitheim (Abzweig B 466) durch bedarfsgerechten Ausbau, aber auch mit betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Vernetzung der Verkehrsträger sowie zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Verkehrsnetzes optimiert werden. Zu nennen wären digitale Parkleit- und Verkehrsmanagementsysteme sowie inter- und multimodale Mobilitätslösungen zur Vernetzung der Verkehrsträger wie zum Beispiel das Konzept des Park-and-Ride (P+R).

Die B 19-Ortsdurchfahrt von Untergröningen nimmt überregionale und regionale Verkehrsströme auf und ist sehr stark vom Schwerverkehr belastet. Aufgrund der Entlastungswirkung in der Ortslage von Untergröningen, vor allem durch die Reduzierung der hohen Schwerverkehrsmengen am bestehenden Knotenpunkt B 19 / L 1158, wird der geplante Ersatzneubau der Kocher-Brücke mit innerörtlicher Verlegung in Untergröningen vorgeschlagen. Die Umsetzung der Maßnahme ist bereits in Planung.

Aufgrund der hohen verkehrlichen Bedeutung der Strecke sowie der sehr hohen bestehenden bzw. prognostizierten Verkehrsbelastungen ist ein Ausbau der B 29 zwischen Schwäbisch Gmünd und Aalen inkl. Westumfahrung Aalen mit Verbesserung der Anschlussstellen zwischen Rombachtunnel, Oberalfingen über die A 7-Anschlussstelle Aalen / Westhausen bis zum Knotenpunkt K 3319 Anschluss Ortslage Westhausen notwendig, um eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf diesem Streckenzug zu erhalten und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die B 466 Neresheim - Ohmenheim ist eine überregional bedeutsame Verbindung mit Austausch- und Versorgungsfunktion zwischen Heidenheim a. d. Brenz und Nördlingen. Die Ortsumfahrungen Neresheim und Ohmenheim im Zuge der B 466 können eine hohe Verkehrsbelastung bündeln, so dass die Ortsdurchfahrten von Neresheim und Ohmenheim im Zuge der alten B 466 bis auf den Quell- und Zielverkehr entlastet werden.

Die B 466 bei Sönnstetten hat als überregionale Verbindung eine wichtige Austausch- und Versorgungsfunktion zwischen Heidenheim a. d. Brenz und Geislingen a.d. Steige, Göppingen und

hauptsächlich in die Metropolregion Stuttgart. Aufgrund der starken Entlastungswirkung in der Ortslage von Söhnstetten, vor allem durch die Reduzierung der hohen Schwerverkehrsmengen, wird die Beseitigung dieser Ortsdurchfahrt in Form einer Ortsumfahrung von Söhnstetten im Zuge der B 466 vorgeschlagen.

Die L 1164 bei Gerstetten und Gussenstadt hat als regionale Verbindung eine hohe Austausch- und Versorgungsfunktion zwischen Herbrechtingen und Geislingen a.d. Steige. Durch die Verlagerungswirkungen der Ortsumfahrungen von Gerstetten und Gussenstadt im Zuge der L 1164 können die Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Die Ortsdurchfahrt Essingen ist vor allem durch den hohen Anteil an Durchgangsverkehr belastet. Eine Ortsumfahrung von Essingen im Zuge der L 1165 kann ein hohes Maß an Entlastungswirkung für die Ortslage erzielen. Der Trassenvorschlag verläuft am westlichen Rand an der Ortslage vorbei und schließt nördlich sowie südlich wieder an die L 1165 an.

Die Beseitigung der Bahnübergänge Giengen a. d. B. und Niederstotzingen ist nachrichtlich von der Landesfachplanung übernommen. Ergänzend dazu werden

- der Ausbau der L 1083 südlich von Giengen an der Brenz unmittelbar östlich der Ortslage von Giengen nach Süden auf der Bestandsstecke bis zum Anschluss an die B 492 nördlich von Hermaringen und
- die Beseitigung von Ortsdurchfahrten durch Ortsumfahrung im Zuge der L 1168, südwestlich der Ortslage Ober- und Niederstotzingen

vorgeschlagen. Die Maßnahmenvorschläge vervollständigen die im Generalverkehrsplan geplante Beseitigung der Bahnübergänge.

Durch die Umfahrung im Südosten Giengens an der Brenz als Stadtrandstraße wird der Straßennetzanschluss zwischen der L 1082 (Memminger Straße) und dem Gewerbegebiet „Ried“ realisiert. Im weiteren Verlauf soll mit einer Westumfahrung der Anschluss an die L 1083 erreicht werden. Die Stadtrandstraße reduziert die Verkehrsbelastung der Giengener Innenstadt. Sie befindet sich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans schon im Bauleitplanverfahren und wird in der Raumnutzungskarte dargestellt. Auch die Ortsdurchfahrt der L 1082 Hohenmemmingen ist vor allem durch einen hohen Anteil an Durchgangsverkehr belastet. Zur Beseitigung der Ortsdurchfahrt Hohenmemmingen wird vorgeschlagen, die im Bauleitplanverfahren geplante Stadtrandstraße Ostumfahrung Giengen an der Brenz weiter als Südumgehung Hohenmemmingen zu verlängern.

Die L 1084 zwischen Neresheim und Aalen hat als regionale Verbindung eine hohe Austausch- und Versorgungsfunktion. Durch die Verlagerungswirkung der Ortsumfahrung Elchingen im Zuge der L 1084 können die Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

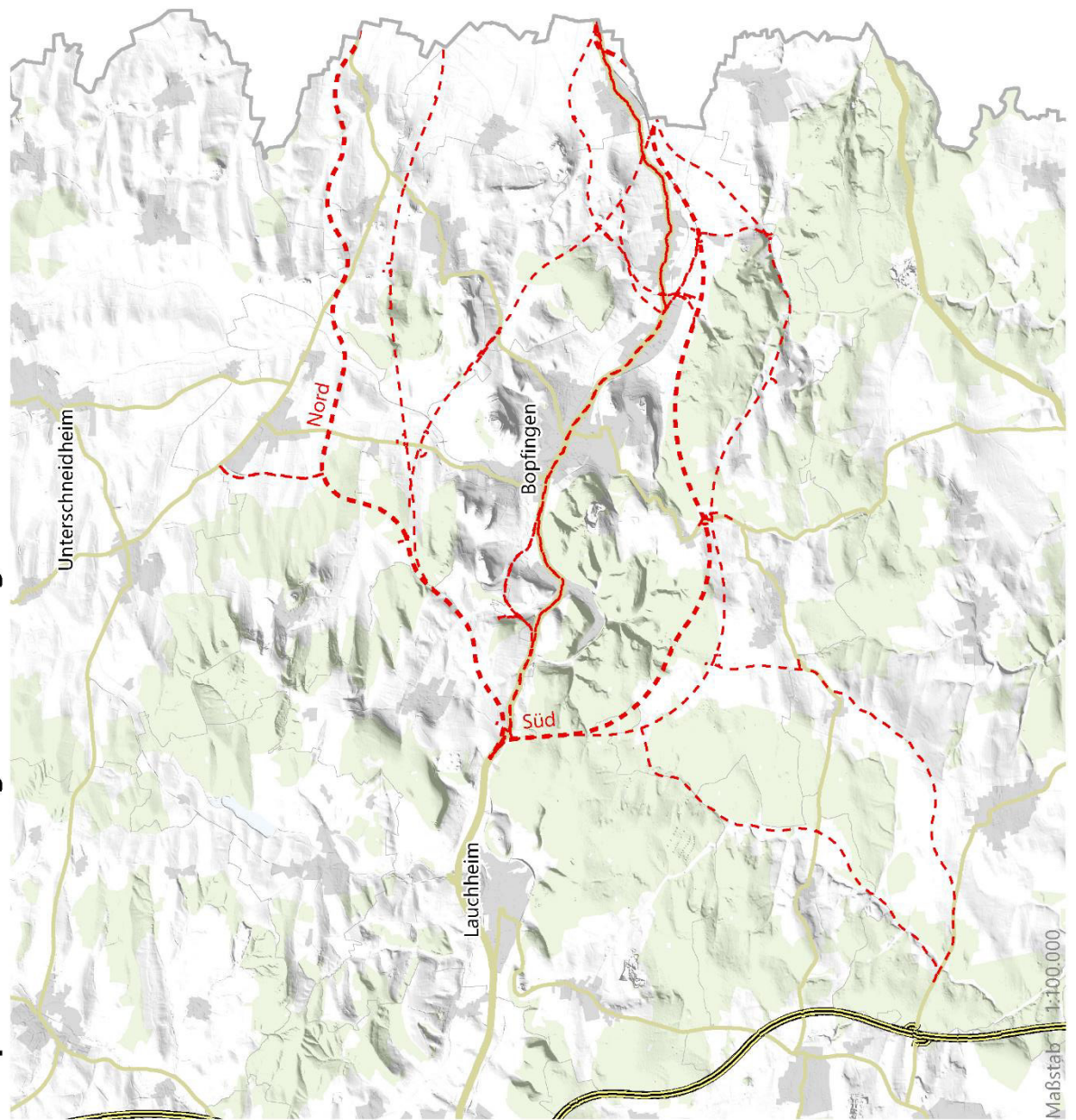
Zu (8): Zur Steigerung der Verbindungsqualitäten im regionalbedeutsamen Straßennetz sowie zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Ortskernen wird vorgeschlagen, die Planung der folgenden regionalbedeutsamen Straßenprojekte in der Region gesamtwirtschaftlich, umweltfachlich, städtebaulich und raumordnerisch zu prüfen und zu bewerten:

- Die Beseitigung der Ortsdurchfahrten im Zuge der L 1060 nördlich von Benzenzimmern und Dirgenheim sowie die Beseitigung der Ortsdurchfahrten im Zuge der L 1078 von Kirchheim am Ries. Die mögliche Planung und Bewertung dieser Maßnahmenvorschläge korrespondiert mit der endgültigen Neubautrassierung der B 29 n zwischen Röttingen und Nördlingen. Die positive Beurteilung dieser Maßnahmenvorschläge hängt direkt vom Verlauf der B 29 n ab.
- Die Beseitigung der Ortsdurchfahrten im Zuge der L 1165 östlich von Lauterburg zur Verbesserung der Verbindungsfunktion zwischen Aalen und dem Filstal (B10).

Zu (9): Höhengleiche Bahnübergänge behindern den Verkehrsfluss erheblich und stellen eine hohe Verkehrsgefährdung dar. Ihr kreuzungsfreier Ausbau ist deshalb vor allem an den vielbefahrenen Strecken vordringlich - auch vor dem Hintergrund der weiteren Taktverdichtung im regionalen Schienennetz.

Zu (10): Mit Rücksicht auf den Landschafts- und Umweltschutz kann das Straßennetz nicht beliebig ausgebaut und erweitert werden. Innovative Transport- und Verkehrstechnologien vermögen, die Verkehrseffizienz zu erhöhen und zukunftsfähige Mobilität zu gewährleisten. Der Einsatz modernster innovativer Antriebstechnologien und Kraftstoffarten hilft, die Klimaschutzziele zu erfüllen. Die Lade- und Betankungsmöglichkeiten für die zukunftsfähig angetriebenen Fahrzeuge sollen in Ostwürttemberg flächendeckend ausgebaut werden. Die Digitalisierung der Straßeninfrastruktur kann durch die Verwendung von intelligenten Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit des Straßennetzes beitragen. Digitale Anlagen der Verkehrsbeeinflussung sowie Parkleit- und Verkehrsmanagementsysteme sollen in der Region weiterentwickelt und überregional abgestimmt werden.

Übersichtskarte: Lösungsmöglichkeiten der Trassierung von Neubaumaßnahmen Beispiel B 29 n Röttingen - Nördlingen



Übersichtskarte: Straßenverkehr



Legende

Nachrichtliche Übernahmen

- Straße für den großräumigen Verkehr (N), Bestand
- Straße für den überregionalen Verkehr (N), Bestand
- Straße für den regionalen Verkehr (N) inkl. Kreisstraßen, Bestand
- - - Straße für den überregionalen Verkehr (N), Planung, Trasse unbestimmt
- - - Straße für den regionalen Verkehr (N), Planung
- - - Ausbau von Straßen (N), Planung

Straßenmaßnahmen (V)

- Ausbau
- ||||| Neubau

Rechtsverbindliche Darstellung in
Strukturkarte 1:200.000 bzw.
Raumnutzungskarte 1:50.000

Maßstab 1:225.000

4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr

- (1) G Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems und der Raumstruktur Ostwürttembergs attraktiver gestaltet und kontinuierlich ausgebaut werden, damit alle Orte bedarfsgerecht an die Zentren des jeweiligen Nahverkehrsraumes anschlossen werden. Hierzu sollen
- zwischen den bevölkerungsstarken und wirtschaftlichen Zentren der Region und ihren Nachbarräumen leistungsfähige und schnelle Verbindungen gewährleistet werden,
 - in weniger dicht besiedelten Räumen und in Zeiten mit schwacher Verkehrsnachfrage ein möglichst flächendeckender optimaler Taktverkehr gesichert werden,
 - die Busverkehre durch alternative, flexible und innovative Bedienungsformen ergänzt werden,
 - die Ab- und Zubringerverkehre zu den Haltestellen des Schienenpersonenverkehrs sowie untereinander abgestimmt werden,
 - die Schnittstellen des ÖPNV mit anderen Verkehrsträgern besser in das Gesamtverkehrssystem integriert und zu Mobilitätsstationen weiterentwickelt werden,
 - öffentliche Verkehrsmittel und Mobilitätsangebote sowie Information darüber barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.
- (2) V Es wird vorgeschlagen, die Beförderungsbedingungen und -tarife sowie die Informationen über das Angebot des ÖPNV digital und regionsübergreifend zu gestalten, damit durch digitale, tarifliche und räumliche Vernetzung der öffentlichen Verkehrsmittel und Mobilitätsangebote eine wirkungsvolle Alternative zum motorisierten Individualverkehr entsteht.

Begründung

Zu (1) und (2): Innerhalb der Region Ostwürttemberg sowie landesweit und über die Landesgrenzen hinaus soll das System der öffentlichen Verkehrsangebote weiter verbessert werden. Dadurch soll allen Bevölkerungsgruppen aus allen Teilräumen, mit zumutbaren Kosten und konkurrenzfähigem Zeitaufwand, ein attraktiver und barrierefreier Zugang zu zentralen Einrichtungen und die Erreichbarkeit von Nachbarorten für die Gewährleistung der sozialen Teilhabe ermöglicht werden. Dabei gilt es insbesondere, die peripheren Teilräume an den Regionsgrenzen und an den Grenzen der Tarifverbünde zu beachten. Hierbei ist auf eine bedarfsgerechte Anbindung an die Zentren benachbarter Regionen hinzuwirken. Entsprechend der Mobilitätsstrategie des Landes sollen die Bedienungsstruktur und das Fahrplanangebot nutzerfreundlich weiterentwickelt werden, um einerseits ein flächendeckendes Grundangebot im Stundentakt abzusichern und andererseits ein attraktives Angebot durch integrale Halb- und Viertelstundentakte entlang von Entwicklungsachsen und auf Verbindungen zwischen Zentralen Orten anbieten zu können. Die Mobilitätsgarantie als Leitbild zur Verkehrswende in Baden-Württemberg soll den öffentlichen Personennahverkehr mit einem verlässlichen Angebot von 5 bis 24 Uhr aufwerten und damit einen deutlichen Anreiz zum Umstieg auf Bus und Bahn setzen. Alle Orte sollen zu den gängigen Verkehrszeiten im Ballungsraum mindestens alle 15 Minuten und im ländlichen Raum alle 30 Minuten angebunden sein. Damit wird das Ziel verfolgt, dass die Menschen sowohl in städtischen als auch in ländlichen Regionen künftig sicher sein können, dass sie mit Bus und Bahn gut angebunden sind.

Durch raumordnerische Festlegungen soll im Personenverkehr die Nutzung des SPNV und des ÖPNV gefördert werden (Plansatz 4.1.15 und 4.1.16 LEP Baden-Württemberg 2002). Um möglichst vielen Einwohnern einen bestmöglichen Zugang zum ÖPNV anbieten zu können und dadurch die

Mobilitätsbedarfe zu erfüllen und die gewünschten Klimaziele der Bundes- und Landespolitik zur Verdopplung der Nachfrage im ÖPNV umzusetzen, muss die breite Palette der angepassten Transportsysteme vom klassischen Linienbusverkehr bis zum auf Bestellung nutzbaren On-Demand-Verkehr angeboten werden. Zum Schließen räumlicher Lücken im Netz des Schienenpersonennahverkehrs können Regiobusse Städte und Gemeinde ohne direkte Bahnlinie miteinander verbinden. Der Einsatz der modernen Angebote wie – bereits bestehend – dem „StadtBus Ellwangen“ oder dem „StadtLandBus“ im Ostalbkreis oder weiterer Rufbus-Systeme ist in der ganzen Region verstärkt voranzutreiben. Auch visionäre Bedienungsformen tragen zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV bei. Mittlerweile rücken innovative Seilbahnsysteme auch im urbanen Raum als Ergänzung oder Alternative klassischer Verkehrsmittel ins Blickfeld. Es gibt andernorts bereits Untersuchungen zur Einbindung von urbanen Seilbahnen in den öffentlichen Nahverkehr, die bald zur Verfügung stehen werden und als weiteren Baustein leistungsfähige und schnelle Verkehrsverbindungen bieten und zum Erreichen der klimapolitischen Ziele beitragen können.

Der Verknüpfung der Verkehrsträger soll durch geeignete Maßnahmen stärker Rechnung getragen werden. Dabei sollen die zentralen Verknüpfungspunkte wie Bahnhöfe und ZOBs, verkehrsgerecht ausgebaut oder auch neu geschaffen und der Umweltverbund, z.B. mit „Park-and-Ride“ sowie „Bike-and-Ride“, umfassender berücksichtigt werden. Die Multimodalität mit Mobilitätsstationen ist auch an weiteren Standorten auszubauen, und die Digitalisierung ist als Möglichkeit für eine weitere Vernetzung des ÖPNV z. B. mit App-gestützten Mobilitätsangeboten voranzutreiben. Buchungstools von Car-/Bike- oder Ride-Sharing-Angeboten sowie Mitfahrbörsen und Gemeinschaftsverkehre sollen eingesetzt werden. Tarife sollen neben der analogen Verkaufsform auch digital gestaltet werden. Aufgrund der Strukturen, primär im ländlichen Raum werden auf lange Sicht noch analoge Vertriebswege notwendig sein. Auch betriebliches und schulisches Mobilitätsmanagement ist bei der Angebotsentwicklung zu berücksichtigen und zu fördern. Eine Optimierung der Kombination Rad-ÖPNV (u.a. Fahrradmitnahme im ÖPNV z. B. mittels spezieller Vorrichtungen am Heck der Busse) ist zu verwirklichen.

Um eine sozial gerechte Mobilität in der Region zu sichern, sind betriebliche und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. die landesweite Weiterentwicklung des einheitlichen Tarifsystems. Die Ausgestaltung der lokalen Angebote, Tarife und deren Bestimmungen bleibt im eigenen Geltungsbereich der Verkehrsverbünde.

Barrierefreie Informationsmöglichkeiten, wie z.B. digitale Fahrgastinformationen (DFI-Anzeigen) sind erforderlich, ebenso wie der Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur und der Einsatz entsprechender Fahrzeuge, um einen barrierefreien ÖPNV zu gewährleisten.

4.1.5 Güterverkehr

- (1) G Infrastrukturen des Güterverkehrs sollen am Industrie- und Produktionsstandort Ostwürttemberg nachhaltig ausgebaut und verbessert werden. Die Weiterentwicklung des Güterverkehrssystems in der Region soll raum- und siedlungsverträglich und umweltschonend erfolgen.
- (2) G Zentral für die Region Ostwürttemberg soll ein Container-Bahnhof und Güterverkehrszentrum in Form einer modularen Logistik- und Umschlagsanlage für den Kombinierten Verkehr geplant und eingerichtet werden.
- (3) V Zur möglichst weitgehenden Verlagerung des Massen- und Schwerguttransports von der Straße auf die Schiene werden die Beibehaltung, Reaktivierung und der bedarfsbedingte Ausbau der Industriegleise wie auch die Errichtung von lokalen multifunktionalen Logistikzentren (Railports), die einen effizienten Umschlag zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße ermöglichen, vorgeschlagen.

- (4) V Die Weiterentwicklung des sicheren und zuverlässigen Güterstraßenverkehrssystems soll bedarfsgerecht erfolgen und muss die Sozialvorschriften im Straßenverkehr für Berufskraftfahrer berücksichtigen. Um die fehlende LKW-Infrastruktur im Ost-West-Verkehr entlang der B 29 zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, Standorte für LKW-Stellplätze zu prüfen.
- (5) V Durch Digitalisierung ist die Produktivität, Qualität und Zuverlässigkeit des Güterverkehrs, insbesondere des Schienengüterverkehrs zu erhöhen. Auch ein digitales LKW-Parkleitsystem soll über die Regionsgrenze hinaus abgestimmt und landesweit umgesetzt werden.
- (6) V Um den Straßengüterverkehr sowie den damit verbundenen Lärm und Luftverunreinigungen im Innenstadtbereich zu reduzieren, wird vorgeschlagen, die Stadtlogistik effizient, emissions- und ressourcenarm sowie umweltschonend abzuwickeln und neue, innovative Konzepte zur Reduzierung des innerstädtischen Güterverkehrsaufkommens zu verfolgen.

Begründung

Zu (1): Der Wirtschaftsraum Ostwürttemberg liegt zentral in Europa, räumlich in einem Dreieck zwischen den Metropolregionen Stuttgart und Nürnberg sowie der Innovationsregion Ulm und bietet alle Voraussetzungen für eine gute Entfaltung; der gesamte Wirtschaftsraum ist dabei auf eine sehr gute Verkehrsinfrastruktur und -anbindung angewiesen. Über 90 % der von Unternehmen in der Region erzeugten Produkte gehen an Abnehmer außerhalb der Region. Die Region soll nachhaltig in die nationalen und transeuropäischen Verkehrsnetze für den Gütertransport eingebunden werden. Dazu soll die Infrastruktur des Güterverkehrs durch Um-, Aus-, und Neubaumaßnahmen optimiert werden.

Zu (2) und (3): Studien über Güterverkehre in der Region Ostwürttemberg prognostizieren die höchsten Wachstumsraten beim Verkehrsaufkommen für die Schiene und insbesondere für den Kombinierten Verkehr. Ähnlich verhält es sich mit dem Wachstum der Transportleistung. Daher sollte der Gütertransport möglichst ohne weite Umwege von der Straße auf die Schiene gebracht werden. Um eine umweltfreundliche Verkehrsabwicklung zu erzielen, ist die Einrichtung eines zentralen Güterverkehrszentrums für die Region Ostwürttemberg zur Verknüpfung der Verkehrsträger erforderlich. Um die Ab- und Zubringerverkehre des Massen- und Schwerguttransports auf der Straße zu vermeiden, soll die Beibehaltung, Reaktivierung und der bedarfsbedingte Ausbau der Industriegleise unterstützt werden.

Die im Bestandsnetz vorhandenen Gleisanlagen sowie die nicht genutzte Infrastruktur für den Schienengüterverkehr sollen für künftige Entwicklungen vorgehalten werden. Lokale Railports, als multifunktionale Logistikzentren, können eine Verlagerung unterschiedlichster Massengüter, ob verpackt oder lose, fest oder rieselfähig, palettiert oder in Behältern, von Lkw-Verkehren auf die Schiene vor Ort erbringen. Durch adäquate Umschlaggeräte (z.B. Gabelstapler oder Portalkran mit unterschiedlichen Anschlagmitteln) können Rems-, Ries-, Brenz- und Obere Jagstbahn mit der regionalen Straßeninfrastruktur verknüpft werden. Unternehmen, die ihre Materialien und Produkte auf der Schiene transportieren möchten und nicht über einen eigenen Gleisanschluss verfügen, können damit die Abholung und Zustellung „auf der letzten Meile“ sicherstellen. Dabei sind auch mögliche Standorte für multimodale Logistiklösungen entlang des Schienennetzes bei Aalen-Unterkochen, Bopfingen, Böbingen, Ellwangen, Heidenheim-Mergelstetten, Hermaringen, Jagstzell, Oberkochen, Schwäbisch Gmünd-Hussenhofen gesamtwirtschaftlich, umweltfachlich, städtebaulich und raumordnerisch zu prüfen und zu bewerten.

Zu (4): Studien der Güterverkehre in der Region Ostwürttemberg zeigen, dass keine grundlegenden Veränderungen im prognostizierten Modal Split zu erwarten sind, der Straßengüterverkehr bleibt auf

Jahre der wichtigste Verkehrsträger. Die Entwicklungsachse mit ihrer großräumigen und überregionalen Verbindungsfunktion soll deshalb für den Straßengüterverkehr, dem Bedarf und Sicherheitsstandard entsprechend, weiterentwickelt werden, auch um eine Übermüdung und Unfälle der Berufskraftfahrer zu vermeiden. Strengere Richtlinien zu Lenk- und Ruhezeiten für LKW-Fahrer haben zu einer hohen Nachfrage nach LKW-Stellplätzen im Ost-West-Verkehr entlang der Bundesstraße B 29 geführt. Deshalb sind weitere Abstellflächen für den ruhenden Schwerverkehr entlang der B 29 bei Lorch-Waldhausen, Böbingen/Iggingen, Onatsfeld, Aalen-Oberalfingen auszubauen.

Zu (5): Die Digitalisierung ist eine wichtige Voraussetzung zur Attraktivitätserhöhung des Schienengüterverkehrs. Die fahrzeug- und infrastrukturseitige Ausstattung mit dem europäischen Zugbeeinflussungssystem ETCS bietet eine Ausweitung der Kapazität des Schienennetzes durch die Reduzierung der Zugfolgezeit. Mit dem Einsatz digitaler Technik an Güterwagen, Lokomotiven, aber auch in Prozessen können Zuverlässigkeit und Sicherheit des Betriebs weiter erhöht sowie Abläufe bei der Planung und Durchführung der schienengebundenen Logistik beschleunigt werden. Um zu einer besseren Verteilung der parkenden LKW zu führen, soll eine Einrichtung eines digitalen Parkleitsystems für LKW überregional geprüft und umgesetzt werden.

Zu (6): Insbesondere die Innenstädte sind unter Wahrung ökologischer Belange zu versorgen. Die sog. Citylogistik umfasst alle Warenströme innerhalb der städtischen Fläche. Der Fokus liegt auf dem Güterwirtschaftsverkehr, der hauptsächlich auf Kurier- und Paket-Dienste zurückzuführen ist. Umweltfreundliche Stadtlogistik soll durch den Einsatz von Elektrofahrzeugen (inkl. elektrisch betriebenen Lastenfahrrädern) im Innenstadtbereich und durch eine vor Ort angepasste Konzeption von Paketverteilstationen die ungünstigen Auswirkungen des städtischen Lieferverkehrs minimieren, die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmende steigern und die Stickoxid-Belastungen in der Stadtluft senken.

4.1.6 Luftverkehr

- (1) G Folgende Verkehrslandeplätze sollen erhalten, bedarfsgerecht weiterentwickelt und gesichert werden für den Geschäftsreise-, Werks- und Schulflugverkehr:
 - Verkehrslandeplatz Heubach
 - Verkehrslandeplatz Giengen an der Brenz
 - Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen
- (2) G Folgende Sonderlandeplätze und Segelflugplätze sollen als Einrichtungen für luftsportliche Zwecke und in Einzelfällen als Einrichtung für den Geschäftsreise- und Privatluftverkehr erhalten und gesichert werden:
 - Sonderlandeplatz Bopfingen
 - Sonderlandeplatz Gerstetten
 - Sonderlandeplatz Ellwangen
 - Sonderlandeplatz Unterschneidheim-Walxheim
 - Sonderlandeplatz Bartholomä-Amalienhof
 - Segelfluggelände Neresheim
 - Segelfluggelände Schäfhalde
 - Segelfluggelände Hornberg südlich Waldstetten

- (3) G Folgende Hubschraubersonderlandeplätze bei den Krankenhäusern und für die Polizei sollen für die flächendeckende Notfallversorgung der Bevölkerung sowie für sonstige hoheitliche Aufgaben in der Region erhalten und gesichert werden:
- Hubschraubersonderlandeplatz Krankenhaus Heidenheim
 - Hubschraubersonderlandeplatz Ostalbklinikum Aalen
 - Hubschraubersonderlandeplatz Stauferklinikum Mutlangen
 - Hubschraubersonderlandeplatz der Polizei, Oggenhausen
 - Hubschraubersonderlandeplatz Ellenberg
- (4) G Die verkehrliche Anbindung der Region in das nationale und internationale Luftverkehrsnetz soll gesichert und verbessert werden. Das Luftverkehrssystem in der Region soll in seinem Bestand erhalten und nach den Bedürfnissen des Luftverkehrs weiterentwickelt werden sowie Möglichkeiten zur Innovation bieten. Eine Direktanbindung an den Flughafen Stuttgart soll durch eine Durchbindung des Schienenpersonenverkehrs in Richtung Stuttgart-Flughafen erfolgen und so die nationale und internationale Anbindung der Region mit dem öffentlichen Verkehr sicherstellen.

Begründung

Zu (1), (2) und (3): Das Luftverkehrssystem in der Region soll in seinem Bestand erhalten und nach den Bedürfnissen des Luftverkehrs weiterentwickelt werden. Die Betreiber der Verkehrs-, Sonderlande- und Segelflugplätze sollen eine möglichst sozial- und umweltverträgliche Abwicklung sowie einen Ausgleich von Nutzen und Belastungen des Luftverkehrs zum Schutze der Bevölkerung anstreben. Sonderlandeplätze und Landemöglichkeiten für Rettungsdienste und sonstige hoheitliche Aufgaben in der Region sollen erhalten und soweit erforderlich ausgebaut werden, um den Bevölkerungsschutz flächendeckend sicherzustellen und eine Notfallversorgung zu gewährleisten.

Bei der Entwicklung des Luftverkehrs muss, über die Erreichbarkeit des internationalen Flughafens der baden-württembergischen Landeshauptstadt Stuttgart hinaus, eine ausreichende Zahl leistungsfähiger Verkehrslandeplätze vorgesehen werden, die neben den Flughäfen ein wichtiger Bestandteil des Luftverkehrsnetzes der Bundesrepublik Deutschland sind. Sie dienen dem Luftverkehr außerhalb des großräumigen Linien- und Gelegenheitsverkehrs der Luftverkehrsgesellschaften. Dazu gehören insbesondere die sogenannte Arbeitsluftfahrt (z.B. der Einsatz von Luftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken), der gewerbliche Gelegenheitsverkehr sowie der Geschäfts-, Reise- und Sportflugverkehr. Die Weiterentwicklung der vorhandenen Infrastruktur und die Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik ist eine wichtige Voraussetzung für die Sicherheit und die Entwicklung der Region.

Zu (4): Der Anschluss der Region an das Luftverkehrsnetz, national sowie international, soll gesichert und nachhaltig verbessert werden. Der internationale Flughafen der baden-württembergischen Landeshauptstadt Stuttgart soll von allen Teilräumen der Region aus möglichst schnell und leicht zugänglich sein. Hierzu tragen schnelle und attraktive verkehrliche Schienenanbindungen u.a. durch einen Halbstundentakt im Rahmen des Metropolexpress-Systems wesentlich bei, so dass die Region Ostwürttemberg sowohl für Gelegenheits- wie auch für Vielflieger ein geeigneter Standort wird. Die Durchbindung des Schienenpersonenverkehrs in Richtung Stuttgart-Flughafen und weiter nach Tübingen erfolgt als ein Teilabschnitt von Stuttgart 21 im Rahmen des Bahnprojekts Stuttgart-Ulm. Über die sog. Wendlinger Kurve wird die Strecke von und nach Tübingen an die Neubaustrecke (NBS) Wendlingen-Ulm zum Flughafen angebunden. Darüber hinaus soll eine bessere verkehrliche Anbindung der Verkehrsflughäfen Memmingen, Nürnberg und München angestrebt werden.

4.1.7 Radverkehr

- (1) G Radverkehr soll in der örtlichen und überörtlichen Verkehrsplanung gleichberechtigt berücksichtigt werden und demzufolge die Radverkehrsinfrastruktur in ihrer Entwicklung gefördert werden.
- (2) G Das RadNETZ Baden-Württemberg mit dem Konzept des flächendeckenden und durchgängigen Netzes alltagstauglicher Fahrradverbindungen soll auf den Entwicklungsachsen im Land zeitnah umgesetzt werden und in Ostwürttemberg durch lokale Radwegenetze ergänzt werden.
- (3) G Die Radverkehrsinfrastruktur an den Schnittstellen zum ÖPNV und zum motorisierten Individualverkehr soll inter- und multimodal weiterentwickelt werden.
- (4) V Es wird vorgeschlagen, die Strecke zwischen Aalen und Heidenheim als schnelle und durchgängige Radwegeverbindung entlang der B 19 auszubauen. Die seitlich zulaufenden Verbindungen sind entsprechend zu planen und zu realisieren. Weitere durchgängige, kreuzungsfreie und schnelle Verbindungen entlang aller Entwicklungsachsen zwischen Zentralen Orten sind auszubauen.

Begründung

Zu (1): Die Erreichbarkeit per Fahrrad von Arbeitsplätzen und Schulen, Wohnstätten, Bahn- und Bushaltestellen, zentralen Parkhäusern und -plätzen, Freizeiteinrichtungen und Versorgungseinrichtungen innerhalb der Gemeinden und in Nachbargemeinden wird durch kurze Wege gefördert; das Radwegenetz und die begleitende Radverkehrsinfrastruktur sollen im Alltag sowie touristisch eine wichtige Rolle als gleichwertiges Verkehrssystem einnehmen und weniger Autoverkehr ermöglichen. Der Radverkehr ist als Bestandteil des Umweltverbundes förderungswürdig.

Für diese Gemeinschaftsaufgabe sind alle Stellen in ihrer Zuständigkeit gefordert, sei es in der örtlichen und überörtlichen Planung, d.h. in der innerörtlichen Nahmobilität, im alltagstauglichen Radverkehr zwischen Zentralen Orten oder auch auf den touristisch attraktiven Radfernwegen. Neben der Klimafreundlichkeit bietet das Fahrrad als schnelles und günstiges Verkehrsmittel auch ein hohes Verlagerungspotenzial weg vom MIV, mit dem sich Verkehrsprobleme v.a. im urbanen Bereich zumindest teilweise entschärfen lassen. Dazu kommen die Umweltfreundlichkeit des Fahrradverkehrs durch Reduktion der schädlichen Emissionen und die für den Gesundheitsschutz positiven Begleit Aspekte für eine oft bewegungsarme Lebensweise. Für die Verlagerung des Modal Split hin zum Radverkehr ist eine Veränderung der Rahmenbedingungen für die Fahrradnutzung Grundvoraussetzung; damit können mehr Menschen zu einer Änderung der Mobilitätsgewohnheiten bewegt und eine sozial gerechte und umweltverträgliche Mobilität gewährleistet werden.

Zu (2): Örtliche Radwege sind mit dem überörtlichen Radwegenetz und den Nachbarräumen zu verknüpfen und sollen so das großräumige Radnetz durch kleinräumige überörtliche Radverkehrsverbindungen - inklusive der multifunktionalen Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen - ergänzen. Der Aufbau eines überörtlichen Radnetzes auf Landesebene, inklusive der darin integrierten Landesradfernwege mit einer sicheren und durchgängigen Beschilderung, wie im RadNETZ BW von der Landesregierung verabschiedet, soll auf regionaler und kommunaler Ebene unterstützt werden durch die konkrete Bereitstellung der erforderlichen Fahrradinfrastruktur, aber auch durch die Schaffung eines positiven fahrradfreundlichen Klimas. Der Ausbau der Radwege ist unter Berücksichtigung der Maßgaben in den Plansätzen 3.1 und 3.2 zulässig.

Zu (3): Die Verknüpfung des Radverkehrs mit anderen Transportsystemen, hauptsächlich mit dem ÖPNV, erweitert den Aktionsradius erheblich und dehnt ihn bis in den ländlichen Raum aus. Sichere Abstellmöglichkeiten an den Bahnhaltdepunkten inkl. Ladeinfrastruktur, sowie an zentralen und

wichtigen Bushaltestellen sind Grundvoraussetzung, um die verkehrlichen Vorteile der Verknüpfung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Verbesserungen im Bike-and-Ride-Bereich sind nicht nur für die Abstellanlagen umzusetzen, auch die Möglichkeit zur Fahrradmitnahme im ÖPNV ist aufzuwerten. Der aktuell bestehende Trend zur Fahrradnutzung wird verstärkt durch die wachsende Nachfrage nach E-Mobilität im Radverkehr, die für den Einsatz im topografisch bewegten Gelände in der Region Ostwürttemberg erhebliche Vorteile bietet. Der bedarfsgerechte Ausbau der notwendigen Ladeinfrastruktur auf dem Stand der Technik sowie die Bereitstellung von sicheren und ganzjährig befahrbaren Radverbindungen sind für den Alltagsradverkehr mit E-Bike oder Lasten-E-Bike von hoher Bedeutung.

Leihmobilität, Fahrradmitnahme im öffentlichen Verkehr (ÖV), diebstahlsichere, barrierefreie und witterungsgeschützte Radstationen, Lademöglichkeiten für E-Bikes sowie digitale Radverkehrs-Infrastruktursysteme sollen umgesetzt werden. Die Digitalisierung im Verkehrssektor findet auch im Radverkehr ihren Niederschlag und soll entsprechend ihres Potenzials gefördert werden; mit smarten Technologien und innovativer Technik ist die weitere Förderung des Radverkehrs möglich. Dies betrifft sowohl die begleitende Fahrrad-Infrastruktur als auch das Verkehrsmittel Fahrrad selbst sowie generell alle digital förderbaren Sicherheitsvorkehrungen, die zum Schutz der Verkehrsteilnehmer von hoher Bedeutung sind.

Zu (4): Der Ausbau der „schnellen“ Radwege in der Region soll der verkehrlichen Situation der Strecken angepasst werden und für alle Nutzergruppen eine durchgängige, kreuzungsfreie und sichere Benutzung dieser Radwege ermöglichen. Auch die Umsetzung von schnellen Radwegverbindungen entlang der B 19 sowie an allen Entwicklungsachsen zwischen Zentralen Orten, auch über die Regionsgrenze hinaus, insbesondere aus Aalen in Richtung Schwäbisch Gmünd, Ellwangen sowie Bopfingen/Nördlingen ist zu prüfen und bedarfsgerecht umzusetzen.

4.2 Energie

4.2.1 Energieversorgung

4.2.1.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) G Die Energieversorgung in allen Teilen der Region soll so ausgestaltet werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein sicheres, preisgünstiges, umwelt- und klimaverträglich erzeugtes Energieangebot zur Verfügung steht. Dafür sollen bevorzugt regionale Energiequellen insbesondere aus Erneuerbaren Energien genutzt werden.
- (2) G In allen Bereichen sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung eingesetzt werden. Für eine effiziente Nutzung der in der Region erzeugten Wärmeenergie soll auf einen Ausbau von Wärmenetzen hingewirkt werden.
- (3) G Die Weiterentwicklung von Speichertechnologien in der Region soll gefördert und dezentrale Energiespeichersysteme entwickelt werden.

Begründung

Zu (1) und (2): Die Energiewende gilt als einer der großen Transformationsprozesse der Gesellschaft. Sie ist in vielschichtiger Form in der Region Ostwürttemberg spürbar. Die Region hat u.a. aufgrund zahlreicher Betriebe im produzierenden und verarbeitenden Sektor einen hohen Energieverbrauch. Gleichzeitig leistet sie durch den deutlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren bereits einen großen Beitrag zum Umbau der Energiesysteme und zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Energieträgern. Gleichwohl besteht noch großes Potenzial, sowohl im Ausbau der Nutzung der Erneuerbaren Energien als auch in der Energieeinsparung, auf das mit Regionalplanung und Regionalentwicklung hingewirkt werden soll.

Eine wichtige Rolle im Umgestaltungsprozess kommt den Kommunen in der Region zu über die Möglichkeit, kommunale Energie-, Wärme- und Klimaschutzkonzepte aufzustellen und Maßnahmen zum Ausbau Erneuerbarer Energien in der Bauleitplanung zu verankern (s. Kapitel 2, PS 2.4.1.5). Darüber hinaus sollen verstärkt die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung und der Nutzung der Abwärme aus Industrieanlagen genutzt werden, um die Energieeinsparung und Effizienz der Energienutzung in der Region zu optimieren. Auch Maßnahmen wie beispielsweise eine kompakte Bauweise und einer Siedlungsstruktur mit Anbindung an das ÖPNV-Netz tragen zu Verkehrsvermeidung und Senkung des Energieverbrauchs bei (s. Kapitel 2, PS 2.4.1.4). Darüber hinaus sollen alle Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen genutzt werden, auch auf kommunalen Gebäuden die Nutzung der Dachfläche für die solare Energiegewinnung auszubauen.

Zu (3): Anlagen und Verfahren zur Energiespeicherung; insbesondere Wasserstoff, erfahren eine wachsende Bedeutung aufgrund des Ausbaus der Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien. Sie fungieren als Bindeglied zwischen Energieerzeugung und Energieverbrauch und sind unerlässlich für eine effiziente Nutzung der produzierten Energie.

4.2.1.2 Ausbau und Neubau von Energieinfrastrukturen

- (1) G Das regionale und überregionale Transportleitungsnetz soll bedarfsgerecht und landschaftsschonend ausgebaut werden. Dabei sollen soweit möglich bestehende Infrastrukturen genutzt und Leitungstrassen mit bestehenden Energie- und Verkehrstrassen gebündelt werden.
- (2) G Beim Neubau von Stromleitungen im Hoch- und Höchstspannungsnetz soll wenn möglich eine unterirdische Führung (Verkabelung) erfolgen.
- (3) G Bei der Errichtung von neuen Umspannwerken ist auf eine Anbindung an weitere Infrastruktureinrichtungen und eine Einbindung in die Landschaft zu achten.

Begründung

Durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Abkehr von fossilen Energieträgern besteht die Herausforderung, die deutschlandweit dezentral erzeugte Energie bedarfsgerecht zu verteilen. Die dadurch entstehenden Anforderungen an das Stromnetz bedingen den weiteren Aus- und Neubau von Hoch- und Höchstleitungstrassen auch in der Region Ostwürttemberg. Zusammen mit weiteren Leitungsinfrastrukturen bspw. für Gas sind sie zentral für die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und leisten einen wichtigen Beitrag für die Daseinsvorsorge. Die durch einen Aus- und Neubau von Leitungs- und Versorgungsinfrastrukturen entstehenden Konflikte mit Natur- und Landschaft, wie Zerschneidung, Flächeninanspruchnahme, und Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollen durch die Bündelung der Leitungen und einen möglichst landschaftsschonenden Ausbau vermindert werden.

Änderung Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien (zuvor 4.2.3 des Regionalplans 2010)

Genehmigung der Teilfortschreibung durch das Ministerium Verkehr und Infrastruktur am 18. August 2014

Rechtskräftig mit öffentlicher Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 35, 2014 vom 05. September 2014

Die rechtskräftigen Inhalte der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien sind nicht Teil der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, die Festlegungen bleiben insoweit unverändert bestehen.

Die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien wird parallel zur Gesamtfortschreibung in einzelnen Punkten geändert. Es erfolgen Anpassungen der Gliederungsnummern sowie die Streichung der durch die Überarbeitung des Freiraumkonzeptes (Kap. 3) inhaltslosen Formulierung in Plansatz 4.2.2.1 Abs. 1 (zuvor 4.2.3.1 Abs. 1). Zusätzliche Festlegungen in Kapitel 4.2.2 (zuvor 4.2.3) beschränken sich auf die Ergänzung des Plansatzes 4.2.2.3 (G) Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen einschließlich zugehöriger kartographischer Festlegungen in der Raumnutzungskarte.

Die rechtskräftigen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) gem. Plansatz 4.2.2.1 (zuvor 4.2.3.1) aus der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien werden ohne Änderung und Neufestlegung rein informatorisch eingefügt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Erfolgte Änderungen:

- Anpassung der Gliederungsnummern der Plansätze 4.2.3 (neu 4.2.2), 4.2.3.1 (neu 4.2.2.1), 4.2.3.2 (neu 4.2.2.2), 4.2.3.3 (neu 4.2.2.4), 4.2.3.4 (neu 4.2.2.5), 4.2.3.5 (neu 4.2.2.6) (redaktionelle Änderungen)
- **Streichung:** Überlagerungsregelungen mit Bezug zum Regionalplan 2010 (mit Gesamtfortschreibung des Regionalplan 2035 hinfällig) in Plansatz 4.2.2.1 (zuvor 4.2.3.1)
- **Neu: Plansatz 4.2.2.3 (G) Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG) einschließlich kartographischer Festlegungen in der Raumnutzungskarte**

Die Änderungen werden im Folgenden markiert.

Die über die genannten Änderungen hinausgehende Darstellung des Kapitels 4.2.2 (zuvor 4.2.3) erfolgt rein informatorisch und enthält keine neuen Festlegungen. Die zugehörigen textlichen und kartographischen Festlegungen sind nicht Teil der Gesamtfortschreibung des Regionalplans und werden durch die Änderungen nicht berührt.

Hinweis:

Festlegungen zum Freiraumschutz mit Auswirkungen auf die Inhalte der Festlegungen zu den erneuerbaren Energien finden sich in Kapitel 3. Es wird auf die Plansätze 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft verwiesen.

Darüberhinausgehende Festlegungen, um die neuen rechtlichen Anforderungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien vollumfänglich zu erfüllen (u.a. § 20 KlimaG BW), werden im Rahmen erneuter Teilfortschreibungen für Wind- und Solarenergie (Aufstellungsbeschlüsse v. 02.12.2022) erfolgen.

4.2.2 ~~4.2.3~~ Erneuerbare Energien

- (1) G Zur Sicherung der Energieversorgung ist es notwendig, den Verbrauch endlicher Energieträger zu reduzieren und verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken. Dabei sind eine umweltverträgliche Energieerzeugung und Energieversorgung der Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft das Ziel.

Begründung zu Plansatz 4.2.2:

Die Region Ostwürttemberg verfolgt das Ziel, durch möglichst viele, geeignete Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch Anstrengungen der Wirtschaft und der Bevölkerung, zur Verminderung schädlicher Emissionen und zur Verringerung des Energieverbrauchs beizutragen.

Die Region leistet ihren Beitrag zur Steigerung der regionalen Energieerzeugung, zur Reduzierung ansonsten notwendiger Energieimporte und für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung unter Bewahrung der natürlichen Ressourcen. Die Belastung von Umwelt, Natur und Landschaft soll dabei verträglich gestaltet werden. Für die Versorgung mit Strom und Wärme sollen möglichst moderne Anlage mit hohen Wirkungsgraden eingesetzt werden. Dabei müssen zum Erreichen der oben genannten Ziele verstärkt regenerative Energieträger genutzt werden.

4.2.2.1 ~~4.2.3.1~~ Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

- (1) Z Folgende Vorranggebiete sind für den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet und werden als Vorranggebiete festgelegt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Ihre räumliche Lage ist in den Ergänzungen zur Raumnutzungskarte dargestellt.

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Striethof | - Weilermerkingen/ Dehlingen |
| - Eschach/ Göggingen | - Dischingen |
| - Bühler | - Heidenheim/ Nattheim |
| - Neuler/ Schrezheim | - Königsbronn/ Ebnat |
| - Rosenberg | - Oberkochen |
| - Ellenberg/ Jagstzell | - Dettingen/ Hürben |
| - Dalkingen/ Neunheim | - Gussenstadt |
| - Freihof | - Gnannenweiler |
| - Nonnenholz | - Falkenberg |
| - Waldhausen/ Beuren | - Lauterburg |

~~Im Bereich Königsbronn/Ebnat überlagert das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie den Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 Regionalplan 2010). Die Nutzung der Windenergie hat hier Vorrang aufgrund der besonders hohen Windhöffigkeit der Weiträumigkeit des Grünzugs entlang der Entwicklungsachsen und der bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Freileitungen, einen Sendemast und die BAB.~~

~~Im Bereich Oberkochen überlagert das Vorranggebiet den Regionalen Grünzug. Die Nutzung der Windenergie hat angesichts der besonders hohen Windhöffigkeit hier Vorrang. Das Landschaftsbild ist vorbelastet durch die Freileitung, den Siedlungskörper im Kochertal und die B 19. Im Bereich Falkenberg überlagert das Vorranggebiet den schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (PS 3.2.4 Regionalplan 2010). Angesichts der besonders hohen Windhöffigkeit hat hier die Nutzung der Windenergie Vorrang. Angesichts des im Vergleich zum genannten schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung geringere Flächengröße des~~

~~Vorranggebiets und sich südlich voraussichtlich anschließenden Vorranggebiets des Verbands Region Stuttgart ist die Überlagerung gerechtfertigt.~~

Begründung zum Plansatz 4.2.2.1

Nach dem beschleunigten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie müssen die wegfallenden Strommengen in anderer Weise, nicht zuletzt auch durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen werden. Hierzu muss auch Ostwürttemberg einen Beitrag leisten. Auch im Interesse der Ressourcenschonung, des Umweltschutzes und der Verringerung von Importabhängigkeiten muss der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert und der Einsatz regenerativer Energieträger verstärkt werden, sowie die Energienachfrage durch Verhaltensänderungen und technische Maßnahmen gesenkt werden. Bei der Nutzung der erneuerbaren Energien in der Region Ostwürttemberg besteht dabei die Chance, eine erhöhte Wertschöpfung innerhalb der Region zu generieren und einen Ressourcenabfluss infolge des Imports von Energieträgern zu verringern.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entspricht der Regionalverband dem neuen Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2012. Mit dieser Änderung des Landesplanungsgesetzes entfällt die Möglichkeit, in Regionalplänen Gebiete als Ausschlussgebiete oder Vorbehaltsgebiete festzulegen (§ 11 (7) LPlG). Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete (Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) können durch die kommunale Planung erweitert oder durch zusätzliche Flächenfestlegungen ergänzt werden, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Im Rahmen dieser Teilfortschreibung hat der Regionalverband Ostwürttemberg auf der Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs und in intensivem Diskurs mit der Bürgerschaft und in kommunalen Gremien geeignete Standorte für regionalbedeutsame Anlagen zur Nutzung der Windkraft ermittelt und die unterschiedlichen raumordnerischen Belange abgewogen. Die Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 als Hilfestellung für die Träger der Regionalplanung decken sich weitgehend mit dem zu Grunde gelegten Planungskonzept Ostwürttemberg.

Belange des Artenschutzes sind auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der informellen Beteiligung, des Expertengesprächs Artenschutz am 26.04.2012 und der von den privaten und amtlichen Naturschützern und Verbänden mitgeteilten detaillierten Informationen eingeflossen. Bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind Belange des Artenschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Flächen aus dem Artenschutzprogramm des Landes (ASP-Flächen) wurden aufgrund ihrer i.d.R. geringen Größe und aufgrund fehlender Daten zur Abgrenzung der Flächen überplant und sind in den nachgelagerten Verfahren zur Festlegung von Anlagenstandorten zu berücksichtigen.

Mit den Vorranggebieten liegt für Ostwürttemberg ein regional abgestimmtes Konzept zur Nutzung der Windenergie vor.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete basiert u.a. auf dem Windatlas des Landes Baden-Württemberg von 2011. Das Mindestkriterium von 5,25-5,5 m/s in 100 Meter Höhe entspricht den Empfehlungen des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg und wurde zusätzlich um den für die Windkraftnutzung über Waldflächen erforderlichen Mindestwert 5,5-5,75 m/s in 140 Meter Höhe erweitert. Dies enthebt jedoch nicht von der konkreten Windmessung am vorgesehenen Standort, um in Bezug auf das nutzbare Windpotential die bestmögliche konkrete Standortfestlegung für die einzelne Windenergieanlage zu finden.

Die Aussagen zu Windkraftanlagen im Regionalplan beziehen sich auf regionalbedeutsame Anlagen. Regionalbedeutsam sind i. d. R. Anlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie werden im Regionalplan als Vorranggebiete festgesetzt. Auf diesen Vorranggebieten sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung der Flächen als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen. Im Fall einer Überlagerung von

Vorranggebieten für die Windenergie mit anderen Zielen des Regionalplans zum Schutz des Freiraums ist der Nutzung der Windenergie Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Bewertung des jeweiligen Freiraumziels in Bezug auf andere Nutzungen.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten in Ostwürttemberg sollen neue Windenergieanlagen entstehen, die einen Anteil am regionalen Stromverbrauch von ca. 37 % erreichen können. Im Vergleich zum deutschen Strommix können durch die neuen Windenergieanlagen jährlich über 600.000 Tonnen CO₂ vermieden werden.

4.2.2.2 4.2.3.2 Photovoltaik

- (1) G Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäude sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.
- (2) G Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.
- (3) G Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.
- (4) G Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.
- (5) G Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.

Begründung zu Plansatz 4.2.2.2

Ostwürttemberg bietet gute Potentiale und Nutzungsmöglichkeiten der Photovoltaik.

Zu (1): Zur Verhinderung der Zersiedelung der Landschaft durch bauliche Anlagen kommt vorrangig das große nutzbare Gebäude- und Verkehrswegepotential für die Nutzung der Sonnenenergie in Betracht. Photovoltaikanlagen sollen deshalb in besiedelten Gebieten, vor allem an oder auf baulichen Anlagen wie Fassaden, Dächern von Wohnhäusern, Betrieben, öffentlichen Gebäuden, Schulen, Einkaufszentren, Garagenstellplätzen, landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Schuppen sowie von Deponien, oder im Zusammenhang mit technischen Infrastrukturen, also auf Kläranlagen und Lärmschutzwänden errichtet werden.

Zu (2): Eine Fläche kann ausgewiesen werden, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu erwarten ist und bereits eine Vorbelastung besteht. Vorbelastungen können brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen, Konversionsflächen, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten oder großen Windkraftanlagen im Außenbereich sein. Denkbar sind auch Lärmschutzeinrichtungen, ehemalige Mülldeponien und aufgelassene Rohstoffabbaugebiete.

Zu (3) und (4): Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich. Gerade die höherwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen für Lebensmittel stehen immer stärker unter Konkurrenzdruck durch Siedlungstätigkeit, Verkehrswegebau, Nutzung für Ausgleichsmaßnahmen und eben der Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Dabei ist im Vergleich mit dem Flächenanspruch von Windkraftanlagen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) sehr flächenintensiv und entzieht große Flächen der Zugänglichkeit und dem Anbau von Lebens- und Futtermitteln.

Zur Sicherung der Ackerbau betreibenden Betriebe in Ostwürttemberg und der Wahrung der im regionalen Vergleich guten landwirtschaftlichen Böden sollen Flächen, die gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte und Flächenbilanzkarte der Landwirtschaftsverwaltung als Vorrangflur/-fläche Stufe 2 und höher eingestuft sind, nicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden, sondern Flächen der Kategorien Grenzflur/-fläche, bzw. Untergrenzflur/-fläche.

Zu (5): Waldgebiete sollten nicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden, da die damit verbundene Abholzung und somit die zu erwartenden ökologischen Folgen in keinem Verhältnis zum Stromertrag stehen und im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens Ausgleichsmaßnahmen erfordert.

Änderung Teilregionalplan erneuerbare Energien (Kapitel 4.2.3 des Regionalplans 2010), Ergänzung Plansatz 4.2.2.3

4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)

- (1) G Bereiche, die für den Bau raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Diese Gebiete sollen der energetischen Nutzung durch Photovoltaik vorbehalten werden. Dieser Nutzung ist in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht einzuräumen.
- (2) G Die Photovoltaikanlagen sollen weitmöglichst natur- und freiraumschonend ausgestaltet werden und eine Durchlässigkeit für Wildtiere gewährleisten. Es ist auf eine optimale Einbindung in die Landschaft zu achten.

Begründung zu Plansatz 4.2.2.3

Zu (1): Das Interesse am Ausbau der Photovoltaik auch im Freiraum hat in der Region Ostwürttemberg u.a. aufgrund der Änderung der Rahmenvorgaben (Freiflächenöffnungs-VO) und der Entwicklung der Energiepreise stark zugenommen. Gleichzeitig steht der Ausbau in starker Konkurrenz mit anderen Funktionen und Nutzungen der Freiräume. Da vorwiegend landwirtschaftliche Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, steigt insbesondere der Druck auf die Landwirtschaft. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre besteht somit ein großes Erfordernis, im Regionalplan klare Aussagen zu geeigneten Gebieten zu treffen, mit dem Ziel, die Nutzung von gut geeigneten und konfliktarmen Flächen für Freiflächen-Photovoltaik zu fördern.

Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Bereich der Photovoltaiknutzung wird für die Region Ostwürttemberg klar die Nutzung von Dachflächen und anderen bereits versiegelten und vorgenutzten Flächen bevorzugt, nach aktuellem Kenntnisstand wird dieses Potenzial allerdings nicht ausreichen, um den Energiebedarf zu decken. Dementsprechend formuliert das Land Baden-Württemberg im Klimaschutzgesetz das Ziel, mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen (vgl. § 21 KlimaG). In der Gesetzesbegründung zu § 21 KlimaG wird explizit

Bezug auf den energiewirtschaftlichen Bedarf von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Land genommen, dementsprechend sind die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nicht für Anlagen zur Solarthermie vorgesehen.

Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sowie die im Rahmen der Teilfortschreibung erneuerbare Energien (2014) festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (s. Übersichtskarte „Erneuerbare Energien“) erreicht der Regionalplan folgende Werte:

Flächenbilanzierung:

Gebietstyp	Fläche	Anteil an Regionsfläche
Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen	1.103 ha	0,5 %
Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen	3.223 ha	1,5 %
GESAMT	4.326 ha	2,0 %

Somit wird das im § 21 KlimaG festgelegte Ziel, mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen, bereits durch den Regionalplan erfüllt, wobei ggf. weitere Flächenfestlegungen im Rahmen einer Teilfortschreibung Solarenergie zu erwarten sind. Um das im § 20 Abs. 1, Satz 1 KlimaG i.V.m. § 3 WindBG festgelegte Ziel von 1,8 % Flächenanteil für Windenergie zu erfüllen, wird eine Teilfortschreibung Windenergie durchgeführt.

Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen stellen eine Kulisse mit besonders geeigneten Flächen für die Nutzung für Photovoltaik im Ausbereich dar. Ausgewählt wurden dafür Bereiche auf Ackerland oder Grünland innerhalb der Förderkulisse benachteiligte Gebiete des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sowie Seitenstreifen an Autobahnen und Schienenstrecken sowie Konversionsflächen. Des Weiteren wurden bei der Ermittlung geeigneter Flächen folgende Hauptkriterien (Übersicht, nicht abschließend) als Ausschluss angewendet:

- Topografie (Hangneigung Nord, Nordwest, Nordost, besondere landschaftsprägende Geländeformen)
- Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
- Verkehrswege
- Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope, Naturdenkmale, Gewässer, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete Zone I, Bereiche mit sehr hoher Landschaftsbildqualität)
- Waldflächen
- Hochwertige landwirtschaftliche Ackerflächen (Wirtschaftsfunktionenkarte, Vorrangflur II)

Die Vorbehaltsgebiete schaffen kein Baurecht, sondern stellen ein Instrument der räumlichen Steuerung dar. Da FF-PV-Anlagen i.d.R. (außer Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9) nicht durch Baurecht privilegiert sind, ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich. Der kommunalen Bauleitplanung kommt somit die Letztentscheidung und eine wichtige Bedeutung der weiteren Ausformung zu. Insbesondere Aspekte der Überlastung der Gemeinden sind ggf. auf Ebene der Bauleitplanung differenzierter zu prüfen.

Außerhalb der Vorbehaltsgebiete ist eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ebenfalls möglich, wenn die weiteren Freiraumschutzaspekte berücksichtigt und insbesondere die entgegenstehenden Zielsetzungen der Regionalen Grünzüge (PS 3.1.1), der Grünzäsuren (PS 3.1.2), der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.1, ff.) und der Vorranggebiete für die Landwirtschaft (PS 3.2.3.2) beachtet werden.

Zu (2): Um die Freiräume weitmöglichst zu schonen und im Optimalfall positive Aspekte für Natur- und Landschaft zu erreichen, ist auf eine freiraumschonende Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu achten. Dazu gehören ein geringer Versiegelungsgrad und eine Durchlässigkeit für Wildtiere.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben bei optimaler Ausgestaltung großes Potenzial einen ökologischen Mehrwert für Natur- und Landschaft zu bringen, indem die Vielfalt der Landschaft bspw. durch Schaffung von extensiven Grünlandflächen oder Gehölzstrukturen erhöht wird. Sie können dadurch zu einer Aufwertung für den Biotopverbund und die Biodiversität des Raumes führen.

Das Landschaftsbild und damit die Erholungsfunktion der Landschaft sollen durch eine gute Einbindung der Anlagen in die Landschaft gewährleistet werden.

[Änderung Teilregionalplan erneuerbare Energien (Kapitel 4.2.3 des Regionalplans 2010), Plansatz 4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2):

Anpassung der Gliederungsnummern der Plansätze 4.2.2 bis 4.2.2.2 sowie Plansätze 4.2.2.4 bis 4.2.2.6 (vorher 4.2.3.2 bis 4.2.3.5)

4.2.2.4 4.2.3.3 Biogas und Biomasse

- (1) G *Standorte für Biogas- und Biomasseanlagen sind im Zusammenhang mit Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu fördern. Auf eine möglichst vollständige Nutzung der anfallenden Abwärme ist besonders hinzuwirken.*

Begründung zu Plansatz 4.2.2.4

Bei der Nutzung der Bioenergie zur Energiegewinnung muss auf die Sicherung der Lebensmittelvesorgung, der Nahrungsmittel- sowie Futtermittelproduktion geachtet werden. Daher soll vor allem Biomasse aus Tierhaltungsbetrieben wie Gülle oder Mist als Rohstoffe bevorzugt werden. Auf einen Import der Biomassen von außerhalb der Region soll verzichtet werden, sondern die innerhalb der Region anfallende Biomasse verwendet werden. Am effizientesten arbeiten Biomasseenergieanlagen in Kraft-Wärme-Koppelung. Daher ist auf eine weitgehende Nutzung der anfallenden Abwärme der Biomasseanlagen zu achten.

4.2.2.5 4.2.3.4 Geothermie

- (1) G *In bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden soll die Nutzung der Geothermie unter Berücksichtigung hydrogeologischer Fragestellungen und der Berücksichtigung der Belange der Geologie und des Grundwasserschutzes entsprechend der Fachgesetze geprüft werden.*

Begründung zu Plansatz 4.2.2.5

Sogenannte Tiefengeothermieprojekte gibt es bislang in der Region Ostwürttemberg nicht. Auch ist für die Nutzung der Tiefengeothermie sehr wenig Datenmaterial verfügbar. Außerdem bringt diese Nutzung einer erneuerbaren Energie unter Umständen ein hohes Gefährdungspotential mit sich. Aus diesen Gründen muss die Geothermie, insbesondere die Tiefengeothermie sehr verantwortlich behandelt werden.

4.2.2.6 ~~4.2.3.5~~ Wasserkraft

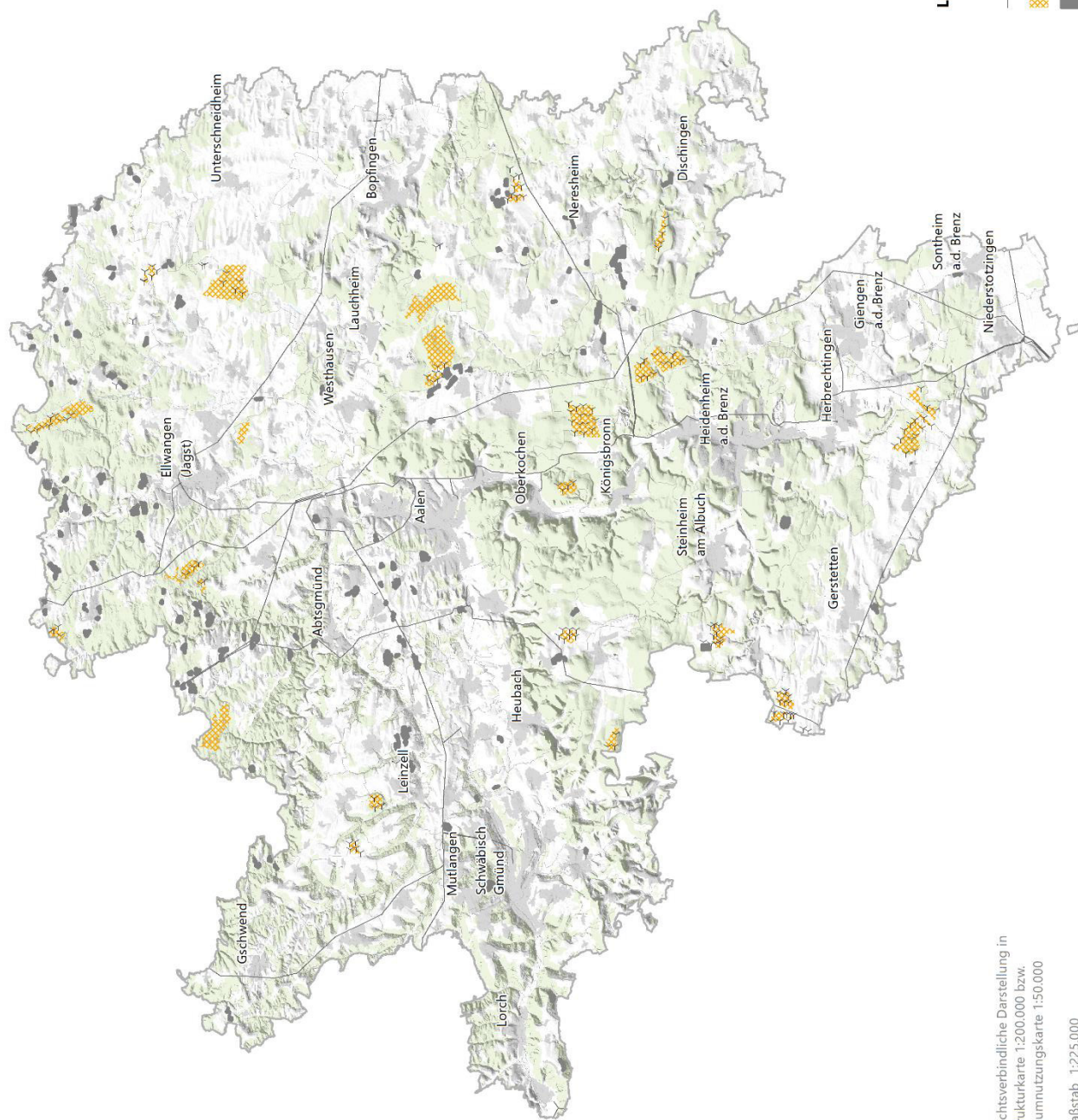
- (1) G Die Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft an den Fließgewässern sollen erhalten und technisch erneuert werden, soweit dies sinnvoll ist.

Begründung zu Plansatz 4.2.2.6

Das Potenzial zur Energieerzeugung aus Wasserkraft ist in der Region Ostwürttemberg weitestgehend ausgeschöpft. Vorrangig ist dabei eine Leistungserhöhung durch technische Erneuerung anzustreben. Dabei ist jedoch auf die Belange von Hochwasser- und Naturschutz, Fischerei, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge besonders Rücksicht zu nehmen.

Für die Energiespeicherung weist die Region nach einer Untersuchung des Regionalverbands Ostwürttemberg kein technisch oder wirtschaftlich sinnvolles Potenzial für Pumpspeicherkraftwerke auf.

Übersichtskarte: Erneuerbare Energien



4.3 Abfallwirtschaft

4.3.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) G In Ostwürttemberg hat ein nachhaltiger Umgang mit Abfällen entsprechend folgender Hierarchie zu erfolgen:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.Dabei soll diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet.
- (2) G Insbesondere bei großen raumbedeutsamen Vorhaben sollen frühzeitig Abfallentsorgungs- und Bodenverwendungskonzepte erstellt werden, um die in Absatz (1) genannte Hierarchie für anfallenden Bodenaushub und Bauabfälle sicherzustellen.
- (3) G Im Rahmen der Siedlungsentwicklung anfallender Bodenaushub soll auf ein Minimum reduziert werden und nach Möglichkeit vor Ort verwertet werden. Der Erdmasseausgleich soll durch bauleitplanerische Festsetzungen sichergestellt werden. Ist die Verwertung vor Ort nicht möglich, soll die landschaftsgerechte Verwertung von Bodenaushub der Beseitigung auf Deponien vorgezogen werden.
- (4) G Verfahren zur mechanischen Behandlung von Restmüll und anderen handelbaren Abfällen sollen weiter ausgebaut werden.
- (5) G Eine Neuerrichtung von Deponien soll nur erfolgen, wenn die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Standorte nicht ausreichen und die Einsparungsmöglichkeiten nach Abs. 1 ausgeschöpft sind. Dafür sollen bestehende Standorte technisch optimiert, ggf. erweitert oder ehemalige Standorte wiedernutzbar gemacht werden. Dabei soll ein möglichst hoher Grad an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt werden sowie das Niveau der stofflichen und energetischen Abfallverwertung weiter optimiert werden.
- (6) G Die Erweiterung und Neuerrichtung von Deponiestandorten inkl. zugehöriger baulicher Anlagen soll auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und Lebensraumfunktion für Flora und Fauna inkl. Biotopverbund sind zu vermeiden.
- (7) G Die beiden entsorgungspflichtigen Körperschaften in der Region Ostwürttemberg, die Landkreise Ostalbkreis und Heidenheim, sollen ihre Anstrengungen zur Abfallvermeidung und -verwertung fortsetzen und verstärken.

- (8) G Für die nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Vermeidung verbleibenden Restmüllmengen sollen die für die Region Ostwürttemberg erforderlichen Abfallverwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungseinrichtungen geschaffen werden für
- die Sortierung und Wiederverwertung von Wertstoffen aller Art,
 - die Verwertung der organischen Abfälle durch Kompostieren oder andere technische Verfahren,
 - die thermische Verwertung von Klärschlamm zur Phosphorrückgewinnung,
 - die Sortierung und Wiederverwertung von Erdaushub und Bauschutt, durch eine eigene Bodenaufbereitungsanlage und Ablagerung nicht verwertbarer Anteile sowie
 - die Ablagerung von Reststoffen, die thermisch behandelt sind oder nicht thermisch behandelt werden müssen oder können.

Begründung

Die geordnete und schadlose Entsorgung von Abfällen ist wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Sicherung gesunder Lebensbedingungen. Zur Lösung des Entsorgungsproblems sind zunächst alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung auszuschöpfen; die gesetzlichen Grundlagen hierfür müssen dringend verbessert werden. Zusammen mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Abfallstoffen (Recycling) kann das Abfallaufkommen erheblich reduziert und damit die Laufzeit der Deponien merklich verlängert werden. Dies führt letztendlich auch zu einer Verringerung der erforderlichen Deponiestandorte.

In der Region Ostwürttemberg gibt es bereits gute Erfahrungen mit der getrennten Sammlung von Wertstoffen bzw. schadstoffhaltigen Abfällen sowie der getrennten Erfassung von organischen Abfällen und der Wiederverwertung von Erdaushub und Bauschutt.

In Bezug auf Abfälle ist grundsätzlich zwischen dem kommunalen Abfallaufkommen (ohne Baumassenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Problemstoffe und E-Altgeräte/Lampen) und Inertabfällen (diese bestehen größtenteils aus Erdaushub und Bauabfällen) zu unterscheiden. Das kommunale Abfallaufkommen hat sich in der Region Ostwürttemberg seit 1990 stetig reduziert auf aktuell 494 kg/EW (Stand 2020). Gleichzeitig werden in der Region immer weniger der kommunalen Abfälle auf Deponien abgelagert, aktuell (2020) sind es lediglich 1,7 % des kommunalen Abfallaufkommens, während es 1990 noch 85,2 % waren. Beide Entwicklungen sind vor dem Hintergrund ressourcenschonender Handlungsweisen zu begrüßen und sollen auch in Zukunft weiterhin unterstützt werden, dasselbe gilt auch für Inertabfälle. Vor diesem Hintergrund kommt der sogenannten Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz besondere Bedeutung zu. Entsprechend §6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten. Zugleich sollen Maßnahmen ergriffen werden, die die Einhaltung der Abfallhierarchie unterstützen. Dies können bspw. sein (vgl. Anlage 5 KrWG):

- Gebühren und Beschränkungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und die Verbrennung von Abfällen als Anreiz für Abfallvermeidung und Recycling,
- solide Planung von Investitionen in die Infrastruktur zur Abfallbewirtschaftung,

- ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes öffentliches Beschaffungswesen zur Förderung einer besseren Abfallbewirtschaftung und des Einsatzes von recycelten Erzeugnissen, Materialien und Stoffen,
- Förderung von Forschung und Innovation im Bereich moderner Recycling- und Generalüberholungstechnologie,
- Nutzung der besten verfügbaren Verfahren der Abfallbehandlung,
- Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere in Bezug auf die Abfallvermeidung, die getrennte Sammlung und die Vermeidung von Vermüllung sowie durchgängige Berücksichtigung dieser Fragen im Bereich Aus- und Weiterbildung,
- Systeme für die Koordinierung, auch mit digitalen Mitteln, aller für die Abfallbewirtschaftung zuständigen Behörden,
- Förderung des fortgesetzten Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern der Abfallbewirtschaftung sowie Unterstützung von freiwilligen Vereinbarungen und der Berichterstattung über Abfälle durch Unternehmen.

Darüber hinaus sollen insbesondere bei großen raumbedeutsamen Vorhaben frühzeitig Abfallentsorgungs- und Bodenverwertungskonzepte erstellt werden sowie im Rahmen der Bauleitplanung der Erdmasseausgleich durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt werden. Durch eine frühzeitige und konzeptionelle Berücksichtigung von Bodenaushub und Bauabfällen im Planungsprozess soll dazu beigetragen werden, ihre Deponierung im Sinne der Abfallhierarchie nur als letzte Möglichkeit zu wählen. Neben der Reduzierung von Inertabfällen auf ein Minimum soll Bodenaushub als Baustoff wiederverwendet werden, insofern dies technisch und ökologisch möglich ist sowie grundsätzlich möglichst unschädliche Materialien bei Baumaßnahmen verwendet werden.

Industrie und Wirtschaft sind in den letzten Jahren bemüht, geeignete Verfahren zu entwickeln, damit Abfälle vermieden und verwertbare Altstoffe unter möglichst geringen Kosten wieder in den Rohstoffkreislauf und den Produktionsprozess eingegliedert werden. Deshalb sind auch in der Region Ostwürttemberg die Gewerbeabfallmengen zurückgegangen. Die trotz aller Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen verbleibenden Restmüllmengen müssen durch technische Verfahren so weit wie möglich reduziert werden, um Deponievolumen zu sparen. Alle thermischen Verfahren, soweit sie Stand der Technik sind oder noch werden, sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Für verbleibende, nicht verwertbare Inertabfälle soll die Entsorgung möglichst nah am Ort der Entstehung erfolgen. Dabei sind die Belange des Wasser-, Boden-, Landschaft- und Naturschutzes, der abfallrechtlichen Vorgaben sowie die verkehrliche Erschließung zu berücksichtigen.

Die Möglichkeiten zur mechanischen Behandlung von Restmüll und anderen handelbaren Abfällen sind noch nicht ausgeschöpft. Diese Verfahren ermöglichen neben einer Reduzierung des anfallenden Mülls, der einer thermischen Behandlung bedarf, sowohl eine Schadstoffsенke und eine Wiedereingliederung in den Stoff- bzw. den Materialkreislauf nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft als auch eine Nutzung der Energie in Form von Strom und Wärme und der werkstofflichen Verwertung und sollen weiter ausgebaut werden.

Die Neuerrichtung von Deponien stellt einen erheblichen Eingriff in den Freiraum mit seinen vielfältigen Funktionen dar und soll daher nach Möglichkeit vermieden werden. Dafür sind zunächst bestehende Deponiestandorte zu optimieren und ggf. zu erweitern, wobei die Erweiterung und Neuerrichtung auch der zugehörigen baulichen Anlagen stets auf das erforderliche Minimum zu reduzieren sind, um die zumindest zeitweilige Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Bei Erweiterungen oder Neuerrichtungen sind insbesondere die Belange des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (inklusive der regionalen Biotopverbundbeziehungen) planerisch so zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.